1990 BAND XLI

AUSZÜGE DER REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE



Zweimonatsschrift des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Dienst der Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondbewegung



INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- CORNELIO SOMMARUGA, Dr. jur. der Universität Zürich, Dr. h.c. rer. pol. der Universität Freiburg (Schweiz), Dr. h.c. in internationalen Beziehungen der Minho-Universität, Braga (Portugal), Präsident (Mitglied seit 1986)
- DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT Dr. jur., Honorarprofessorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Vizepräsidentin (1967)
- MAURICE AUBERT, Dr. jur., Vizepräsident (1979)
- ULRICH MIDDENDORP. Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)
- ATHOS GALLINO, Dr. h.c. der Universität Zürich, Dr. med., ehemaliger Bürgermeister von Bellinzona (1977)
- RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973) (1980)
- HANS HAUG, Dr. jur., ehemaliger Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechtsund Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes (1983)
- PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier (1984)
- ANDRÉ GHELFI, ehemaliger Zentralsekretär und Vizepräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbands (1985)
- RENÉE GUISAN, Generalsekretärin des internationalen «Institut de la Vie», Mitglied der schweizerischen Stiftung *Pro Senectute*, Mitglied der «International Association for Volunteer Effort» (1986)
- ALAIN B. ROSSIER, Dr. med., ehemaliger Professor für die Rehabilitation von Paraplegikern an der Universität Harvard, *Privatdozent* an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf, Professor für Paraplegiologie an der Universität Zürich, ehemaliger Präsident der «International Medical Society of Paraplegia» (1986)
- ANNE PETITPIERRE, Dr. jur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Genf (1987)
- PAOLO BERNASCONI, Rechtsanwalt, *lic. jur.*, Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an den Universitäten St. Gallen und Zürich, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Lugano, Kommissar der Schweizer Stiftung *Pro Juventute* (1987)
- LISELOTTE KRAUS-GURNY Dr. jur. der Universität Zürich (1988)
- SUSY BRUSCHWEILER, Krankenschwester. Leiterin der Krankenpflegeschule Bois-Cerf in Lausanne und Lehrkraft an der Kaderschule für Krankenpflege in Aarau, Präsidentin der Schweizer Vereinigung für Leiterinnen und Leiter von Krankenpflegeschulen (1988)
- JACQUES FORSTER, Dr. oec., Professor. Direktor des «Institut universitaire d'études du développement» (IUED) in Genf (1988)
- PIERRE LANGUETIN, lic. oec. und rer. soc., Dr. h.c. der Universität Lausanne, ehemaliger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (1988)
- JACQUES MOREILLON, lic. jur., Dr. rer. pol.. Generalsekretär der Weltpfadfinderorganisation, ehemaliger Generaldirektor im IKRK (1988)
- MAX DAETWYLER, lic. oec. und rer. soc. der Universität Genf, «Scholar in Residence, International Management Institute» (IMI), Genf (1989)
- MARCO MUMENTHALER, Dr. med., ordentlicher Professor für Neurologie, Rektor der Universität Bern (1989)

EXEKUTIVRAT

CORNELIO SOMMARUGA, Präsident

MAURICE AUBERT ATHOS GALLINO RUDOLF JÄCKLI PIERRE KELLER ANDRÉ GHELFI ANNE PETITPIERRE

INHALTSVERZEICHNIS

1989

Band XLI

ARTIKEL

DAS RECHT DER BEWAFFNETEN KONFLIKTE UND SEINE ANWENDUNG IN KOLUMBIEN

Hernando Valencia Villa: Das Recht der bewaffneten Konflikte und seine Anwendung in Kolumbien	5
STATUTARISCHE SITZUNGEN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG	
Übereinkommen zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Liga)	18
Delegiertenrat (Genf, 26-27. Oktober 1989)	32
VON DER ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Dr. János Hantos: Die Bedeutung der Grundsätze für die Einheit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	71
Walter Ricardo Cotte W.: Freiwilligenarbeit: Freizeitbeschäftigung oder Beruf	81

ROTES KREUZ, ROTER HALBMOND UND KOMMUNIKATION

IN	EIGENER SACHE: EINE KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE FÜR
	DIE INTERNATIONALE ROTKREUZ- UND
	ROTHALBMONDBEWEGUNG

ROTHALBMONDBEWEGUNG	
Michèle Mercier und George Reid: Eine globale Identität der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	119
Helena Korhonen: Unterstützung der Informationsdienste der Nationalen Gesellschaften in Entwicklungsländern	131
DAS EMBLEM DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
François Bugnion: Das Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	167
HUMANITÄRES VÖLKERRECHT UND NICHT INTERNATIONALE BEWAFFNETE KONFLIKTE	
Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten	207
Erklärung zu den Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten	231
Denise Plattner: Die Strafverfolgung von Verstössen gegen das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht	236

X. JAHRESTAG DES ÜBEREINKOMMENS VOM 10. OKTOBER 1980 ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER KONVENTIONELLER WAFFEN

X. Jahrestag des Übereinkommens über Inhumane Waffen — Einführung von Javier Pérez de Cuéllar, Generalsekretär der Vereinten Nationen	267
Maurice Aubert: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Problematik der Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen	271
45. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen: Erklärung des IKRK zum 10. Jahrestag des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen	294
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Neues vom Hauptsitz	42
Kriegschirurgisches Seminar (Genf, 30. März-1 April 1990)	147
Besuche beim IKRK	180
Freilassung von Emanuel Christen und Elio Erriquez	250
Missionen des IKRK-Präsidenten	
Missionen des Präsidenten (Tschad, Europäische Gemeinschaft, Belgien, Libanon, Syrien, Österreich)	43
Missionen des IKRK-Präsidenten (Niederlande, Belgien, Mexiko)	89
Im Zeichen des «humanitären Aufbruchs» — IKRK-Präsident in Afrika	143
Missionen des Präsidenten (Fürstentum Liechtenstein, Tschechoslowakei, Belgien, Island)	181

IKRK-Präsident im Nahen Osten	252
IKRK-Präsident besucht Südostasien	297
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Zum Tode von Olof Stroh	47
Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer	92
Kolloquium über den Schutz der Kriegsopfer (Genf, 2324. Februar 1990)	99
Welttag 1990 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	148
Europäisches Symposium in Prag: Europa im Übergang — humanitäre Perspektiven	184
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
XIV Internationaler Strafrechtskongress (Wien, 17. Oktober 1989) — Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht	49
Palästina und die Genfer Abkommen	53
Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle	54
Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1989)	55
Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle	106
Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ratifiziert die Protokolle	106
Barbados tritt den Protokollen bei	107
Offizielle deutsche Fassung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	151

152
154
154
189
193
254
254
299
59
62
108
111
156
157
107

Neue Veröffentlichungen (Juli-August 1990)	198
Neue Zeitschrift: Humanitäres Völkerrecht — Informations-schriften	
Inhaltsverzeichnis 1990	302



JANUAR-FEBRUAR 1990

ISSN 0250-5681

BAND XLI, Nr. 1

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Hernando Valencia Villa: Das Recht der bewaffneten Konflikte und seine Anwendung in Kolumbien	5
STATUTARISCHE SITZUNGEN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG	
Übereinkommen zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften(Liga)	18

1

Delegiertenrat (Genf, 2627. Oktober 1989)	32
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Neues vom Hauptsitz	42
Missionen des Präsidenten	43
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Zum Tode von Olof Stroh	47
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
XIV Internationaler Strafrechtskongress (Wien, 1-7 Oktober 1989) — Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht.	49
Palästina und die Genfer Abkommen	53
Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle	54
Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1989)	55
BIBLIOGRAPHIE	
Assisting the victims of armed conflicts and other disasters (Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte und anderer Katastrophen) (Frits Kalshoven Hrsg.)	59
Neue Veröffentlichungen	62
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell- schaften	65

DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE 1990

Für 1990 hat die Revue u.a. folgende Themen vorgesehen:

- Verbreitung des humanitären Völkerrechts Einige Beispiele
- Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten: Kinderkombattanten in Gefangenschaft
- Das zu Schutzzwecken verwendete Emblem und seine Erkennung
- Gewohnheitsrecht und humanitäres Recht
- Ahndung von Verletzungen des humanitären Rechts
- Rotes Kreuz, Roter Halbmond und Kommunikation (Sondernummer)
- Verbot oder Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen (aus Anlass des 10. Jahrestages des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980) (Sondernummer).

Darüber hinaus wird die *Revue* weiterhin Artikel zu folgenden Themen veröffentlichen:

- Von der Anwendung der Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds
- Von den Ursprüngen des humanitären Völkerrechts Islam und humanitäres Völkerrecht

WIE ARTIKEL FÜR DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE EINZUREICHEN SIND

Die Revue möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der Revue publiziert.

Die Manuskripte können in Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch oder Deutsch eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

Das Recht der bewaffneten Konflikte und seine Anwendung in Kolumbien*

von Hernando Valencia Villa

1

die bewaffneten Auseinandersetzungen Bestreben. reglementieren, hat eine ebenso lange Geschichte wie der Krieg selbst, der eine der ersten sozialen Tätigkeiten des Menschen war und zweifellos auch seine letzte sein dürfte. Immer wieder wurde von Regierungen und Rechtssystemen unterschiedlichster Art der Versuch unternommen, den Gebrauch der Waffen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Staaten — oder sogar zwischen Regierungen und Regierten - zu humanisieren, angefangen mit den Kriegsgesetzen im alten China des 4. und 5. Jh. v. Chr. über das Waffenrecht des Rittertums bis hin zum modernen Recht der bewaffneten Konflikte, das sich in der Mitte des 19. Jh. abzuzeichnen begann. Kolumbien steht dieser zivilisatorischen Tradition durchaus nicht fern, im Gegenteil. In der Geschichte des Landes finden sich einige berühmte Präzedenzfälle, die in Vergessenheit geraten sein mögen, doch deshalb für die Gegner in der heute unser Land zerreissenden Auseinandersetzung nicht weniger verbindlich sind.

Am 25. und 26. November 1820 unterzeichnete die noch junge Republik Kolumbien zwei Abkommen mit Spanien: ein Waffenstillstandsabkommen und eines über die Regeln des Krieges. Ausländische Spezialisten führen diese beiden Abkommen als erste moderne Beispiele für das Recht der bewaffneten Konflikte oder *jus in bello* an. Diese von Bolívar und Morillo in Trujillo (Venezuela) paraphierten Verträge, die darauf abzielten, «Blutvergiessen soweit als möglich zu vermeiden», wurden 1914 durch Jules Basdevant in

^{*} Vortrag, gehalten auf dem Seminar über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsabkommen in Kolumbien, das die kolumbianische Sektion der Comisión Andina de Juristas vom 30. März-1. April 1989 in Bogotá veranstaltete.

einem bekannten Artikel in der Revista General de Derecho Internacional Público 1 wiederentdeckt, Der französische Jurist sieht die ausserordentliche Bedeutung der Abkommen von 1820 in der Tatsache, dass ihre Bestimmungen über die Gebräuche des Krieges, darunter solche über den Austausch von Kriegsgefangenen und die menschliche Behandlung der Verwundeten und Kranken im Felde, erstmals auch in einem Bürgerkrieg — oder dem, was wir heute als nationalen Befreiungskrieg bezeichnen würden — Anwendung finden. Basdevant geht noch weiter: mit dem zweiten, den Regeln des Krieges gewidmeten Vertrag wird «zwischen dem Vertreter des Souveräns und den aufständischen Untertanen (...) ein Abkommen abgeschlossen, wodurch die letzteren endgültig als Kriegführende anerkannt werden». Im folgenden erinnert er daran, dass die kolumbianischen Bevollmächtigten Antonio José de Sucre, Pedro Briceño Méndez und José Gabriel Pérez der spanischen Seite einen schliesslich nicht angenommenen Artikel vorschlagen, dem zufolge «gerade in einem Bürgerkrieg Völkerrecht weiteste Anwendung erfahren muss und die Menschlichkeit mehr denn je die genaue Einhaltung seiner Vorschriften verlangt»².

In der folgenden Generation führte General Tomás Cipriano de Mosquera erneut das Völkerrecht als mässigende Norm im bewaffneten. innerstaatlichen Konflikt ein, und zwar in der klar ausgedrückten den Bürgerkrieg durch die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu humanisieren. Während des Bürgerkriegs von 1860-1861, dem einzigen in der Geschichte Kolumbiens, aus dem die Aufständischen siegreich hervorgingen, unterzeichnete der radikal gesinnte Mosquera mit den Kräften der konservativen Regierung drei Waffenstillstandsabkommen, um die Feindseligkeiten zwecks Austausch der Verwundeten und Kriegsgefangenen einzustellen. Es sind dies der Pakt von Chinchiná vom 27. August 1860, die «esponsión» von Manizales vom 29. August 1860 und der Waffenstillstand von Chaguaní vom 3. März 1861. Diese Urkunden wurden allgemein als «esponsiones» (von lat. sponsio, feierliches Versprechen) bezeichnet, die nach dem klassischen Völkerrecht all jene Verpflichtungen eines Staates umfassen, die dieser über einen nicht ermächtigten Vertreter eingegangen ist. Dies war natürlich bei den Waffenstillstandsabkommen zwischen den Kräften Mosqueras und den regulären Streitkräften der Fall, da Präsident Ospina Rodríguez sich weigerte, sie zu ratifizieren. Der Konflikt war daraufhin

¹ «Ein wenig bekanntes Abkommen über das Kriegsrecht» in Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XXVI, Nr. 2, Februar 1975, Genf, S. 18-30

² Ibid., SS. 20 und 21

nicht mehr zu bereinigen und wurde erst durch den Staatsstreich vom 18. Juli 1861 beigelegt, als der Führer der Aufständischen siegreich in Bogotá einzog.

Doch auch nach der Einführung des Föderalismus liess das Streben nach Humanisierung des Krieges durch die Einbeziehung des Völkerrechts in die innerstaatliche Gesetzgebung nicht nach. Ebensowenig endeten die dauernden Störungen der öffentlichen Ordnung infolge bewaffneter Auseinandersetzungen. Die Gestalter der Verfassung der Vereinigten Staaten von Kolumbien bestanden deshalb darauf, die Anwendung der schon lange bestehenden Gesetze und zwischenstaatlichen den des Krieges auch fiir Gebräuche innerstaatlichen Konflikt zu institutionalisieren. Im Protokoll der Konvention von Rionegro ist zu lesen, dass die Bürger Tomás Cipriano de Mosquera und Salvador Camacho Roldán in der Sitzung vom 5. Mai 1863 einen neuen Verfassungsartikel vorschlugen, den wir hier in seinem vollen Wortlaut wiedergeben möchten, da er einen kurzen Abriss des humanitären Völkerrechts enthält, das das Land nicht zu kennen oder vergessen zu haben scheint:

«Solange bei einem Vergehen keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte vorliegt, sehen die Vereinigten Staaten von Kolumbien darin kein politisches Delikt, sondern lediglich einen politischen Irrtum.

Wenn es zwischen den Bewohnern eines Staates wegen interner Differenzen zu Auseinandersetzungen kommt und Kräfte entstehen, die die Regierungsgewalt aufzulösen drohen, so wird der Bürgerkriegszustand ausgerufen und die Kriegführenden sind verpflichtet, das Kriegsrecht einzuhalten und den Krieg gemäss den unter den zivilisierten Völkern vereinbarten Grundsätzen zu führen.

Es ist verboten, den Krieg auf Leben und Tod zu führen, Feinde zu vergiften oder zu ermorden, Gefangene zu töten, Gebäude und Felder in Brand zu setzen, Frauen zu vergewaltigen oder Eigentum der Plünderung preiszugeben. Wer solche Ausschreitungen begeht, macht sich gemeinrechtlicher Verbrechen schuldig und ist nach den Gesetzen des Krieges zu richten.

In der Auseinandersetzung neutrale Personen, Kinder, Frauen und Greise sowie Ausländer sind zu schonen und Angriffe auf ihre Person sind nach den Gesetzen des Krieges strafbar

Die Kriegsgefangenen werden ausgetauscht und die Boten sind zu achten. Es besteht ein Recht auf Einstellung der Feindseligkeiten, Waffenstillstand und Friedensverträge.

Die Parteien, die gegen diese Grundsätze verstossen, setzen sich den Kriegsgesetzen der Blutrache und der Vergeltung aus, doch dürfen solche Massnahmen nicht gegen Angehörige der Angreifer, Mitglieder ihrer Partei oder gegen ihre politischen oder persönlichen Freunde ergriffen werden, wer es dennoch tut, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Kolumbianer, die gegen diese Grundsätze verstossen, werden als Feinde der Menschheit vor Gericht gestellt und ihre Vergehen ihnen nicht als politische Irrtümer zugute gehalten. Dem Feind darf nicht mehr Schaden zugefügt werden, als es das Kriegsrecht zulässt, um ihn zur Friedensschliessung zu zwingen.

Es ist verboten, ausländischen Schiffen Kaperbriefe auszustellen. Werden solche Schiffe von einer politischen Partei bewaffnet, gelten sie als Piratenschiffe.

Die nationale Exekutivgewalt ernennt eine aus Rechtsberatern und Staatsmännern bestehende Kommission mit höchstens elf Mitgliedern, die den Auftrag hat, eine Abhandlung über Natur- und Völkerrecht sowie über das Kriegsrecht auszuarbeiten, die den Vereinigten Staaten von Kolumbien als Grundsatztext dienen und auf deren Grundlage etwaige Schlichtungsverfahren, die in den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichtshofs gehören, entschieden werden sollen.»³ (uns. Übers.)

Anstelle dieser ehrgeizigen Initiative Mosqueras und Camacho Roldáns enthielt die Verfassung von Rjonegro, die während annähernd eines Vierteljahrhunderts in Kraft stand, letzten Endes den folgenden, ebenfalls überraschenden Artikel 91:

«Das Völkerrecht ist Bestandteil der nationalen Gesetzgebung. Seine Bestimmungen regeln insbesondere Fälle des Bürgerkrieges. Folglich kann ein solcher durch Übereinkommen zwischen den Kriegführenden beendet werden, die sich an die humanitären Grundregeln der christlichen und zivilisierten Nationen halten müssen.» (uns. Übers.)

In der Folge stellten jedoch die Vertreter der «Regeneración» (1886) die föderalistische Erfahrung in einem schlechten Licht dar, was heute noch zu spüren ist. Sie liessen in bezug auf die öffentliche Ordnung im Lande vom humanitären Ideal des radikalen Liberalismus ab und

³ Constitución Política para los Estados Unidos de Colombia (1863), Faksimileausgabe der Universidad Externado de Colombia, Bogotá 1977, Blatt 275 und 276

führten an dessen Stelle die verhängnisvollen Disziplinarmassnahmen des Ausnahmezustands ein, der in Artikel 121 der Verfassung verankert ist. Trotz ihrer reaktionären Restaurationspolitik konnten sie es jedoch nicht verhindern, dass eine ergänzende Bestimmung in Form eines Hinweises auf das Völkerrecht in die Verfassung einbezogen wurde, die in Situationen, in denen der politische Friede durch einen Krieg mit dem Ausland oder durch innere Unruhen gestört ist, zur Mässigung der Staatsgewalt führen soll. Im Falle nicht internationaler bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen und Spannungen sieht — wie dies stets aus demokratischer Sicht vertreten wurde und wie dies auch der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juni 1987 bestätigt hat -- das Völkerrecht weder für die Regierung Kolumbiens noch die irgendeines anderen Staates zusätzliche Befugnisse oder Ausnahmerechte vor. Ganz im Gegenteil, das Völkerrecht oder das internationale öffentliche Recht erlegt einer Regierung, die sich auf diese Regeln berufen will, nur Einschränkungen und Pflichten auf, wenn sie die gestörte innere Ordnung wiederherzustellen oder bewaffneten Aufständen mit rechtlichen, d.h. der Zivilisation entsprechenden und förderlichen Mitteln entgegenzutreten sucht.

Das Bemerkenswerteste an den Versuchen verschiedener Länder, den Krieg — wie auch den Bürgerkrieg — menschlicher zu gestalten, ist die Tatsache, dass sie etwa aus der gleichen Zeit wie das moderne humanitäre Völkerrecht stammen, da nämlich zwei Traditionen zusammenfliessen: einerseits die philanthropischen Bestrebungen des Schweizers Henry Dunant, aus denen die Internationale Rotkreuzbewegung hervorging, nachdem er im Jahre 1859 Zeuge der Schlacht von Solferino geworden war, und andererseits die Gedanken und Kodifizierungsbemühungen des Deutschamerikaners Francis Lieber im Bereich der Humanisierung des irregulären Krieges. Zu diesem Thema schrieb letzterer im Jahre 1862 ein kleines Pionierwerk, worin er die Anwendung der Gesetze und Gebräuche des klassischen Krieges auf den Guerillakrieg behandelt. Aus seinen Überlegungen ging auch die bekannte General Order Nr. 100 aus dem Jahre 1863 hervor. Mit dieser die Regierung des Präsidenten Lincoln erstmals einen militärischen Kodex in Kraft, der dazu beitragen sollte, bewaffnete Bürgerkriege menschlicher zu gestalten. Die Bestrebungen Liebers und Dunants vereinigen sich in der Genfer Konvention von 1864, die als die formale Quelle des modernen Rechts der bewaffneten Konflikte gilt. Sie enthält multilaterale Vereinbarungen im Bereich des Schutzes der Kriegsopfer und begründet die beiden grossen Rechtszweige des heutigen jus in bello. das Genfer Recht oder humanitäre Völkerrecht und das Haager Recht oder Kriegsrecht.

Bevor wir jedoch näher auf dieses Recht und seine Anwendung in Kolumbien eingehen, sollten wir an einen weiteren hiesigen Vorläufer zur Regelung des Kriegsgeschehens erinnern. Es ist dies der Militärkodex aus dem Jahre 1881, dessen ausführliches IV. Buch nicht nur genaue Bestimmungen über die Führung der Feindseligkeiten und die Behandlung der Opfer und Kriegsgefangenen enthält, sondern darüber hinaus auch den vollständigen, offiziellen Wortlaut der erwähnten Genfer Konvention von 1864 sowie der Erklärung von Sankt Petersburg aus dem Jahre 1868, die erstmals die Verwendung bestimmter Waffen und Geschosse verbot. Diese direkte Einbeziehung zweier grundlegender Texte des zu jener Zeit entstehenden Rechts der bewaffneten Konflikte geht auf einen Beschluss des damaligen Gesetzgebers zurück, da der Kodex von 1881 mit Hilfe eines Gesetzes der Republik in Kraft gesetzt wurde, und legt damit ein beredtes Zeugnis für das hohe Rechtsempfinden und, was noch wichtiger ist, für die humanistische, humanitäre Ethik der letzten Regierenden radikaler Gesinnung in diesem Lande ab. Dann jedoch unterlag in den Kriegen die föderalistische Strömung, was wahrscheinlich das folgenschwerste politische Ereignis in der gesamten Staatsgeschichte darstellt, wie es der Historiker der kolumbianischen Seele, Gabriel García Márquez, jüngst in Erinnerung rief⁴.

II

Was nun das Kriegsrecht anbelangt, so ist dieses in den drei Abkommen von 1899 und in den dreizehn Abkommen von 1907 enthalten, die in Den Haag unterzeichnet wurden. Es enthält Bestimmungen über die Mittel der Kriegführung und über die Feindseligkeiten selbst und beruht auf drei Grundsätzen: 1) die Feindseligkeiten dürfen nur gegen Kombattanten und militärische Ziele gerichtet sein; 2) Mittel der Kriegführung, die überflüssige Schäden oder unnötiges Leiden verursachen, sind verboten; 3) verboten ist auch die heimtückische oder unehrenhafte Kriegführung. In der Folge hat sich das Haager Recht darauf spezialisiert, den Einsatz heimtückischer Waffen (Dumdumgeschosse, Brandwaffen, Giftgase sowie chemische und bakteriologische Kampfstoffe) zu verbieten. Die totale Waffe jedoch, die Atombombe, wurde aufgrund des Gleichgewichts des Schreckens, das die heute herrschende, als «internationale Ordnung»

⁴ Semana Nr. 358. Bogotá, 14.-20. März 1989, S. 31

bezeichnete Unordnung aufrechterhält, nicht verboten. Weiter führt auch die Entartung des konventionellen bewaffneten Kampfes mit dem unbekümmerten Einsatz terroristischer Taktiken (Folter, Völkermord, erzwungenes Verschwinden) und dem Aufkommen von Paramilitarismus dazu, dass gegenwärtig nahezu keine der Normen des Kriegsrechts noch irgendeine Wirkung ausübt.

Kolumbien ist keinem dieser sechzehn Abkommen des Haager Rechts beigetreten, und die geltenden Militärgesetze bemühen sich in keiner Weise um die Humanisierung des Krieges. Noch schlimmer jedoch ist die Tatsache, dass sich sowohl die regulären als auch die irregulären Kräfte immer häufiger Ausschreitungen und Gewalttaten zuschulden kommen lassen, die nicht nur eines zivilisierten Krieges, sondern auch der militärischen Ehre unwürdig sind.

Das humanitäre Völkerrecht seinerseits schützt die nicht an den Kämpfen teilnehmende Zivilbevölkerung und ganz besonders die Opfer sowohl der internationalen als auch der nicht internationalen bewaffneten Konflikte. Es ist in den vier Genfer Abkommen von 1949 und ihren zwei Zusatzprotokollen von 1977 kodifiziert. Die Abkommen hat Kolumbien unterzeichnet und ratifiziert und in das nationale Recht aufgenommen (Gesetz Nr. 5 von 1960). Es ist jedoch nicht Vertragsstaat der Protokolle. Wenngleich diese Verträge im allgemeinen die Menschenrechte in zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten schützen, sind einige ihrer Bestimmungen in unterschiedlicher Weise auch auf innerstaatliche Konflikte anwendbar. Allerdings ist das Protokoll II von 1977 nicht auf den inneren Konflikt in Kolumbien anwendbar, da sich unsere Regierung während eines Jahrzehntes geweigert hat, es zu ratifizieren und dem Kongress zur Annahme zu unterbreiten. Sie bediente sich dabei des zweifelhaften Arguments, damit würde man nur dazu beitragen, den seit über Vierteljahrhundert den Staat bekämpfenden aufständischen Gruppie-Status von Kriegführenden zuzuerkennen. Interpretation der Regierung liess in den vergangenen Monaten eine heftige Polemik entstehen.

Es bleibt zu wünschen, dass die gegenwärtige kolumbianische Regierung hinsichtlich der auf den Bürgerkrieg andwendbaren Verträge des humanitären Rechts einen stärkeren politischen Willen zeigt, den internationalen Verpflichtungen des Landes nachzukommen und gleichzeitig die Initiative zur demokratischen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wiederzuerlangen. Die Regierung eines sich selbst als Rechtsstaat bezeichnenden Landes darf nicht über die Tatsache hinwegsehen, dass der den Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 die vollständige Anwendung aller vertraglichen und

gewohnheitsrechtlichen humanitären Normen auf den innerstaatlichen Konflikt ermöglicht, ohne dass dies den Status der kriegführenden Parteien beeinflusste oder änderte. Kurz, die Anwendung des Genfer Rechts zur Humanisierung des Guerillakrieges in Kolumbien könnte für die Rebellen nicht so etwas wie ein Ersatz für die Zuerkennung des Status von Kriegführenden sein, noch als solche ausgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Internationale Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, dass das Recht der bewaffneten Konflikte in seiner Gesamtheit Bestandteil des *jus cogens* oder Gewohnheitsvölkerrechts und folglich für alle Mitglieder der internationalen, zivilisierten Gemeinschaft verbindlich ist, selbst wenn bestimmte Staaten die einzelnen Verträge des Genfer und des Haager Rechts nicht unterzeichnet haben. ⁵ Dasselbe wird in der Martensschen Klausel ausgesagt, die lautet:

«... dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens»⁶.

Immerhin wirkt es befremdend, dass ausgerechnet diejenigen, die die Feindseligkeiten eröffnet haben, als erste auf der Notwendigkeit bestanden haben, dass die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle Anwendung gelangen, dem im Lande herrschenden um Guerillakrieg, der sich immer stärker durch Gewalt und Grausamkeit auszeichnet, ein menschlicheres Gepräge zu verleihen. Sowohl das Genfer als auch das Haager Recht eröffnen dem Staat und seinen bewaffneten Kräften wie auch den Bürgern und ihren Bewegungen und Organisationen zahlreiche Möglichkeiten, die, würden sie genutzt, viel Leid und Blutvergiessen verhindern und zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten führen könnten. Dadurch wiederum könnten sich Beziehungen des Vertrauens und gegenseitigen Verständnisses zwischen den Aufständischen und den Behörden anbahnen, was einer demokratischen Versöhnung der Kolumbianer äusserst förderlich wäre.

⁵ Abi-Saab, Rosemary: «El Derecho Humanitario según la Corte de La Haya», in *Boletín de la Comisión Andina de Juristas* Nr. 17. Lima, Februar 1988

⁶ Moyano Bonilla, César: «El Derecho Humanitario y su Aplicación a los Conflictos Armados» in *Universitas* Nr. 72. Bogotá, Juni 1987, S. 204

Es gilt folglich, für eine Humanisierung des Guerillakrieges in Kolumbien einzutreten, doch darf diese Forderung nicht als Hindernis bei der Suche nach einem ausgehandelten Frieden zwischen der Regierung und den Aufständischen ausgelegt werden. Die Auseinandersetzung zu humanisieren bedeutet nicht, sie zu legalisieren oder zeitlich zu verlängern, und noch weniger erhielten so, wie oben schon erläutert, die verschiedenen Gruppen der bewaffneten Opposition den Status rechtmässiger Kombattanten. Es handelt sich vielmehr darum. den Kampf zu versittlichen, so anstössig dieser Ausdruck hier auch wirken mag. Hierzu gilt es zunächst, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten einzuführen, auf der gesamte humanitäre Völkerrecht beruht, um anschliessend Mindestregeln des regulären Kampfes festzulegen, die für alle Konfliktparteien annehmbar wären und von ihnen respektiert würden. Dabei ist es unerlässlich, dass der Staat sein legitimes Kontrollmonopol gesamte Staatsgebiet und die ganze Bevölkerung zurückerlangt, was nicht nur bedeutet, dass er die öffentliche Ordnung auf demokratische Weise aufrechterhält und Verbrechen mit der staatlichen Justiz bekämpft, sondern auch mit allen Mitteln verhindert, der Auseinandersetzung mit den subversiven Kräften paramilitärische oder zwecks Selbstverteidigung geschaffene Gruppen oder Stelle der Behörden treten Repressions-Präventionsaufgaben an sich reissen, die niemals in der Hand von einzelnen liegen dürfen, wenn der demokratische Rechtsstaat nicht aus dem Gleichgewicht geraten soll. Eine solche Neulegitimierung der Institutionen muss mit der Einstellung der kriminellen Praktiken einhergehen, die sich alle Kombattanten — reguläre und irreguläre — in diesen letzten Jahren der Eskalation der Gewalt in Kolumbien zur Gewohnheit werden liessen. Diese Forderung nach zivilisiertem Verhalten und Menschlichkeit erscheint aus klaren, juristischen und ethischen Gründen selbstverständlich für die Vertreter der Regierung, da diese verfassungsmässig für die demokratische Ordnung und die Wahrung der Menschenrechte verantwortlich ist. Für die Aufständischen kann einzig der offene und ehrliche Kampf gegen die bewaffneten Regierungskräfte zu einer ethischen Rechtfertigung in den Augen der nicht am Konflikt beteiligten Zivilbevölkerung führen, in deren Händen schliesslich die Souveränität des Landes liegt und die folglich auch allein berechtigt ist, die Regierenden zu ersetzen oder die Institutionen zu verändern. Diese Forderungen und Möglichkeiten schliessen jedoch keineswegs aus, dass die Konfliktparteien gleichzeitig Bereiche und Grundlagen des gegenseitigen Verständnisses suchen, um den Krieg zu beenden und den Friedensprozess oder zumindest einen Waffenstillstand einzuleiten. Mehr noch, ein Friedensprozess würde durch eine menschlichere Gestaltung der Auseinandersetzungen nur gefördert. Sinnlos hingegen ist es, jegliche Anwendung des humanitären Rechts zu verhindern und so eine Zuspitzung, ein Ausufern des Konflikts zuzulassen, obwohl keine der Parteien Aussichten auf einen militärischen Sieg hat und es immer offensichtlicher wird, wer die eigentlichen Opfer des Gemetzels sind: unschuldige Dritte, schutzlose Kolumbianer.

In seinen Grundzügen ist folglich das Genfer Recht in die kolumbianische Gesetzgebung integriert und so durchaus auf den Guerillakrieg anwendbar, wodurch dessen tödliche Folgen für die schutzlose Bevölkerung gemildert und auf ein Minimum beschränkt werden könnten. Welche Auswirkungen hätte nun die Anwendung des Genfer Rechts auf den Verlauf der Situation in Kolumbien? Der chilenische Jurist Hernán Montealegre beantwortet die Frage in Anlehnung an die herrschende Lehre wie folgt:

«Während das Kriegsrecht das innerstaatliche Recht ausser Kraft setzt und den Konflikt juristisch gesehen erfasst, indem es den Status der Konfliktparteien festlegt, besteht das humanitäre Völkerrecht neben dem innerstaatlichen Recht, das auch seine allgemeine Anwendung ermöglicht, und beeinflusst den rechtlichen Status der Konfliktparteien in keiner Weise.» (uns. Übers.)

Die Genfer Abkommen von 1949, und namentlich ihr gemeinsamer Artikel 3, können folglich unmittelbar und uneingeschränkt zur Anwendung gelangen; ebenso kann Kolumbien die Zusatzprotokolle von 1977 sofort und ohne Vorbehalte ratifizieren — wie es die demokratische Meinung des Landes fordert —, ohne dass damit irgendwelche Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Konfliktparteien verbunden wären. Anders das Haager Recht: Wer sich darauf beruft, stellt die heikle Frage der Anerkennung der Aufständischen als rechtmässige Konfliktpartei gegenüber dem kolumbianischen Staat sowie Drittstaaten und internationalen, zwischenstaatlichen Organisationen. Damit aufständischen oder irregulären Kräften ein

⁷ Zitiert bei Mauricio Hernández Mondragón: «Derecho Internacional Humanitario: Aplicación en los Conflictos Armados Internos». Hektographie. Bogotá, November 1988; siehe auch Hernán Montealegre: «Conflictos armados internos y derechos humanos», in Studies and Essays on international humanitarian law and Red Cross principles in honour of Jean Pictet. IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf — Den Haag 1984, S. 735

solcher Status zuerkannt wird, müssen nach der herrschenden Lehrmeinung drei Voraussetzungen erfüllt sein: 1) Vorhandensein von Feindseligkeiten oder eines Kriegszustands zwischen dem Staat und den Aufständischen; 2) eine militärische Organisation der Rebellen, die ein Gebiet kontrollieren und in der Lage sein müssen, die Gesetze und Bräuche des Krieges anzuwenden und 3) ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Aufstandes⁸. In der Praxis dürfte es sich nach A. Verdross⁹ im Falle Kolumbiens wohl um die Anerkennung des einfachen Aufstandes oder de-facto-Kriegszustandes mit eingeschränkten Rechten handeln, da man sich darüber streiten kann, ob die Guerillagruppen das Gebiet wirklich kontrollieren oder nur einen politischen Einfluss ausüben, wie es das Ejército de Liberación Nacional selbst bestätigt 10. Besonders fraglich ist es auch, ob die Aufständischen willens sind, die Feindseligkeiten auf menschlichere Art und Weise zu führen. Hingegen besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass die drei letzten Regierungen die diversen irregulären Streitkräfte auf verschiedene Weise als Aufständische, Rebellen oder de-facto-Kriegführende anerkannt haben. So verhandelte die Regierung Turbay im Jahre 1980 mit der Bewegung M-19 über die Freilassung der in der Botschaft der Dominikanischen Republik in Geiselhaft gehaltenen Diplomaten¹¹; 1981 übte sie über die Karina, ein unter panamaischer Flagge fahrendes und für dieselbe Rebellengruppe Schmuggelwaffen transportierendes Handelsschiff, ihr Seebeuterecht aus 12; 1984, 1985 Regierung unterzeichnete die und 1986 Betancur Waffenstillstandsabkommen mit vier bewaffneten Organisationen (FARC, M-19, EPL und ADO); 1986 klagte der kolumbianische Generalstaatsanwalt den Präsidenten der Republik und Verteidigungsminister vor dem Repräsentantenhaus wegen Verletzung des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts in der Schlacht des Justizpalastes an; die Regierung Barco schliesslich ratifizierte 1987 die Waffenstillstandsabkommen mit der FARC und veröffentlichte zu

⁸ Verdross, Alfred: Derecho Internacional Público. Aguilar, Madrid 1980, SS. 190-194; und Bond, James E.. The Rules of Riot: Internal Conflict and the Law of War. Princeton University Press, Princeton 1974, SS. 34 und 53

⁹ op. cit., S. 193

¹⁰ Offener Brief des ELN an López in La Prensa. Bogotá, 16. Februar 1989, S. 9

¹¹ Pérez, Luis Carlos: La Guerrilla ante los Jueces Militares. Editorial Temis, Bogotá 1987, SS. 108-126

Akehurst, Michael: Introducción al Derecho Internacional. Alianza Editorial, Madrid 1986, S. 350; Verdross, A.. op. cit., SS. 447-450; Caycedo, Germán Castro: El Karina. Plaza & Janés, Bogotá 1986

Beginn desselben Jahres ein mit der M-19 gemeinsam unterzeichnetes Kommuniqué.

In diesem komplexen Zusammenhang umstrittener Legitimität und ausufernder Feindseligkeiten ist das Recht der bewaffneten Konflikte natürlich nicht das Allheilmittel gegen all unsere Übel. Es ist jedoch ein Mittel, die Auseinandersetzungen zivilisierter und humaner zu führen, von dem man reichlich Gebrauch machen sollte. Und die Zivilbevölkerung scheint sich gegenwärtig einmütig hinter diese Forderung zu stellen.

Hernando Valencia Villa

BIBLIOGRAPHIE

Abi-Saab, Rosemary: «El Derecho Humanitario según la Corte de La Haya» in Boletín de la Comisión Andina de Juristas Nr. 17, Lima, Februar 1988

Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts. Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Henry-Dunant-Institut. Genf 1987

Bond, James E.: The Rules of Riot: Internal Conflict and the Law of War Princeton University Press, Princeton 1974

Caycedo, Germán Castro: El Karina. Plaza & Janés, Bogotá 1986

Constitución Política para los Estados Unidos de Colombia (1863). Faksimileausgabe der Universidad Externado de Colombia. Bogotá 1977

Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949. Schriften des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn 1988

«Ein wenig bekanntes Abkommen über das Kriegsrecht» in Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XXVI, Nr. 2, Genf, Februar 1975

Hartigan, Richard S.: Lieber's Code and the Law of War, Precedent, Chicago 1983

Hernández Mondragón, Mauricio: Derecho Internacional Humanitario: Aplicación en los Conflictos Armados Internos. Hektographie. Bogotá, November 1988

Moyano Bonilla, César: «El Derecho Humanitario y su Aplicación a los Conflictos Armados» in *Universitas* Nr. 72. Bogotá, Juni 1987

Orozco Abad, Iván: «La Democracia y el Tratamiento del Enemigo Interior» in *Análisis Político* Nr. 6. Bogotá, Januar-April 1989

Carlos Pérez, Luis: La Guerrilla ante los Jueces Militares. Editorial Temis, Bogotá 1987

Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in *Die Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949*. Schriften des Deutschen Roten Kreuzes. Bonn 1988

Swinarski, Christophe: El Derecho Internacional Humanitario en la Situación de un Conflicto Armado No Internacional. Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1984

Verdross, Alfred: Derecho Internacional Público. Aguilar, Madrid 1980

Veuthey, Michel: Guérilla et Droit Humanitaire. Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1983

Hernando Valencia Villa, Rechtsanwalt der Universidad Javeriana, Master of Laws und Doctor of the Science of Law der Universität Yale, ehemaliger Professor für Völkerrecht an der Universidad de Los Andes und der Universidad Externado de Colombia, ehemaliger stellvertretender Richter des Obersten Gerichtshofes, Präsident des Leitenden Ausschusses der Juristenkommission der Anden, kolumbianische Sektion. Professor am Institut für politische Studien und internationale Beziehungen der Nationalen Universität Kolumbiens.

Verfasser von vier Werken: El Derecho de Resistencia a la Opresión (1973), El Anticonstitucional (1981), La Constitución de la Quimera (1982) und Cartas de Batalla (1987)

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Liga)

Genf, den 20. Oktober 1989

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (im nachstehenden: das IKRK),

vertreten durch Cornelio Sommaruga, Präsident, und Yves Sandoz, Direktor, einerseits,

und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im nachstehenden: die Liga),

vertreten durch Mario Villarroel Lander, Präsident, und Pär Stenbäck, Generalsekretär, andererseits,

treffen gemäss Artikel 7 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden: die Bewegung) das vorliegende

ÜBEREINKOMMEN

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweckbestimmung des Übereinkommens

Durch dieses Übereinkommen soll folgendes erreicht werden:

— die Anwendung der Statuten der Bewegung im Rahmen des Artikels 7 Abs. 3 zu erleichtern, wobei die auf dieses Übereinkommen Bezug habenden und

- von den statutengemässen Organen angenommenen Beschlüsse zu berücksichtigen sind;
- unter Wahrung der Grundsätze der Bewegung die Interessen all derer zu verteidigen, welche die Bewegung zu schützen und zu unterstützen berufen ist;
- die Einheit der Bewegung weiter zu stärken;
- eine möglichst effiziente Aktion zu gewährleisten und Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden:
- Arbeitsmethoden zu erarbeiten, die auf eine Harmonisierung der einzelnen Aktivitäten abzielen und deren Koordination erleichtern.

Artikel 2 Nationale Gesellschaften

Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (im nachstehenden: die Nationalen Gesellschaften) tragen mit zur Anwendung dieses Übereinkommens bei, und zwar gemäss den Verpflichtungen, die ihnen aus den Statuten der Bewegung und denen der Liga erwachsen.

ZWEITER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TÄTIGKEITEN

Sektion A — Zusammenarbeit bei den allgemeinen Tätigkeiten

Artikel 3 Grundsätze der Bewegung

Das IKRK, das mit der Wahrung und Verbreitung der Grundsätze beauftragt ist, sorgt gemeinsam mit der Liga für ihre Verbreitung und soll die weltweite Einhaltung durch die Träger und statutengemässen Organe der Bewegung sicherstellen. Beide Institutionen halten sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten auf diesem Gebiet auf dem laufenden.

Artikel 4 Die Bewegung und der Friede

Das IKRK und die Liga tragen gemeinsam zur fortlaufenden Verwirklichung des «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes und des Roten

Halbmonds als Friedensfaktor» sowie zur Durchführung aller Aufgaben bei, die in den von ihnen angenommenen Dokumenten über den Frieden festgelegt sind. Sie erarbeiten Dokumente über den Frieden gemeinsam und bemühen sich, auf diesem Gebiet eine gemeinsame Haltung einzunehmen und ihre Aktionen zu koordinieren.

Artikel 5

Der Gebrauch des Emblems

- 5.1 In Zusammenarbeit mit der Liga entwirft das IKRK die Regeln für den Gebrauch des Emblems durch die Nationalen Gesellschaften, die dem Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (im nachstehenden: der Delegiertenrat) zur Beratung und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz (im nachstehenden: die Internationale Konferenz) zur Verabschiedung vorgelegt werden.
- 5.2 Die Liga unterstützt das IKRK bei allen Bemühungen, die darauf abzielen, dass die Regierungen und Nationalen Gesellschaften die Regeln über den Gebrauch des Emblems, wie sie in den Genfer Abkommen und anderen einschlägigen Texten niedergelegt sind, einhalten und deren Einhaltung durchsetzen.

Artikel 6

Gründung und Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften im Hinblick auf ihre Anerkennung durch das IKRK und ihre Aufnahme in die Liga

- 6.1 Das IKRK und die Liga arbeiten, wo immer nötig, zusammen, um die Gründung und Weiterentwicklung Nationaler Gesellschaften zu fördern, und sie halten sich gegenseitig über ihre diesbezüglichen Aktivitäten auf dem laufenden.
- 6.2 Das IKRK und die Liga pr
 üfen gemeinsam jede Anfrage auf Anerkennung einer neuen Nationalen Gesellschaft. Sie treffen die nötigen Massnahmen, um der sich bewerbenden Gesellschaft zu helfen, sich auf die Anerkennung durch das IKRK und die Aufnahme in die Liga vorzubereiten.

Artikel 7

Entwicklungshilfe für Nationale Gesellschaften

- 7.1 Gemäss den Statuten der Bewegung ist die Entwicklungshilfe für Nationale Gesellschaften eine Aufgabe der Liga.
- 7.2 Das IKRK kann auf folgenden Gebieten zur Entwicklungshilfe für Nationale Gesellschaften beitragen:
 - technischer und juristischer Beistand bei der Gründung und Neubildung von Nationalen Gesellschaften;
 - Unterstützung der Programme der Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung;
 - Einbeziehung der Nationalen Gesellschaften in die Massnahmen zur Weiterentwicklung und Anwendung des humanitären Völkerrechts;
 - Vorbereitung der Nationalen Gesellschaften auf ihre Aufgaben im Konfliktfall;
 - Beitrag zur Ausbildung der Kader der Nationalen Gesellschaften in den seinem Mandat entsprechenden T\u00e4tigkeitsbereichen.
- 7.3 Im Einvernehmen mit der Liga kann das IKRK andere Aufgaben übernehmen, wenn die Nationale Gesellschaft dies wünscht.
- 7.4 Im Falle eines bewaffneten Konflikts kann das IKRK seine Zusammenarbeit mit den betreffenden Nationalen Gesellschaften erweitern, mit dem Ziel, deren operationelle Fähigkeit zu stärken. In diesen Fällen müssen Liga und IKRK ihre Entwicklungsprogramme aufs engste koordinieren.
- 7.5 Im Interesse einer koordinierten Entwicklungshilfepolitik der Bewegung und einer optimalen Nutzung der verfügbaren Mittel kommen die beiden Institutionen überein, ihre Beiträge im Rahmen der Entwicklungspläne der Nationalen Gesellschaften zu leisten. Das IKRK und die Liga halten sich gegenseitig über ihre Absichten und Massnahmen, die zur Weiterentwicklung der Nationalen Gesellschaften beitragen sollen, auf dem laufenden.

Artikel 8 Prüfung der Satzungen der Nationalen Gesellschaften

Das IKRK und die Liga prüfen gemeinsam, auf der Basis der von der Internationalen Konferenz angenommenen Entschliessungen, die Satzungen der Nationalen Gesellschaften und deren Anwendung. Wo immer dies erforderlich erscheint, erstatten sie die entsprechenden Empfehlungen.

Artikel 9 Schutz der Integrität der Nationalen Gesellschaften

Gelangt die eine oder die andere Institution zur Erkenntnis, dass eine Nationale Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, ihre Integrität aufrechtzuerhalten und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung zu handeln, beraten sich das IKRK und die Liga, ob die Ergreifung gemeinsamer oder getrennter Massnahmen zweckmässig sei. Im letzteren Falle halten sich beide Institutionen über die getroffenen Massnahmen und ihre Folgen auf dem laufenden.

Artikel 10 Suchdienst

- 10.1 Die Suchdiensttätigkeit in den in den Artikeln 18 und 20 beschriebenen Situationen ist Aufgabe des IKRK.
- 10.2 In Zusammenarbeit mit der Liga ermutigt das IKRK die Nationalen Gesellschaften zur Schaffung eigener Suchdienste für die in den Artikeln 17 bis 21 erwähnten Situationen.
- 10.3 Das IKRK berät die Nationalen Gesellschaften und übernimmt die Koordination der Aktion sowohl auf technischer als auch auf verfahrensmässiger Ebene.

Artikel 11 Humanitäres Völkerrecht

11.1 Das IKRK, das mit der Förderung, Weiterentwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts beauftragt ist, ermutigt die Staaten, Vertragsparteien der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle

- zu werden. Es verfasst Kommentare dazu und bereitet Modellabkommen sowie Anwendungsentwürfe und ähnliche Dokumente vor.
- 11.2 Die Liga unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und wirkt mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechtes bei den Nationalen Gesellschaften zusammen.

Artikel 12 Öffentlichkeitsarbeit und Information

- 12.1 In der Öffentlichkeitsarbeit achten das IKRK und die Liga darauf, dass trotz aller Verschiedenheit ihrer jeweiligen Aufgaben ein einheitliches Bild der Bewegung entsteht und tragen so zu einem besseren Verständnis der Bewegung in der Öffentlichkeit bei.
- 12.2 Das IKRK und die Liga bemühen sich, ihre Pläne und Aktionen zu koordinieren oder gemeinsam zu erarbeiten.
- 12.3 Das IKRK und die Liga informieren sich gegenseitig über jedes an die Nationalen Gesellschaften gerichtete Rundschreiben oder Bulletin von gemeinsamem Interesse. Wichtige Fragen gemeinsamen Interesses unterliegen einer vorherigen Absprache.
- 12.4 Das IKRK und die Liga bereiten zusammen das Material vor, das in Bereichen gemeinsamen Interesses an die Nationalen Gesellschaften versandt wird.

Artikel 13 Mittelbeschaffung

Wo immer dies nötig erscheint, beraten das IKRK und die Liga Fragen der Mittelbeschaffung.

Artikel 14 Ausbildung

14.1 Das IKRK und die Liga erarbeiten gemeinsam Programme und koordinieren ihre Tätigkeit, um ihr eigenes Personal und das der Nationalen Gesellschaften in der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung auszubilden.

- 14.2 Die Liga unterstützt das IKRK in dessen statutengemässer Aufgabe, zur Vorbereitung auf mögliche bewaffnete Konflikte Sanitätspersonal auszubilden und Sanitätsmaterial bereitzustellen.
- 14.3 Das IKRK trägt, wo immer möglich, mit Unterstützung der Liga zur Ausbildung des Suchdienstpersonals der Nationalen Gesellschaften bei.
- 14.4 Das IKRK und die Liga erstellen gemeinsam Programme zur Ausbildung von Personal für Hilfsaktionen im Falle bewaffneter Konflikte oder von Katastrophen; sie fördern solche Programme innerhalb der Nationalen Gesellschaften.
- 14.5 Das IKRK und die Liga nehmen an der Ausbildungstätigkeit des Henry-Dunant-Instituts teil.

Artikel 15 Bereitschaft für Hilfstätigkeit

Das IKRK und die Liga koordinieren sowohl ihre eigenen Methoden zur Bereitschaft für Hilfsaktionen als auch die Art der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Artikel 16 Zusammenarbeit auf medizinischem Gebiet

Abgesehen von ihrer Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Personal der medizinischen Berufe und Hilfsberufe, arbeiten das IKRK und die Liga zusammen, um einen einheitlichen Standard des für Hilfsaktionen bestimmten medizinischen Materials zu erreichen.

Sektion B — Zusammenarbeit bei internationalen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Artikel 17 Hilfsaktionen

Im Sinne des vorliegenden Übereinkommens umfassen die von den Institutionen der Bewegung unternommenen Hilfsaktionen die gesamte materielle Hilfe wie auch die Entsendung von Personal aller Kategorien.

Artikel 18 Tätigkeit im Falle des bewaffneten Konflikts

In Situationen internationaler oder anderer bewaffneter Konflikte übernimmt das IKRK die allgemeine Leitung der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondaktion, gestützt auf seine Rolle als spezifisch neutrale, unabhängige und vermittelnde Institution, die ihm durch die Genfer Abkommen und die Statuten der Bewegung zugewiesen wurde.

Artikel 19 Tätigkeit in Friedenszeiten

In Friedenszeiten koordiniert die Liga, ihren Statuten gemäss, nach jeder grossen Katastrophe die Hilfsaktionen der Nationalen Gesellschaften. Sie beteiligt sich an den Hilfsgüterverteilungen und übernimmt die Leitung der Aktion, wenn die Empfängergesellschaften sie darum bitten.

Artikel 20 Tätigkeit in anderen Not-Situationen

In Situationen, die zwar nicht in Artikel 18 vorgesehen sind, aber dennoch die Intervention einer spezifisch neutralen und unabhängigen Institution erfordern, übernimmt das IKRK die Leitung der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondaktion.

Artikel 21 Tätigkeit im Falle einer Situationsänderung oder in besonderen Situationen

- 21.1 Entwickelt sich in einem Land, in dem die Liga gemäss Artikel 19 tätig ist, eine Situation, wie sie in den Artikeln 18 und 20 beschrieben ist, übernimmt das IKRK die Verantwortung für die Aktion. Betrifft jedoch die in Artikel 19 beschriebene Situation einen anderen Landesteil als denjenigen, auf welchen die Artikel 18 oder 20 anwendbar sind, so behält die Liga die Verantwortung für dieses Gebiet bei.
- 21.2 Geht eine in den Artikeln 18 oder 20 beschriebene Situation zu Ende, während die Folgen einer Katastrophe fortbestehen, übernimmt die Liga die Verantwortung für die Aktion.

- 21.3 Ist das IKRK aufgrund einer in den Artikeln 18 oder 20 beschriebenen Situation in einem bestimmten Land tätig und entsteht dort allerdings in einem anderen Gebiet eine Situation, die von Artikel 19 erfasst wird, übernimmt die Liga die Verantwortung für die Tätigkeit in diesem Landesteil.
- 21.4 In den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Fällen wirken das IKRK und die Liga mit den Nationalen Gesellschaften der betreffenden Länder zusammen. Beide Institutionen entscheiden gemeinsam über vorläufige Massnahmen und arbeiten gemäss Artikel 23 zusammen.

Artikel 22 Operationelle Schwierigkeiten

- 22.1 Wird eine internationale Hilfsaktion behindert, machen das IKRK und die Liga ihren Einfluss auf jede nur mögliche Art geltend, damit alle Träger der Bewegung sobald wie möglich wieder ihre jeweilige Rolle übernehmen können, um das Leiden der Opfer zu lindern.
- 22.2 In der Zwischenzeit verständigen sich das IKRK und die Liga im Hinblick auf mögliche vorläufige Massnahmen, die eine jede dieser Institutionen ergreifen könnte. Gegebenenfalls setzen sie diese Massnahmen unverzüglich in Kraft, es sei denn, es komme zu Meinungsverschiedenheiten, in welchem Falle das in Artikel 23 vorgesehene Verfahren zur Anwendung gelangt.

Artikel 23 Durchführungsbestimmungen

- 23.1 In den in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Fällen halten sich das IKRK und die Liga gegenseitig auf dem laufenden und treffen die nötigen Entscheidungen, um eine schnelle und wirksame Aktion der Bewegung zu gewährleisten.
- 23.2 Ist innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Kontakt keine Entscheidung im Sinne des vorhergehenden Absatzes getroffen worden, so treffen sich der Präsident des IKRK, begleitet vom Direktor für operationelle Einsätze, und der Präsident der Liga, begleitet vom Generalsekretär, ohne Verzug, um die Meinungsverschiedenheiten zu bereinigen und über die ihnen nötig erscheinenden vorläufigen Massnahmen zu entscheiden. Sie werden von jeder Person unterstützt, deren Anwensenheit von ihnen als nützlich

- erachtet wird. Im Falle der Unabkömmlichkeit einer der genannten Funktionäre werden sie durch jene vertreten, die als Vertreter in den Statuten des IKRK beziehungsweise der Liga vorgesehen sind.
- 23.3 Kann keine Entscheidung gemäss Absatz 2 getroffen werden, können das IKRK und die Liga jede mit den Statuten der Bewegung im Einklang stehende vorläufigen Massnahme ergreifen, die sie für nötig halten.
- 23.4 Das IKRK und die Liga unterrichten die Nationalen Gesellschaften über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.
- 23.5 Das IKRK und die Liga überprüfen gemeinsam die vorläufigen Massnahmen, wann immer sie dies für nötig erachten, spätestens aber vor Ablauf von drei Monaten.

Artikel 24 Hilfsgesuch oder Hilfssendung einer Nationalen Gesellschaft

Die Tatsache, dass eine Nationale Gesellschaft ein Hilfsgesuch an das IKRK oder die Liga richtet oder ihnen spontan Hilfe anbietet, ändert nichts an der Aufgabenteilung zwischen den beiden Institutionen.

Artikel 25 Aufruf an die Nationalen Gesellschaften

Grundsätzlich gehen die Aufrufe an die Nationalen Gesellschaften zur Unterstützung einer internationalen Hilfsaktion von der Institution aus, die die Verantwortung für diese Aktion trägt. Es können aber auch gemeinsame Aufrufe ergehen.

Artikel 26 Koordination mit anderen Organisationen

Das IKRK und die Liga versuchen, die internationalen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds mit den Aktivitäten anderer zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher humanitärer Organisationen zu koordinieren.

DRITTER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 27

Einladungen

- 27.1 Die Vertreter der einen Institution k\u00f6nnen zu den Sitzungen der anderen eingeladen werden, wenn auf der Tagesordnung Fragen von gemeinsamem Interesse stehen. Diese Vertreter k\u00f6nnen an den Debatten teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 27.2 Beruft eine der Institutionen ein Treffen mit Nationalen Gesellschaften ein und sollen dabei Fragen gemeinsamen Interesses behandelt werden, dann setzt sie die andere davon in Kenntnis und lädt sie ein, daran teilzunehmen.

Artikel 28

Treffen der Präsidenten

Abgesehen von den in Artikel 23 vorgesehenen ausserordentlichen Zusammenkünften, treffen sich die Präsidenten des IKRK und der Liga sooft, wie sie es für nützlich erachten.

Artikel 29

Zusammenarbeit bei laufenden Geschäften

- 29.1 Die Direktion und das Personal des IKRK einerseits, der Generalsekretär und das Personal der Liga andererseits, arbeiten, im Rahmen ihrer Kompetenzen, bei den laufenden Geschäften in jeder ihnen richtig erscheinenden Art und Weise zusammen.
- 29.2 Das IKRK und die Liga halten sich gegenseitig über bedeutende geplante Missionen sowie über erwartete wichtige Besucher auf dem laufenden.

Artikel 30

Zusammenarbeit unter den Delegierten

In Ländern, in denen beide Institutionen präsent sind, bleiben die Delegierten des IKRK und der Liga in Kontakt und arbeiten zusammen, mit dem Ziel, die Effizienz der Bewegung zu stärken.

Artikel 31

Beziehungen zu internationalen Institutionen

Bei ihren Beziehungen mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen konsultieren sich das IKRK und die Liga mit dem Ziel, wo möglich eine gleiche Haltung zu vertreten und auf diese Weise Einheit, Unabhängigkeit und Effizienz der Bewegung zu erhalten und zu stärken. Das gleiche gilt für Kundgebungen und andere Veranstaltungen, zu denen die eine oder andere Institution eingeladen wurde.

Artikel 32

Abänderungen der Statuten der Bewegung

Das IKRK und die Liga konsultieren und bemühen sich, ihre Stellungnahmen zu Vorschlägen für die Änderung der Statuten der Bewegung aufeinander abzustimmen. Sie können einander auch über Fragen der Auslegung dieser Statuten konsultieren.

Artikel 33

Abänderungen der Statuten der beiden Institutionen

Weder das IKRK noch die Liga können ihre Statuten in einem Punkt abändern, der mit ihren jeweiligen Kompetenzen zusammenhängt, ohne der anderen Institution Gelegenheit zu geben, sich über diese Abänderung zu äussern.

Artikel 34 Aufteilung der Verwaltungskosten

Im allgemeinen übernehmen das IKRK und die Liga je zur Hälfte die Verwaltungskosten der Organe der Bewegung (Internationale Konferenz, Delegiertenrat, Ständige Kommission) und anderer gemeinsamer Organe, wenn diese Ausgaben nicht von der zu dieser Versammlung einladenden Organisation getragen werden.

Artikel 35 Gemeinsame Sitzung

Mindestens dreimal jährlich findet eine «Gemeinsame Sitzung» statt, an der Vertreter des Personals von IKRK und Liga teilnehmen, um vor allem die statutengemässen Organe bei allen Fragen inhaltlicher und verfahrensmässiger Natur zu unterstützen. Diese Sitzungen finden im allgemeinen abwechselnd am Hauptsitz der beiden Institutionen statt; den Vorsitz führt dabei ein Vertreter der einladenden Institution.

Artikel 36 Gemeinsame Arbeitsgruppen

Zur Durchführung dieses Übereinkommens können das IKRK und die Liga die Einsetzung gemeinsamer Arbeitsgruppen vereinbaren. Die beiden Institutionen bestimmen gemeinsam die Zusammensetzung, das Mandat, die Dauer und die Arbeitsmethoden dieser Gruppen.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Das vorliegende Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen zwischen dem IKRK und der Liga aus dem Jahre 1960 sowie dessen Interpretationsübereinkommen aus dem Jahre 1974, welches die Abgrenzung der Zuständigkeit bei Hilfsaktionen zum Gegenstand hatte. Es tritt in Kraft, sobald das IKRK und die Liga es in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Statuten ratifiziert haben.

Artikel 38 Revision

Hält eine der beiden Institutionen die Revision gewisser Bestimmungen dieses Übereinkommens für nötig, setzt sie die andere davon in Kenntnis, die sich ihrerseits innerhalb von höchstens drei Monaten zu entsprechenden Verhandlungen bereitzufinden hat.

Artikel 39 Kündigung

- 39.1 Jede Institution kann dieses Übereinkommen kündigen; die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Monate.
- 39.2 Im Falle einer Kündigung treffen beide Institutionen alle Massnahmen, die im Hinblick auf die Weiterführung oder den Abbruch ihrer im Gange befindlichen koordinierten oder gemeinsamen Aktionen wie auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit im Sinne der Grundsätze der Bewegung erforderlich sind.

Erstellt und unterzeichnet in zwei Exemplaren am 20. Oktober 1989 in Genf. Die französische und englische Fassung sind gleichermassen verbindlich.

Für das IKRK: Für die Liga:

gez.) Cornelio SOMMARUGA
gez.) Mario VILLARROEL LANDER
gez.) Yves SANDOZ
gez.) Pär STENBÄCK

Delegiertenrat

(Genf, 26.-27 Oktober 1989)

Der Delegiertenrat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der sich aus den Vertretern der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga zusammensetzt, tagte am 26. und 27. Oktober 1989 in Genf.

Eröffnet wurde die Tagung vom Vorsitzenden der Ständigen Kommission der Bewegung, Dr. Ahmed Abu-Gura, der die Delegierten aufrief, dazu beizutragen, dass der Friede in der Welt und im Bewusstsein der Völker wachse. Auf seinen Vorschlag wurden dann Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, und Mario Villarroel, Präsident der Liga, zum Vorsitzendern bzw. Stellvertretendem Vorsitzenden des Delegiertenrates gewählt.

Zu Beginn der Arbeiten erinnerte C. Sommaruga zunächst an die Zielsetzungen der Bewegung sowie an die Verpflichtungen des IKRK. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Geist der Brüderlichkeit, des gegenseitigen Vertrauens und der Entschlossenheit die Arbeiten der Tagung leiten werde.

Auf seiner Sitzung vom 26. Oktober 1989 nahm der Delegiertenrat in Anlehnung an die Beschlüsse der Ständigen Kommission die Verleihung der Henry-Dunant-Medaille und des Preises des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für Frieden und Menschlichkeit vor. Die Träger sind:

Henry-Dunant-Medaille

Michael Egabu, Ugandisches Rotes Kreuz, am 9. Januar 1989 bei einem Überfall aus dem Hinterhalt auf ein Fahrzeug des Roten Kreuzes ums Leben gekommen.

George M. Elsey, Präsident Emeritus des Amerikanischen Roten Kreuzes.

Dr. Ali Fourati, Ehrenpräsident des Tunesischen Roten Halbmonds.

Professor Dr. L. Kashetra Snidvongs, ehemaliger geschäftsführender Vizepräsident des Thailändischen Roten Kreuzes.

Gejza Mencer, Mitglied des Föderativausschusses des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes.

Leon Stubbings, ehemaliger Generalsekretär des Australischen Roten Kreuzes.

Preis des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds für Frieden und Menschlichkeit

Der 1987 geschaffene Preis, der eine Nationale Gesellschaft oder eine Persönlichkeit, die einen wichtigen Beitrag zur Förderung der internationalen Solidarität geleistet hat, ehrt und erstmals zur Vergabe gelangte, ging an das *Libanesische Rote Kreuz*.

«Die freiwilligen Helfer und das Personal haben mit Mut, Ausdauer, Hingabe, Mitgefühl, Menschlichkeit, Treue und Entschlossenheit ihren Willen, für den Frieden zu kämpfen und menschliches Leiden zu lindern, unter Beweis gestellt», erklärte Dr. Abu Gura, Präsident der Ständigen Kommission, bei der Übergabe des Preises an Frau Nada Slim, Vertreterin des Libanesischen Roten Kreuzes.

Weiter erliess der Rat aufgrund einer Initiative des Präsidenten des Algerischen Roten Halbmonds, Dr. Mouloud Belaouane, einen Appell, in dem die sofortige, bedingungslose Freilassung von Emanuel Christen und Elio Erriquez, der beiden am 6. Oktober 1989 in Sidon im Libanon entführten Orthopädietechniker des IKRK, gefordert wird. Er lautet wie folgt:

Appell zugunsten der am 16. Oktober 1989 im Libanon entführten IKRK-Delegierten

(erlassen vom Delegiertenrat am 26. Oktober 1989)

Die 144 in Genf anlässlich des Delegiertenrats der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung versammelten Nationalen Gesellschaften bringen dem IKRK aus Anlass der am 6. Oktober verübten Entführung von Emanuel Christen und Elio Erriquez, Orthopädiedelegierte auf Mission in Sidon (Libanon), ihre Solidarität und Unterstützung zum Ausdruck,

erinnern an die 1977 auf der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest angenommene Entschliessung, mit der Geiselnahmen verurteilt werden,

erachten die Entführung der beiden IKRK-Mitarbeiter als eine nicht duldbare, krasse Missachtung der tieferen Bedeutung des humanitären Auftrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, da sie auf grausame Weise Hunderte von Invaliden im Libanon der medizinischen Betreuung beraubt,

fordern die unverzügliche, bedingungslose Freilassung von Emanuel Christen und Elio Erriquez, damit so die Achtung wiederhergestellt werde, auf die das IKRK bei der Durchführung seines humanitären, neutralen und unparteiischen Auftrags jederzeit und unter allen Umständen angewiesen ist und dieser unbehindert zugunsten der Kriegsopfer fortgesetzt werden kann».

Der zweite Teil der Tagung fand am 27. Oktober statt. Mehrere Themen, die für die Mitglieder der Bewegung von Belang sind, kamen im Delegiertenrat zur Sprache. Dieser verabschiedete eine Reihe von Entschliessungen, die in der Hauptausgabe der Revue vom November/Dezember 1989 veröffentlicht wurden (siehe englische Ausgabe S. 580, französische Ausgabe S. 610).

Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden

Alexandre Hay, Vorsitzender der Kommission, befasste sich in seinem Bericht mit dem Seminar über Information und Verbreitung des humanitären Völkerrechts als Beitrag zum Frieden, das vom 10.-14. Oktober 1988 in Leningrad stattfand (siehe Sitzungsbericht in den Auszügen der Revue internationale November/Dezember 1988, S. 282); mit der Weltkampagne zum Schutze der Kriegsopfer; mit den Schlussfolgerungen der Sachverständigengruppe über Menschenrechte sowie mit der Frage der Zukunft der Kommission.

Weltkampagne zum Schutze der Kriegsopfer

Erinnern wir daran, dass diese Kampagne Teil der dem Delegiertenrat vom IKRK und der Liga vorgeschlagenen Informationspolitik ist. Sie verfolgt folgende Ziele: die öffentliche Meinung und die Regierungen der ganzen Welt angesichts der Not der Opfer von bewaffneten Konflikten zu sensibilisieren, um soweit möglich neuen Konflikten vorzubeugen, den derzeitigen Opfern konkrete Hilfe zu bringen und die langfristige Hilfe zugunsten der Opfer zu verbessern.

Die Kampagne soll zu einem weltweiten humanitären Aufbruch zugunsten der Opfer beitragen und gleichzeitig das Ansehen der Bewegung stärken. Es ist dies der erste Versuch, eine globale Strategie, die aus Anlass des Welttags des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds am 8. Mai 1991 in einem weltweiten Medienereignis gipfeln soll, auf Weltebene umzusetzen.

Eine solche Mobilisierung erfordert die aktive Beteiligung der gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die 149 Nationalen Gesellschaften müssen es sich daher über ihre Tätigkeiten hinaus zur Aufgabe machen, je nach ihren Vorstellungen, Mitteln und Gegebenheiten einen tatkräftigen Beitrag zu dieser Kampagne zu leisten.

Obwohl die Kampagne von der Bewegung lanciert wird, werden auch staatliche und nichtstaatliche Organisationen um Unterstützung gebeten.

Die Kampagne wird sich im wesentlichen an die breite Öffentlichkeit wenden. Die Mittel und Wege, die Menschen anzusprechen, werden je nachdem, ob in dem Gebiet Krieg oder Frieden herrscht, unterschiedlich sein. Vor allem aber wäre es angebracht, ein möglichst innovatives Programm aufzustellen, das das Interesse der Medien auf sich ziehen und den Verbreitungsbemühungen langfristig verstärkten Nachhall verschaffen könnte.

Der von der Vorsitzenden des Leitungsausschusses der Kampagne und Vizepräsidentin des Schwedischen Roten Kreuzes, Frau Christina Magnusson, vorgelegte und durch einen Videofilm veranschaulichte Plan gab zu lebhaften Debatten Anlass. Der Delegiertenrat billigte schliesslich die allgemeinen Ziele der Kampagne sowie deren vorläufiges Programm und forderte die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga zur aktiven Teilnahme an der Umsetzung des Programms auf.

Achtung der Menschenrechte

Der Delegiertenrat verabschiedete den Schlussbericht der Sachverständigengruppe über Menschenrechte, den zuvor die Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden angenommen hatte. Der von Yves Sandoz, Direktor des IKRK für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung, vorgetragene Bericht weist auf das grosse Spektrum der Tätigkeiten hin. mit denen die Bewegung auf entscheidende Art und Weise zur Achtung der Menschenrechte beiträgt. Unter diesen Tätigkeiten ist besonders der aktive Beitrag zur Verwirklichung von fünf Rechten des Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erwähnen. Dadurch kommt ganz klar die humanitäre Berufung der Bewegung gegenüber den Schwachen und den Opfern sowohl in Zeiten des Konflikts als auch im Katastrophenfall zum Ausdruck. Es geht hier um das Recht der Familien auf möglichst weitgehenden Schutz, das Recht auf einen ausreichenden Lebensstandard, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Nutzniessung des wissenschaftlichen Fortschritts.

In dieser Hinsicht stellt der Schlussbericht der Sachverständigengruppe ein wertvolles Verbreitungswerkzeug dar, um die Bewegung und ihr Engagement für die Sache der Menschenrechte, das in seiner Vielfalt die jeder Komponente eigenen, spezifischen Merkmale widerspiegelt, nach aussen besser bekannt zu machen.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen hinsichtlich der Tätigkeitsgebiete, auf denen sich die Bewegung, unter Wahrung der spezifischen Fähigkeiten ihrer Komponenten, tatkräftiger und entschlossener für die Menschenrechte einsetzen könnte und sollte, ohne von ihren Grundsätzen abzuweichen oder über ihren grundlegenden Auftrag hinauszugehen. Eine verstärkte Mobilisierung der Bewegung wird insbesondere bei der Bekämpfung der Folter, des erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen sowie der Rassendiskriminierung und zum Schutz der Rechte des Kindes für wünschenswert gehalten.

Der Delegiertenrat verabschiedete den Bericht der Sachverständigengruppe über Menschenrechte und ersuchte die Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga, Schritte zur Durchführung seiner Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu unternehmen.

Zukunft der Kommission

Der Delegiertenrat beschloss, das Mandat der Kommission in ihrer jetzigen Zusammensetzung bis zu seiner nächsten Tagung zu verlängern. Gleichzeitig bat er die Kommission, einen Vierjahresplan betreffend das Aktionsprogramm des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds als Friedensfaktor auszuarbeiten sowie den Aktionsplan des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Kampf gegen den Rassismus und die Rassendiskriminierung wiederaufzunehmen.

Informationspolitik der Bewegung

Michèle Mercier, Leiterin a.i. des Kommunikationsdepartements des IKRK, und George Reid, Informationsdirektor der Liga, präsentierten gemeinsam einen mit Hilfe eines Videofilms veranschaulichten Bericht über die Informationspolitik der Bewegung.

Die Politik kommt vor allem in einem praktischen Programm zum Ausdruck, das darauf abzielt, die Fähigkeit der Bewegung, auf internationaler Ebene eine klare und kohärente Botschaft zu vermitteln, zu stärken.

Diese Informationspolitik stützt sich auf vorangegangene Untersuchungen und Beratungen mit Nationalen Gesellschaften. Ihren Kern bildet eine *Identitätserklärung*, die fest in den Statuten und Grundsätzen der Bewegung verankert ist und in einer verständlichen Sprache besagt, was die Bewegung darstellt, was sie tut und weshalb.

Diese Identitätserklärung lautet wie folgt:

IDENTITÄTSERKLÄRUNG

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung widmet sich dem Schutz des Lebens und der Würde des Menschen auf der ganzen Welt und trägt damit zur Schaffung eines dauerhaften Friedens bei. Die Bewegung mit ihren 250 Millionen Mitgliedern kommt den Opfern von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen menschlichen Tragödien zu Hilfe. Überall in der Welt vertrauen diese Opfer darauf, dass ihnen die Mitglieder der Bewegung die von ihnen benötigten humanitären Dienste zuteil werden lassen.

Die Mitglieder der Bewegung helfen jedem Menschen, der in einer Notlage der Hilfe bedarf, ohne Rücksicht auf politische, rassische, religiöse oder ideologische Zugehörigkeit. Sie bevorzugen niemanden, auch nicht den einen oder anderen Standpunkt. Keinerlei Einflussnahme, kein Druck vermögen diese Prinzipien umzustossen.

Die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds schützen das Leben und lindern die Not mit Hilfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und der 148 Nationalen Gesellschaften, wobei jede dieser Institutionen ein spezifisches Mandat und ihren eigenen Handlungsraum hat. Diese Organisationen bilden eine ständige, dynamische Bewegung, die sich auf die vom Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten anerkannten humanitären Grundsätze stützt. Dieses einzigartige Netz geht über die Generationen hinaus und vereint all jene auf der Welt, die sich demselben Ideal verschrieben haben. das Leben und menschliche Würde zu schützen, jederzeit und an allen Orten das Leiden jedweden Menschens zu verhindern und zu lindern.

Doch die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist mehr als eine Philosophie, ein Vertrag oder eine geschichtliche Institution. Sie ist der konkrete Ausdruck einer universellen Überzeugung, der zufolge das Leben und die Menschenwürde Achtung und Schutz vor den Übergriffen durch Mensch und Natur verdienen. Diese Überzeugung wird tagtäglich von qualifizierten und in ihrer Tätigkeit geübten Personen, die vom tiefen Wunsch beseelt sind, dem Nächsten selbstlos zu helfen, in die Praxis umgesetzt.

Die Mitglieder der Bewegung kommen im Rahmen ihrer verschiedenen Trägerorganisationen den Opfern der Gewalt in bewaffneten Konflikten und anderen Notlagen zu Hilfe, dies geschieht, indem sie ihnen Hilfsgüter zukommen lassen, Kriegsgefangene und andere Katergorien von Häftlingen besuchen, ihnen helfen, Verbindung zu ihren Familien aufzunehmen und indem sie Familien zusammenführen.

Durch Präventivmassnahmen, Ausbildung und Unterstützung helfen die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der Bevölkerung, mit den Folgen von Wirbelstürmen, Überschwemmungen, Grossbränden, Trockenheit und anderen Katastrophen fertigzuwerden, denen Menschen und Gemeinschaften ausgesetzt sein können.

Sie helfen der Bevölkerung durch Sozialprogramme und durch Unterweisung in Rettungs- und Pflegemassnahmen, Notlagen zu vermeiden oder sie zu bewältigen. Wenn es die Lage erfordert, können sie im Rahmen des Möglichen einwandfreie Blutreserven zur Verfügung stellen und somit Millionen von Leben retten.

Schliesslich legen sie ihre Mittel zusammen und ermöglichen somit die Errichtung solcher Dienste in der gesamten Bewegung.

Diese Arbeit wäre ohne die finanzielle Unterstützung von einzelnen, Unternehmen und Regierungen unmöglich.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: das Leben und die Würde des Menschen auf der ganzen Welt schützen

Unter Wahrung der jeweils spezifischen Funktionen des IKRK, der Liga und der Nationalen Gesellschaften, werden in der Informationspolitik verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die darauf abzielen, dem Wunsche des Delegiertenrats entsprechend das globale «Image der Solidarität» zu verstärken. Insbesondere sollen jeweils die Jahresthemen für einen dreijährigen Zyklus festgelegt werden, was es ermöglicht, frühzeitig zu planen und mit einer entsprechenden jährlichen Botschaft für neue Mitglieder und finanzielle Mittel zu werben.

Die Informationspolitik trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, dass die Bemühungen der Informationsbeauftragten unterstützt werden müssen, namentlich in den Reihen der im Aufbau befindlichen Nationalen Gesellschaften, und umreisst in grossen Zügen einige praktische Massnahmen, die hier von Nutzen sind.

Schliesslich ist vorgesehen, dass das IKRK, die Liga und gewisse Nationale Gesellschaften die durch die Verwirklichung dieser Politik entstehenden Grundausgaben und Personalkosten aus ihren derzeitigen Haushalten bestreiten.

• Weltausstellung in Sevilla (1992)

Im Anschluss an einen von Pär Stenbäck, Generalsekretär der Liga, vorgeführten Videofilm über die Vorbereitungen für die Weltausstellung in Sevilla äusserten sich der Vizepräsident des IKRK, Maurice Aubert, und der Präsident des Spanischen Roten Kreuzes, Leocadio Marín, zu dieser Veranstaltung, die im Jahre 1992 etwa sechs Monate lang Gelegenheit bieten dürfte, Millionen von Besuchern die humanitäre Botschaft und Aktion näherzubringen.

Der Delegiertenrat bestätigte die Teilnahme der Bewegung an der Weltausstellung im Jahre 1992 in Sevilla (EXPO '92) und bestimmte u.a. das Spanische Rote Kreuz zum rechtmässigen Vertreter des IKRK und der Liga gegenüber den Behörden der EXPO '92, ernannte den Präsidenten des Spanischen Roten Kreuzes zum Generalkommissar des Pavillons des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und beauftragte das Spanische Rote Kreuz, die zur Verwirklichung des Pavillons erforderlichen Mittel gemäss den geltenden Bestimmungen und Grundsätzen zu beschaffen.

Gemäss Absprache unter den Präsidenten des IKRK, der Liga und des Spanischen Roten Kreuzes ist schliesslich, im Einklang mit der zur Informationspolitik angenommenen Entschliessung, der Fragenkomplex von Bau, Inhalt und Finanzierung des Pavillons durch Sponsoren von der Gruppe zu prüfen, die mit der Durchführung der Informationsprogramme und des Sponsoring der Bewegung beauftragt wird.

Gebrauch des Emblems

Der 1987 in Rio de Janeiro vesammelte Delegiertenrat hatte beschlossen, der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz den revidierten Regelungsentwurf für den Gebrauch des Emblems des roten Kreuzes und des roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften zur Annahme zu unterbreiten. Dieser Entwurf war vom IKRK in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften und dem Sekretariat der Liga ausgearbeitet worden.

Auf Initiative mehrerer Nationaler Gesellschaften, die insbesondere bei der Beschaffung von Mitteln neue Erfahrungen mit dem Gebrauch des Emblems gesammelt hatten, ersuchte der Delegiertenrat «das IKRK, in Zusammenarbeit mit der Liga die Fragen zu prüfen, die sich bei der Anwendung bestimmter Regeln ergeben haben, und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe zu bestellen, die sich aus Vertretern Nationaler Gesellschaften in den verschiedenen Teilen der Welt und der Liga zusammensetzt...». Das IKRK wird dem nächsten Delegiertenrat berichten, bevor der revidierte Regelungsentwurf der nächsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vorgelegt werden soll

Achtung und Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Über die Achtung und Verbreitung der Grundsätze legte Pierre Keller, Mitglied des Exekutivrats des IKRK, einen Zwischenbericht vor.

Der Bericht enthält die Überlegungen des IKRK und der diesbezüglich befragten Persönlichkeiten der Bewegung. Sie stellten fest, dass die Rotkreuzgrundsätze den «Eckstein» des Ideenguts der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bilden und dass sie alle ihre Träger unter allen Umständen verpflichten. Wenn auch der Wortlaut der Grundsätze, wie er insbesondere in den Statuten der Bewegung niedergelegt ist, derzeit keiner Abänderung bedarf, so ist es

doch wichtig, ihre Bedeutung besser verständlich zu machen und ihre Verbreitung den besonderen Gegebenheiten eines jeden Landes anzupassen. Die Sachverständigen befassten sich mit verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Grundsätzen. Zudem zeigten sie die Grundsätze auf, die zum besseren Verständnis und der wirksameren Verbreitung einer Vertiefung bedürfen.

Der Delegiertenrat bestätigte einmal mehr die Bedeutung, die der Achtung der Grundsätze durch die Träger der Bewegung zukommt, sowie die Notwendigkeit, sie ebenfalls in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Er ersuchte das IKRK, seine Studien fortzusetzen und dazu die Meinungen sämtlicher Nationalen Gesellschaften, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts einzuholen; er ersuchte die Träger der Bewegung, sämtliches dem Verständnis und der Verbreitung dienliches Material zusammenzustellen und dem IKRK zu übergeben.

Feier zum 125. Jahrestag der Bewegung

Der Delegiertenrat nahm einen Bericht von Maurice Aubert über die verschiedenen Veranstaltungen zur Feier des 125. Jahrestags zur Kenntnis. Den Bericht über *Supercamp 89*, an dem mehr als 500 Jugendliche aus 132 Ländern teilnahmen, legte Pär Stenbäck vor. Dieses letztere Ereignis hatte ganz besonderen Anklang gefunden.

• Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts

Schliesslich nahm der Rat den von Richter Darrell Jones im Namen von Mario Villarroel, Präsident des Instituts, eingeführten Bericht über die Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts zur Kenntnis.

* * *

Die nächste Tagung des Delegiertenrats wurde am gleichen Ort und zum selben Zeitpunkt wie die nächste Generalversammlung der Liga anberaumt.

Neues vom Hauptsitz

• Neuer Vizepräsident des IKRK

Vom 1. Juni 1990 an wird das IKRK in Herrn Claudio Caratsch einen neuen ständigen Vizepräsidenten haben. Die am 9. November 1989 in Genf tagende Versammlung kooptierte C. Caratsch zum Mitglied des IKRK. Sein Amtsantritt erfolgt am 1. März 1990.

Claudio Caratsch, der in S-chanf und Sta. Maria i.M. im Kanton Graubünden beheimatet ist, wurde 1936 geboren. Seine Studien führten ihn nach Bern, Basel, Paris und Neuenburg. Neben einem Diplom am Institut d'Etudes politiques der Universität Paris erwarb er sich ebenfalls ein Lizentiat in Geisteswissenschaften und ein Diplom am Institut d'Etudes de développement économique et social. 1960 trat er in das Eidgenössische Politische Departement ein und bekleidete in der Folge verschiedene diplomatische Posten (London, Bern, Kairo, Warschau, Wien). Von 1984 bis 1988 war C. Caratsch schweizerischer Botschafter in Côte d'Ivoire, Burkina Faso, Niger und Guinea; seit 1988 ist er Botschafter der Schweiz in Ägypten und im Sudan, ein Posten, von dem er am 1. März 1990 ins IKRK überwechseln wird.

• Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auf ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1989 ernannte die Versammlung des Komitees drei ihrer Mitglieder, die die Altersgrenze erreicht haben, zu Ehrenmitgliedern:

- Alexandre Hay
- Robert Kohler
- Raymond Probst

Aufgrund seiner grossen Verdienste erhielt A. Hay, ehemaliger Präsident des IKRK, die Goldmedaille des Komitees.

Wiederwahlen

U. G. Middendorp, Athos Gallino und André Ghelfi erhielten ein neues Mandat über weitere vier Jahre. Aus beruflichen Gründen stellte sich Odilo Guntern nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Pierre Keller wurde als Mitglied des Exekutivrats wiedergewählt.

Schliesslich erinnern wir daran, dass Guy Deluz, der am 24. August 1989 zum Generaldirektor des IKRK ernannt wurde (siehe *Auszüge der Revue*, Band XL, Nr. 5, September-Oktober 1989, S. 341), am 1. Januar 1990 sein Amt angetreten hat.

Missionen des Präsidenten

Zwischen November 1989 und Januar 1990 begab sich IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga mehrmals auf Mission:

Tschad

Vom 4. bis 7. November 1989 stattete der Präsident des IKRK, der von Dieter Pfaff, Delegierter des IKRK für den Bereich Afrika, begleitet wurde, einen offiziellen Besuch im Tschad ab. Dort wurde er durch den Präsidenten der Republik, Hissène Habré, empfangen, mit dem er sich über die Frage der im Tschad gefangengehaltenen libyschen Kriegsgefangenen unterhielt. C. Sommaruga wies insbesondere auf die Vorteile hin, die dem Tschad aus einer vermehrten Zusammenarbeit mit dem IKRK erwachsen würden, vor allem, wenn letzteres sein abkommensmässiges Mandat hinsichtlich der Besuche der Gefangenen und ihrer Heimschaffung erfüllen könne. Zwischen dem IKRK und dem Tschad kam es diesbezüglich zu einer Grundsatzvereinbarung, deren Durchführung vom tschadischen Aussenministerium und dem IKRK gemeinsam festgelegt werden sollen. Der Präsident des IKRK unterhielt sich ferner mit dem Aussenminister und dem Gesundheitsminister.

Des weiteren wurde C. Sommaruga während seines Aufenthalts in N'Djamena von der Jugendsektion des Tschadischen Roten Kreuzes empfangen und im Verlaufe einer Zeremonie in Koundoul zum Ehrenmitglied ernannt. Er besuchte den Sitz des Roten Kreuzes, die Blutbank des Ministeriums für öffentliche Gesundheit sowie das

bedeutende orthopädische Zemtrum SECADEV/IKRK, das sich um Kriegsversehrte und Opfer von Unfällen oder Krankheiten kümmert.

Schliesslich hielt Präsident Sommaruga auf Einladung des Rektors der Fakultät der Politischen, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften an der Universität N'Djamena einen öffentlichen Vortrag, dem sich eine Diskussion anschloss und mit dem er über 250 Studenten das humanitäre Völkerrecht vorstellte.

Europäische Gemeinschaft

Am 4. Dezember begab sich der IKRK-Präsident in Begleitung von Andreas Lendorff, Leiter der Hilfsgüterabteilung, nach Brüssel, um dort mit verschiedenen Persönlichkeiten der Gemeinschaft zusammenzutreffen.

Namentlich konnte sich C. Sommaruga mit Manuel Marin, Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Kommissar für Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik, unterhalten. Die IKRK-Vertreter brachten in erster Linie den Dank des IKRK für die ausserordentliche Unterstützung zum Ausdruck, die die Generaldirektionen unter Manuel Marins Leitung das ganze Jahr über leisteten. Die EG, die die operationellen Haushalte des IKRK finanziell und mit Lebensmittelhilfe im Wert von über 60 Millionen Schweizer Franken unterstützt hat, wurde so im Jahre 1989 zum bedeutendsten Spender des IKRK nach der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Weiter unterhielt sich der Präsident des IKRK eingehend mit M. Vidal, Vorsitzender des Ausschusses der Ständigen Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (COREPER) und Ständiger Vertreter Frankreichs.

C. Sommaruga stattete schliesslich dem Belgischen Roten Kreuz einen Besuch ab, wo er sich mit dessen Vizepräsidenten Jacques Delruelle und den beiden Generaldirektoren Guy Hullebroek und Carl Vandekerckhove unterhalten konnte. In diesem Gespräch gab er einen vollständigen Überblick über die laufende Einsatztätigkeit des IKRK und schnitt bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der gesamten Bewegung an.

• Libanon und Syrien

Vom 17. bis 20. Dezember 1989 weilte der Präsident des IKRK zunächst im Libanon und anschliessend in Syrien mit dem Ziel, die Staatschefs dieser beiden Länder zu treffen und ihre Unterstützung zur Freilassung der beiden IKRK-Delegierten zu erwirken, die am 6. Oktober in Sidon entführt wurden (siehe Revue internationale

de la Croix-Rouge, Nr. 780, novembre-décembre 1989, S. 606 und 609).

Am 18. Dezember führte C. Sommaruga in Ablah im Norden des Landes eine Unterredung mit Elias Hrawi, Präsident der Libanesischen Republik. Letzterer verurteilte die Geiselnahme mit scharfen Worten und unterstrich die Notwendigkeit, der Institution die Weiterführung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Im Anschluss an diese Unterredung, bei der sich C. Sommaruga in Begleitung von Michel Dufour, Delegationsleiter im Libanon, von André Pasquier, Sonderbeauftragter des Präsidenten für humanitäre Verhandlungen, sowie von Carlos Bauverd, Leiter der Presseabteilung im IKRK, befand, beantwortete der Präsident die Fragen libanesischer Journalisten und Vertreter verschiedener Schweizer Medien.

Am Dienstag, dem 19. Dezember führte der Präsident des IKRK zwei Gespräche mit dem syrischen Vize-Aussenminister Dia al Fattal. Danach unterhielt er sich mit Aussenminister Faruk al Sharah und anschliessend mit dem Vizepräsidenten der Arabischen Republik Syrien, Abdel Halim Khaddam. Beide versicherten ihn der rückhaltlosen Unterstützung ihrer Regierung in dieser Angelegenheit.

Während seines Aufenthalts in Damaskus traf C. Sommaruga mit dem Präsidenten des Syrischen Roten Halbmonds und zwei leitenden Mitgliedern der Nationalen Gesellschaft zusammen.

Österreich

Auf Einladung der österreichischen Regierung weilte der Präsident des IKRK vom 14. bis 17. Januar 1990 in Wien. Er wurde namentlich durch Bundeskanzler Franz Vranitzky, Bundesaussenminister Alois Mock, Finanzminister Ferdinand Lacina, Verteidigungsminister Robert Lichal und Gesundheitsminister Harald Ettl empfangen. Ferner hatte der Präsident eine Unterredung mit dem Präsidenten der Republik, Kurt Waldheim.

Der IKRK-Präsident unterrichtete seine verschiedenen Gesprächspartner über die Tätigkeiten des IKRK, namentlich über die Hilfsaktion in Rumänien. Bei dieser Gelegenheit bat er die österreichische Regierung um einen aktiven finanziellen Beistand und um Unterstützung der Bemühungen des IKRK, insbesondere in Osteuropa, die Ratifikation der Zusatzprotokolle voranzutreiben. Auf einer Pressekonferenz erneuerte der Präsident schliesslich seinen Aufruf zur sofortigen und bedingungslosen Freilassung der beiden im Libanon entführten IKRK-Delegierten.

Während seines Aufenthalts besuchte der Präsident auch das Österreichische Rote Kreuz, wo er durch Präsident Dr. Heinrich Treichl und dessen engste Mitarbeiter empfangen wurde.

Die Gespräche mit den Vertretern des Österreichischen Roten Kreuzes waren hauptsächlich der humanitären Hilfe im mitteleuropäischen Raum und der Koordination der diesbezüglichen Tätigkeit der Bewegung gewidmet. Ferner fand ein Meinungsaustausch über die nächste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz statt. Zum Abschluss des Besuchs verlieh Präsident Treichl Cornelio Sommaruga die höchste Auszeichnung des Österreichischen Roten Kreuzes und kündigte einen Sonderbeitrag von einer Million Schilling zugunsten des IKRK an.

Am Rande seines Besuchs unterhielt sich C. Sommaruga mit leitenden Beamten des Bundesaussenministeriums über die IKRK-Tätigkeit und hielt im Rahmen der «Gesellschaft für Aussenpolitik» einen Vortrag zum Thema «Taten statt Worte — das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in einer konfliktreichen Welt». Schliesslich begab er sich zum Sitz des UN-Hilfswerks für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA), wo er an einer Arbeitssitzung mit den Führungskräften der Institution unter der Leitung ihres Generalkommissars Giacomelli teilnahm. Jürg Bischoff, Pressesprecher, und Hans-Peter Gasser, Rechtsberater des IKRK, begleiteten Präsident Sommaruga auf dieser Mission.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Zum Tode von Olof Stroh

Mit grossem Bedauern hat das IKRK die Nachricht vom Ableben des ehemaligen Generalsekretärs des Schwedischen Roten Kreuzes, Olof Stroh, erhalten. Mit Olof Stroh, der am 3. Dezember 1989 verstarb, ist eine der grossen Gestalten der Bewegung der letzten dreissig Jahre von uns gegangen.

Olof Stroh wurde am 7. Juni 1918 in Uppsala (Schweden) geboren. Nach Sprachstudien an der Universität Uppsala wählte er die militärische Laufbahn. Zunächst militärischer Sekretär im parlamentarischen Verteidigungsausschuss (1955-58), war er anschliessend Regierungsexperte für die Neuordnung der Zivilverteidigung (1956) und später Experte im Ausschuss zur Reorganisation des militärischen Oberkommandos (1958-60).

Als 1960 der Verzehr von gepanschtem Öl im Gebiet von Meknès (Marokko) eine Lähmungsepidemie auslöste, war Stroh als Delegierter für die Weltgesundheitsorganisation tätig.

Ende 1960 wurde Olof Stroh zum Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes ernannt, ein Amt, das er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1978 innehatte. In dieser Eigenschaft nahm er an zahlreichen internationalen Tagungen der Bewegung teil und führte bedeutende Missionen durch, die seiner Laufbahn eine internationale Prägung verleihen sollten.

Im Januar 1967 ging er als Chefdelegierter der Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen der internationalen Hilfsaktion, die diese letztere auf Ersuchen der Nationalen Gesellschaft des Landes zugunsten der Zivilbevölkerung durchführte, in die Republik Vietnam. Nach dem Waffenstillstand in Indochina erhielt er im Oktober 1972 den Auftrag, in der Region eine Bedarfseinschätzung durchzuführen; im Dezember desselben Jahres übernahm er dann die Leitung der Einsatzgruppe Indochina (IOG), mit der das IKRK und die Liga den Notleidenden in den vom Krieg betroffenen Regionen Indochinas Schutz und Hilfe zu gewährleisten suchten. Dieses Mandat endete im März 1974.

Aber auch nach seiner Pensionierung war O. Stroh noch im internationalen Bereich tätig. So stand er von 1981 bis 1982 dem Generalsekretär der Liga als Sonderbeauftragter für die Einsatztätigkeit zur Seite. In diesem Zusammenhang übernahm er einen Teil der Verantwortung für die gemeinsame Aktion Liga-IKRK in Polen und war zusammen mit dem damaligen Direktor für operationelle Angelegenheiten, J.-P. Hocké, von 1981 bis 1984 Ko-Direktor der «Einsatzgruppe Polen». Ferner vertrat er die Liga in der Versammlung des Henry-Dunant-Instituts.

Olof Stroh, Idealist und Pragmatiker zugleich, hat seine grosse Intelligenz in den Dienst des humanitären Werkes des Roten Kreuzes gestellt. Ein Mann des Absoluten, beschränkte er sich nicht allein darauf, zu handeln, sondern unaufhörlich «überdachte» er dieses Handeln und stellte es wieder und wieder in Frage im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Bewegung dem Wandel der Zeit anzupassen. In allem, was er tat, liess er sich durch die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds leiten; seinen grossen Leistungen kam stets konkrete Bedeutung zu. Bei seinen Einsätzen erwies er sich als ein hervorragender Koordinator und war stets bestrebt, die Einheit der Bewegung zu wahren, ohne dabei jedoch die spezifischen Kompetenzen eines jeden ihrer Träger aus den Augen zu verlieren.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des IKRK, die ihn persönlich kannten, werden ihn als einen willensstarken, grosszügigen und warmherzigen Menschen in Erinnerung behalten, der sich ganz in den Dienst der Menschheit gestellt hatte.

Olof Stroh wurde am 15. Dezember in Stockholm beigesetzt. Michel Convers, Leiter des Departements für operationelle Unterstützung, wohnte als Vertreter des IKRK der Bestattung bei und sagte in seiner Würdigung des Verstorbenen: «Olof Stroh hat auf nationaler und internationaler Ebene Grosses vollbracht. Er ist nun von uns gegangen, hinterlässt uns aber ein Beispiel und eine Botschaft. Die beste Art, ihm unsere Achtung zu bezeugen, ist die, diesem Beispiel und dieser Botschaft zu folgen.»

TATSACHEN UND DOKUMENTE

XIV. INTERNATIONALER STRAFRECHTSKONGRESS (Wien 1.-7 Oktober 1989)

Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht

Im letzten Herbst hat das IKRK an einer bedeutenden wissenschaftlichen Veranstaltung teilgenommen. Die Internationale Vereinigung für Strafrecht (AIDP) organisierte in Wien vom 1. bis 7. Oktober 1989 den XIV. Internationalen Strafrechtskongress, wobei sie gleichzeitig ihr 100jähriges Bestehen feierte. Diese Vereinigung hat es sich zum Ziel gesetzt, zur Verständigung und Zusammenarbeit all derer beizutragen, die sich in verschiedenen Ländern dem Studium des Strafrechts widmen oder an seiner Anwendung teilhaben; weiter geht es ihr um Untersuchungen zur Kriminalität sowie um die Förderung der theoretischen und praktischen Entwicklung eines internationalen Strafrechts.

Der Kongress führte etwa 600 Universitätsprofessoren, Forscher, Richter und Beamte von Justizministerien zusammen. Die vier folgenden Themen standen auf der Tagesordnung:

- I. Die juristischen und praktischen Probleme der Unterscheidung zwischen kriminellem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht
- II. Strafrecht und moderne bio-medizinische Verfahren
- III. Die Zusammenhänge zwischen Gerichtsverfassung und Strafverfahren
- IV. Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht

Ausserdem wurde dem Kongressprogramm noch ein Rundtischgespräch über das organisierte Verbrechen angeschlossen.

Die Themen wurden von vier verschiedenen Sektionen behandelt, die jede einen Resolutionsentwurf vorlegte, der am Ende des Kongresses im Plenum angenommen wurde. Von den vier Themen der Tagesordnung war das über «Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht» für das IKRK von besonderem Interesse; die folgenden Zeilen sind deshalb der vierten Sektion und deren Resultaten gewidmet.

Das vierte Thema des Kongresses gehört in den Bereich des internationalen Strafrechts, d.h. in den Bereich, der auf internationaler Ebene durch das Völkerrecht zur Norm erhoben wurde. Die Formulierung des Themas zeigt übrigens, dass die Sektion hauptsächlich prüfen sollte, wie das staatliche Strafrecht die in der internationalen Rechtsordnung definierten Rechtsverletzungen sanktioniert.

Das IKRK war in doppelter Hinsicht an dem Thema der völkerrechtlichen Verbrechen und des staatlichen Strafrechts interessiert. Einerseits galt es sich zu vergewissern, dass die Kriegsverbrechen in den Begriff des völkerrechtlichen Verbrechens, so wie er vom Kongress der AIDP formuliert werden sollte, einbezogen wurden. Andererseits gab dieser Kongress dem IKRK Gelegenheit, sich darüber zu informieren, wie die Strafrechtsspezialisten die Eingliederung der sogenannten «internationalen» Verbrechen in die staatliche Rechtsordnung sehen, da die nationalen Massnahmen zur Durchführung des humanitären Völkerrechts seit der Annahme der Entschliessung V durch die Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1986 in Genf (siehe Auszüge der Revue vom März/April 1987, S. 81 f.) mit zu den besonderen Anliegen des IKRK gehören. Gleichzeitig konnten Meinungen über die Bestrafung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts ausgetauscht werden.

In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass das humanitäre Völkerrecht im Gegensatz zu einer weitläufig verbreiteten Auffassung, den in einem internationalen bewaffneten Konflikt begangenen Rechtsverletzungen nicht ohne Sanktionsmöglichkeiten gegenübersteht. Der vom humanitären Völkerrecht vorgesehene Mechanismus bei Nichtbeachtung der eingegangenen Verpflichtungen sieht eine individuelle strafrechtliche Verantwortung des Vertreters des Staates, der sich einer Verletzung des humanitären Völkerrechts schuldig gemacht hat, vor. Allerdings ziehen nicht alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts eine solche strafrechtliche Verantwortung nach sich. Die Genfer Abkommen von 1949 und das Zusatzprotokoll I von 1977 führen eine erschöpfende Liste der Handlungen auf, die Verhaltensregeln des humanitären Völkerrechts verletzen und im Sinne dieser Texte schwere Verletzungen, also Kriegsverbrechen, darstellen.

Unter den schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts unterscheidet man unter anderem solche, die das Leben und die körperliche Integrität einer vom humanitären Völkerrecht geschützten Person bedrohen, wie Mord oder Folter, oder aber Verletzungen, die die Freiheit dieser Person beeinträchtigen, wie z.B. die illegale Inhaftierung von Zivilpersonen.

Jeder Staat, der Vertragspartei dieser völkerrechtlichen Verträge ist, ist verpflichtet, alles in die Wege zu leiten, um den Verbrecher, der eine schwere Rechtsverletzung begangen hat, vor ein nationales Strafgericht zu stellen. Der Staat, auf dessen Gebiet sich der Verbrecher befindet, muss ihn vor seine eigenen Gerichte stellen. Ist ein anderer Staat noch stärker an der Verfolgung des Kriegsverbrechers interessiert, muss ihn der Staat, auf dessen Gebiet er sich befindet, nach dem Prinzip «aut dedere aut judicare» ausliefern.

Um diesen, durch die Begehung von Kriegsverbrechen entstandenen Verpflichtungen nachzukommen, muss eine nationale Gesetzgebung angenommen werden, die die Bestrafung schwerer Vergehen auf staatlicher Ebene regelt. Es ist demzufolge von äusserster Wichtigkeit, dass die nationale Gesetzgebung die Elemente, die eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, klar umreisst und mit entsprechenden Strafen belegt. Es besteht kein Zweifel darüber, dass derartige Massnahmen nicht nur zur Vergeltung von Kriegsverbrechen dienen, sondern gleichzeitig auch solchen vorbeugen. Die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verfolgen so einen doppelten Zweck, nämlich Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verhindern und gleichzeitig die wichtigsten Aufgaben, die es den Vertretern des Staates auferlegt, bekannt zu machen.

Die Verpflichtung, derartige Massnahmen zu ergreifen, entsteht, sobald ein Staat Vertragspartei der humanitärrechtlichen Verträge geworden ist.

Die Debatten der Sektion IV über völkerrechtliche Verbrechen und staatliches Recht liessen erkennen, dass in bezug auf die verschiedenen Aspekte der Durchführung des humanitären Völkerrechts in der innerstaatlichen Rechtsordnung Übereinstimmung zwischen dem IKRK und den anwesenden Strafrechtsspezialisten herrschte. So heisst es in der am Ende der Arbeiten angenommenen Resolution:

«Die Mitgliedstaaten internationaler Konventionen, die Strafbestimmungen enthalten, müssen alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um diese Bestimmungen in ihr nationales Recht aufzunehmen.

Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des internationalen Strafrechts ist die Aufnahme der Konventionsbestimmungen in das staatliche Recht durch besonderes Gesetz das geeignetste Mittel für ihre Durchführung.

Jedoch ist die unmittelbare Anwendung internationaler Konventionen nicht ausgeschlossen, wenn diese hinreichend genaue Bestimmungen enthalten.

Die wichtigste Verpflichtung, die aus internationalen, Strafbestimmungen enthaltenden Konventionen entsteht, besteht darin, gewisse Handlungen im staatlichen Recht unter Strafe zu stellen. Eine ausdrückliche Erklärung der Strafbarkeit durch neu zu erlassende Strafbestimmungen ist der beste Weg dazu.

[...] So sollten in bezug auf Kriegsverbrechen wenigstens die 'schweren Zuwiderhandlungen' gegen die Genfer Konventionen als selbständige Straftatbestände im staatlichen Recht enthalten sein».

Die Resolution der Sektion IV enthält ausserdem eine Bestimmung, die sich auf Handeln auf Befehl bezieht. Diese lautet folgendermassen: «Die Verantwortung für Handeln auf Befehl kann nur dann entfallen, wenn der Befehl nicht offensichtlich rechtswidrig ist.»

Es handelt sich hier gewiss um einen wichtigen Beitrag zu dieser Frage des Völkerrechts.

Die Nichtverjährbarkeit der Kriegsverbrechen wurde schliesslich in folgender Formulierung in Erinnerung gerufen: «Die besondere Natur der völkerrechtlichen Verbrechen im engeren Sinne (AdR: Verletzungen der höchsten Werte der internationalen Gemeinschaft) rechtfertigt es, dass sie unverjährbar bleiben.»

Man darf sagen, dass die Arbeiten des XIV. Internationalen Strafrechtskongresses über die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht nicht nur dem Interessenten an den Beziehungen zwischen humanitärem Völkerrecht und internationalem Strafrecht vieles zu bieten hatten, sondern auch all jenen, denen an einer staatlichen Rechtsordnung gelegen ist, die für die Einhaltung der dem Staat aus dem humanitären Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen Sorge trägt. Wir wollen daher hoffen, dass seinen Arbeiten der verdiente Erfolg beschieden sein wird.

D.P.

Palästina und die Genfer Abkommen

Am 21. Juni 1989 hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom Ständigen Beobachter Palästinas beim Amt der Vereinten Nationen in Genf ein Schreiben erhalten, mit dem der Schweizerische Bundesrat davon unterrichtet wird, «dass das Exekutivkomitee der Palästinensischen Befreiungsorganisation, das auf Beschluss des Palästinensischen Nationalrates damit betraut ist, die Funktionen einer Regierung des Staates Palästina auszuüben, am 4. Mai 1989 beschlossen hat, den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen beizutreten».

Am 13. September 1989 hat das EDA den Regierungen der Vertragsparteien der Genfer Abkommen eine Informationsnote zu diesem Schreiben übermittelt, der es den Text dieses letzteren beifügte.

Die Revue legt hier den Text der Informationsnote des EDA vor.

Am 21 Juni 1989 hat der Ständige Beobachter Palästinas beim Amt der Vereinten Nationen in Genf dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten über die Ständige Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf eine Mitteilung über den Beitritt Palästinas zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zugehen lassen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Staatengemeinschaft bezüglich der Frage, ob ein palästinensischer Staat existiert oder nicht, Ungewissheit besteht, und bis zu einer Klärung dieser Unsicherheit in einem angemessenen Rahmen, ist die Regierung der Schweiz als Depositar der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, ob diese Mitteilung als Beitrittsurkunde im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle zu betrachten ist oder nicht.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in Anwendung der für den Depositarstaat geltenden Praxis, wie sie im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 kodifiziert wurde, den Regierungen der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen in der Beilage zur Information eine Kopie dieser Mitteilung in der arabischen Originalsprache und in englischer Übersetzung.

Die einseitige Erklärung der Palästinensischen Beifreiungsorganisation vom 7 Juni 1982 über die Anwendung der vier Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I bleibt gültig.

Bern, den 13. September 1989.

Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle

Am 23. Oktober 1989 hat die Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunde enthielt die folgende Erklärung:

«Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a des Protokolls I erklärt die Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.»

Die Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik ist der 17. Staat, der die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission abgibt. Es sei daran erinnert, dass diese Kommission eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik am 23. April 1990 in Kraft.

Die Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik ist der 92. Vertragsstaat des Protokolls I und der 82. des Protokolls II.

Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 Stand vom 31. Dezember 1989

Im folgenden geben wir eine chronologische Liste der Staaten, die bis zum 31. Dezember 1989 Vertragsparteien der — am 8. Juni 1977 angenommenen— Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, geworden sind.

Der Name der Staaten wird in abgekürzter Form angegeben. Die Numerierung der Vertragsparteien der Protokolle ist in zwei Spalten aufgeteilt. In der ersten steht die Zahl der Vertragsparteien des Protokolls I, in der zweiten die der Vertragsparteien des Protokolls II.

In der dritten Spalte ist durch einen Buchstaben vermerkt, welche offizielle Urkunde beim Depositar, dem Schweizerischen Bundesrat, eingegangen ist: R = Ratifikation; B = Beitritt.

In der vierten Spalte wird aufgezeigt, ob die Ratifikation/der Beitritt von Vorbehalten oder Erklärungen (gemäss der vom betreffenden Staat selbst gewählten Bezeichnung) begleitet war. Ausserdem weist der Vermerk «Int. Kommission» darauf hin, dass der betreffende Staat durch Abgabe der in Artikel 90 Absatz 2 des Protokolls I vorgesehenen Erklärung die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt hat.

PROTOKOLLE			OFFIZIELLES		
I	11		DATUM DER	ART DER	
			EINTRAGUNG	URKUNDE	BEMERKUNGEN
			1978		
1	1	Ghana	28. Februar	R	
2	2	Libyen	7. Juni	В	
		Inkraf	ttreten der Protokol	le: 7 Dezember I	978
3	3	El Salvador	23. November	R	
			1979		
4	4	Ecuador	10. April	R	
5	5	Jordanien	1. Mai	R	
6	6	Botswana	23. Mai	В	
7		Zypern	1. Juni	R	nur Protokoll I
8	7	Niger	8. Juni	R	
9	8	Jugoslawien	11. Juni	R	Erklärung
10	9	Tunesien	9. August	R	_
11	10	Schweden	31. August	R	Vorbehalt;
			•		Int. Kommission

1980							
12	11	Mauretanien	14. März	В			
13	12	Gabon	8. April	В			
14	13	Bahamas	10. April	В			
15	14	Finnland	7. August	R	Erklärungen;		
					Int Kommission		
16	15	Bangladesh	September	В			
17	16	Laos	November	R			
			1981	l			
18		Vietnam	19. Oktober	R	nur Protokoll I		
19	17	Norwegen	14. Dezember	R	Int. Kommission		
17	1,	Tion Hogon	1982	,			
			2702	-			
20	18	Korea (Rep.)	15. Januar	R	Erklärung		
21	19	Schweiz	17. Februar	R	Vorbehalte;		
					Int. Kommission		
22	20	Mauritius	22. März	В	15. . 1. 11.7		
23		Zaire	3. Juni	В	nur Protokoll I		
24	21	Dänemark	17. Juni	R	Vorbehalt;		
		*	10.1		Int. Kommission		
25	22	Österreich	13. August	R	Vorbehalt; Int. Kommission		
0.0	00	Or I wate	7 01-4-1	В	Int. Kommission		
26	23	St. Lucia Kuba	 Oktober November 	В	nur Protokoll I		
27		Kuoa		_	nai i totokon i		
			1983	3			
28	24	Tansania	15. Februar	В			
29	25	Vereinigte					
		Arabische					
		Emirate	9. März	В	Erklärung		
30		Mexiko	10. März	В	nur Protokoll I		
31		Moçambique	14. März	В	nur Protokoll I		
32	26	St. Vincent					
		und die					
		Grenadinen	8. April	В			
33	27	China	September	В	Vorbehalt		
34	28	Namibia*	18. Oktober	В			
35	29	Kongo	10. November	В	5 . 1 11 T		
36		Syrien	14. November	В	nur Protokoll I;		
Erklärung							
37	30	Bolivien	8. Dezember	B B			
38	31	Costa Rica	15. Dezember	В			
1984							

^{*} Beitrittsurkunden hinterlegt durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia.

	32	Frankreich**	24. Februar	В	nur Protokoll II
39	33	Kamerun	16. März	В	
40	34	Oman	29. März	В	Erklärung
41	35	Togo	21. Juni	R	_
42	36	Belize	29. Juni	В	
43	37	Guinea	11, Juli	В	
44	38	Zentral-			
		afrikanische			
		Republik	17. Juli	В	
45	39	West-Samoa	23. August	В	
46		Angola	20. September	В	nur Protokoll I;
		Ū	•		Erklärung
47	40	Seychellen	8. November	В	ū
48	41	Rwanda	19. November	В	
				_	
			198	5	
49	42	Kuwait	17. Januar	В	
50	43	Vanuatu	28. Februar	В	
51	44	Senegal	7. Mai	R	
52	45	Komoren	21. November	В	
53	46	Heiliger Stuhl	21. November	R	Erklärung
54	47	Uruguay	13. Dezember	В	
55	48	Surinam	16. Dezember	В	
					
			198	86	
56	49	St. Kitts			
		and Nevis	14. Februar	В	
57	50	Italien	27. Februar	R	Erklärungen;
• •					Int. Kommission
58	51	Belgien	20. Mai	R	Erklärungen;
-		8			Int. Komm.***
59	52	Benin	28. Mai	В	
60	53	Äquatorial-			
		guinea	24. Juli	В	
61	54	Jamaika	29. Juli	В	
62	55	Antigua und			
		Barbuda	Oktober	В	
63	56	Sierra Leone	21. Oktober	В	
64	57	Guinea-Bissau	21. Oktober	В	
65	58	Bahrain	30. Oktober	В	
66	59	Argentinien	26. November	В	Erklärungen
-	60	Philippinen	11. Dezember	В	nur Protokoll II
		· Second Learners			
			198	37	
67	61	Island	10. April	R	Vorbehalt;
	•-				

 $[\]ensuremath{^{**}}$ Bei seinem Beitritt zu Protokoll II gab Frankreich eine Mitteilung zu Protokoll I ab.

^{***} Vom 27. März 1987.

68	62	Niederlande	26. Juni	R	Int. Kommission			
00	02	Niederiande	20. Juiii	K	Erklärungen; Int. Kommission			
69		Saudi-Arabien	21. August	В	Vorbehalt			
70	63	Guatemala	19. Oktober	R				
71	64	Burkina Faso	20. Oktober	R				
			1988					
72	65	Guyana	18. Januar	В				
73	66	Neuseeland	8. Februar	R	Erklärungen;			
15	00	ricuscolaria	o. i coluai	K	Int. Kommission			
74		Demokratische						
		Volksrepublik						
		Korea	9. März	В	nur Protokoll I			
75		Katar	5. April	В	nur Protokoll I;			
					Erklärung			
76	67	Liberia	30. Juni	В				
77	68	Solomon-Inseln		В				
78	69	Nigeria	10. Oktober	В				
	1989							
79	70	Gambia	12. Januar	В				
80	71	Mali	8. Februar	В				
81		Griechenland	31. März	R				
82	72	Ungarn	12. April	R				
83	73	Malta	17. April	В	Vorbehalte;			
		•			Int. Kommission			
84	74	Spanien	21. April	R	Erklärungen;			
					Int. Kommission			
85	75	Peru	14. Juli	R				
86	76	Liechtenstein	10. August	R	Vorbehalte;			
					Int. Kommission			
87	77	Algerien	16. August	В	Erklärungen;			
					Int. Kommission			
88	78	Luxemburg	29. August	R				
89	79	Côte d'Ivoire	20. September	R				
90	80	Bulgarien	26. September	R				
91	81	UdSSR	29. September	R	Erklärung;			
00	00	337			Int. Kommission			
92	82	Weissrussische						
		Sozialistische	22 Olyanta	D	Tak Wang of the			
		Sowjetrepublik	25. Oktober	R	Int. Kommission			

Am 31. Dezember 1989 waren 92 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 82 von Protokoll II.

Siebzehn Staaten hatten die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

BIBLIOGRAPHIE

ASSISTING THE VICTIMS OF ARMED CONFLICTS AND OTHER DISASTERS*

Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte und anderer Katastrophen

Das von *Frits Kalshoven*, Rechtsberater des Niederländischen Roten Kreuzes und Professor für humanitäres Völkerrecht an der Universität Leiden, herausgegebene Werk gibt die 21 Vorträge wieder, die auf der Internationalen Konferenz über humanitäre Hilfe vom 22. bis 24. Juni 1988 in Den Haag gehalten wurden.

Die Beiträge sind nach drei Gesichtspunkten gegliedert: Der erste Teil behandelt die Grundsätze und ethischen Aspekte, der zweite die praktischen und rechtlichen Fragen, und der dritte schliesslich die organisatorischen Belange der humanitären Hilfe. Vorangestellt sind ihnen die Eröffnungsrede sowie die Einführungsvorträge zum Thema der Konferenz von Fritz Kalshoven und René Jean Dupuy. Den Schluss des Werkes bilden mehrere Anhänge mit Rechtstexten zur humanitären Hilfe.

Mit Ausnahme von drei Beiträgen handelt es sich um Texte in englischer Sprache.

Das Vorwort stammt aus der Feder von Frits Kalshoven, der den Vorsitz der Konferenz innehatte. Er äussert sich über Gegenstand, Ziel, Mitwirkung und Organisation der Konferenz. Unter anderem wird daran erinnert, dass dieses Zusammentreffen es den Fachleuten ermöglichte, ihre bisweilen auseinandergehenden Meinungen einander mitzuteilen und so mehr Gemeinsamkeiten zu entdecken, als sie dies vor der Konferenz erwartet hatten. Pieter Bukman, Minister für Entwicklung und Zusammenarbeit der niederländischen Regierung, weist in seiner Eröffnungsrede auf die Aktualität des Themas der humanitären Hilfe hin und beschreibt den rechtlichen, politischen und institutionellen Hintergrund. Frits Kalshoven wirft in seiner Einführung zum Thema der Konferenz verschiedene Fragen im Bereich der

^{*} Frits Kalshoven Hrsg.): Assisting the Victims of Armed Conflicts and Other Disasters, Papers delivered at the International Conference on Humanitarian Assistance in Armed Conflict, The Hague, 22-24 June 1988, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht 1989, 258 + VI S.

humanitären Hilfe auf. So weist er auf die Schwierigkeit hin, die «Katastrophe» überhaupt zu definieren, und arbeitet die wichtigsten Elemente des Begriffs der internationalen humanitären Hilfe heraus. René Jean Dupuy, Professor für Völkerrecht am Collège de France, stellt die humanitäre Hilfe als ein Menschenrecht gegenüber der Herrschaft des Staates dar und untersucht, inwiefern die Menschenrechte zur Ausarbeitung von ausführlicheren Regeln im Bereich der humanitären Hilfe beitragen könnten.

André Pasquier. Direktor für operationelle Einsätze des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dessen Beitrag den ersten Teil einleitet, beschreibt die Philosophie des Roten Kreuzes im Hinblick auf Schutz und Hilfe. Er weist auf die Beziehung zwischen Aktion und Recht hin: Die Tätigkeit des IKRK beruht auf der Einhaltung einer Ethik, die ihrerseits auf dem humanitären Völkerrecht und den Rotkreuzgrundsätzen gründet; andererseits ermöglicht die humanitäre Hilfe den Schutz der Zivilbevölkerung vor bestimmten Auswirkungen der bewaffneten Konflikte. Reginald Moreels, Präsident von Médecins sans frontières (Belgien), beschreibt die Leitlinien der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), so namentlich von Médecins sans frontières und Médecins du Monde. Bernard Kouchner, Staatssekretär für humanitäre Belange der französischen Regierung und früherer Präsident von Médecins du monde, äussert sich zum Thema der «Ethik der Dringlichkeit», aus der sich nicht nur das Recht auf humanitäre Hilfe, sondern auch die Pflicht, eine solche zu leisten, ableiten lasse. Thomas G. J. Kerstiëns. Leiter mehrerer nichtstaatlicher Organisationen im Bereich der Entwicklungshilfe, stellt Betrachtungen über die Denkansätze und praktischen Möglichkeiten von kirchlichen, insbesondere katholischen, Organisationen an. In seinem Text über die — langfristig betrachtete — Entwicklung der humanitären Hilfe vertritt Paul J.I.M. de Waart, Professor für Völkerrecht an der Freien Universität Amsterdam, die Ansicht, dass mit dem Prinzip der Entwicklung auch die Pflicht einhergehe, humanitäre Hilfe in Konfliktzeiten so zu leisten, dass sie nicht als Ersatz für das Recht auf eine gerechte internationale Gesellschaftsordnung angesehen werden könne. Im letzten Beitrag des Kapitels untersucht der niederländische Journalist Koert Lindijer die Beziehungen zwischen humanitärer Hilfe und Massenmedien.

Im zweiten Teil erörtert Michael Bothe, Professor für Völkerrecht an der Universität Frankfurt, verschiedene völkerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Hilfsaktionen in einem bewaffneten Konflikt. Er geht dabei auf einige Situationen ein, in denen sich ein Staat zur Entgegennahme von Hilfe veranlasst sehen kann. Weiter stellt er die Frage, ob eine Pflicht zur Annahme von Hilfsgütern bestehe, welche Konfliktpartei Hilfsgüter annehmen müsse, aus welchen Gründen internationale Hilfsaktionen zurückgewiesen werden könnten, inwieweit eine einseitige und ohne Einverständnis der betreffenden Hohen Vertragspartei durchgeführte Hilfsaktion rechtmässig sei und was schliesslich für Gegenmassnahmen ergriffen werden könnten, wenn dieses Einverständnis nicht erteilt werde. Wir können dem interessierten Juristen die Lektüre der ausführlichen Antworten, die der Autor auf jede dieser Fragen gibt, nur

empfehlen. Peter Macalister-Smith vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg legt die Rechte und Pflichten der im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Organisationen und ihres Personals in Zeiten bewaffneter Konflikte dar. Bei seinen allgemeinen Betrachtungen ist zwar eine eingehende Kenntnis der völkerrechtlich verankerten Organisationen, die die Tätigkeit zugunsten von Verwundeten und Kranken gewährleisten, vorausgesetzt, doch insistiert er nicht auf deren Sonderrolle, Yves Sandoz, Direktor des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung im IKRK, setzt sich mit der korrekten und missbräuchlichen - Verwendung des Emblems des roten Kreuzes und des roten Halbmonds auseinander. Dazu ruft er zunächst die Regeln über deren Verwendung in Erinnerung, um sich hernach zu verschiedenen Schwierigkeiten zu äussern, die die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen ausserhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung mit sicht bringt. So weist er mit Nachdruck darauf hin, dass im Bereich der humanitären Hilfe jegliche Verwirrung zu vermeiden ist und diese Organisationen eine eigene Identität erwerben müssen. Diesem Beitrag folgen zwei Texte über die Situation des Kindes in bewaffneten Konflikten. Géraldine Van Bueren. Rechtsberaterin bei Save the Children Fund (Vereinigtes Königreich), kommentiert die Bestimmungen des humanitärvölkerrechtlichen Verbots. Kinder unter fünfzehn Jahren in die Streitkräfte einzugliedern. Rup C. Hingorani, Professor für Völkerrecht an der Universität Patna (Indien), beschreibt die verschiedenen Arten des Einsatzes von Kindern im Krieg und erinnert daran, dass Kinder unter fünfzehn Jahren, die die Bedingungen von Artikel 4 des III. Genfer Abkommens erfüllen. Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus und auf besonderen Schutz wegen ihres jungen Alters haben. Dhirendra P Verma von der Juristischen Fakultät Benares Hindu in Patna (Indien) beurteilt in seinem Beitrag die von Indien im Juni 1987 in Sri Lanka geleistete Hilfe. Gervase J. L. Coles von der Abteilung für Rechts- und Grundsatzfragen des Amtes des Hohen Kommissars für Flüchtlinge untersucht die Lage der aus Situationen bewaffneter Konflikte und innerer Unruhen Geflüchteten im Lichte der einschlägigen Rechtstexte. Er hält ausdrücklich fest, dass das humanitäre Völkerrecht nicht auf Flüchtlinge zur Anwendung gelangt, die ein Land wegen eines bewaffneten Konflikts verlassen haben, da ja die Regeln dieses Rechtszweiges die Menschen schützen, die im Inneren des Landes leben, in dem ein bewaffneter - internationaler oder nichtinternationaler - Konflikt herrscht.

Der dritte Teil des Werkes beginnt mit einem Beitrag von Carl Vandekerckhove, Generaldirektor des Belgischen Roten Kreuzes (flämischsprachige Gemeinschaft), der erläutert, wie sich diese Nationale Gesellschaft auf die Nothilfe vorbereitet. Tom W. Bukuru, Leiter der Afrika-Abteilung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, untersucht insbesondere die Schwierigkeiten, die sich dem Roten Kreuz bei der Koordination seiner Tätigkeiten und der Zusammenarbeit mit anderen stellen. Dieselben Fragen behandelt anschliessend Marcus Thompson, Koordinator für

Nothilfe bei Oxfam (Vereinigtes Königreich), vom Standpunkt seiner Organisation aus. Schliesslich beschreibt *Jiri Toman*, Stellvertretender Direktor des Henry-Dunant-Instituts in Genf, den aktuellen Stand des Völkerrechts hinsichtlich der Katastrophenhilfe und setzt sich mit den Vorteilen eines ausschliesslich diesem Bereich gewidmeten Rechtszweiges auseinander.

Abschliessend fassen Frits Kalshoven und Charlotte Siewertsz Van Reesema vom Niederländischen Roten Kreuz die Debatten der Konferenz zusammen. Unter den von ihnen erwähnten Punkten ist vor allem die Feststellung zu unterstreichen, dass die verschiedenen, der humanitären Hilfe gewidmeten Organisationen einander ergänzen, dass in Artikel 16, Zusatzprotokoll I und Artikel 10, Zusatzprotokoll II der Schutz der ärztlichen Aufgabe fest verankert ist, dass Artikel 71, Zusatzprotokoll I für das an Hilfsaktionen beteiligte Personal Respekt und Schutz vorschreibt, dass es das Konzept einer humanitären Diplomatie zu entwickeln gilt, deren wichtigster Bestandteil die Pflicht zur Diskretion ist, und dass schliesslich jede gegenseitige Konkurrenz vermieden und ein Konsens über eine bestimmte Ethik bei der Zusammenarbeit in der humanitären Hilfe gefunden werden muss.

Mit seinen zahlreichen Beiträgen behandelt dieses Werk die vielfältigen Aspekte, die eine Hilfsaktion in einem bewaffneten Konflikt mit sich bringt. Durch sein äusserst reichhaltiges Angebot an Reflexionen dürfte es für den Juristen ebenso nützlich sein wie für Theoretiker und Praktiker der humanitären Aktion.

Denise Plattner

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

1. IKRK

• International Law concerning the conduct of hostilities

Sammlung von Verträgen aus dem Bereich des Rechts über die Führung der Feindseligkeiten. Das Werk führt die Bestimmungen völkerrechtlicher Urkunden auf, so die Haager Abkommen von 1907 über die Führung der Feindseligkeiten im Krieg zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Weiter behandelt es die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Krieg zu Lande und zu Wasser sowie die Erklärungen und Abkommen über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Waffen.

196 Seiten, in *englischer Sprache*, Preis: SFr. 15.—.

Frédéric de Mulinen. Manuel sur le droit de la guerre pour les forces armées

Französische Version der 1988 erschienenen Originalausgabe «Handbook on the Law of War for Armed Forces» (siehe *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXIV, Nr. 5, September-Oktober 1988, S. 244). 270 Seiten, Preis: SFr. 20.—.

Coloquio sobre la protección jurídica internacional de la persona humana en las situationes de excepción

Herausgegeben vom IKRK und vom Instituto Inter-Americano de Derechos Humanos (IIDH), fasst das Werk das Kolloquium zusammen, das das IIDH und das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Mexikanischen Roten Kreuz und dem Instituto de Investigaciones jurídicas de la Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM) zwischen dem 16. und dem 20. März 1987 in Ciudad de México durchgeführt hatten. Es enthält u.a. folgende Vorträge und Dokumente:

- «La regulación jurídica internacional de los estados de emergencia en América Latina» von H. Gros Espiell und D. Zovatto.
- «La regulación jurídica interna de los estados de excepción en el derecho constitucional latinoamericano comparado» von H. Fix-Zamudio, unter Mitarbeit von H. Gros Espiell und D. Zovatto.
- «Actividades de protección y de asistencia del CICR en las situaciones que no abarca el derecho internacional humanitario»
- «Modalidades de acción del CICR en las situaciones de disturbios interiores y de tensiones internas y sus actividades en América Latina» von J.-M. Bornet
- «Un minimum d'humanité dans les situations de troubles et de tensions internes: proposition d'un Code de Conduite pour troubles et tensions internes» («Ein Mindestmass an Menschlichkeit bei Unruhen und Spannungen: Vorschlag für einen Verhaltenskodex bei inneren Unruhen und Spannungen») von Hans-Peter Gasser.

104 Seiten, in spanischer Sprache, Preis: SFr. 12.—.

Diese Veröffentlichungen sind beim IKRK (COM/EDOC) erhältlich.

2. Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

• Directives pour le travail social Croix-Rouge et Croissant-Rouge dans les cas de désastre

Diese 44 Seiten umfassende Broschüre gibt einen Überblick über Grundsätze und Verantwortlichkeiten im Bereich der Sozialarbeit in Katastrophenfällen. Sie behandelt die Rolle der Nationalen Gesellschaft während der verschiedenen Phasen — Vorbereitung, Notsituation, Rehabilitation — und die spezifisch auf Notsituationen zugeschnittene Ausbildung zur Sozialarbeit.

• Lignes directrices pour les recherches en cas de désastres

Diese gemeinsam von der Liga und dem IKRK herausgegebene 15seitige Broschüre ergänzt gleichzeitig ihre Vorgängerin und den «Leitfaden zuhanden der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds» des Zentralen Suchdienstes des IKRK. Sie beschränkt sich auf die Notsituationen und untersucht die jeweilige Verantwortung der verschiedenen Träger der Bewegung.

Beide Veröffentlichungen wollen den Nationalen Gesellschaften eine Hilfe sein, wenn es gilt, die soziale und psychische Not von Katastrophenopfern und ihren Familien zu lindern. Erhältlich beim Sekretariat der Liga in Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, Cairo.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, Tirana.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V. Alger.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, Luanda.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882. Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, Dhaka.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, Bridgetown.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Brussels.
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize City.
- BENIN (Volksrepublik) Croix-Rouge béninoise, B.P 1, Porto-Novo.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V, Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidjan.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.

- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK —
 Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA Dominica Red Cross, P.O. Box 59,
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293. Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, Dschibuti.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, CEDEX 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St George's.
- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C. A.
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, New-Dehli 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour. Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAICA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.

- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Arabische Republik) Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, Aden.
- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Beigrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé.
- KANADA The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, Ottawa, Ontario KIG 4J5.
- KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Praia.
- KATAR Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, Doha.
- KENYA Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, Nairobi.
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, Seoul 100-043.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, Habana 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, Kuwait.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru 100.
- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Bevrouth.
- LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 Monrovia 20, West Africa
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, Lilongwe.
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, Kuala Lumpur 55000.
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189,

- MAURETANIEN -- Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, México 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, Maputo.
- MONACO Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, Monte Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MYANMAR Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Yangon.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 Kathmandu.
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington Thorndon.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N..
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O Box 764, Lagos.
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Postaddress P O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 Oslo 1.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Panamá 1.
- PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, Asunción.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, Lima.
- PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila 2803.
- POLEN Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 Varsovie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 Lisbonne.
- RUMÁNIEN Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- RWANDA Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, Castries St. Lucia, W. I
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, Kingstown.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, São Tomé.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, Stockholm.
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, Singapore 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SÜDAFRIKA The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, Paramaribo.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, Damas.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, Bangkok 10330.
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.

- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa, South West Pacific.
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357. Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHAD Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, N'Dja-
- TSCHECHOSLOWAKEI Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 Kizilay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367. Ad. post.: 1367 Budapest 5 Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas 1010.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX 7F.I.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, Bangui.

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTE	LLSCHEIN FÜR ABON	NEMENTS
Ich möchte die <i>Revue</i> 1 Jahr ab	e internationale de la Cr	oix-Rouge abonnieren für
englische Ausgabe		☐ französische Ausgabe züge auf Deutsch
Name	Vorname	
ggf. Name der Institut	ion	
Beruf oder Stellung		
Adresse		
Land		
Bitte ausschneiden od	er photokopieren und an	folgende Adresse senden:
Revu	e internationale de la Cro 19, av. de la Paix CH-1202 Genf	ix-Rouge
0	h, Französisch, Spaniscl . Jahr (6 Nummern): 30 S SFr.	=
Deutsche Ausgabe: Abonnementspreise: 1 Preis pro Nummer 2 S	Jahr (6 Nummern): 10 S Fr.	SFr. oder US\$ 6.
Postscheckkonto: 12-1 Bankkonto: 129.986 S	1767-1 Genf Schweizerischer Bankvere	ein, Genf
	Probenummer auf Anfro	nge
Datum	Unterschri	ft
68		

MÄRZ-APRIL 1990

ISSN 0250-5681

BAND XLI, Nr. 2

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

VON DER ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Dr. János Hantos: Die Bedeutung der Grundsätze für die Einheit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	71
Walter Ricardo Cotte W.: Freiwilligenarbeit: Freizeitbeschäftigung oder Beruf	81
	69

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Missionen des IKRK-Präsidenten	89
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer	92
Kolloquium über den Schutz der Kriegsopfer (Genf, 23 24. Februar 1990)	99
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle	106
Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ratifiziert die Protokolle	106
Barbados tritt den Protokollen bei	107
BIBLIOGRAPHIE	
Im Dienst an der Gemeinschaft — Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag (Walter Haller, Alfred Kölz, Georg Müller und Daniel Thürer, Hrsg.)	108
Neue Veröffentlichungen	111
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell- schaften	114

Die Bedeutung der Grundsätze für die Einheit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

von Dr. János Hantos

Die Bedeutung, die den Grundsätzen und Idealen, die die menschlichen Aktivitäten beeinflussen, im Laufe der Geschichte zukommt, wird am Ausmass ihrer Verbreitung, an ihrer Überzeugungskraft und an der Beständigkeit ihrer Anziehungskraft gemessen.

Die Fähigkeit der Menschheit, sich ihren eigenen Schutz zu sichern, erklärt die Entwicklung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die Vitalität, die diese seit Jahrzehnten an den Tag legt, und ihr entscheidender Beitrag zur Bereicherung der menschlichen Werte werden dadurch veranschaulicht, dass sie sich auch 125 Jahre nach ihrer Gründung ihre Anziehungskraft bewahren und ihren Einfluss erweitern konnte, während die Zahl ihrer Mitglieder stetig zunahm. Ihre universale Ausstrahlung ist unbestreitbar, selbst wenn wir zugeben müssen, dass sich ihre Entwicklung nicht ungehindert vollzieht.

Festzustellen ist, dass es der Bewegung stets gelungen ist, Zeiten der Krise zu überwinden, indem sie die Herausforderungen, die sich ihr stellten, in konstruktiver Weise annahm.

Ebenso zeugt dafür der langjährige Prozess, der zur Ausarbeitung der Grundsätze und der wachsenden Erkenntnis führte, dass eine Bewegung, die universalen Charakter angenommen hat, sich Leitlinien geben müsse, mit denen sich alle identifizieren können.

Die theoretischen Grundlagen der Bewegung

Die erste Formulierung der Grundsätze des Roten Kreuzes erfolgte erst 58 Jahre nach seiner Gründung, im Jahre 1921, zu einem Zeitpunkt also, als es bereits in vollem Wachstum begriffen war. Die Initiative Henry Dunants beruhte weitaus mehr auf humanitärem und moralischem Empfinden als auf theoretischen Erwägungen. Man kann

also sagen, dass die selbstlose Unterstützung, die das Ziel verfolgt, menschliches Leiden zu lindern und den Verwundeten auf dem Schlachtfeld unterschiedslos Hilfe zu leisten, der Formulierung der Grundsätze vorausging. Zu Beginn überwiegt der humanitäre Akt, an dem die Institution ihre Leitlinien ausrichten sollte, doch in der Folge wurde man sich bewusst, dass die selbstlose Unterstützung, die freiwillige Aktion, die von Gefühlen der Menschlichkeit beseelt werden, auf weltweiter Ebene im Rahmen einer Bewegung organisiert werden müssten, die sich Aktionsgrundsätze mit mobilisierenden Eigenschaften geben würde.

Nach dem Ersten Weltkrieg waren vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz anerkannte nationale Rotkreuzgesellschaften bereits auf allen Kontinenten tätig: 15 in Europa, 7 in Nord- und Südamerika, 5 in Asien und 1 in Afrika. Es war offensichtlich geworden, dass diese Nationalen Gesellschaften nur zu einer internationalen Bewegung zusammenwachsen konnten, wenn sie eine gemeinsame Leitlinie hatten, an der sie ihre unter den unterschiedlichsten Verhältnissen entfalteten Aktivitäten ausrichten konnten.

Dem IKRK gebührt das historische Verdienst, dies erkannt zu haben. Es ist unbestreitbar, dass die traurigen Erfahrungen des Ersten Weltkriegs einen Einfluss auf die Formulierung der ersten Grundsätze im Jahre 1921 ausübten: *Unparteilichkeit*, politische, religiöse und wirtschaftliche *Unabhängigkeit*, *Universalität* und *Gleichheit* der nationalen Rotkreuzgesellschaften.

In jener Zeit bestand auch bereits die Liga der Rotkreuzgesellschaften, doch sollte es noch bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs dauern, bis sich der Exekutivrat der Liga mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes befasste, erstmals auf seiner XIX. Tagung im Jahre 1946 in Oxford, sodann 1948 auf seiner XX. Tagung in Stockholm. Die vier 1921 formulierten Grundsätze wurden bestätigt und durch dreizehn weitere ergänzt, deren Anwendung in sechs Punkten¹ genau festgelegt wurde. Die Entschliessungen des Exekutivrats der Liga wurden von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1952 in Toronto² bekräftigt.

¹ Exekutivrat, XIX. Tagung, Oxford 1946, Entschliessung 12, und Exekutivrat, XX. Tagung, Stockholm 1948, Entschliessung 7. Siehe englische Fassung im International Red Cross Handbook (nachstehend als Handbuch bezeichnet), 12. Ausgabe, 1983, S. 549-551.

² ibid., S. 552.

Man darf nicht behaupten, dass sich die leitenden Organe des Internationalen Roten Kreuzes beeilt hätten, die Grundsätze des Roten Kreuzes festzusetzen und durchzuführen! Die Lage sollte später eine positivere Wendung nehmen. Zunächst ging aus einer eingehenden Analyse hervor, dass der Inhalt der 1946, 1948 und 1952 angenommenen Entschliessungen den Begriffen der Grundsätze vollständig entsprach. Die Studie Jean Pictets über «Die Grundsätze des Roten Kreuzes»³ bildete eine neue Phase in dem Entwicklungsprozess der Grundsätze. Der Autor befasste sich in dieser in ihrer Originalfassung 1955 erschienenen Studie mit wissenschaftlicher Präzision mit der Natur des Roten Kreuzes, das im Verlauf seines 92jährigen Bestehens eine so beachtliche Erfahrung gesammelt hatte, und machte es sich zur Aufgabe, daraus das die Bewegung tragende Ideengut herauszukristallisieren. Man kann hier den unschätzbaren Dienst, den er dem Roten Kreuz erwiesen hat, nicht genug hervorheben.

Auf der Grundlage dieser Studie verkündete die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien die sieben Grundsätze; diese erläutern in gedrängter Form das Ideengut der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und bilden deren wichtigstes Bindeglied.

Der Einfluss der Grundsätze

Die XX. Internationale Konferenz proklamierte die Grundsätze des Roten Kreuzes und beschloss, dass sie bei der Eröffnung jeder Internationalen Konferenz feierlich verlesen werden sollten. ⁴ Die Verbreitung der Grundsätze ist zu einer vorrangigen Aufgabe der Bewegung geworden, die zur Stärkung ihrer Einheit beitrug und das Bild ihrer Identität vorzeichnete. Trotzdem vermochten diese bemerkenswerten Fortschritte die bestehenden Schwächen nicht zu verbergen.

So lautet denn die Frage, die uns zur Zeit beschäftigt, wie und in welchem Masse die Grundsätze die Entwicklung der Bewegung beeinflussen. Die feierliche Verlesung der Grundsätze auf den Tagungen der Bewegung, die häufigen Hinweise darauf und die Erklärungen zur Einheit der Bewegung sind wichtig. Bedeutet das alles jedoch, dass die Träger der Bewegung, jede in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich, die Grundsätze auch wirklich einhalten und konsequent anwenden? Soll

³ Pictet, Jean: *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*. Internationales Komitee vom Roten Kreuz: Genf 1956.

⁴ XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, Wien 1965, Entschliessungen VIII, IX. Handbuch, S. 552.

man sich diese Frage stellen? Die Erfahrung spricht dafür. Dies bewog mich auf der Tagung des Delegiertenrates vom 23. Oktober 1986 zu der Erklärung, dass ich die Kontrolle der Anwendung der Grundsätze für notwendig halte und der Meinung sei, dass an erster Stelle das IKRK diese Aufgabe übernehmen sollte.

Die Reaktion des IKRK war äusserst konstruktiv; es setzte eine Arbeitsgruppe für die Achtung und Verbreitung der Grundsätze ein, die auf der Tagung des Delegiertenrates vom 27. Oktober 1989⁵ einen Zwischenbericht vorlegte. Dieser verabschiedete eine wichtige Entschliessung zu diesem Thema:

«Der Delegiertenrat...

- 1 bekräftigt erneut die Bedeutung, die der Achtung der Grundsätze durch die Träger der Bewegung zukommt, wie auch die Notwendigkeit, sie in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
- 2. ersucht das IKRK, diese Studie fortzusetzen und sämtliche Nationalen Gesellschaften, die Liga und das Henry-Dunant-Institut in dieser Hinsicht zu konsultieren,
- 3 lädt die Träger der Bewegung ein, alles für das Verständnis und die Verbreitung der Grundsätze zweckmässige Material zusammenzutragen und dem IKRK zur Verfügung zu stellen...»

Die Zielsetzungen der Bewegung

Die Formulierung der sieben Grundsätze im Jahre 1965 ist ein grundlegendes theoretisches Werk der Bewegung. Inhaltlich ist sie im Vergleich zu den früheren Formulierungen zweifellos klarer und anspruchsvoller und stellt eine qualitative Weiterentwicklung des Ideenguts der Bewegung dar. Meines Erachtens ist dieser Fortschritt vor allem im Grundsatz der Menschlichkeit zu erkennen.

Sicherlich wäre es interessant, Nachforschungen darüber anzustellen, warum der Begriff der Menschlichkeit eigentlich erst hundert Jahre nach der Gründung der Bewegung als Grundsatz eingeführt wurde! Wichtiger ist jedoch, dass dieser Grundsatz das eigentliche Wesen der Bewegung ausdrückt; er hat ihr eine eindeutige Zielsetzung, eine theoretische Grundlage gegeben, die ihre Eigenart hervorhebt, mit einem Wort, er hat ihr neue Perspektiven eröffnet.

⁵ Respect et diffusion des Principes fondamentaux — Rapport intermédiaire du CICR sur l'étude en cours, vom IKRK vorgelegtes Dokument (CD/8/1). Delegiertenrat, Genf, 26.-27. Oktober 1989.

Es ist eine anerkannte historische Tatsache, dass das Rote Kreuz in der edlen Absicht gegründet wurde, das Leiden der Kriegsverwundeten zu lindern und die Opfer zu schützen. Eine allzu weitgefasste Auslegung dieser Zielsetzung, die darauf hinauslaufen würde, dass das Rote Kreuz die Bemühungen zur Konfliktlösung unterstützt und den Versuchen einer friedlichen Lösung der Konflikte zwischen den Nationen seine Billigung gibt, würde seine Existenzberechtigung in Frage stellen und es unter Umständen sogar zu Fall bringen.

In der Tat wurde die anfängliche Zweckbestimmung der Bewegung durch die Gründung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften auf humanitäre Tätigkeiten in Friedenszeiten ausgedehnt. Diese Neuausrichtung wird im übrigen durch die Annahme der Devise «Per humanitatem ad pacem» im Jahre 1961 bestätigt, die der Devise «Inter arma caritas» in der Präambel der neuen, 1986 angenommenen Statuten der Bewegung hinzugefügt wurde.

So lässt sich die Einführung des Grundsatzes der Menschlichkeit insofern als Konzeptänderung auslegen, als er den nationalen und internationalen Tätigkeitsbereich der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung erweiterte und ihren humanitären Auftrag zugunsten der Menschheit sehr weit fasste. In den Grundsätzen finden wir das Ideengut der Bewegung und die Leitlinien ihres Handelns; ausgehend vom Begriff der aktiven Wohltätigkeit, verleihen sie der Bewegung eine neue Stärke. So erklärt Jean Pictet in seinem Kommentar zum Grundsatz der Menschlichkeit: «... der Grundsatz der Menschlichkeit, von dem sich alle übrigen Grundsätze ableiten, konnte nur den ersten Platz einnehmen. Als Grundlage der Institution zeichnet er ihr zugleich ihr Ideal, ihre Beweggründe und ihre Zielsetzung vor Er bildet recht eigentlich die Triebkraft der ganzen Bewegung...» ⁶.

Die Grundsätze: das wichtigste Bindeglied der Bewegung

Die tiefere Bedeutung und die Leistungsfähigkeit des Grundsatzes der Menschlichkeit wie auch der übrigen Grundsätze bestimmen deren Wert und Tragweite. Wie können die Grundsätze somit die praktische Aktion der Träger der Bewegung beeinflussen? Ich halte es für wünschenswert, ja sogar für notwendig, die Tätigkeit der Bewegung ständig zu beurteilen und die Anwendung der Grundsätze aufmerksam zu verfolgen. Die Erfahrung zeigt deutlich, dass in dieser Hinsicht

⁶ Pictet, Jean: Les Principes fondamentaux de la Croix-Rouge, Commentaire. Henry-Dunant-Institut, Genf 1979, S. 18.

noch manches zu wünschen übrig lässt. Es ist interessant festzustellen, dass der Tansley-Bericht über die Neubeurteilung der Rolle des Roten Kreuzes in seinen Untersuchungen den Grundsätzen nicht genügend nachgegangen ist⁷. In seiner härtesten kritischen Bemerkung heisst es: «...heute mangelt es der Rotkreuzbewegung an Zusammenhalt. Es fehlt ihr insbesondere das Gefühl, dass sie eine gemeinsame Zielsetzung, eine grundlegende Rolle hat, in die sich all ihre Organe teilen sollten»⁸.

In seiner Stellungnahme aus dem Jahre 1976 zu dem Bericht focht das Ungarische Rote Kreuz diese Ansicht an und behauptete, dass die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sehr wohl über ein Bindeglied verfüge, das ihren Zusammenhalt und gemeinsames Zielstreben gewährleiste. Meiner Meinung nach sind die Grundsätze das bedeutendste Bindeglied der Bewegung, wobei der Grundsatz der Menschlichkeit ihr eigentliches Wesen zum Ausdruck bringt. Einer von einer besonders aktiven Nationalen Gesellschaft durchgeführten Studie zufolge ist die Zielsetzung der Bewegung mit ihrem Auftrag identisch, wie er im ersten Absatz der Präambel ihrer Statuten formuliert ist. Es trifft zu, dass inhaltlich eine Abweichung von der im Grundsatz der Menschlichkeit umschriebenen Zielsetzung festzustellen ist, doch besteht meines Erachtens kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen den beiden Texten. Dennoch wäre es meiner Ansicht nach angebracht, den gesamten, die Zielsetzung und die Tätigkeit der Bewegung umfassenden Fragenkreis neu zu überdenken und die Schlussfolgerungen einer solchen Studie dem Delegiertenrat auf einer seiner kommenden Tagungen vorzulegen. Ich gehe davon aus, dass die Zielsetzung der Bewegung im Grundsatz der Menschlichkeit enthalten ist. Dort heisst es ja: «... Sie (die Bewegung) ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen...». Die einheitliche Auslegung der gemeinsamen Zielsetzung könnte grundsätzlich eine gemeinsame Ausrichtung der Tätigkeit aller Träger der Bewegung fördern. Sollte jedoch keine einheitliche Auslegung der Zielsetzung vorgenommen und es für wünschenswert erachtet werden, dem Internationalen Komitee, der Liga und den Nationalen Gesellschaften gesonderte Zielsetzungen zuzuweisen, käme man zwangsläufig zu einer Fülle von Auslegungen, die die grundsätzliche Einheit der Bewegung gefährden könnte. Ich lege Nachdruck auf grundsätzliche Einheit, denn die Träger der Bewegung selbst verfügen

⁷ Tansley, Donald: Rapport final: Un ordre du jour pour la Croix-Rouge — Réévaluation du rôle de la Croix-Rouge, Genf 1975.

⁸ ibid., S. 50.

über eigene Statuten und unterscheiden sich naturgemäss durch ihre konkreten Programme, ihre Verpflichtungen, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise. Gerade deshalb aber sollten die Träger der Bewegung durch eine gemeinsame Zielsetzung, auf die sie hinarbeiten würden, unauflöslich miteinander verbunden sein, wobei natürlich Unabhängigkeit und Eigenart eines jeden von ihnen bei der Erfüllung seines jeweiligen Auftrags gewahrt würden.

Praktische Schlussfolgerungen

Hier und da konnte man hören, dass die Grundsätze zwar angemessen formuliert seien, dass jedoch nicht so sehr ihr Inhalt als vielmehr ihr Sinn berücksichtigt werden müsse. Ich bin mir bewusst, wie machtlos Worte sein können, um Ideen mit der ganzen erforderlichen Genauigkeit zum Ausdruck zu bringen. In dieser Hinsicht pflichte ich voll und ganz den Aussagen Jean Pictets in seiner bereits erwähnten Studie bei: «Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen die Grundsätze klar und in einer jedem verständlichen Weise formuliert sein.» Die Formulierung der gemeinsamen Zielsetzung im Grundsatz der Menschlichkeit entspricht dieser Forderung; wäre dies nicht der Fall, wäre es wohl kaum möglich, zu einer grundsätzlichen Einheit zu gelangen. Eine Vielfalt von Auslegungsmöglichkeiten des betreffenden Wortlauts würde sich als Hindernis für die Anwendung der Grundsätze erweisen und die Einheit der Bewegung gefährden.

Ich glaube, dass sich die Einheit der Bewegung konsolidieren liesse, wenn ein *gemeinsames Progamm* zur Verwirklichung unseres gemeinsamen Ziels festgelegt werden könnte. (Ja, ja, ich höre schon Ihre Einwände!). Im Oktober 1989 ratifizierten das IKRK und die Liga ein Übereinkommen, in dem die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen im Bereich ihrer humanitären Tätigkeit festgesetzt und näher erläutert wurde. Es legte ferner Richtlinien in mehreren Tätigkeitsbereichen fest. Das ist ausgezeichnet, doch glaube ich, dass es nicht ausreicht.

Warum? Nun, wenn man wirklich die Zweckbestimmung der Bewegung so akzeptiert, wie sie im Grundsatz der Menschlichkeit enthalten ist, müsste man versuchen, eine globale Plattform auszuarbeiten, die genau festlegt, welche Verantwortung die gesamte Bewegung zu übernehmen beabsichtigt, um Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Damit könnten wir dann auf die Fragen derer eine klare, präzise und ermutigende Antwort

⁹ Pictet, Jean, op. cit., S. 9

geben, die sich für das Rote Kreuz interessieren, es unterstützen wollen und gern an seinem Werk teilnehmen möchten.

Zielsetzungen und Programm der Bewegung in einer sich ändernden Welt

Ein Dokument mit der gemeinsamen Zielsetzung und dem gemeinsamen Programm der Bewegung könnte die tatsächliche Einheit der Bewegung veranschaulichen und ihren Trägern die Koordination ihrer Tätigkeiten in allen wesentlichen Bereichen erleichtern. Es würde die Tätigkeit in eine gemeinsam festgelegte Richtung lenken, unbeschadet der Unabhängigkeit der einzelnen Träger der Bewegung. Ein Grossteil der Öffentlichkeit kennt den Unterschied zwischen dem Internationalen Komitee und der Liga nicht und spricht einfach vom Internationalen Roten Kreuz, ohne genau zu sagen, welcher seiner Träger gemeint ist. Dies sollte uns veranlassen, uns noch mehr um die Einheit der Bewegung zu bemühen. Im Bereich der Verhütung und Linderung menschlichen Leidens ist die Gewissheit, dass den Opfern wirksame Hilfe geleistet wird, weitaus bedeutsamer als eine formelle Definition, wer wofür zuständig ist. Das ist es, was die Grundsätze des Roten Kreuzes uns lehren, das ist es, was die Notleidenden und die Öffentlichkeit von uns erwarten.

Man kann zwar nicht verlangen, dass das gemeinsame Programm die konkreten Aufgaben der verschiedenen Träger genau festsetzt; es sollte die allgemeinen Richtlinien hervorheben und es den Trägern der Bewegung ermöglichen, ihre Tätigkeitsprogramme im Dienste der gemeinsamen Zielsetzung nach ihren Möglichkeiten und ihrer inneren Bereitschaft auszurichten.

Bleibt eine wichtige Frage, nämlich inwieweit jeder Träger zur Verhütung und Linderung menschlichen Leidens beitragen soll. Es erscheint natürlich, dass diese Tätigkeit für das IKRK und die Liga Vorrang hat. Die Nationalen Gesellschaften, die das Gerüst der Bewegung bilden, haben jedoch in diesem Bereich ebenfalls eine entscheidende Rolle zu spielen. Da zwischen ihren Methoden und dem Ausmass ihrer Betätigung in diesen beiden Bereichen grosse Unterschiede bestehen, wäre meiner Ansicht nach in dieser Beziehung eine gemeinsame Stellungnahme, die den Eigenarten der Mitglieder der Bewegung Rechnung trägt, von Vorteil; sie könnte bestehende Zweifel und Vorbehalte ausräumen und zur Erfüllung des humanitären Auftrags beitragen.

Ist die Bewegung unabhängig?

Es war nicht meine Absicht, in diesem Artikel jeden einzelnen Grundsatz zu behandeln, sondern es ging mir dabei um die allgemeineren Probleme. Ich möchte jedoch nicht schliessen, ohne einen Aspekt des Grundsatzes der Unabhängigkeit anzuschneiden. In einem auf der letzten Tagung des Delegiertenrates vorgelegten Dokument stellte ich die Frage: Ist die Bewegung unabhängig? 10 Dieses Problem beschäftigt mich seit der Neubearbeitung der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes. In der Tat veranlasst mich eine Entschliessung der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz zu dieser Frage. Es geht dabei um folgendes: In meinen Augen besteht ein Widerspruch zwischen Zusammensetzung, Wesen und Bezeichnung der Internationalen Konferenz (die in den neuen Statuten verankert sind) einerseits und dem Grundsatz der Unabhängigkeit andererseits. Ich nehme diesen Punkt auf, weil ich dem Grundsatz der Unabhängigkeit, wie er in der Erklärung der Grundsätze formuliert ist, grosse Bedeutung beimesse. Die Zusammensetzung der Internationalen Rotkreuz-Rothalbmondkonferenz lässt jedoch Zweifel an der Realität dieses Grundsatzes aufkommen. Die Internationale Konferenz ist tatsächlich das höchste Organ der Bewegung, in dem Vertreter der Träger der Bewegung zusammen mit Vertretern der Vertragsparteien der Genfer Abkommen tagen... Sie prüfen und entscheiden zusammen über humanitäre Fragen von gemeinsamem Interesse und andere damit verbundene Fragen. (Art. 8 der Statuten).

Selbstverständlich halte ich es für notwendig, dass die Vertreter der Träger der Bewegung und die der Vertragsparteien der Genfer Abkommen regelmässig zusammen humanitäre Fragen von gemeinsamem Interesse prüfen und darüber entscheiden. Doch die Bezeichnung dieser Konferenz sollte lauten: Internationale Konferenz der Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondbewegung Vertragsparteien der Genfer Abkommen (anstatt Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz). Der Unterschied ist, glaube ich, offensichtlich. Die zuständigen Regierungen würden vermutlich einer angemessenen Abänderung der Statuten der Bewegung kein Hindernis in den Weg legen, da eine solche die Klärung der derzeitigen Lage bezweckt, die den Grundsatz der Unabhängigkeit in Frage stellt: Innerhalb des höchsten Organs der Bewegung sollten die Vertreter ihrer Träger eigenständig Beschlüsse fassen, in völliger Unabhängigkeit von den Regierungen.

¹⁰ Respect et diffusion des Principes fondamentaux, op. cit., S. 33-34.

Die Voraussetzungen für die Annahme neuer Statuten im Jahre 1986 waren nicht geeignet, eine derartige Abänderung zu beantragen. Sollte jedoch innerhalb der Bewegung ein Konsens über diesen Punkt zustandekommen, wäre es immer noch Zeit, der nächsten Internationalen Konferenz einen solchen Abänderungsantrag vorzulegen.

Abschliessend stelle ich mit Genugtuung fest, dass die Revue internationale de la Croix-Rouge ihre Kolumnen einem konstruktiven Meinungsaustausch über die wesentlichen Fragen zum Ideengut unserer humanitären Bewegung öffnet. Ich bin sicher, dass wir uns auf dem Weg zu unserem gemeinsamen Ziel alle eine weitere grundlegende Frage stellen werden, und diese lautet: «Was müssen wir tun, um die Achtung der Grundsätze zu gewährleisten?» Ich meine, diese Frage ist unumgänglich, wenn wir uns konsequent für eine Stärkung der Einheit unserer Bewegung einsetzen wollen.

Dr. János Hantos

Dr. János Hantos wurde 1927 in Békéscsaba in Ungarn geboren. 1954 wurde er Professor an der Universität Budapest, wo er 10 Jahre lang Philosophie lehrte. Er promovierte auch in Politischen Wissenschaften. 1962 wurde er in den Stadtrat von Budapest gewählt, Ende 1964 zum Stellvertretenden Bürgermeister. Auf seinem IV Kongress wählte ihn das Ungarische Rote Kreuz 1973 zum Generalsekretär des nationalen Direktoriums des Ungarischen Roten Kreuzes. Der V Kongress im Jahre 1977 bestellte ihn zum Vorsitzenden des nationalen Exekutivkomitees. Nach 17 Jahren ununterbrochenen Dienstes trat Dr. Hantos am 1. Januar 1990 in den Ruhestand, steht jedoch immer noch als Preiwilliger im Dienste des Roten Kreuzes. Auf der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981) wurde er Stellvertretender Vorsitzender der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes; 1986 erfolgte auf der XXV. Konferenz seine Wiederwahl als Mitglied dieser Kommission.

Freiwilligenarbeit: Freizeitbeschäftigung oder Beruf

von Walter Ricardo Cotte W.

Heute scheint es mir wie ein Traum, wenn ich auf mein Leben als Freiwilliger zurückblicke, auf das, was ich dabei gelernt und von der Welt gesehen habe. Sofort werden Erinnerungen wach, was das Rote Kreuz für mich als Kind, als Jugendlicher darstellte, und was es mir jetzt als Erwachsener, nach zwanzig Jahren persönlicher und beruflicher Erfahrung, bedeutet. Heute kann ich meine persönliche Erfahrung in einen Aufgabenbereich einbringen, der professionelle Arbeit verlangt und in dem ich gleichzeitig als Freiwilliger tätig bin (nationaler Leiter der Rettungsdienste des Kolumbianischen Roten Kreuzes); die nun folgenden Betrachtungen beruhen auf dieser Erfahrung.

Vielleicht sollte man die Freiwilligen unter zwei Gesichtspunkten betrachten, nämlich einerseits, wie sie sich im Roten Kreuz und, andererseits, wie sie sich ausserhalb desselben, also als Mitglied der Gemeinschaft, entwickelt haben. Beides zusammen kann uns in etwa einen Eindruck davon vermitteln, was wir mit dieser Freiwilligenarbeit anfangen können, wie und wann sie einzusetzen ist und was andererseits die Institution selbst tun muss, wenn sie immer effizienter werden soll.

Freizeitbeschäftigung

Freiwilligenarbeit, so heisst es, sei eine verdienstvolle Art, seine Freizeit auszufüllen, ein Zeitvertreib, und, in einigen sehr bedauernswerten Fällen, auch eine Möglichkeit für Aussenseiter, sich wieder in die Gesellschaft einzufügen.

Im modernen Erziehungswesen verbringt man weniger Zeit in der Schule, die Familie trägt mehr Verantwortung für die Erziehung des Kindes. Kinder und Jugendliche haben häufig viel «freie» Zeit und suchen deshalb oft nach sportlichen, kulturellen oder sonstigen Betätigungen, von denen die eine oder andere ihnen durchaus schädlich sein kann. Freiwilligenarbeit ist eine mögliche Alternative für diese jungen Leute und nicht selten auch für Erwachsene, beispielsweise Rentner. Gerade deshalb aber sind wir dazu verpflichtet, diesem ungeheuren menschlichen Potential in den Reihen des Roten Kreuzes eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Als erstes könnte man damit viele Jugendliche, Kinder und Erwachsene von ungeeigneten Alternativen fernhalten — sofern sich die Bewegung intern eingehend mit der Freiwilligenfrage auseinandersetzt. Das Ergebnis? Sie könnte verlässliche Freiwillige finden, die sie zu technischen und professionellen Helfern für die Opfer von Kriegen oder Naturkatastrophen ausbilden kann.

Beruf und persönliche Entwicklung

Für die meisten Menschen ist der «Beruf» das Mittel, sich den Lebensunterhalt zu verdienen; er bringt dem einzelnen wirtschaftliche Vorteile und anderweitige Vorteile für die Gemeinschaft. Ein Beruf setzt eine persönliche Entwicklung voraus, die in der Kindheit unter dem Einfluss von Familie und Schule beginnt. Die ersten sozialen Beziehungen finden in der Jugend und Pubertät ihre Fortsetzung, wenn der einzelne einen höheren Bewusstseinsgrad erreicht. Nun setzt eine komplexere Ausbildungsphase ein, die mit Veränderungen in den sozialen Beziehungen und sogar im Äusseren einhergeht, Veränderungen, die später die charakteristischen Züge des Erwachsenen prägen und richtungweisend für seine Tätigkeit in der Gemeinschaft sind. Im Hinblick auf seine berufliche Ausbildung oder Schulung durchläuft ein Mensch folgende Phasen: Grundausbildung — weiterführende Ausbildung — höhere Ausbildung — Weiterbildung am Arbeitsplatz und sonstige Fortbildungsmassnahmen.

Betrachten wir allerdings die Gesellschaft als Ganzes, so hat natürlich auch der Bäcker einen Beruf, ohne dass er notwendigerweise alle zuvor genannten Ausbildungsphasen durchlaufen hat. Andererseits kann ein Rechtsanwalt nach Abschluss des gesamten Bildungsweges arbeitslos sein und in seiner Gemeinschaft keinerlei Funktion ausüben.

Im Idealfall gehen für den einzelnen beim Beruf Ausbildung und Entwicklung der Persönlichkeit derart Hand in Hand, dass er zum produktiven Glied seiner Gemeinschaft wird und zwischen seinem eigenen Vorteil und dem der Gemeinschaft ein ausgewogenes Verhältnis entsteht. Das wäre für uns echter Professionalismus, dem ein ständiges Bedürfnis nach Entwicklung eigen ist.

Bei der Auswahl von Freiwilligen für das Rote Kreuz müssen wir nach Zeichen dieser «professionellen» Haltung in ihrem eigenen Leben Ausschau halten — eine Haltung, die sich in ihrer Tätigkeit als Freiwillige widerspiegeln wird — und nach einem echten Engagement in der Gemeinschaft, um dort eine Dynamik der Hilfe zur Selbsthilfe zu entwickeln.

Die Laufbahn des Freiwilligen

Bisher sprachen wir von der Möglichkeit, als Freizeitbeschäftigung Rotkreuzdienst zu leisten, und von der erforderlichen professionellen Haltung dazu. Sehen wir nun, wie innerhalb der Bewegung eine solche professionelle Haltung heranwachsen kann.

Der zentrale Begriff ist vielleicht der der Ausbildung; es gilt, die Verhaltensweisen der Freiwilligen gemäss ihrem Alter zu berücksichtigen. Nehmen wir also ein «Leben im Roten Kreuz». Doch was bedeutet es? Ganz einfach das, dass es im Leben verschiedene Wege gibt, von denen einer das Rote Kreuz ist. Wir sollten keinesfalls erwarten, dass sich die Rotkreuzmitglieder ausschliesslich dem Dienst am Mitmenschen widmen, denn sie werden auch ihre persönliche Entwicklung in allen Lebensbereichen anstreben. Zumindest drei Phasen sind zu unterscheiden:

1. Die «Kinder des Roten Kreuzes», die in der Bewegung Freiheit, Wissen und Freizeitbeschäftigung suchen, erfahren hier neben Schule und Familie Anstösse zur persönlichen Entwicklung. Zu diesem Zweck werden Freizeit- und Kontaktprogramme mit anderen Kindern sowie Aktionen wie die «Erziehungsbrigaden» oder «Das Rote Kreuz in der Schule» angeboten, werden Kinder-Freiwillige ausgebildet, um an Erste-Hilfe-Kampagnen teilzunehmen; diesen Teil unseres Ausbildungsprozesses könnten wir als «Grundausbildung» bezeichnen.

- 2. Die «Jugendlichen des Roten Kreuzes» suchen bewusst neue, konkretere Lebensinhalte; vor allem drängen sie nach Unabhängigkeit und zeigen ein natürliches Verlangen, im Dienst an der Gemeinschaft Kontakt zum anderen Geschlecht aufzunehmen. Dabei durchlaufen sie einen Ausbildungsprozess und werden auf praktische Weise mit den sozialen Problemen ihrer Gemeinschaft vertraut. Auch in dieser Phase werden Schulprogramme durchgeführt und Freiwillige für das Jugendrotkreuz im Bereich der Gesundheitshilfe, der Bereitschaft für Katastrophenfälle und ganz besonders zur Förderung von Frieden und Brüderlichkeit gewonnen. Diese Phase sei «weiterführende Ausbildung» genannt.
- 3. Für die «Erwachsenen des Roten Kreuzes» bringt die Tätigkeit in der Bewegung eine Abwechslung von ihrer täglichen Arbeit und von ihrer Verantwortung als Ehepartner und Eltern. Gemeinsam mit anderen möchten sie dem Nächsten nützlich sein und auch Anerkennung bei ihren Mitmenschen finden. Es gilt, dieses Potential effizient zu nutzen; weiter müssen die Erwachsenen auf die Führungstätigkeit vorbereitet werden und sollten sich auch eine «professionelle» Haltung inner- und ausserhalb des Roten Kreuzes zu eigen machen können. Aus dieser letzten Phase schöpft die Bewegung grössten Vorteil mit den verschiedenen leistungsmässig den Freiwilligenkategorien: Helfer, Blutspender, Frauengruppen, Rentner sowie Mitglieder mit Führungsaufgaben. Letztere müssen Tätigkeiten der Bewegung eine konkrete und professionelle Richtung geben können. Auf dieser höheren Stufe der Ausbildung sollten auch Weiter- und ergänzende Ausbildungsmassnahmen nicht vernachlässigt werden, da sie auf die Freiwilligen motivierend wirken und dem einzelnen persönlich etwas geben. Jede der verschiedenen Phasen hat folglich ihre eigenen Zielsetzungen, und jede Gruppe wird mit anderen Mitteln angesprochen. Dabei muss aber jederzeit die Devise gelten: «Wer sich nicht selber hilft, kann auch anderen nicht helfen.»

Betrachtet man das Rote Kreuz unter dem Gesichtspunkt einer beruflichen Laufbahn, so wird deutlich, dass Freiwillige nur dann eine professionelle Haltung erwerben können, wenn wir ihre Aus- und Weiterbildung auf lange Frist planen. Unser Ziel sollte es sein, möglichst viele Kinder für das Rote Kreuz zu begeistern, die dort ihre Freizeit verbringen und an der Grundausbildung des Roten Kreuzes teilnehmen. Als Jugendliche werden sie dann neben ihrer Schulbildung der weiterführenden Ausbildung im Roten Kreuz folgen und gewisse grundsätzliche Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft eingehen. Nach einem natürlichen Auswahlprozess werden sie dann als

Erwachsene eine führende Rolle im Roten Kreuz übernehmen und ihre Aus- und Weiterbildung auf dieser höheren Stufe Verbreitungs-, Hilfs- und Gesundheitsprogrammen widmen, welche die Bewegung in aller Welt durchführt.

So wie jedermann zur Schule gehen muss, muss jeder, der im Roten Kreuz eine führende Stellung einnehmen will oder erst als Erwachsener Mitglied wird, sich von Grund auf entsprechend ausbilden lassen, d.h. er muss die Struktur der Bewegung und die Grundsätze ihres Handelns kennen. Dies wird es ihm erlauben, Zukunft, Gegenwart und Vergangenheit richtig einzuschätzen und das umfassende Wissen und Können anzustreben, dessen es bedarf, um den Bedürfnissen der Gemeinschaft zu entsprechen, denn Wissen ist für jedermann wichtig, auf allen Ebenen.

Die Trennlinie

Das Rote Kreuz ist seinem Wesen nach humanitär, unparteiisch und neutral; seine Philosophie ist die der Nicht-Diskriminierung. Dennoch besteht eine deutliche Trennlinie zwischen Gebenden und Nehmenden. Unsere Freiwilligen legen häufig ein paternalistisches Verhalten an den Tag, was für eine mangelhafte Bildung zeugt. Dies ruft die grössten Schwierigkeiten hervor, wenn Freiwillige ohne jegliche Orientierung in den Gravitationsbereich des Roten Kreuzes kommen und, in gewissen Fällen, sogar selbst mehr Hilfe benötigen als die Gemeinschaft, der sie dienen wollten.

Die Trennlinie zwischen denen, die Hilfe leisten, und denen, die sie empfangen, ist vielleicht nötig, weshalb wir uns immer wieder fragen müssen:

Wer sind die Leute, die Freiwilligendienst leisten möchten? Welche Ausbildung haben sie? Wem sollen sie helfen? Wie alt sind sie und wo sollten sie demzufolge eingesetzt werden? Besteht die Gefahr, dass sie auf die schiefe Ebene geraten, wenn wir sie zurückweisen? Wird das Gute, das wir ihnen heute tun, sich später als abträglich erweisen?

Zu guter Letzt müssen wir wissen, wer zu helfen bereit ist und wer nicht, wenn wir Gemeinschaften unterstützen, die von Naturkatastrophen oder durch Menschen herbeigeführte Katastrophen betroffen wurden, und wir dabei den Opfern nicht zusätzliches Leiden aufbürden wollen.

Das Rote Kreuz in Theorie und Praxis

Ist das Rote Kreuz eine Philosophie oder ist es auf Aktion ausgerichtet? Hier muss gesagt werden, dass uns praktisches Denken Ansehen verschafft, dass eine professionelle Haltung bei der Hilfe die Aktion leistungsfähig und glaubwürdig werden lässt. Auf der anderen Seite bieten ein gutes Schulungsprogramm und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für unsere Philosophie Garantien für die Zukunft, motivieren die Freiwilligen, fördern humanes Verhalten bei all denen, die für das Rote Kreuz tätig sind oder in den Genuss dieser Tätigkeit kommen.

Auch hier ist folglich ein gewisses Gleichgewicht nötig, um den Fortbestand der Bewegung und die universelle Verwirklichung ihrer Zielsetzungen zu gewährleisten.

Hierzu dürften unsere Leiter ein gewisses Mass an Redegewandtheit und Überzeugungskraft, aber auch an Verwaltungs- und Organisationstalent benötigen.

Nutzung der «Rotkreuzerfahrung»

Um Fortschritt und Entwicklung zu erreichen, müssen wir uns die Erfahrung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Freiwilligen und Empfängern von Hilfeleistungen zunutze machen. «Rotkreuzerfahrung» ist in jedem Dorf, in jedem Land und in jedem einzelnen Freiwilligen reichlich vorhanden. Man muss sie nur ordnen, in eine analysierbare Form bringen und versuchen, dem Wandel der Zeit zu folgen. Dabei gilt es nicht zu vergessen, dass die Aktion der Bewegung durch andere, ebenso wertvolle Interventionen ergänzt wird. Jeder Freiwillige hat seine Bildung und seinen sozialen Hintergrund; alle Lebenserfahrungen sollten von verschiedenen Gesichtspunkten aus berücksichtigt werden, und auch hier ist immer nach einem Gleichgewicht zu streben.

Nutzung der beruflichen Erfahrung

Bisweilen wird die Meinung vertreten, Freiwilligenarbeit und Professionalismus schlössen einander aus, Freiwilligenarbeit könne niemals professionell sein. Doch wie gesagt, Freiwillige entwickeln sich auf zwei Ebenen: im Freiwilligendienst und als heranreifende Persönlichkeit. Fast ausnahmslos wählen sie einen Beruf, der in der

Bewegung genutzt werden kann und muss; die Freiwilligen werden so zu einem wichtigen Antrieb zur Veränderung, zur Ausarbeitung von neuen Projekten. Zur Nutzung dieses Potentials muss die Bewegung den Freiwilligen die Möglichkeit offenhalten, ihre Hilfe gegen Entgelt zu leisten; sie muss die verschiedenen Berufssparten aktuellen Entwicklungen anpassen; ferner sollte sie sich stets mit den Problemen der Gemeinschaft auseinandersetzen, die diese Freiwilligen mitbeheben können, indem sie Wissen und professionelle Haltung mit ihrer Freiwilligenerfahrung kombinieren. Dieser Prozess muss Diskussionsrunden. Seminare oder Arbeitsgruppen, auch unter Beteiligung aussenstehender Fachleute, unterstützt werden.

Relativität

Alles ist relativ, auch die Definition der Freiwilligenarbeit, wobei deutlich der Hang zu tätiger Nächstenliebe, praktischer Hilfe, Selbstlosigkeit und Grosszügigkeit hervortreten. Wie der geleistete Dienst dann ausfällt, wird allerdings vom Freiwilligen selbst und dem Aufbau des lokalen Komitees abhängen. Ebenso ist der Entwicklungsstand der unterstützten Gemeinschaft von Bedeutung und wird die Art der zu leistenden Arbeit prägen.

Grundlegend bei allen Dienst- und Hilfeleistungen ist die Frage, welchen Nutzen sie den Opfern bringen, inwiefern sie deren Entwicklung fördern; die Hilfsempfänger müssen diese «Starthilfe» des Roten Kreuzes als einen Impuls zur Selbsthilfe nutzen können.

Was brauchen wir heute?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Gleichgewicht zwischen Freiwilligenarbeit und Professionalismus nötig ist, das die Gewähr für eine professionelle Haltung seitens der Freiwilligen bietet, bei der sie ihre Erfahrungen von innerhalb und ausserhalb des Roten Kreuzes verwenden.

Es gilt, Technologie und wissenschaftliche Errungenschaften nutzbringend einzusetzen, ohne dabei das menschliche Element ausser Acht zu lassen.

Es gilt, Philosophie und Aktion in Einklang zu bringen und dabei immer zu berücksichtigen, dass der Sinn des Roten Kreuzes im lebendigen Tun, nicht im starren Sein liegt. Vor allem aber müssen wir — die Freiwilligen aller Altersklassen und die Gesellschaft selbst — jedem Wandel gegenüber offen sein, so dass die Freiwilligenarbeit letztlich die ehrenwerte Bezeichnung «professionell» verdient.

Walter Ricardo Cotte W.

Bibliographie

Dirección Voluntariado, *Informes*, Cruz Roja Colombiana, 1985/1988 Meurant, Jacques, *Red Cross Voluntary Service in Today's Society*. Henry-Dunant-Institut, Genf 1985

Pictet, Jean, The fundamental principles of the Red Cross—Commentary, Henry-Dunant-Institut, Genf 1979

Walter Ricardo Cotte W. (31) ist gebürtiger Kolumbianer und seit seinem 11. Lebensjahr Freiwilliger des Roten Kreuzes. Seit 1985 hat er das Amt des nationalen Leiters der Rettungsdienste beim Kolumbianischen Roten Kreuz inne. 1988 beauftragte ihn diese Nationale Gesellschaft darüber hinaus mit Verbreitungsaufgaben. Ingenieur für Sicherheit im Bereich der Industrie, ist der Autor im kolumbianischen Sicherheitsrat Experte für Schutz und Sicherheit in der Industrie; des weiteren ist er Sachverständiger für die Programme der Amerikanischen Vereinigung der Rettungswachten.

Missionen des IKRK-Präsidenten

Im Januar und Februar 1990 führte der Präsident des IKRK, Dr. Cornelio Sommaruga, Missionen in die Niederlande, nach Belgien und nach Mexiko durch.

Niederlande

In Begleitung von Michel Convers, Leiter des Departements für operationelle Unterstützung, und Jean-Luc Blondel, Leiter a.i. der Abteilung für Grundsatzfragen und Beziehungen zur Bewegung, reiste der Präsident des IKRK vom 22. bis 24. Januar 1990 in die Niederlande, wo er Gespräche auf Regierungsebene und mit der Rotkreuzgesellschaft führte.

Zunächst traf er mit Aussenminister Hans van den Broek und J.-P. Pronk, Minister für Zusammenarbeit und Entwicklung, zusammen. Er übermittelte ihnen den Dank des IKRK für die ständige und bedeutende Unterstützung der IKRK-Tätigkeit durch die Niederlande. Die Gespräche der IKRK-Delegation mit den beiden Ministern sowie mit den Regionaldirektoren des Aussenministeriums und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen beider Kammern waren hauptsächlich der operationellen Tätigkeit des IKRK in aller Welt, der Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen und der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz gewidmet.

Ferner wurde der IKRK-Präsident durch Königin Beatrix der Niederlande zu einer Audienz empfangen. Ebenso stattete er Premierminister Rodolph Lubbers einen Besuch ab.

In den Gesprächen mit dem Niederländischen Roten Kreuz konnte der schon seit mehreren Jahren andauernde Dialog über die Aufgabenteilung innerhalb der Bewegung bei internationalen Hilfsaktionen vertieft werden; der Präsident des IKRK erhielt bei dieser Gelegenheit die höchste Auszeichnung des Niederländischen Roten Kreuzes.

Abschliessend hielt der Präsident in der Universität Leiden einen Vortrag, in dem er die Anliegen des IKRK darlegte und die Regierungen, die Rotkreuzbewegung und die Öffentlichkeit aufrief, «dem humanitären Denken breiteren Raum zu geben».

Belgien

Ebenfalls in Begleitung von Michel Convers begab sich der IKRK-Präsident am 6. Februar 1990 nach Belgien. Zu Beginn wurde er durch König Baudoin in Audienz empfangen, bei der ein eingehender Meinungsaustausch stattfand. Anschliessend kamen die Vertreter des IKRK zu einer Arbeitssitzung mit mehreren hohen Beamten des Aussenministeriums zusammen, um dann Premierminister Dr. Wilfried Martens, den Aussen- und Verteidigungsminister und den Kabinettschef des Ministers für Zusammenarbeit und Entwicklung zu treffen.

Gesprächsthemen waren der Beitrag Belgiens zur IKRK-Tätigkeit, die nächste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz wie auch ein allgemeiner Überblick über die Aktionen des IKRK.

Die beiden IKRK-Vertreter trafen auch mit Prinz Albert von Belgien, Präsident des Belgischen Roten Kreuzes, sowie mit den leitenden Mitarbeitern der Nationalen Gesellschaft zusammen, mit denen sie über die Tätigkeiten des IKRK und die Beziehungen innerhalb der Bewegung sprachen.

Mexiko

Auf die Einladung des Mexikanischen Roten Kreuzes, an den Feierlichkeiten zum 80. Jahrestag seiner Gründung teilzunehmen, begab sich Präsident Sommaruga vom 19.-23. Februar 1990 zu einem Staatsbesuch nach Mexiko. Es begleiteten ihn der Generaldelegierte für Lateinamerika, Jean-Marc Bornet, und der Regionaldelegierte Roland Desmeules.

Bei diesem Besuch sollten mit den mexikanischen Behörden hauptsächlich die Präsenz des IKRK in Zentralamerika, die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in Mexiko und der Beitritt Mexikos zum Zusatzprotokoll II erörtert werden.

Im Verlaufe des Besuchs hatte der IKRK-Präsident Unterredungen mit dem mexikanischen Staatspräsidenten Carlos Salinas de Gortari sowie mit dem Minister und dem Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten; insbesondere erläuterte er seinen Gesprächspartnern Rolle und Tätigkeit der Regionaldelegationen des IKRK.

In seinem Vortrag vor der Diplomatischen Akademie von Mexiko wies Präsident Sommaruga erneut auf die Notwendigkeit der Ratifizierung von Protokoll II durch die lateinamerikanischen Länder, die dies noch nicht getan haben, hin.

Der offizielle Festakt zum 80. Jahrestag der Gründung des Mexikanischen Roten Kreuzes fand am 21. Februar 1990 unter Beisein des Staatschefs und seiner Gattin, des diplomatischen Korps sowie mehrerer Regierungsmitglieder statt. In ihren Ansprachen richteten der Präsident der Republik, der Präsident der Nationalen Gesellschaft und der Präsident des IKRK ihr Augenmerk auf die Öffnung des Roten Kreuzes gegenüber der Jugend, auf die Freiwilligenarbeit sowie auf die Tätigkeit des Mexikanischen Roten Kreuzes im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Ausbildung.

Im weiteren wurde der Präsident des IKRK gebeten, an einer Sitzung des nationalen Rates des Mexikanischen Roten Kreuzes teilzunehmen, auf der eine Entschliessung zur Unterstützung der Tätigkeit des IKRK, namentlich in Mexiko, verabschiedet wurde. Zum Abschluss dieser Sitzung wurde Cornelio Sommaruga die höchste Auszeichnung des Mexikanischen Roten Kreuzes verliehen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer

Die Idee einer Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer wurde erstmals im Oktober 1986, auf der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf, aufgeworfen.

Zutiefst beunruhigt über das Ausmass, das Kriegshandlungen mit unterschiedsloser Wirkung und der Einsatz bestimmter verbotener Waffen, häufig auch gegen die Zivilbevölkerung, in verschiedenen Konflikten angenommen hatten, empfahl die Konferenz in ihrer Entschliessung VIII, «eine weltweite Kampagne einzuleiten, damit alle, nicht nur die Streitkräfte, sondern auch die Zivilpersonen selbst, mit den Rechten vertraut gemacht werden, die letzteren nach dem Völkerrecht zustehen».

Auf seiner Tagung vom 27 November 1987 in Rio de Janeiro billigte der Delegiertenrat in seiner Entschliessung 2 einstimmig die Lancierung einer solchen Kampagne. Die entsprechenden Vorarbeiten hatte eine Arbeitsgruppe geleistet, die von der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden ernannt worden war und sich aus Vertretern des Schwedischen Roten Kreuzes, des IKRK, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts zusammensetzte. Des weiteren verpflichtete die Entschliessung des Delegiertenrats «alle Nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga, dem Projekt nicht nur moralische Unterstützung zu leisten, sondern sich sowohl national wie auch international konkret für seine Verwirklichung einzusetzen».

In der Folge vergrösserte die Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden diese gemeinsame Arbeitsgruppe. So entstand im April 1989 der Leitende Ausschuss der Kampagne unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin des Schwedischen Roten Kreuzes, Christina Magnuson, dem Ausschuss gehören Vertreter der Nationalen Gesellschaften mehrerer Länder (Bulgarien, Finnland, Kuba, Libyen, Malaysia, Schweden und Swasiland), des IKRK, der Liga und des Henry-Dunant-Instituts sowie der Direktor der Kampagne an. Am 27 Oktober 1989 legte dann der Leitende Ausschuss der Tagung des Delegiertenrats einen Zwischenbericht über die Zielsetzungen der Kampagne, das provisorische Programm 1990-1991 sowie die finanziellen Aspekte vor

In seiner Entschliessung 1 genehmigte der Delegiertenrat die Zielsetzungen der Kampagne sowie das Gesamtprojekt des Leitenden Ausschusses vorbehaltlich der verfügbaren Mittel.

Die Revue internationale de la Croix-Rouge kann Ihnen nun im folgenden die globale Zielsetzung und die einzelnen Ziele der Kampagne (Auszüge aus dem erwähnten Bericht) sowie die wichtigsten Teile des provisorischen Programmes (Stand: März 1990) vorstellen.

GLOBALE ZIELSETZUNG

1. Grundsatzerklärung

In weiten Teilen der Erde herrschen nach wie vor Krieg und Gewalttätigkeit, eine Tatsache, die weder vergessen noch toleriert werden darf. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat die Pflicht, inmitten der Konflikte ihre Stimme zu erheben und die unvorstellbaren Leiden und Nöte, die unweigerlich mit allen Kriegen einhergehen, in die Öffentlichkeit zu tragen. Das Los der Männer, Frauen und vor allem der Kinder — letztere tragen häufig nicht nur körperliche, sondern auch in ihren Herzen und Seelen schwere Verletzungen davon, verlieren Eltern und Obdach, bleiben mittel- und hilflos zurück—, muss das Gewissen der Regierenden wachrütteln, muss sie an ihre Pflicht mahnen, Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln beizulegen.

Diesem hohen Ziel muss kurzfristig ein weiteres zur Seite gestellt werden: Schutz und Hilfe für die Opfer der bewaffneten Konflikte sind, vor dem allgemeinen Hintergrund der Achtung des humanitären Völkerrechts, dringend zu verbessern. Dies ist heute um so wichtiger, als die Konflikte immer mörderischer werden und bei den Kampfmethoden der grundlegende Unterschied zwischen Zivilisten und Kombattanten immer weiter in den Hintergrund tritt.

Die Opfer der heutigen Konflikte sind in der grossen Mehrheit Frauen, Kinder und Greise, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Und doch will das humanitäre Völkerrecht gerade sie vor den Feindseligkeiten schützen.

Die Bewegung hat den Auftrag, zum Schutze der Opfer aller Kriege zu wirken, und sie ist fast überall dort auf der Welt tätig, wo Konflikte herrschen. Sie ist deshalb aus eigener Erfahrung überzeugt, dass gegenwärtig mehr denn je zuvor Hilfe nötig ist. Das humanitäre Völkerrecht muss ausnahmslos geachtet werden; die Zivilbevölkerung und andere potentielle Kriegsopfer müssen ihre Rechte kennen und in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grunde hat die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung beschlossen, eine weltweite Kampagne zum Schutz der Kriegsopfer einzuleiten. Diese soll die Weltöffentlichkeit für das Los dieser letzteren sensibilisieren, Verhaltensänderungen bewirken und dazu beitragen, dass die Opfer wirksamere Hilfe erhalten.

Die Kampagne muss wirklich die ganze Welt erfassen und von allen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds sowie von allen Delegationen des IKRK und der Liga, die in den Einsatzgebieten an vorderster Front stehen, unterstützt werden.

2. Inhalt der Kampagne

Der Kampagne liegt eine einfache und aussagekräftige Botschaft zugrunde:

Kriege verursachen unerträgliches menschliches Leiden und verletzen den Menschen aufs tiefste in seiner Würde. Deshalb gilt es, Mittel zur friedlichen Beilegung der Konflikte zu finden.

Alle Opfer des Krieges haben Anspruch auf Schutz und Achtung ihrer Person.

Die Kombattanten haben die Pflicht, alle Opfer des Krieges zu schützen, und es ist ihnen verboten, die zum Überleben der Zivilbevölkerung notwendigen Güter zu zerstören.

Wir können und müssen mehr tun, um das Los der Opfer zu erleichtern. Wir alle, auch Sie, können helfen. Und die politischen Verantwortlichen können uns helfen, zu helfen.

3. Ziele

Die Kampagne verfolgt deshalb die folgenden Ziele:

Die öffentliche Meinung und die Regierungen aller Länder der Welt müssen für die Not der Opfer bewaffneter Konflikte sensibilisiert werden, um so:

- zu verhindern, dass neue Konflikte neue Opfer fordern;
- den derzeitigen Opfern konkrete Hilfe zu leisten;
- die den Opfern langfristig geleistete Hilfe zu verbessern.

94

EIN WELTWEITER AUFBRUCH

1. Globale Strategie

Die Kampagne ist Bestandteil der langfristigen Informations- und Kommunikationspolitik der Bewegung, wie sie das IKRK und die Liga dem Delegiertenrat unterbreitet haben.

In diesem Rahmen trägt die Kampagne dazu bei, den weltweiten humanitären Aufbruch für die Opfer und so auch das Ansehen der Bewegung zu fördern. Es ist dies der erste Anlauf zur Verwirklichung dieser weltumfassenden Strategie, insbesondere durch den Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds 1991, der den Kriegsopfern gewidmet ist.

Die Kampagne ersetzt keinesfalls die nachhaltigen und langfristigen Verbreitungsanstrengungen der Bewegung, sondern soll im Gegenteil günstige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Bewegung in ihrem humanitären Wirken vermehrt Unterstützung erhält und das humanitäre Völkerrecht besser geachtet wird.

2. Mobilisierung der gesamten Bewegung

Ein derartiger Aufbruch ist ohne die aktive Beteiligung der gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung undenkbar. Über ihre wichtigsten Aktivitäten hinaus sollten sich deshalb die 149 Nationalen Gesellschaften ihren Zielsetzungen, Mitteln und den gegebenen Umständen entsprechend an dieser Kampagne beteiligen.

Zwar liegt die Organisation der Kampagne in den Händen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, doch wird sie auch andere staatliche und nichtstaatliche Organisationen um ihre Unterstützung angehen.

3. Zielgruppe

Die wichtigste Zielgruppe der Kampagne ist 'sowohl in den Konfliktgebieten wie auch dort, wo Friede herrscht, die breite Öffentlichkeit. Die Mittel und Wege, diese zu erreichen, hängen im wesentlichen von den in den einzelnen Gebieten gegebenen Umständen ab.

Die Kampagne wird sich in diese unterschiedlichen Situationen einfügen müssen; es gilt deshalb, mit besonderer Aufmerksamkeit ein unkonventionelles und zugkräftiges Programm auszuarbeiten, das die Medien zu interessieren vermag und langfristig die Verbreitungsanstrengungen der Bewegung unterstützt, bereichert und ihnen grössere Ausstrahlung verleiht.

PROVISORISCHES PROGRAMM DER KAMPAGNE

Im Programm der Kampagne sind von Januar 1990 bis Oktober 1991 mehrere Veranstaltungen mit einem Höhepunkt im Mai 1991 vorgesehen.

1. Kolloquium der Sachverständigen

Das Thema des Schutzes der Kriegsopfer wurde auf «geistiger» Ebene durch ein Expertenkolloquium lanciert, das am 23. und 24. Februar 1990 in Genf stattfand. Eine Zusammenfassung der Debatten dieser Veranstaltung und ihre Schlussfolgerungen, in der Form eines Aufrufs zum Schutze der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, sind auf S. 99 wiedergegeben.

2. Internationaler Zeichenwettbewerb

Für Kinder unter 15 Jahren findet ein internationaler Zeichenwettbewerb statt, bei dessen Durchführung die Nationalen Gesellschaften tatkräftig mithelfen. Letztere sind gebeten, für diesen Wettbewerb die Schirmherrschaft oder aktive Beteiligung einer wichtigen Zeitung oder Zeitschrift ihres Landes zu erwirken, die die Kinderzeichnungen entgegennimmt und gemeinsam mit der Nationalen Gesellschaft eine Jury ernennt, die die Zeichnungen bewertet. Nach der Preisverteilung werden die zehn besten Zeichnungen an das Hauptsekretariat der Kampagne nach Genf geschickt. Schliesslich trifft eine internationale Jury eine Auswahl von zwanzig bis dreissig Arbeiten aus den vielen hundert preisgekrönten Zeichnungen und verleiht internationale Preise, etwa Reisen in kriegsgeschädigte Länder oder nach Genf.

Im Januar 1990 wurden die Nationalen Gesellschaften aufgefordert, die nötigen Schritte zur Durchführung und Bekanntmachung des Wettbewerbs in ihrem Land zu unternehmen.

3. Informations- und Begleitmaterial

Zur Unterstützung der Nationalen Gesellschaften bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Kampagne im allgemeinen und für den Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im besonderen stellen das IKRK und die Liga schriftliches und audiovisuelles Material zur Verfügung (Reportagen, Erlebnisberichte, humanitäre Projekte, Bilderreihen, Plakate usw.).

Im Werbematerial für den Weltrotkreuztag sind ferner Informationen über eine Reihe humanitärer Projekte zugunsten von Opfern bewaffneter Konflikte enthalten. Auf diese Weise sollen die einzelnen Projekte von seiten der Nationalen Gesellschaften und durch private «Patenschaften» finanzielle

Unterstützung erhalten, dies namentlich im Rahmen der für den 8. Mai 1991 eingeplanten Veranstaltungen (siehe weiter unten).

Ferner erstellt das IKRK, in Zusammenarbeit mit dem «Department for Peace and Conflict Research» der Universität Uppsala, einen Bericht über die Kriegsopfer In dieser Veröffentlichung sollen konkrete Fälle, Analysen, Zeugenaussagen und Bilder die Wirklichkeit des Krieges und das Los der zivilen Opfer veranschaulichen. Der Bericht soll einen Beitrag zum langfristigen humanitären Aufbruch der Bewegung leisten und den unerlässlichen Kommentar zum Aufruf der Kampagne liefern.

4. «Denkmal für den Frieden»

Aus einer amerikanischen und einer sowjetischen Rakete soll ein «Denkmal für den Frieden» geschaffen und am 8. Mai 1991 auf der «Place des Nations» in Genf enthüllt werden. Diese Skulptur ist als Gemeinschaftswerk von Kunstschaffenden mehrerer Länder, unter anderem aus den Vereinigten Staaten, der UdSSR und der Schweiz, geplant.

5. Weltveranstaltung am 8. Mai 1991

Am 8. Mai 1991, Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, erreicht die Kampagne ihren Höhepunkt. Das Kernstück soll eine in Zusammenarbeit mit mehreren Fernsehgesellschaften und mit Unterstützung privater Sponsoren erstellte und in Mondovision ausgestrahlte Fernsehsendung sein.

Hauptziel dieser Veranstaltung ist es, der breiten Öffentlichkeit das Los der Kriegsopfer vor Augen zu führen. Gleichzeitig sollen so die nötigen Mittel für ein weites Spektrum humanitärer Projekte zugunsten der Opfer zusammenkommen (siehe weiter unten).

Das in Mondovision ausgestrahlte Programm besteht voraussichtlich aus einer Reihe von Dokumentar- und Kurzfilmen, die Regisseure von Weltruf in den Einsatzgebieten drehen werden. Dieses Rohmaterial soll auf das gesamte Programm verteilt und mit Reportagen von Rotkreuz- und Fernsehgesellschaften über verschiedene nationale Veranstaltungen (Kundgebungen, Konzerte, Diskussionsrunden, Unterstützungsbotschaften, Spendenaufrufe usw.) ergänzt werden.

Gegenwärtig wird ein weiteres Projekt erwogen, nämlich eine die gesamte Erdkugel umspannende ununterbrochene «humanitäre Kette» aus Staatschefs, bedeutenden Persönlichkeiten und Kriegsopfern.

Um schliesslich die Medien besser über die verschiedenen Veranstaltungen der Kampagne zu informieren und deren Grundgedanken einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollen mehrere «Botschafter» ernannt werden. Die Nationalen Gesellschaften sind deshalb aufgefordert,

unter bekannten Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft, Kunst und Sport die «Botschafter» ihres Landes zu ernennen.

6. Finanzielle Aspekte

Der Entschliessung 1 des Delegiertenrates entsprechend muss sich der Umfang der Kampagne an die verfügbaren Mittel anpassen. So ist das Budget der Kampagne in drei verschiedene Ausgabenkategorien eingeteilt: die eigentliche Organisation der Kampagne, die Durchführung weltweiter Veranstaltungen sowie die Finanzierung humanitärer Tätigkeiten auf dem Höhepunkt der Kampagne.

Die Mittel zur Deckung der administrativen Kosten der Kampagne sind innerhalb der Bewegung zu finden, weshalb der Vorsitzende der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden sowie die Vorsitzende des Leitenden Ausschusses der Kampagne die Nationalen Gesellschaften ersuchten, der Entschliessung 2 des Delegiertenrates von 1987 in Rio de Janeiro gemäss für die Verwirklichung der Kampagne tätig zu werden.

Welche Mittel für die im provisorischen Programm beschriebenen weltweiten Veranstaltungen zur Verfügung stehen werden, hängt vom Erfolg der Bemühungen, Sponsoren zu finden, ab.

Die Mittel für die humanitären Projekte schliesslich werden im Verlaufe der Weltveranstaltung vom 8. Mai 1991 mit einem Sonderaufruf an die Weltöffentlichkeit gesammelt. Diese Mittel werden ausschliesslich der Durchführung dieser Projekte zufliessen.

KOLLOQUIUM ÜBER DEN SCHUTZ DER KRIEGSOPFER

(Genf. 23.-24. Februar 1990)

Als erste öffentliche Veranstaltung im Rahmen der Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer fand am 23. und 24. Februar 1990 in Genf ein Kolloquium statt, das rund 30 Persönlichkeiten von internationalem Ruf aus Politik, Kunst und Medien sowie von akademischen und humanitären Einrichtungen zusammenführte.

Zugegen waren Prinz Sadruddin Aga Khan, ehemaliger Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und gegenwärtiger UN-Beauftragter Operation Afghanistan; Maurice Aubert, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: Prinzessin Christina von Schweden, Vizepräsidentin des Schwedischen Roten Kreuzes und Vorsitzende des Leitenden Ausschusses der Kampagne; Malak El Chichini-Poppovic, ägyptische Politologin und Wirtschaftswissenschaftlerin am Forschungsinstitut über Gewalttätigkeit der Universität São Paulo; Jonathan Fenby, britischer Journalist, Stellvertretender Chefredakteur des «Guardian»; Gisèle Halimi, Pariser Rechtsanwältin, Vorsitzende des Vereins «Choisir»; Alexandre Hay, ehemaliger Präsident des IKRK, Präsident der Kommission über das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Frieden; Jean-Pierre Hocké, ehemaliger Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge; Michiko Inukai, japanische Schriftstellerin und Journalistin, Präsidentin der Stiftung für Flüchtlingskinder in Japan; Abbas Kelidar, Berater von Kronprinz Hassan Ibn Talal von Jordanien; Dragoljub Nahman, Schriftsteller, ehemaliger Untergeneraldirektor der UNESCO; General Olusegun Obasanjo, ehemaliger Präsident der Republik Nigeria; Roland Paringaux, Journalist des «Le Monde»; Misael Pastrana-Borrero, ehemaliger Präsident Kolumbiens; Dith Pran, Fotograf der «New-York Times»; Yves Sandoz, IKRK-Direktor (Grundsatz- und Rechtsfragen und Beziehungen zur Bewegung); Amadou Seidou, ehemaliger Botschafter Nigers in Frankreich; Pierre de Senarclens, Professor für internationale Beziehungen an der Universität Lausanne, Präsident der OMCT -- «SOS-Folter»; Pär Stenbäck, Generalsekretär der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften; Han Suyin, Schriftstellerin und China-Spezialistin; Serge Telle, technischer Berater für

internationale Fragen im Kabinett des Staatssekretärs für humanitäre Belange beim französischen Premierminister; Peter Townsend, Held der Royal Air Force während des Zweiten Weltkriegs, Verfasser mehrerer Bücher über Kinder in der Dritten Welt; Peter Ustinov, Schauspieler, Schriftsteller, Dramaturg, Goodwill-Botschafter der UNICEF, der UNESCO und des UNHCR, erster für die Weltkampagne ernannter Botschafter; Karel Vasak, ehemaliger Direktor der UNESCO, Völkerrechtsexperte.

Für das IKRK, die Liga und die Nationalen Gesellschaften nahmen als Experten an diesem Kolloquium teil: Jacqueline Avril, Ärztin und Delegierte des IKRK; Jean-François Berger, IKRK-Delegierter; Peter Oryema, Generalsekretär des Ugandischen Roten Kreuzes; André Pasquier, Sonderberater des Generaldirektors im IKRK; Dr. Kingsley Seevaratnam, Berater des Generalsekretärs der Liga.

* * *

Eröffnet wurde das Kolloquium durch Prinzessin Christina von Schweden, Vorsitzende des Leitenden Ausschusses der Kampagne. Im folgenden veröffentlichen wir die wichtigsten Auszüge aus ihrer Ansprache. Die Vorsitzende erinnerte zunächst daran, was die internationale Gemeinschaft der Initiative Henry Dunants verdankt. Die von ihm geschaffene Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat sich im Verlaufe ihres über 125jährigen Bestehens zu einer universellen Bewegung entwickelt und dazu beigetragen, menschliches Leben vor Tod, Verachtung und Vergessen zu bewahren.

Doch leider stehen noch immer Tag für Tag die Tatsachen im Widerspruch zu den humanitären Grundsätzen.

«Wie viele Kriegsopfer — Männer, Frauen und Kinder — sind es heute, die auf der ganzen Welt des Schutzes und der Hilfe harren, auf die sie Anspruch haben?

Aus wie vielen Gefängniszellen, Gefangenen- oder Flüchtlingslagern dringen Rufe tiefster Einsamkeit und Not an unser Ohr?

Wie viele Menschen haben unheilbare Verletzungen erlitten, Vater, Mutter, Gatte, Gattin, ein Kind oder in den Ruinen ihres Hauses ihre gesamte Habe verloren?

Zehntausende, Hunderttausende von Menschen, in der grossen Mehrheit Zivilisten.»

100

So bedeutend und wirksam der Einsatz der einzelnen Helfer und ganzer humanitärer Institutionen heutzutage auch sein mag, die humanitäre Tätigkeit ist nach wie vor unzulänglich. Mehr denn je «müssen wir für die Achtung des Rechts kämpfen».

«Sind wir idealistisch, wenn wir die Welt aufrufen, sich nicht schicksalsergeben in den Krieg zu fügen?

Sind wir idealistisch, wenn wir zur unbedingten Achtung eines Rechts aufrufen, das Bestandteil des Kulturgutes aller Zivilisationen ist und von dessen Einhaltung die Würde der gesamten Menschheit abhängt?

Sind wir idealistisch, wenn wir den Stimmen dieser Millionen von vergessenen Opfern Gehör verschaffen wollen und ihnen als Antwort die Hilfe bringen, derer sie bedürfen?

Sind wir idealistisch, wenn wir alle Regierungen aufrufen, die Abkommen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu ratifizieren und strikte einzuhalten?

Idealistisch, durchaus — so wie es auch die revolutionäre Idee des Roten Kreuzes und der Ersten Genfer Konvention vor über 125 Jahren war. Unser Idealismus steht aber im Dienste einer äusserst realistischen Sache.

Ich bin überzeugt, dass die Achtung vor Leben und Würde des Menschen heute die einzige realistische Politik ist.»

Die Rednerin zieht daraus folgende Schlussfolgerung:

«Im Angesicht der nahenden Jahrtausendwende ist eine Lösung der grossen Probleme unserer Zeit aufs engste mit der Achtung der universellen Werte, auf denen die humanitäre Aktion beruht, verbunden. Mag es nun um den Schutz des menschlichen Lebens oder um die Linderung von Leiden, um den Kampf gegen Hunger und Krankheit oder um die Förderung von Entspannung und Zusammenarbeit gehen — ein nachhaltiger Fortschritt kann niemals erzielt werden, wenn er nicht mit Massnahmen zum Schutze des Lebens und der Würde jedes einzelnen einhergeht.

Nur wenn sich die Welt dieser Erkenntnis bewusst wird, darf man hoffen, den humanitären Geist zu erneuern und der Moral in der Politik mehr Raum zu geben.

Dieses Kolloquium, Ausgangspunkt der Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer, ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, einander näher zu kommen und den Dialog aufzunehmen, um vielleicht so den Opfern des Krieges den Funken der Menschlichkeit, den Hoffnungsschimmer, die Friedensflamme zu bringen, die für jeden Menschen lebensnotwendig sind.»

Auf der Eröffnungszeremonie wurde ferner eine Botschaft von UNO-Generalsekretär Pérez de Cuéllar verlesen:

«Die heutigen Solferinos ereignen sich hauptsächlich landesintern: Brüder kämpfen gegeneinander, und die unschuldigen Opfer sind Frauen, Kinder und Greise. Folglich ist das wichtigste Anliegen der gesamten Menschheit heute das Los der zivilen Opfer der bewaffneten Konflikte (...) Seien Sie versichert, dass die Vereinten Nationen Ihren Debatten mit der grössten Aufmerksamkeit folgen werden und dass Sie von seiten der gesamten internationalen Gemeinschaft rückhaltlose Unterstützung geniessen.»

Auch der ehemalige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Willy Brandt, richtete eine Botschaft an das Kolloquium, in der er unter anderem erklärte:

«Während Europa um die Opfer der blutigen Auseinandersetzungen eines Landes wie Rumänien trauert, müssen auf der ganzen Welt Tausende von Frauen, Kindern und Greisen — Opfer von bewaffneten Konflikten — in ihrer Heimat entsetzliches Leid durchstehen.

Diese notleidenden Menschen bedürfen unserer Solidarität und unserer Hilfe auf allen Kontinenten. Ich unterstütze deshalb aus vollem Herzen Ihre Initiative, eine Weltkampagne zum Schutz der zivilen Opfer jeglicher bewaffneten Auseinandersetzung einzuleiten, wo und wie auch immer sich diese gestaltet...»

* * *

Ziel der Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer ist es, die Öffentlichkeit wachzurütteln und ihr zwei grundsätzliche Gedanken nahezubringen:

- Es muss alles versucht werden, um die gegenwärtig herrschenden bewaffneten Konflikte zu beenden, und die Regierungen sind verpflichtet, Mittel und Wege zu finden, diese unzeitgemässe Art der Beilegung von Konflikten ein für allemal hinter sich zu lassen.
- Solange es bewaffnete Konflikte gibt, müssen die Opfer dieser Konflikte ausnahmslos den Schutz und die Hilfe erhalten, auf die sie Anspruch haben.

Auf der Grundlage dieser beiden Gedanken wurden auf dem Kolloquium die drei folgenden Themen erörtert:

1. Auf dem Weg zum Frieden

«Die Welt ist ein Dorf» — ein Dorf, das die heutigen Konflikte ernstlich in Gefahr bringen. Die Entwicklungen im Bereich der Rüstung machen den Krieg immer grausamer, blindwütiger und unvorhersehbarer.

Unter welchen Bedingungen, mit welchen Methoden oder Mitteln wäre es möglich, den Krieg aus der Welt zu schaffen? Wie sind die aktuellen Ereignisse angesichts des dringend benötigten Friedens zu verstehen?

102

Die Teilnehmer waren sich einig, dass Krieg nichts Unvermeidliches ist. Man müsste sich nur stärker für die Verhütung des Krieges einsetzen und die eigentlichen Ursachen, die mit den heutigen Problemen der Unterentwicklung, des Hungers, der Übervölkerung, der Umweltverschmutzung usw. in engem Zusammenhang stehen, beseitigen.

Die Entspannung, die gegenwärtig in den internationalen Beziehungen vorzuherrschen scheint, sollte genutzt werden, um die regionalen und lokalen Konflikte, die einem echten Frieden im Wege stehen, auf friedliche Art und Weise beizulegen. Nachhaltige Fortschritte im Hinblick auf einen globalen Frieden dürften jedoch, wie hervorgehoben wurde, nur dann möglich sein, wenn die Staaten ihre Ein- und Ausfuhr von Waffen einschränken und vor allem die gegenwärtig zu Rüstungszwecken ausgegebenen Mittel auf die Entwicklungstätigkeit umlenken.

Ferner betonten die Experten auch, dass die zunehmende Demokratisierung und die damit einhergehende vermehrte Beteiligung am öffentlichen Leben das Risiko bewaffneter Konflikte verringere.

Mit Hinweis auf den bedeutenden Beitrag der Internationalen Rotkreuzund Rothalbmondbewegung zur Linderung des Leidens, das der Krieg erzeugt, äusserten die Experten ferner die Meinung, dass die Bewegung vermehrt ihre Möglichkeiten, d.h. ihre Grundsätze, ihre Glaubwürdigkeit und ihre Erfahrung, nutzen sollte, um zur Verhütung bewaffneter Konflikte beizutragen.

2. Die vergessenen Opfer

In der heutigen Zeit hängen Schutz und Hilfe für die Opfer der bewaffneten Auseinandersetzungen in grossem Masse davon ab, wieviel Aufmerksamkeit die Öffentlichkeit diesen Konflikten schenkt.

Es ist jedoch leider festzustellen, dass die Erfolge der Vereinten Nationen bei der Beilegung bestimmter Konflikte sowie die Entspannung zwischen den Grossmächten wie auch zwischen Ost und West die öffentliche Aufmerksamkeit von der grausamen Wirklichkeit anderer Konflikte, die sich überall auf der Welt abspielen, ablenken.

Um so wichtiger ist deshalb die Kampagne zum Schutz der Kriegsopfer, damit die Opfer dieser Konflikte nicht in Vergessenheit geraten.

Wie kann man nun die Welt für das Los der «vergessenen Opfer» sensibilisieren? Wie die Medien dazu bringen, ihrer Funktion als «öffentliches Gewissen» gerecht zu werden? Und wie die Regierungen dazu veranlassen, ihre solidarische Verantwortung gegenüber den Opfern wahrzunehmen? Wer muss die Missbräuche anprangern, und wie? Wo liegt die Grenze zwischen Politik und Menschlichkeit?

Angesichts der sich wandelnden Natur der Konflikte — immer häufiger sind es Bruderkriege, fast immer sind die Opfer Zivilisten — waren die Teilnehmer der Ansicht, dass die Regierungen vermehrt den Verpflichtungen nachkommen sollten, die ihnen aus dem humanitären Völkerrecht entstehen; insbesondere haben die letzteren nicht nur die Verpflichtung, Emblem und Mitarbeiter des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds selber zu achten, sondern sie müssen deren Achtung auch allgemein durchsetzen.

Unter dem Hinweis darauf, dass die Zivilbevölkerung niemals zur «Geisel» in der Hand der Verhandlungspartner werden darf, riefen die Teilnehmer die Regierungen dazu auf, den Konfliktopfern die nötige humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen und deren Recht, eine solche Unterstützung zu fordern und zu erhalten, anzuerkennen.

Schliesslich waren die Teilnehmer der Ansicht, dass die Kampagne zum Schutz der Kriegsopfer auf die Unterstützung und aktive Teilnahme von seiten der Medien und Regierungen angewiesen sei, wolle man der breiten Öffentlichkeit das harte Los, aber auch die Rechte der Kriegsopfer vor Augen führen; zu diesem Zweck sollten die Medien die Möglichkeit haben, direkt aus den Konfliktgebieten zu berichten, und die einander bekämpfenden Parteien sollten ihnen den Zugang nicht verwehren.

3. Leben und Würde des Menschen auch inmitten von Konflikten achten

Sich für die Einhaltung der humanitären Normen in Konflikten einzusetzen, läuft nicht darauf hinaus, diese Konflikte zu rechtfertigen oder zu begünstigen; im Gegenteil, das humanitäre Völkerrecht kann dazu beitragen, die Eskalation der Gewalt aufzuhalten. Wie aber kann man diesen Regeln, von denen meist nur dann gesprochen wird, wenn gegen sie verstossen wird, zu besserer Bekanntheit und strikter Anwendung verhelfen?

Die Teilnehmer gelangten zur Überzeugung, dass in weiten Teilen der Erde die Opfer von Auseinandersetzungen — wie auch die Kombattanten — häufig gar nicht mit den Rechten und Pflichten, die ihnen aus dem humanitären Völkerrecht erwachsen, vertraut sind. So bietet ihrer Ansicht nach die Kampagne eine ausgezeichnete Gelegenheit, diese Rechte und Pflichten überall bekannt zu machen.

Zum Abschluss verabschiedeten die Teilnehmer den im folgenden wiedergegebenen Aufruf, der noch in diesem Jahr weltweit mehreren hundert Persönlichkeiten sowie Präsidenten nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur Unterzeichnung vorgelegt werden soll, um dann 1991 eine möglichst umfassende Verbreitung zu finden.

Kolloquium über den Schutz der Kriegsopfer

AUFRUF

«Niemals ist die Welt dem Frieden näher gewesen, niemals hat man den Krieg so unzeitgemäss empfunden wie heute, und doch war der Krieg niemals verheerender. Unter zehn Opfern sind neun Zivilisten.

Ihr Leiden ist unerträglich, unannehmbar und entwürdigend. Und doch, es liegt in der Macht der Menschen, es ist die Pflicht der Staatengemeinschaft, die Eskalation der Gewalt, die zu Krieg und internen Konflikten führt, aufzuhalten.

Wir richten daher einen dringenden Aufruf an alle Regierungen, an alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch an die Verantwortlichen von Kämpfern aller Seiten, ja an die gesamte Menschheit mit dem Ziel:

- dass die elementarsten Rechte des Menschen jederzeit, allerorten und unter allen Umständen geachtet werden,
- dass die Regierungen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in die Tat umsetzen und zulassen, dass den Konfliktopfern jede erforderliche humanitäre Unterstützung gegeben wird und dass die Opfer selber eine solche Unterstützung fordern und erhalten können,
- dass sich die Menschen bewusst werden, dass wir alle die Verantwortung für jedes einzelne Menschenleben tragen.
 - Die Opfer des Krieges gehen uns alle an:
- Hüllen wir uns nicht länger in Schweigen!
- Reichen wir jedem, Mann, Frau oder Kind, die an Leib und Seele leiden, unsere Hand zur Hilfe!
- Fordern wir die Regierungen im Namen unserer gemeinsamen menschlichen Verantwortung auf, die erforderlichen Mittel freizustellen, um die Kriegsopfer zu unterstützen und ihnen wieder ein lebenswertes Dasein zu ermöglichen!

Wagen wir es im Namen der Opfer, nach Jahrhunderten des Krieges eine Welt ohne Feinde zu ersinnen!»

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle

Am 25. Januar 1990 hat die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunde enthielt die folgende Erklärung:

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a des Protokolls I erklärt die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ist der 18. Staat, der die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission abgibt. Es sei daran erinnert, dass diese Kommission eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik am 25. Juli 1990 in Kraft.

Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ist der 93. Vertragsstaat des Protokolls I und der 83. des Protokolls II.

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ratifiziert die Protokolle

Am 14. Februar 1990 hat die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

106

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik am 14. August 1990 in Kraft.

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ist der 94. Vertragsstaat des Protokolls I und der 84. des Protokolls II.

Barbados tritt den Protokollen bei

Am 19. Februar 1990 ist Barbados den am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedeten Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beigetreten.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Barbados am 19. August 1990 in Kraft.

Barbados ist der 95. Vertragsstaat des Protokolls I und der 85. des Protokolls II.

BIBLIOGRAPHIE

IM DIENST AN DER GEMEINSCHAFT

Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag¹

Es ist nicht verwunderlich, dass diese Festschrift ein breites Feld absteckt, spiegelt sie doch den weiten Bogen der Interessen und wissenschaftlichen Tätigkeit des Geehrten wider. So sind denn das Völkerrecht und namentlich das humanitäre Völkerrecht, das Neutralitätsrecht, das internationale Wirtschaftsrecht und das Europarecht, aber auch das Verfassungsrecht, seine Geschichte, seine Theorie und verschiedene Fragen, die es in der Schweiz und im Ausland aufwirft, Gegenstand der 52 in diesem Werk enthaltenen Beiträge. Kein Zweifel, dass sich diese Abhandlungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache für all jene, die sich für diese Bereiche interessieren, als unerlässliche, interessante und angenehme Lektüre erweisen werden.

Der Leser der Revue wird Verständnis dafür haben, dass die vorliegende Rezension lediglich die Beiträge zum humanitären Völkerrecht erfasst. Heben wir zunächst den recht pessimistischen Standpunkt hervor, den Friedrich Freiherr von der Heydte (S. 97-108, Deutsch) in einer Abhandlung über den Stellenwert, den das Völkerrecht (einschliesslich des humanitären Völkerrechts) in der heutigen Völkergemeinschaft einnimmt, darlegt. Theodor Meron seinerseits zeigt auf, dass sich die Reaktionen auf Verstösse gegen ein Vertragswerk, das die Menschenrechte schützt, im Zweifelsfall nicht nur auf die vertraglich vorgesehenen Durchführungsmechanismen, sondern auch auf die allgemeinen Regeln über die Staatenverantwortlichkeit abstützen können (S. 109-114, Englisch), während sich Fritz Münch mit der Weiterentwicklung der Regeln über die Intervention eines Drittstaates in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt (S. 115-125, Deutsch) auseinandersetzt.

Luigi Condorelli sucht die Bedeutung des humanitären Völkerrechts «als juristische Experimentierwerkstätte» nachzuweisen, die wesentlich zur Entwicklung zahlreicher Begriffe, die im Mittelpunkt der heutigen Debatte im Völkerrecht stehen, beigetragen hat (S. 193-200, Französisch). In diesem Sinne führt er die Kodifizierung als solche und ihren Einfluss auf das Gewohnheitsrecht an, aber auch die Regeln, die die Beziehungen zwischen einem Staat und seinen eigenen Staatsangehörigen betreffen, das ius cogens, die Verpflichtungen erga omnes, die Nicht-Gegenseitigkeit der Verpflichtungen und weitere Eigenarten im Bereich der Staatenverantwortlichkeit. Die

Walter Haller, Alfred Kölz, Georg Müller und Daniel Thürer (Hrsg.): Im Dienst an der Gemeinschaft, Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag. Helbing & Lichtenhahn: Basel/Frankfurt am Main 1989, 826 S.

Darlegungen von Professor Condorelli verdienen die Aufmerksamkeit der allzu zahlreichen Professoren des Völkerrechts, die das humanitäre Völkerrecht in ihrem Unterricht vernachlässigen, weil sie es als «gesonderten» Bereich betrachten.

Felix Ermacora analysiert in seinem Beitrag den Afghanistankonflikt im Lichte des humanitären Völkerrechts (S. 201-214, Deutsch), allerdings ohne diesen Konflikt eindeutig zu qualifizieren, und er bringt mitunter die Regeln des Rechts der internationalen Konflikte mit jenen des Rechts der nicht internationalen Konflikte durcheinander. Diese Ungenauigkeit veranlasst ihn zu der unrichtigen Behauptung, die Anwendung des humanitären Völkerrechts in Situationen, die keine internationalen Konflikte sind, sei lediglich «fakultativ» (S. 214). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass ein Kombattantenstatus im Gegensatz zu dem, was man aus einzelnen Passagen ableiten könnte (S. 212/213), nur in internationalen Konflikten existiert.

Jochen Abr. Frowein zeigt auf, dass Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht, die in einem internen Konflikt begangen werden, ein Faktor sind, der in einem Asylverfahren eines Aufnahmelandes zu berücksichtigen ist (S. 215-224, Deutsch). Der Beitrag von Hans-Peter Gasser (S. 225-240, Englisch) ist dem Recht der nicht internationalen bewaffneten Konflikte gewidmet, insbesondere den Regeln des Gewohnheitsrechts über die Kampfführung in derartigen Konflikten. Mit grosser Umsicht stützt sich der Autor auf die Praxis der Staaten, die Resolution 2444 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und auf eine Reihe militärischer Handbücher ab, um eine interessante Liste allgemeiner Grundsätze und Regeln des Gewohnheitsrechts aufzustellen. Nie erliegt er der Versuchung, in Analogie zu der bestehenden Regelung der internationalen bewaffneten Konflikte zu argumentieren.

Hans Haug befasst sich seinerseits mit einer Frage des «Rotkreuz-Rechts» (S. 241-254, Deutsch). Er erinnert an die historische Entwicklung und die Verbindlichkeit der Grundsätze des Roten Kreuzes, bevor er sich eingehender mit dem schwierigen Grundsatz der Neutralität auseinandersetzt. Diese Neutralität — die für die Erhaltung der Einheit und der Universalität der Bewegung notwendig ist und in ergänzender Wechselbeziehung zur Immunität steht, die ihre Träger in bewaffneten Konflikten geniessen — verpflichtet zwar dazu, sich politischen Auseinandersetzungen fernzuhalten, sie verhindert jedoch nicht, dass man sich zu humanitären Fragen äussert, selbst wenn diese politisch umstritten sind. Professor Haug äussert schliesslich den interessanten Gedanken, dass sich die Neutralität einer Nationalen Gesellschaft von derjenigen des IKRK insofern unterscheidet, als sich die Bevölkerung eines Landes notwendigerweise mit ihrer Nationalen Gesellschaft identifizieren können muss.

Antoine Martin schildert das von den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen vorgesehene System der Schutzmächte und ihrer Stellvertreter (S. 255-282, Französisch). Er ist der eher pessimistischen Auffassung, dass ein wirksameres, weil von der Zustimmung des kontrollierten Staates unabhängiges Kontrollsystem im Widerspruch zu den

Realitäten der heutigen internationalen Rechtsordnung stünde. Stanislaw E. Nahlik vertritt in seinem Beitrag den Standpunkt, dass das humanitäre Völkerrecht, einschliesslich des Protokolls I, bis auf zwei Ausnahmen den Einsatz von Kernwaffen untersagt (S. 283-299, Englisch), während Heinrich B. Reimann aufzeigt, wie die Grundsätze des humanitären Völkerrechts die internationale Regelung der Massenvernichtungswaffen beeinflussen (und dass letztere darauf abgestimmt ist) (S. 301-310, Deutsch). Allerdings lässt sich seine Behauptung bezweifeln, nur vertragliche Regeln könnten in diesem Bereich sinnvoll sein (S. 303).

Jiri Toman analysiert die Entwicklung des Schutzes von Kulturgut in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, namentlich durch Artikel 19 des Haager Abkommens von 1954 und Artikel 16 des Protokolls II (S. 311-339, Französisch). In einem durch zahlreiche historische, literarische, philosophische, religiöse und juristische Hinweise untermauerten Plädoyer stellt Michel Veuthey Betrachtungen zum Beitrag des humanitären Völkerrechts zur Wiederherstellung des Friedens und zum Aufbau einer besseren Welt an (S. 341-360, Französisch).

All diese Beiträge über das humanitäre Völkerrecht ehren zu Recht Professor Dietrich Schindler, der nicht nur ein herausragender Experte, sondern auch ein Praktiker auf diesem Gebiet ist. Wie IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga in seinem Dietrich Schindler und dem Roten Kreuz gewidmeten Vorwort in Erinnerung ruft, ist der Adressat dieses bedeutenden Werks in der Tat seit vielen Jahren Mitglied des IKRK und Vorsitzender seiner Juristischen Kommission.

Marco Sassòli

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

Guide for National Red Cross and Red Crescent Societies to Activities in the event of Conflict

(Leitfaden zuhanden der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften über ihre Tätigkeit im Konfliktfall)

Dieser Leitfaden soll es den Nationalen Gesellschaften im Falle eines bewaffneten Konflikts erleichtern, ihrer ursprünglichen Bestimmung gerecht zu werden, nämlich als Hilfsgesellschaften der öffentlichen Hand den Opfern Hilfe zu leisten. So sind alle Aufgaben aufgeführt, für die die Nationalen Gesellschaft vor und während einer Konfliktsituation zuständig ist.

Das von Dominique Borel verfasste Werk besteht aus vier Teilen:

- Im ersten Teil werden die Zuständigkeitsbereiche des IKRK, der Liga und der Nationalen Gesellschaften sowie die verschiedenen Arten von Konfliktsituationen und Kategorien der zu unterstützenden Opfer beschrieben.
- Im zweiten Teil sind die Situationen dargestellt, in denen eine Nationale Gesellschaft zum Einsatz kommen kann.
- Der dritte Teil befasst sich n\u00e4her mit der Vorbereitung der Nationalen Gesellschaft in Friedenszeiten. Behandelt werden auch die Modalit\u00e4ten der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbeh\u00f6rden und den zust\u00e4ndigen Ministerien des Landes (Inneres, Verteidigung usw.).
- Gegenstand des vierten Teils sind schliesslich die statutarischen und rechtlichen Grundlagen der Rotkreuztätigkeit in bewaffneten Konflikten.

Die Darstellung der jeweiligen Kompetenzen der Träger der Bewegung und die Ratschläge, die dieser Leitfaden enthält, sollten die Zusammenarbeit der Träger der Bewegung im Falle von Konflikten oder Unruhen erleichtern. Ebenso nützlich ist der Leitfaden für Nationale Gesellschaften, die dem IKRK oder einer Schwestergesellschaft, in deren Land ein Konflikt herrscht, Unterstützung leisten möchten.

156 Seiten, Englisch, Spanisch und Französisch. Arabische Fassung in Vorbereitung. Preis: 20 Schweizer Franken.

• Les Cahiers pédagogiques du Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge

(Pädagogische Schriften der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung)

Die erste Ausgabe der hauptsächlich für Lehrer an Mittel- und höheren Schulen bestimmten «Dossiers pédagogiques» wurde 1977 allen Nationalen Gesellschaften zugestellt und damit einer Anregung der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1973 Folge geleistet.

Soeben ist nun die zweite Ausgabe der «Dossiers pédagogiques», die bei dieser Gelegenheit in «Cahiers pédagogiques» umbenannt wurden, erschienen, gemeinsam herausgegeben durch die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und das IKRK. Diese Schriften sind auch weiterhin für Lehrer an Mittel- und höheren Schulen bestimmt, die so eine Hilfe bei der Ausbildung der Jugend im Sinne des internationalen Verständnisses und der internationalen Zusammenarbeit erhalten sollen, um sie für die Vielfalt menschlichen Leidens und die Notwendigkeit zu sensibilisieren, die humanitären Grundsätze jederzeit und überall zu achten und zu fördern.

Den Nationalen Gesellschaften können diese Schriften als Arbeitsinstrument bei Ausbildungs- oder Verbreitungsseminaren dienen.

Hier die Liste der 18 pädagogischen Hefte:

- Heft A. Einführung und pädagogische Zielsetzung
- Heft B. Geschichte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Heft C. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
- Heft D. Die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- Heft E. Die Nationale Gesellschaft Ihres Landes
- Heft F. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Heft G. Das humanitäre Völkerrecht
- Heft H. Der Zentrale Suchdienst
- Heft I. Die Bewegung und der Krieg
- Heft J. Die Bewegung und die Menschenrechte
- Heft K. Die Bewegung und der Frieden
- Heft L. Die Bewegung und die Naturkatastrophen
- Heft M. Die Bewegung und die Flüchtlinge
- Heft N. Die Bewegung, die Gesundheit und die Sozialarbeit
- Heft O. Die Bewegung und das Blutspendewesen
- Heft P. Die Bewegung und die Jugend
- Heft Q. Die Bewegung und die Entwicklung
- Heft R. Die Bewegung und die Telekommunikation

Die Schriften sind in *französischer Sprache* erschienen. In Vorbereitung befinden sich die *englische*, *arabische* und *spanische* Fassung. Preis: 35 Schweizer Franken.

Manual for the use of technical means of identification by hospital ships, coastal rescue craft, other protected craft and medical aircraft

(Handbuch über den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Identifikation von Lazarettschiffen, Küstenrettungsbooten, anderen geschützten Schiffen und Sanitätsluftfahrzeugen)

Dieses technische Handbuch soll die Anwendung der Bestimmungen des II. Genfer Abkommens von 1949 und derjenigen von Anhang I des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen hinsichtlich Kennzeichnung

und Identifikation der Sanitätstransportmittel in Zeiten bewaffneter Konflikte erleichtern.

Das handliche, leicht zugängliche Werk enthält einschlägige Auszüge aus internationalen Verträgen über die Identifikation der in Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte geschützten Transportmittel. Im ersten der drei Teile sind die verwendeten Abkürzungen und die zitierten Verträge aufgeführt; der zweite Teil enthält die Bestimmungen über Identifikation und Kennzeichnung der in Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte geschützten Transportmittel zu Wasser und in der Luft, wobei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge verwiesen wird. Im dritten Teil sind die betreffenden Auszüge dieser Verträge als Anhänge wiedergegeben.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hier nicht um ein juristisches Werk, sondern um ein Handbuch für Befehlshaber der Streitkräfte zu Wasser und in der Luft sowie für Befehlshaber von im Sinne der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihrer Zusatzprotokolle geschützten Einheiten und Transportmitteln handelt. Im Bedarfsfall sollten diese Befehlshaber aufgrund des Handbuchs unverzüglich die notwendigen Entscheidungen treffen können, um den Schutz zu gewährleisten, den die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 den Lazarettschriffen und anderen Sanitätstransportmitteln zugestehen.

Verfasst wurde dieses Handbuch von Gérald C. Cauderay, technischer Berater des IKRK, unter Mitarbeit von Antoine Bouvier, Jurist, für den dem humanitären Völkerrecht gewidmeten Teil. Beide gehören der Rechtsabteilung des IKRK an.

Das Werk ist auf Französisch und Englisch erhältlich. Preis: 20 Schweizer Franken.

Diese drei Neuerscheinungen sind beim Herausgabe- und Dokumentationsdienst des IKRK (COM/EDOC) erhältlich.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29. El-Galas Street, Cairo.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V. Alger.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, Luanda.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882. Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, Dhaka.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, Bridgetown.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Brussels.
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize City.
- BENIN (Volksrepublik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, Porto-Novo.
- Porto-Novo.

 BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón

Bolívar, N.º 1515, La Paz.

- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE -- Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidjan.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.

- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK —
 Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA Dominica Red Cross, P.O. Box 59, Roseau.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, Dschibuti.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, Quito.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, CEDEX 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA --- Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St George's.
- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C. A.
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society. 1, Red Cross Road, New-Dehli 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, Djakarta.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., Teheran.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAIKA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.

- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Arabische Republik) Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, Aden.
- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé.
- KANADA The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, Ottawa, Ontario KIG 4J5.
- KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Praia.
- KATAR Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449,
- KENYA Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, Nairobi.
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, Seoul 100-043.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, Habana 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, Kuwait.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru 100.
- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Beyrouth.
- LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 Monrovia 20, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, Lilongwe.
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang. Kuala Lumpur
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.

- MAURETANIEN Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, México 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, Maputo.
- MONACO Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, Monte Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MYANMAR Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Yangon.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 Kathmandu.
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington Thorndon.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N..
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, Lagos.
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 Oslo 1.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Panamá 1.
- PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, Asunción.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, Lima.
- PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila 2803.
- POLEN Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 Varsovie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- RWANDA Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kıgalı.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, Castries St. Lucia, W. I.
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, Kingstown.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P 96, São Tamé
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, Stockholm
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, Singapore 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) —The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SÜDAFRIKA The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235,
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, Paramaribo.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, Bangkok 10330.
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.

- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa, South West Pacific.
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHAD Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, N'Djamena.
- TSCHECHOSLOWAKEI Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 Kizilay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala,
- UNGARN Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367. Ad. post.: 1367 Budapest 5. Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas 1010.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX 7EJ.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, Bangui.

MAI-JUNI 1990

ISSN 0250-5681

BAND XLI, Nr. 3

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

ROTES KREUZ, ROTER HALBMOND UND KOMMUNIKATION

IN EIGENER SACHE: EINE KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE FÜR DIE INTERNATIONALE ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Michèle Mercier und George Reid: Eine globale Identität der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	119
Helena Korhonen: Unterstützung der Informationsdienste der Nationalen Gesellschaften in Entwicklungsländern	131

117

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Im Zeichen des «humanitären Aufbruchs» — IKRK- Präsident in Afrika	143
Kriegschirurgisches Seminar (Genf, 30. März - 1 April 1990)	147
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Welttag 1990 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.	148
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
Offizielle deutsche Fassung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	151
Die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	152
Arabische Republik Jemen ratifiziert die Protokolle	154
Zum Tode von Professor Paul Reuter	154
BIBLIOGRAPHIE	
La conducta arriesgada y la responsabilidad internacional del Estado (Riskantes Verhalten und die internationale Verantwortlichkeit des Staates) (Carlos Jiménez Piernas)	156
Actualité de la pensée juridique de Francisco de Vitoria (Von der Aktualität des Rechtsdenkens Francisco de Vitorias) (Antonio Truyol Serra, Henry Mechoulan, Peter Haggenmacher, Antonio Ortiz-Arce, Primitivo Marino und Joe Verhoeven)	157
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell-	160
CONSTINU	1111

ROTES KREUZ, ROTER HALBMOND UND KOMMUNIKATION

IN EIGENER SACHE: EINE KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE FÜR DIE INTERNATIONALE ROTKREUZUND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Eine globale Identität der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

von Michèle Mercier und George Reid

Als der Delegiertenrat 1987 das «solidarische Image» erkannte, das weltweit zwischen den einzelnen Trägern der Bewegung besteht, ersuchte er das IKRK und die Liga, zusammen mit den Nationalen Gesellschaften «nach neuen Wegen zu forschen, um im öffentlichen Bewusstsein systematischer das Bild von der Bewegung als Gesamtheit denn das ihrer einzelnen Träger zu fördern, wann immer sich Gelegenheit dazu bietet».

Im Anschluss an den Delegiertenrat setzten das IKRK und die Liga eine Arbeitsgruppe von Kommunikationsfachleuten ein, die Vorschläge zu diesem Thema ausarbeiten sollten. Es wurden ausgedehnte Studien in Auftrag gegeben, insbesondere an aussenstehende Experten, die vom Amerikanischen Roten Kreuz beigezogen wurden; es gingen Empfehlungen von 62 Nationalen Gesellschaften ein; auf dem Zweiten Kommunikationsworkshop im Juni 1989 in Varna verabschiedeten Informationsbeauftragte aus der gesamten Rotkeuz- und Rothalbmondwelt erste Vorschläge, und im Oktober 1989 nahm der Delegiertenrat schliesslich einstimmig das «globale Kommunikationskonzept» an, das im gemeinsamen Bericht des IKRK und der Liga über «Die Informationspolitik der Bewegung» niedergelegt ist.

Informationspolitik der Bewegung

Die Informationspolitik ist im wesentlichen ein praktisches Programm, das die Bewegung befähigen soll, auf internationaler Ebene stärker als bisher eine klare und kohärente Botschaft zu vermitteln. Sie beruht auf einem Identitätsprogramm, das:

- die Stärken und Schwächen der Bewegung untersucht und dabei stets die Besonderheiten der humanitären Organisationen hervorhebt:
- feststellt, wie die Bewegung sich selber sieht und wie sie von ihren Zielgruppen gesehen wird;
- jene inneren und äusseren Faktoren untersucht, die die Vermittlung der Botschaft der Bewegung in Zukunft sowohl erleichtern als auch erschweren werden;
- die Zielgruppen ermittelt, an die sich die Bewegung wenden muss, damit die Botschaft auf eine jede von ihnen zugeschnitten werden kann.

Nach Beendigung dieser Analyse wurde eine prägnante Identitätserklärung — die fest in den Statuten und Grundsätzen der Bewegung wurzelt — formuliert, auf der eine wirksame, klar umrissene Kommunikationsstrategie aufgebaut werden kann. Diese Erklärung enthält die Essenz dessen, was die Bewegung ist, was sie tut und wofür sie eintritt. Anschliessend wurde ein praktisches Arbeitsprogramm zur Förderung einer gemeinsamen Identität als Bestandteil der Informationspolitik erstellt. In einer Zeit, in der die Welt durch neue Kommunikationstechnologien rasch immer kleiner wird, bietet dieselbe eine strategische Basis für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Genfer Institutionen wie auch der Nationalen Gesellschaften und trägt dadurch zur Förderung eines kohärenten Image der Bewegung auf internationaler Ebene bei.

Wie die Öffentlichkeit die Bewegung sieht

Einige der 62 Nationalen Gesellschaften, die die Fragebogen zum Identitätsprogramm beantworteten, legten auch die Ergebnisse einer Umfrage in der Öffentlichkeit vor. Diese wurden durch die Arbeiten einer multinationalen Werbeagentur, die über ein weltweites Zweigstellennetz verfügt, ergänzt.

Obzwar die Befragung nicht erschöpfend war und weiter fortgesetzt wird, fördern die Ergebnisse regelmässig gewisse Grundvorstellungen der Öffentlichkeit zutage:

- Die Studien zeigen auf, dass in den meisten Ländern ein Grossteil der Bevölkerung den Namen der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft kennt.
- Befragt, welche «wohltätige» Institution ihrer Ansicht nach die beste Hilfe leistet, reihen die Leute im allgemeinen die Nationale Gesellschaft an erster Stelle ein. Dagegen wurden das Rote Kreuz und der Rote Halbmond von den Befragten nicht als erste unter den Organisationen genannt, zu denen sie sich am meisten hingezogen fühlten oder denen sie das meiste Geld spendeten.

(«In bezug auf die Spenden», so die Werbeagentur, «bedeutet dies, dass die Bewegung als gross, gut eingeführt, etwas vage und nicht auf Geldspenden oder die Mitgliedschaft der Leute angewiesen empfunden wird»).

- Die Leute wissen nicht so recht, warum die Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft Spenden benötigt oder wohin das Geld geht.
- Viele halten die Nationale Gesellschaft entweder für eine Regierungsstelle oder für eine schweizerische Organisation oder dann für «etwas, das mit den Vereinten Nationen zu tun hat».
- Die meisten Leute wurden nie aufgefordert, sich einer Nationalen Gesellschaft anzuschliessen, Freiwilligendienst zu leisten oder Geld zu spenden.

Diese Punkte, die sich als Gemeinsamkeit für das Verständnis — bzw. den Mangel an Verständnis — herausarbeiten lassen, das die Bewegung in der Öffentlichkeit findet, sind aufzugreifen und durch die Identitätserklärung klarzustellen.

Ausserdem ist festzuhalten, dass die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eng mit dem Gefüge der Welt verquickt ist. Sie muss deshalb besonders empfänglich sein für jene globalen Trends, die künftig die von ihr bereitgestellten Dienstleistungen beeinflussen werden. Jedes Identitätsprogramm muss somit ihre Fähigkeit verbessern, den menschlichen Bedürfnissen im neuen Jahrtausend nachzukommen.

Das Identitätsprogramm

Zweck des Identitätsprogramms ist es, das Verständnis und die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und ihre Arbeit zu intensivieren. Nach der Untersuchung der inneren und äusseren Faktoren, die auf ihren Auftrag, ihre Stärken und Schwächen einwirken, gibt es den zentralen Gehalt und den Ton für alle Mitteilungen an aussenstehende Zielgruppen. Es bietet, wie es in der Informationspolitik heisst, «eine Grundlage für das, was wir sagen und wie wir es sagen». Es fasst zusammen, was die Leute unseren Erwartungen nach in bezug auf die Bewegung empfinden sollten.

«Unsere Mitteilung muss auf die Menschen ausgerichtet sein und die klare Vorstellung erwecken, dass sie am meisten zählen. Unsere Mitteilung muss auch Mitgefühl und Engagement widerspiegeln. Der Ton unserer Mitteilung darf nicht anmassend, bürokratisch, überheblich oder reserviert sein. Abbildungen von Diagrammen oder Gebäuden, Geschichten, die edle Wendungen der Institution in simpler Weise benutzen, vermitteln nicht die Botschaft, dass sich die Bewegung aus Menschen zusammensetzt, die sich um Notleidende kümmern und sich für den Schutz des Lebens und der Würde des Menschen einsetzen».

In einer Zeit, da humanitäre Organisationen in wachsendem Masse miteinander im Wettstreit stehen, muss das Identitätsprogramm auch hervorheben, wo die einzigartigen Stärken der Bewegung liegen, so insbesondere:

- ihre universal anerkannten Embleme
- den all ihren Trägern gemeinsamen Auftrag, der quer durch Zivilisationen und über Grenzen hinweg geht
- ihre lange Geschichte, die dem Schutz des Lebens und der Würde des Menschen gewidmet ist
- ihre Fähigkeit, praktisch überall auf der Welt tätig zu sein
- ihre opferbereiten, kompetenten Mitglieder.

Da sie klar formuliert, «wer wir sind, was und weshalb wir es tun», lässt die Identitätserklärung den Auftrag und die Grundsätze der Bewegung deutlich hervortreten.

IDENTITÄTSERKLÄRUNG

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung widmet sich dem Schutz des Lebens und der Würde des Menschen auf der ganzen Welt und trägt damit zur Schaffung eines dauerhaften Friedens bei. Die Bewegung mit ihren 250 Millionen Mitgliedern kommt den Opfern von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen menschlichen Tragödien zu Hilfe. Überall in der Welt vertrauen diese Opfer darauf, dass ihnen die Mitglieder der Bewegung die von ihnen benötigten humanitären Dienste zuteil werden lassen.

Die Mitglieder der Bewegung helfen jedem Menschen, der in einer Notlage der Hilfe bedarf, ohne Rücksicht auf politische, rassische, religiöse oder ideologische Zugehörigkeit. Sie bevorzugen niemanden, auch nicht den einen oder anderen Standpunkt. Keinerlei Einflussnahme, kein Druck vermögen diese Prinzipien umzustossen.

Die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds schützen das Leben und lindern die Not mit Hilfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und der 148¹ Nationalen Gesellschaften, wobei jede dieser Institutionen ein spezifisches Mandat und ihren eigenen Handlungsraum hat. Diese Organisationen bilden eine ständige, dynamische Bewegung, die sich auf die vom Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten anerkannten humanitären Grundsätze stützt. Dieses einzigartige Netz geht über die Generationen hinaus und vereint all jene auf der Welt, die sich demselben Ideal verschrieben haben. Leben und Würde des Menschen zu schützen, jederzeit und überall menschliches Leiden zu verhindern und zu lindern, wen immer dieses auch treffen möge.

Doch die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist mehr als eine Philosophie, ein Vertrag oder eine geschichtliche Institution. Sie ist der konkrete Ausdruck einer universellen Überzeugung, der zufolge das Leben und die Menschenwürde Achtung und Schutz vor den Übergriffen durch Mensch und Natur verdienen. Diese Überzeugung wird tagtäglich von qualifizierten und in ihrer Tätigkeit geübten Personen, die vom tiefen Wunsch beseelt sind, dem Nächsten selbstlos zu helfen, in die Praxis umgesetzt.

Die Mitglieder der Bewegung kommen im Rahmen ihrer verschiedenen Trägerorganisationen den Opfern der Gewalt in bewaffneten Konflikten und anderen Notlagen zu Hilfe; dies geschieht, indem sie ihnen Hilfsgüter zukommen lassen, Kriegsgefangene und andere Kate-

¹ Stand vom Oktober 1989

gorien von Häftlingen besuchen, ihnen helfen, Verbindung zu ihren Familien aufzunehmen, und indem sie Familien zusammenführen.

Durch Präventivmassnahmen, Ausbildung und Unterstützung helfen die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der Bevölkerung, mit den Folgen von Wirbelstürmen, Überschwemmungen, Grossbränden, Trockenheit und anderen Katastrophen fertigzuwerden, denen einzelne und Gemeinschaften ausgesetzt sein können.

Sie helfen der Bevölkerung durch Sozialprogramme und durch Unterweisung in Rettungs- und Pflegemassnahmen, Notlagen zu vermeiden oder sie zu bewältigen. Wenn es die Lage erfordert, können sie im Rahmen des Möglichen einwandfreie Blutreserven zur Verfügung stellen und somit Millionen von Leben retten.

Schliesslich legen sie ihre Mittel zusammen und ermöglichen somit die Errichtung solcher Dienste in der gesamten Bewegung.

Diese Arbeit wäre ohne die finanzielle Unterstützung von einzelnen, Unternehmen und Regierungen unmöglich.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung schützt überall auf der Welt das Leben und die Würde des Menschen

Die Zielgruppen und wie sie erreicht werden können

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat viele und sehr unterschiedliche Zielgruppen — die nach Massgabe dessen definiert sind, was für sie als Gruppe von Bedeutung ist und was sie wohl am ehesten zur Aktion im Auftrag der Bewegung motivieren kann. Natürlich bildet die Identitätserklärung eine gemeinsame strategische Grundlage für alle Mitteilungen, doch wird eine einzelne Botschaft nicht für verschiedene Gruppen «passen». Ohne diese «masszuschneidern», ist es — um ein extremes Beispiel zu nennen — völlig unangebracht, dieselbe Broschüre an potentielle Spender und an die ländliche Jugend zu versenden.

Zielgruppe der ersten Phase bei der Durchführung jeder Informationspolitik sollten die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sein — insbesondere die Mitglieder der leitenden Organe,

die für die Information zuständigen Mitarbeiter, das Personal in den Einsatzgebieten, die Delegierten und die Freiwilligen. Angestrebt werden dabei ein verstärktes persönliches Engagement und die Fähigkeit, anderen Zielgruppen die Bedeutung der Bewegung zu vermitteln.

Die Zielgruppen der zweiten Phase umfassen grössere Gruppen, die von den Nationalen Gesellschaften nach den Bedürfnissen ihres eigenen Landes weiter aufgegliedert werden können (beispielsweise könnte die Jugend eine Untergruppe innerhalb der Freiwilligen bilden und wiederum in ländliche und städtische Jugend aufgeteilt werden).

Medien und andere «Verbreiter»: Durch die Verbreitung von Rotkreuz- und Rothalbmondbotschaften über Rundfunk, Fernsehen und die Presse erreichen diese ein Millionenpublikum. In diesem Prozess ist es entscheidend, dass die Journalisten von der Verlässlichkeit der von der Bewegung vermittelten Informationen überzeugt sind.

Bei jeder neuen oder wiederholten Mitteilung sollte man sich drei scheinbar einfache Fragen stellen: Was wollen wir sagen? (Botschaft); wem wollen wir es sagen? (Zielgruppen); wie wollen wir es sagen? (Kommunikationswege). Das Identitätsprogramm gibt Antworten auf die beiden ersten Fragen. Bei der Ausarbeitung des Programms führte das Informationspersonal auch eine ausführliche Studie darüber durch, wie die Bewegung ihre vorhandenen Kommunikationswege nutzt. Dabei trat deutlich zutage, dass hier die Prioritäten in der Vergangenheit nicht eindeutig gesetzt wurden. Die Themen für den Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds wurden beispielsweise sehr kurzfristig ausgewählt — was eine angemessene Vorausplanung erschwerte. Besondere Veranstaltungen wurden nicht in einen Gesamtkommunikationsplan aufgenommen. Initiativen für Filme, Plakate und anderes Werbematerial wurden ohne Gesamtkoordination ergriffen. Was die Unterstützung Nationaler Gesellschaften zur Entwicklung ihrer Informationsdienste angeht, so wurden einige gewiss angemessen unterstützt, während andere praktisch ignoriert wurden. Da jedoch die Kommunikation ganz allgemein immer globaler wird, hatte dieser Mangel an Koordination eine Verdoppelung des Arbeitsaufwands, der Kosten und auch der Botschaften zur Folge. Dadurch wurde es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, zu einer Harmonisierung und dem vom Delegiertenrat befürworteten «solidarischen Image» zu gelangen.

Durchführung der Informationspolitik

So legten das IKRK und die Liga gemeinsam mit Nationalen Gesellschaften ein praktisches Programm für die Informationspolitik im Zeitraum 1990-1992 fest, das hauptsächlich folgende Bereiche erfasst:

Der Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, der Geburtstag Henry Dunants (8. Mai), wird zur Zeit von der Mehrheit der Nationalen Gesellschaften begangen. Viele unter ihnen organisieren grössere Veranstaltungen und haben Zugang zu Rundfunk und Fernsehen. Eine besondere Werbetätigkeit an diesem Tag wurde häufig dadurch beeinträchtigt, dass die Themen spät und nicht selten auf einer Ad-hoc-Basis ausgewählt wurden, ohne ihre globale Eignung oder Attraktivität für Spender und Massenmedien gebührend zu berücksichtigen.

Der Delegiertenrat einigte sich daher darauf, dass die Themen für den Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in Zukunft im Dreijahreszyklus als Bestandteil einer kontinuierlichen Informationspolitik festgelegt werden sollten. Für 1990-1992 wurden folgende Themen gewählt:

- 1990 «Leben und Würde des Menschen schützen» (Standortbestimmung der Bewegung im Bereich der Informationspolitik)
- 1991 «Kriegsopfer» (die erste weltweite Kampagne dieser Art)
- 1992 «Katastrophenverhütung» (die zweite weltweite Kampagne als Beitrag der Bewegung zum Jahrzehnt der Vereinten Nationen für die Verringerung von Katastrophen)

Ab 1991 sollte an jedem Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds eine bestimmte Botschaft gefördert werden, die im Einklang mit der Informationspolitik steht und nach Möglichkeit zugleich der Mittelbeschaffung dient.

Jedes Jahr sollte ein Verzeichnis geführt werden, in dem die Beiträge von Regierungen und anderen Stellen zu jedem Thema aufgeführt sind (1991 beispielsweise für Kriegsopfer und 1992 für die Katastrophenverhütung).

Die Kampagne zum Schutz der Kriegsopfer, ein Bestandteil der Informationspolitik, sieht eine Reihe von Veranstaltungen für den Zeitraum 1990-1991 vor, u.a. auch einen weltweiten Zeichenwettbewerb für Kinder, Besuche der «Botschafter» der Kampagne in den

Einsatzgebieten sowie auf nationaler Ebene, weltweite Publizität im Fernsehen und nationale Sonderveranstaltungen am Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Mit dieser Kampagne soll die Öffentlichkeit für das Los der Kriegsopfer sensibilisiert und in deren Namen zum Handeln aufgerufen werden.

Der Beschluss des Delegiertenrats, für die Weltausstellung in Sevilla 1992 einen Pavillon und ein Programm der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vorzusehen, ist ebenfalls ein Teil der Informationspolitik.

Die Welt erfährt zur Zeit eine Umwälzung im Bereich der Kommunikation, deren Geschwindigkeit und Umfang zu einem schwerwiegenden Ungleichgewicht der Informationsmittel zwischen «entwickelten» und «in Entwicklung befindlichen» Nationalen Gesellschaften führten. Einzelne Gesellschaften investierten zwar massiv in die neue Technologie und in erfahrenes Personal, anderen jedoch fehlen regelmässig Papier, Druckerschwärze und qualifiziertes Personal (vgl. Artikel über Unterstützung der Informationsdienste der Nationalen Gesellschaften in Entwicklungsländern von Helena Korhonen). Wenn die Informationspolitik weltweit Erfolg haben soll, müssen mehr Ressourcen für die Ausbildung und die Bereitstellung von Material für die im Aufbau befindlichen Gesellschaften aufgewendet werden. Die Liga und das IKRK werden gemeinsam mit partizipierenden Nationalen Gesellschaften eine Liste von Kommunikationsprojekten aufstellen, die in diesem Bereich Unterstützung erfordern. Im Bereich der Koproduktionen ist die Zusammenarbeit zwischen Nationalen Gesellschaften und den Genfer Institutionen bei der Herstellung von gedrucktem und audiovisuellem Material weiter voranzutreiben, dies sowohl aus Kostengründen als auch als Mittel zur Verstärkung der Solidarität quer durch die Zivilisationen.

Die Zeitschrift «Red Cross, Red Crescent», die gegenwärtig in englischer, französischer und spanischer Ausgabe in über 150 Länder versandt und an die Nationalen Gesellschaften, die internationalen Medien und Entscheidungsträger in aller Welt verteilt wird, ist das einzige Kommunikationsmittel, das sich der Förderung sämtlicher Teile der Bewegung verschrieben hat. Derzeit sind ihre menschlichen und finanziellen Ressourcen jedoch auf ein gefährliches Mindestmass gesunken, das eine eigentliche Entwicklung nicht zulässt. Es werden Lösungen angestrebt, um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, damit die Verbreitung mit der Zeit gesteigert und die zahlreichen Anfragen erfüllt werden können.

Die Durchführung der Informationspolitik darf nicht nur ein Anliegen des IKRK und der Liga allein sein. Sie benötigt die aktive Mitwirkung und die Förderung durch die Nationalen Gesellschaften, insbesondere in den Bereichen der Vorausplanung, der Mittelbeschaffung, des internationalen Fernsehens, der Überwachung und Auswertung.

Entsprechend der Entschliessung des Delegiertenrats haben das IKRK und die Liga daher eine *Gruppe von Experten für Information und Mittelbeschaffung* eingesetzt, die innerhalb der Bewegung rekrutiert wurden und ein- bis zweimal jährlich mit vollzeitlich beschäftigten Genfer Mitarbeitern zusammentreten werden, um die Durchführung der Politik zu überprüfen.

Aussichten für die allernächste Zukunft

Mit der Informationspolitik wurde jetzt der erste Schritt zum Aufbau einer globalen Identität der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung getan. Es wurden eine Reihe von Massnahmen zu ihrer Verwirklichung ergriffen, was nur bezeugt, dass ihr Nutzen allgemein anerkannt wird. Wir sind, wie auch all jene, die die in der Informationspolitik enthaltenen wesentlichen Botschaften offiziell unterstützten, durchaus der Meinung, dass man es nicht bei blossen Worten bewenden lassen darf, sondern dass aus Worten Taten werden müssen.

In eben diesem Augenblick bedeutet das, die notwendigen Hilfsmittel für alle potentiellen Benutzer bereitzustellen, damit sie die praktischen Auswirkungen der Informationspolitik in ihrer ganzen Tragweite verstehen können. Man war daher der Meinung, dass innerhalb einiger Monate ein Handbuch konzipiert werden müsse, das nicht nur den Kommunikationsbeauftragten, sondern auch dem Führungspersonal aller Träger der Bewegung erlauben würde, sich mit den verschiedenen Programmen dieser Politik vertraut zu machen.

Obwohl in seiner Bedeutung völlig klar, ist das Identitätsprogramm mitunter für all jene etwas schwer zugänglich, die nicht direkt an seinem Entstehungsprozess beteiligt waren. Heute ist es daher unsere erste Pflicht, über das Stadium der Fachleute hinauszugehen und den eigentlichen Benutzern zu zeigen, dass das Identitätsprogramm nicht einfach ein weiteres offizielles Dokument, sondern das ist, wozu es von Anfang an bestimmt war: ein Aktionsprogramm.

Schliesslich werden all diejenigen, in deren Händen die Durchführung des Programms liegt, über die entsprechenden Vorhaben und Systeme beschliessen müssen. Danach sind je nach individueller finanzieller Stärke und Verfügbarkeit von Arbeitskräften Mittel aller Art aufzutreiben und der Umfang der möglichen Aktion festzusetzen. Auf diese Weise wird das Identitätsprogramm zum Bestandteil des täglichen Lebens einer Nationalen Gesellschaft, einer Institution oder Delegation.

Das Handbuch für den Kommunikationsbeauftragten hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Botschaften, die in der Identitätserklärung der Bewegung enthalten sind, zu einem natürlichen Merkmal des Dialogs in allen Tätigkeitsbereichen werden, ob bei Hilfs-, medizinischen oder Katastrophenbereitschaftsprogrammen.

Zur Verbesserung des Image der Bewegung in der Öffentlichkeit erinnert die Informationspolitik daran, dass alle Rotkreuz- oder Rothalbmondmitarbeiter — sei es bei den Nationalen Gesellschaften, beim IKRK oder der Liga — eine noch grössere Verantwortung haben, sich so darzustellen, dass das Image der Bewegung verstärkt wird. Sie anerkennt auch die für jede Organisation bestehende Notwendigkeit, ihren spezifischen Auftrag einzuhalten und sich als eigenständiges Gremium zu identifizieren, sobald die Umstände dies erfordern. Dies wird dem gesamten Prozess nur grössere Glaubwürdigkeit verleihen, da die Arbeit der Bewegung sich jederzeit auf die international anerkannten humanitären Grundsätze sowie auf internationale Gesetze und Gepflogenheiten abstützt.

Es kann offensichtlich keinen Widerspruch zwischen beiden Wegen geben, nämlich dem, der die Bewegung als Ganzes sieht, und der unabhängigen Aktion. Im Gegenteil, jede humanitäre Aktion verfolgt immer und überall nur einen Zweck: sie will die erforderlichen Voraussetzungen schaffen, um zu den Opfern zu gelangen und ihre Leiden zu lindern. Der gewählte Weg wird stets von dieser Priorität bestimmt, ebenso die im Feld anzuwendende Informationspolitik.

Henry Dunant, der erste Kommunikationsfachmann des Roten Kreuzes überhaupt, hätte sicherlich nichts dagegen einzuwenden gehabt.

Einen weiteren bedeutenden Schritt taten das IKRK und die Liga im April 1990, als die beiden Institutionen beschlossen, ihre eher mageren Ressourcen zusammenzulegen und so besser die vielen zeitraubenden Aufgaben zu bewältigen, die die Informationspolitik, insbesondere die Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer, der Pavillon der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Sevilla und der

Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds mit sich bringen.

Die Durchführung dieser Programme wird das 11köpfige Team bis Ende 1992 beschäftigen. Dann soll eine Auswertung der tatsächlich ausgeführten Informationsaktivitäten vorgenommen werden. Es ist zu hoffen, dass sich das gewählte Vorgehen als richtig erweist, wie dies zweifellos mit Hilfe aller Beteiligten in der Bewegung der Fall sein wird. Das solidarische Image ist tief im solidarischen Denken und Handeln verwurzelt: Es hängt daher von uns allen, den Menschen in der Bewegung, ab. Wir werden für sein Scheitern genauso die Verantwortung tragen wie für seinen Erfolg.

Michèle Mercier George Reid

Michèle Mercier ist am 28. Juni 1990 zur Leiterin des Kommunikationsdepartements ernannt worden. Als sie 1969 in den Dienst des IKRK trat, berichtete sie zunächst über dessen Tätigkeit in verschiedenen Ländern und übernahm dann von 1973 bis 1978 den Rundfunkdienst des IKRK (RCBS), was auch die Kontakte der Institution zu Rundfunk und Fernsehen einschloss. Stellvertretende Leiterin der Presseabteilung bis 1982 und Leiterin derselben von 1982 bis 1987, wurde sie 1987 zur Stellvertretenden Leiterin und 1989 zur Leiterin a.i. des Kommunikationsdepartements ernannt.

George Reid, ehemaliger Direktor der Informationsabteilung der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, ist seit Mai 1990 Kodirektor des International Promotion Bureau. Er studierte in Schottland und den USA und war dann 20 Jahre lang weltweit als Journalist für britische Zeitungen, ITV sowie Rundfunk und Fernsehen BBC tätig. Von 1974 bis 1979 war er Mitglied des britischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

Unterstützung der Informationsdienste der Nationalen Gesellschaften in Entwicklungsländern

von Helena Korhonen

Die Stärke der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung beruht auf ihren Strukturen, auf ihrem in den Genfer Abkommen umschriebenen humanitären Auftrag sowie auf den im humanitären Recht verankerten Werten. Ihre Zielsetzungen werden durch ihre Grundsätze verdeutlicht, die auch allgemein anerkannte Richtlinien für die Tätigkeit der Bewegung darstellen. Die Nationalen Gesellschaften bilden mit ihren lokalen Zweigstellen und Freiwilligen die zur Ergänzung dieser Strukturen erforderliche physische Präsenz, die heute überall auf der Welt vorhanden ist.

Doch leistet eine formale Struktur, und sei sie auch noch so wohldurchdacht, keine Gewähr für die reibungslose Abwicklung unserer Hauptaufgabe, die darin besteht, notleidenden Menschen Hilfe zu leisten. Die eigentliche Ausstrahlungskraft der Bewegung hängt davon ab, in welchem Masse Regierungen und Öffentlichkeit ihre Zielsetzungen und Grundsätze verstehen. Um dieses Verständnis zu fördern, die Tätigkeit zu erleichtern und die entsprechenden Mittel für diese Tätigkeit zu finden, wird Kommunikation in allen Formen gebraucht. Es handelt sich um einen Bereich, der ganz besonders in Entwicklungsprogrammen des Roten Kreuzes/Roten Halbmonds vermehrte Aufmerksamkeit, ja Priorität verdient.

Image oder Illusion?

Unsere Bewegung kann wohl kaum von sich behaupten, sie sei besonders aktiv mit der Erforschung neuer Strategien beschäftigt. Gerne glauben wir das, was wir glauben möchten, anstatt aktiv um neues Wissen bemüht zu sein. Da — namentlich in der westlichen

Welt, aber auch in Entwicklungsländern — zahlreiche Nationale Gesellschaften dank der wertvollen Arbeit bekannter und geachteter Persönlichkeiten ihre Grösse und ihr Ansehen ausbauen konnten, setzen wir leicht ein positives Image und eine gute Aufnahme bei der Bevölkerung als gegeben voraus. Aus Schlagzeilen in Finnland, Sambia oder Bangladesh über uns schliessen wir nur allzu leicht, dass die Welt uns und unsere Arbeit kennt. Zwar wurde diese Frage noch relativ selten untersucht, doch bestehen gute Gründe, dieses Selbstverständnis anzuzweifeln.

Natürlich ist die Situation von Land zu Land verschieden. Die besser «entwickelten» Nationalen Gesellschaften mit althergebrachten, erprobten Strukturen und grösseren materiellen und professionellen Ressourcen geniessen im Hinblick auf ihr Image natürlich einen gewissen Vorteil. Ganz besonders in den wohlhabenden westlichen Ländern ist das Rote Kreuz oft DIE Organisation, der alle Vorteile eines guten Image und breite Unterstützung zugute kommen. Sobald wir jedoch in ärmere Länder gehen, deren Nationale Gesellschaften um den Fortschritt ringen, betreten wir neue Gefilde.

Im Januar 1990 befragte das Finnische Rote Kreuz (FRK) einen repräsentativen Ausschnitt der Bevölkerung über das Bild des FRK in der Öffentlichkeit. Es lohnt sich, einige dieser Erkenntnisse genauer zu betrachten. So erwähnten 80% der Befragten, die gebeten worden waren, eine nichtstaatliche Organisation zu nennen, das Rote Kreuz. Von diesen stellten 60% das Rote Kreuz an die erste Stelle, was den Bekanntheitsgrad der Institution veranschaulicht, doch kam dabei auch noch eine weitere interessante Erkenntnis zutage. Die Befragten sollten nämlich verschiedene Bereiche mit vier bis zehn Punkten bewerten, darunter die «Bedeutung der Rotkreuzarbeit insgesamt». Das FRK erhielt im Durchschnitt 9 Punkte — beinahe das Höchstmass.

Vergleichen wir dies mit den Verhältnissen im südlichen Afrika: Sobald wir in ländliche Gebiete «am Ende der Welt» vordrangen, verlieh das Emblem auf dem Fahrzeug ein gutes Gefühl der Sicherheit. Strassensperren waren einfacher zu passieren, und Polizei und Armee erkannten das rote Kreuz als ein «besonderes» Zeichen. Nicht selten jedoch hatten die Bewohner eines besuchten Dorfes noch nie von dieser Organisation gehört, ganz zu schweigen von ihrer Tätigkeit.

Informationsdienste

Der Begriff «Informationsdienst» setzt indirekt das Bestehen einer gewissen Politik, von Strategien, Methoden und Strukturen voraus.

Man assoziiert damit Bilder professioneller Mitarbeiter mit einem genau festgelegten Pflichtenheft und angemessenen Mitteln, um sich mit den oft nicht einfachen Informationskanälen auseinanderzusetzen: wissbegierige Reporter, Spender, die gerne über die Verwendung ihrer Unterstützung informiert würden usw. Der Begriff wird auch mit bedeutenden finanziellen Mitteln für Produktion und Verbreitung der assoziiert. Diese Vorstellungen treffen Information «entwickelten» Nationalen Gesellschaften der Industrieländer zu. Die Notwendigkeit eines gut funktionierenden Informationsdienstes ist darüber hinaus bei den Leitern dieser Gesellschaften — zumindest generell — anerkannt. Schon gibt es private Satellitenverbindungen für die interne Kommunikation, und die meisten dieser Gesellschaften verfügen über die wichtigsten technischen Hilfsmittel, beispielsweise Fernkopierer, die immer häufiger den Informationsaustausch — Grundlage der Notaktionen wie auch der Routinearbeit - beschleunigen und erleichtern.

Hat diese in den «entwickelten» Gesellschaften als selbstverständlich vorausgesetzte Lage unsere Haltung, unser Denken beeinflusst? Neigen wir, da wir als partizipierende Gesellschaften auch in Entwicklungsländern arbeiten, zu der verallgemeinernden Annahme, dass das Rote Kreuz/der Rote Halbmond überall in der Welt gleich bekannt ist und dieselben Vorteile geniesst? Begehen wir den Fehler zu glauben, dass die Nothilfe-, Gesundheits- und anderen Programme, die wir als Partner unserer Schwestergesellschaften in den Entwicklungsländern durchführen, für sich selbst sprechen und die eigentliche Botschaft von sich aus vermitteln? Setzen wir voraus, dass ein Informationsdienst vorhanden sein muss, weil heute praktisch jede Nationale Gesellschaft in den Entwicklungsländern einen für die Information zuständigen Mitarbeiter hat?

Vom Umfang der Unterstützung her zu schliessen, die der Entwicklung der Informationsstrategien und -systeme im Rahmen der allgemeinen Entwicklungshilfe zukommt, besteht Grund zur Befürchtung, dass die oben erwähnten falschen Vorstellungen denkbar weit verbreitet sind. Ferner ist anzunehmen, dass gewisse Vorstellungen über das eigene Erscheinungsbild — so die Annahme, überall bekannt und akzeptiert zu sein — beträchtlich durch das Ansehen geprägt sind, das die westlichen, «gut entwickelten» Gesellschaften geniessen.

Geht man von Norden nach Süden und analysiert die Vorstellungen über einen «Informationsdienst», so ergibt sich ein völlig anderes Bild. Im folgenden werden wir die Unterschiede — stark vereinfacht — verdeutlichen, wobei es jedoch zu berücksichtigen gilt, dass dies nicht unbedingt für alle Gesellschaften in Entwicklungsländern zutrifft,

wenngleich viele dieser Faktoren zumindest in den mir persönlich bekannten Nationalen Gesellschaften anzutreffen sind.

In den Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Entwicklungsländer sind die Informationsbeauftragten in der Regel gleichzeitig für die Mittelbeschaffung verantwortlich. Diese Mitarbeiter haben zwar ein Büro am Sitz ihrer Gesellschaft, doch können sie sich nicht auf eine Politik, eine Strategie, auf einen eigentlichen Einsatzplan oder ein eigenes Budget abstützen. Gibt es eigene Haushaltsmittel für Informationszwecke, so hat der Informationsbeauftragte selten ein Recht auf Mitbestimmung bei deren Festlegung, und noch seltener hat er eine Kontrolle darüber. Häufig bedeutet Informationsarbeit auch, in der Isolation zu arbeiten, denn sogar am Hauptsitz lässt die interne Kommunikation und Koordination sehr zu wünschen übrig. Er wird unter Druck gesetzt, zu «produzieren», doch erhält er keine klaren Richtlinien darüber, was und für wen er produzieren soll. Reisen innerhalb des Landes sind problematisch, da alle Fahrzeuge der Gesellschaft für verschiedene andere Programme bestimmt sind. Darüber hinaus leistet der Informationsbeauftragte nicht selten mehr Öffentlichkeitsarbeit für die Leiter der Gesellschaft als für die Gesellschaft selbst. Was schliesslich die Mittelbeschaffung anbelangt, so muss der oder die betreffende Verantwortliche Mittel beschaffen, ohne selber die geringsten Mittel einzusetzen, und dies häufig ohne klar definierte Pläne oder Zielsetzungen.

Die Rolle, die der Informationsdienst spielen soll, ist nicht bestimmt. Was soll er bezwecken? Welche Zielgruppen hauptsächlich ansprechen? Welche Botschaft vermitteln? Welche Kanäle sind verfügbar? Im Idealfall sollten diese Fragen durch eine eindeutige Politik und Strategie beantwortet werden, aber gerade diese fehlen.

Information ist kein Selbstzweck. Gibt es einen Informationsbeauftragten unter den Mitarbeitern, so bedeutet dies nicht unbedingt, dass auch ein Informationsdienst besteht. Information ist eine unterstützende Tätigkeit, ein Mittel, parallel zur regulären Tätigkeit der Gesellschaft die Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu fördern; Information sollte als ein Werkzeug für das Management angesehen werden. Dies setzt jedoch wiederum ein Management voraus, das Politik und Strategie, Rolle und Stellung des Informationsdienstes in den bestehenden Strukturen sowie seine Pflichten und Aufgabenbereiche festlegt.

Zu einer Zeit, da einige Gesellschaften ihr eigenes Satellitennetz aufbauen, fehlen vielen Informationsdiensten in Entwicklungsländern die elementarsten Mittel wie Schreibmaschinen (ganz zu schweigen von Textverarbeitern oder Desk-Top-Publishing!), Kameras, Kassettenrecorder usw. Noch immer haben diese Gesellschaften selten Zugang zum Radio, dem wichtigsten Kommunikationsmittel der Dritten Welt. Nicht selten haben Informationsbeauftragte sogar Schwierigkeiten, Papier für ihre Publikationen und Filme zur Dokumentation der Arbeit der Gesellschaft zu erhalten.

Wesentlich für den Aufbau eines Informationsdienstes ist berufliche Kompetenz. Eine Grundausbildung in Journalismus oder im Umgang mit den Massenmedien ist nur der Anfang. Häufig ist der Informationsbeauftragte ein Alleskönner, der sowohl Mittel zu beschaffen als auch Radioprogramme, Pressekommuniqués und Informationsbulletins zu produzieren weiss. Weiterbildung und Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches sind dringend notwendig. Leider stehen jedoch nur sehr wenigen Gesellschaften in Entwicklungsländern die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung, was mit ein Hauptgrund für ihre beschränkten Möglichkeiten ist, erfahrene, professionelle Mitarbeiter einzustellen.

Entwicklungshilfe

Die von der Liga kanalisierte und koordinierte Entwicklungshilfe ist für die Bewegung relativ neu. Erst 1973 wurde der Entwicklungsausschuss gebildet, der Richtlinien für diese Art von Hilfe erarbeiten und festlegen sollte. Der Entwurf für Grundsätze und Regeln der Entwicklungszusammenarbeit wurde dann erst im Oktober 1989 auf der Generalversammlung der Liga angenommen. Das bekannteste Beispiel eines Programms zur Entwicklungszusammenarbeit der Liga ist das Programm für das Südliche Afrika (SAP), das 1978 eingeleitet wurde. Es steht mir nicht zu, Erfolg oder Misserfolg dieses Programmes insgesamt zu erörtern, doch einige Bemerkungen vom Standpunkt der Entwicklung des Informationsbereichs können vielleicht zu einer Auswertung beitragen.

Eines der Hauptziele des SAP war die Eigenständigkeit der Rotkreuzgesellschaften dieser Region. Der Begriff als solcher kann, je nach Standpunkt, verschiedene Auslegungen erfahren.

Ein Grossteil der Unterstützung, die den Gesellschaften über das SAP zukam, war darauf ausgerichtet, die Infrastruktur zu stärken und Programme und Tätigkeiten zu entwickeln. So stellten viele Gesellschaften während der ersten Jahre des Programms den Kern ihres Mitarbeiterstabs ein und bauten eine Managementstruktur auf. Die Gesellschaften errichteten von Land zu Land leicht variierende «Hauptsitzstrukturen», die Entwicklung der Regional- und Zweig-

stellen nahm ihren Anfang, und bestimmte grundlegende Tätigkeiten wie Erste-Hilfe-Ausbildung und Gesundheitsprogramme wurden eingeleitet. Während dieser Zeit wurden auch Informationsbeauftragte eingestellt.

Die Liga entsandte Fachkräfte in viele Gesellschaften und liess ihnen beträchtliche Mittel für die Entwicklung zukommen. In diesen Jahren leitete auch das IKRK eine umfassende Verbreitungskampagne ein, um in dieser von Konflikten heimgesuchten Region das Rote Kreuz und seine Grundsätze besser bekannt zu machen. Dabei wurden vielfältige Mittel eingesetzt: Comics, Bilderbücher, Schulbücher usw.

Zu Beginn der 80er Jahre führte die Liga mehrere Workshops für Informationsbeauftragte durch, damit sie ihre Kenntnisse der Informationstätigkeit wie auch der Mittelbeschaffung verbessern konnten.

Rückblickend jedoch war die langfristige Unterstützung für eine effiziente Informationsarbeit nicht genügend in die allgemeine Entwicklungsstrategie integriert. Während für zahlreiche Programme aussenstehende Berater zur Verfügung standen, blieben die mit der Information betrauten Mitarbeiter meist sich selbst überlassen. Sie erhielten gelegentlich eine gewisse Weiterbildung und Unterstützung für bestimmte Projekte, doch kann man dies nicht als langfristige Unterstützung bezeichnen, die auf einer ständig verfügbaren und kohärenten Präsenz beruhen muss.

Wie erklärt sich dies? Wie war es möglich, Eigenständigkeit und eine tragbare Entwicklung zu fördern, ohne dabei die Information als Teil des Ganzen zu sehen?

Diese Fragen sind nicht so einfach zu beantworten. Eine mögliche Erklärung mag sein, dass man damals den Aktionen die grösste Aufmerksamkeit schenkte; ebenso herrschte in jenen frühen Jahren, den Lehrjahren, eine stark auf die Spender ausgerichtete Haltung vor. Schon immer zogen es die Spender bei weitem vor, Mittel für Direkthilfe zur Verfügung zu stellen — mit der jederzeit leicht neue Mittel zu beschaffen sind —, anstatt etwas so Abstraktes wie Information zu unterstützen. Ich selbst war zu jener Zeit für Information und Mittelbeschaffung in der Gesellschaft eines bedeutenden Spenderlandes zuständig und kann daher nur mein eigenes Verschulden in dieser Hinsicht eingestehen.

In der unlängst erschienenen Auswertung «Ten Years of SAP» sind die Ergebnisse dargestellt. Es ist vieles geleistet worden, doch die Mittelbeschaffung (oder finanzielle Entwicklung, wie ich es eigentlich lieber nennen würde) und die Informationstätigkeit lassen einiges zu wünschen übrig.

Obwohl ich hier das SAP als Beispiel zitiert habe, besteht Grund zur Annahme, dass es auch anderswo in der Welt des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds nicht viel besser aussieht. Doch hat die im Rahmen des SAP unterstützte Region, trotz des weiter oben Gesagten, in den vergangenen Jahren mehr Unterstützung erhalten als jede andere Region in der Dritten Welt.

Hilfe heute

Im Oktober 1989 verabschiedete der Delegiertenrat die «Informationspolitik der Bewegung», was einen bedeutenden, begrüssenswerten Schritt vorwärts darstellt. Diese sieht es zu Recht als wichtiger an, dass in der Öffentlichkeit das Bild der Gesamtbewegung und ihrer Ideale als das der verschiedenen, unter ihrem Emblem arbeitenden Institutionen gefördert wird. Das ist von grundlegender Bedeutung bei der Entwicklung von Strategien für weiterführende Hilfsprogramme sowie bei der Koordination der Tätigkeiten und verfügbaren menschlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen. An erster Stelle sollte nun die Ausarbeitung einer einheitlichen Vorgehensweise zur Förderung der humanitären Ziele und der spezifischen, auf der ganzen Welt einzigartigen Aufgabe der Bewegung stehen. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass jede Nationale Gesellschaft, die Liga und auch das IKRK ihre besonderen Eigenschaften besitzen.

Da für sie Entwicklungszusammenarbeit etwas Neues ist, müssen das Rote Kreuz/der Rote Halbmond ihre Arbeit ständig neu bewerten und sich fragen, in wessen Namen sie diese Arbeit leisten.

In meinen drei Jahren als Informationsdelegierte im südlichen Afrika wurden mir einige wichtige Dinge bewusst. Wir tragen nicht unbedingt zur Entwicklung der Information in der Gesellschaft eines Entwicklungslandes bei, indem wir sie mit in Europa produzierten Pressemappen, Plakaten und Filmen versorgen. Die beste Schulung für einen Informationsbeauftragten besteht vielleicht nicht gerade in einem Praktikum beim Informationsdienst der Liga oder des IKRK in Genf, noch sind ihm Studienreisen in skandinavische Länder in dieser Hinsicht von besonderem Nutzen. Der vorteilhafteste Erfahrungsaustausch muss nicht unbedingt von Norden nach Süden verlaufen, sondern sollte sich vielmehr auf eine Süd-Süd-Zusammenarbeit konzentrieren. Ebenso sind die Spendenkampagnen der westlichen Welt mit ihren modernen, rauhen und agressiven Marketingmethoden in einem Entwicklungsland völlig sinnlos, wo ein Fussballturnier eine bei weitem bessere Wirkung erzielen kann und wo vermehrtes Gewicht

auf Projekte gelegt werden sollte, die eine Einnahmequelle darstellen und vorzugsweise mit einem Dienst an der Gemeinschaft verbunden sein sollten.

Vom Standpunkt der partizipierenden Gesellschaft oder des Spenders aus gesehen sollte «Partnerschaft» bei der Entwicklung nicht bedeuten, dass von oben nach unten, sondern aus der Mitte heraus geplant wird. Wir sollten nicht für, sondern mit unseren Partnergesellschaften arbeiten. Nicht so sehr die Träger der Bewegung, sondern vielmehr die Bewegung an sich zu fördern, setzt eine enge Koordination, insbesondere zwischen der Liga und dem IKRK, voraus. Beide können für die Unterstützung der Information Mittel zur Verfügung stellen, doch wenn die eine Institution nicht weiss, was die andere vorhat oder schon ausführt, kann dies einer ganzheitlichen Vorgehensweise nur abträglich sein.

Das Grundkonzept jeder Entwicklungshilfe ist Kontinuität. Möchten wir wirklich eine tragbare Entwicklung fördern, so müssen wir uns für mehrere Jahre verpflichten. Einjahresprogramme müssen der Vergangenheit angehören. In erster Linie ist es gegenüber den Schwestergesellschaften in Drittweltländern unfair, von ihnen eine Langzeitverpflichtung zu verlangen, während sich die Spenderseite das Recht herausnimmt, die Beiträge jedes Jahr neu oder von Fall zu Fall zu beschliessen. Keiner Rotkreuzgesellschaft in der entwickelten Welt ist es gelungen, ein tiefes und allgemeines Verständnis für die Bewegung und ihre Tätigkeiten zu erlangen, ohne dafür jahrelang geduldig zu arbeiten, die Strategien ständig neu zu definieren und nach deren Misslingen wieder neue Vorgehensweisen zu erarbeiten. Die Schaffung einer Grundlage, die geeigneten Mittel und Wege zu finden erfordert Jahre — und auch wenn all dies einmal vorhanden ist, sind ununterbrochene Anstrengungen nötig, um diese Strukturen zu erhalten.

Gut durchdachte und durchgeführte Programme und Tätigkeiten tragen die Botschaft des Roten Kreuzes/Roten Halbmonds in sich. Sie sind das «Produkt», das jeder Informationsdienst «vermarkten» und «verkaufen» muss. Ein Produkt, das nicht existiert, kann man nicht verkaufen; andererseits ist ein gutes Produkt allein sinnlos, wenn die potentiellen Nutzniesser es nicht kennen. Diese einfache Analogie soll zeigen, dass die Entwicklung der Information Teil eines jeden Entwicklungsprozesses sein muss, der Arbeit und Zielsetzungen des Roten Kreuzes/Roten Halbmonds und letzten Endes ein tieferes Verständnis und vermehrte Achtung der humanitären Werte und des menschlichen Lebens fördern soll.

Inskünftige Prioritäten

Mit der Annahme der Informationspolitik ist der erste bedeutende Schritt zur Schaffung echter Informationsdienste in den Nationalen Gesellschaften der Dritten Welt getan. In einem nächsten Schritt sollten nun aus dieser Politik konkrete Pläne entstehen, und für die Langzeitunterstützung sind Mittel bereitzustellen. Hierzu ist es unvermeidlich, sich das Engagement zunutze zu machen und die Erfahrungen und Ressourcen zu teilen, die in den «entwickelten» Gesellschaften reichlich vorhanden sind.

Weiter ist die Annahme der Informationspolitik auch ein indirektes Zeichen dafür, dass die Bewegung bereit und willig ist, im Rahmen dieser Politik die Entwicklung aktiv zu unterstützen. Wäre dem nicht so, hätten wir falsche Hoffnungen geweckt und würden ganz einfach die Archive um ein zusätzliches Dokument bereichern.

Die Entwicklung ist keine Einbahnstrasse; in der Sprache der Bewegung heisst das, dass die Träger- und die partizipierenden Gesellschaften Partner sein müssen. Partnerschaft aber verlangt Gleichberechtigung sowie aufrichtiges Teilen und Engagement. Die Seite, die über die Mittel verfügt, muss zur Unterstützung und zum Teilen bereit sein; die Seite, die der Unterstützung bedarf, muss ihre Absichten und Ziele sowie die Art der benötigten Hilfe definieren.

Die Erfahrungen aus dem südlichen Afrika sowie Untersuchungen an anderen Orten zeigen den Bedarf an Hilfe bei Planung, Finanzierung und Versorgung mit der wichtigsten Ausstattung sowie bei der Ausbildung auf.

Information sollte nicht als eine Art Feuerwehr betrachtet werden, die im Notfall oder einfach als Wegbereiter bei bestimmten Aktionen eingesetzt wird, sondern als eine kontinuierliche Kommunikation unter Verwendung aller verfügbaren Mittel, die in jedem Land das Rote Kreuz/den Roten Halbmond immer tiefer im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert. Wie alle anderen Tätigkeiten setzt Information Pläne und Strategien voraus, die auf die zu vermittelnde Botschaft abgestimmt sein müssen. Es ist hervorzuheben, dass die Zielsetzungen und Pläne durch die Leitung der Nationalen Gesellschaft festgelegt werden müssen. Der Informationsbeauftragte ist der Durchführende, kann aber als Fachmann auch als Initiator, Koordinator und Auswerter

wirken. Er vertritt die Stimme und die Meinung der Aussenwelt in der Gesellschaft.

Die Ausbildung zum Journalisten umfasst gewöhnlich keine Planungsaufgaben oder die Erstellung eines Haushalts. So benötigen diese Mitarbeiter zusätzliche Schulung und eignen sich diese Eigenschaften meist nur durch eigene Erfahrung an. Der Förderung dieser Fähigkeiten sollte in jedem Unterstützungskonzept höchste Priorität zukommen und sowohl Ausbildung als auch weiterführende Betreuung, Beurteilung und bei Bedarf fachmännische Beratung umfassen.

Ohne die nötigen Mittel ist nichts zu erreichen; Werbematerial, Rundschreiben, Radioprogramme, Anfangsinvestitionen für Einnahmequellen und Marketing: all dies setzt die entsprechenden Mittel voraus. Die Trägergesellschaften sollten jedoch ebenfalls dazu bereit sein, in die Information zu investieren. Es gilt, die Hilfe von aussen auf das interne Engagement, die Bereitstellung des notwendigen Materials hinsichtlich Planung und Ablauf auf die lokalen Gegebenheiten abzustimmen. Ein effizienter Informationsdienst weiss die verschiedenen Zielgruppen des Landes zu erreichen. Zur Herstellung von Werbematerial ist eine umfassende Kenntnis der örtlichen Kultur und Traditionen unabdingbar. Auch hier können und sollten sowohl die eigentlichen Herstellungskosten als auch die Förderung der Kreativität bei der Übermittlung der Botschaft mit den verschiedensten Mitteln – Radioprogramme, Theater, Broschüren, Plakate – finanziell unterstützt werden.

Sind solide Pläne und finanzielle Unterstützung vorhanden, so benötigen wir noch die Ausrüstung. Grundlegend ist hierbei nicht die neueste Technologie. Schreibmaschinen, Kameras und Filme (und die damit verbundenen Kenntnisse!) sowie Kassettenrecorder in staub- und schlagfester Ausführung mit wiederaufladbaren Batterien genügen durchaus. Dennoch sollten wir zu verhindern versuchen, dass den Nationalen Gesellschaften der Dritten Welt eine primitive, minderwertige Ausstattung überlassen wird. Wenn wir die Entwicklung ernst nehmen und wir einen echten Fortschritt mit einer besseren Nutzung der finanziellen Mittel anstreben, müssen wir bereit sein, in moderne Ausstattungen zu investieren. Deren erhöhte Produktivität wird auf lange Sicht die Leistung verbessern und Einsparungen ermöglichen. Der koordinierte Einkauf des entsprechenden Materials könnte der Liga und dem IKRK bedeutende Einsparungen, gleichzeitig aber auch einen besseren Zugang zu den technischen Geräten und den in der Informationsarbeit nötigen Dienstleistungen sowie deren gerechtere Verteilung ermöglichen. Die partizipierenden Gesellschaften sollten sich verpflichten, diese Anfangsinvestitionen, die häufig die Möglichkeiten der Nationalen Gesellschaften in der Dritten Welt übersteigen, mitzufinanzieren.

Die Grundlage jeder Entwicklung ist Schulung, Schulung und nochmals Schulung. Für jede der zuvor geschilderten Möglichkeiten zur Verbesserung der Informationsdienste ist eine entsprechende Schulung nötig. Vereinzelte Lehrgänge und Workshops sind keine Lösung. Jede Schulung setzt eine langfristige Strategie voraus, in der jeder neue Schritt auf sicheren Erfahrungen aufbaut. Anschliessend gilt es, die Schulungsteilnehmer weiterhin zu betreuen, um sich zu vergewissern, dass allen Bedürfnissen entsprochen wurde.

Es handelt sich hier um den anspruchsvollsten Teil der Entwicklungshilfe. Er setzt beträchtliche finanzielle und menschliche Ressourcen voraus. Nachdem alle Bedürfnisse abgeklärt sind, sind zunächst einmal die künftigen Ausbilder zu schulen. Zu Beginn sollten die partizipierenden Gesellschaften mit gut funktionierenden Informationsdiensten und reicher Erfahrung bereit sein, ihre Kenntnisse weiterzugeben. Gleichzeitig gilt es festzustellen, welche Mittel auf lokaler und regionaler Ebene verfügbar sind und diese zu aktivieren. Die Bewegung sollte die Zusammenarbeit und gemeinsame Schulungsprogramme mit den überall auf der Welt schon bestehenden Zentren für Forschung und Entwicklung fördern und aktiv unterstützen.

Austauschprogramme zur Weitergabe von Erfahrungen und Pilotprojekte in bestimmten Nationalen Gesellschaften könnten, ergänzend zur theoretischen Schulung, ein Instrument zur Entwicklung menschlicher Ressourcen sein.

Schlussfolgerung

Ergebnisse, wie sie die oben beschriebene Umfrage des Finnischen Roten Kreuzes erbrachte, können nicht von einem Tag auf den andern erzielt werden. Ihr Vorhandensein zeigt aber auch, dass sie möglich sind. Alles hängt davon ab, wie stark man der Zielsetzung verpflichtet und überhaupt zu langfristigen Anstrengungen bereit ist. Das Bewusstsein und das Verständnis für Rolle und Grundsätze der Bewegung können nicht allein durch Aktionen – so effizient diese auch sein mögen – oder nur durch Information erlangt werden. Ein ganzheitli-

ches Vorgehen jedoch, bei dem sowohl die Entwicklung des «Produkts» als auch die «Marketingmethoden» gleichmässige Unterstützung erhalten, wird auf lange Sicht dazu beitragen, das Hauptziel der Bewegung zu erreichen: notleidenden Menschen Hilfe zu leisten.

Helena Korhonen

Helena Korhonen arbeitet seit 1973 für das Finnische Rote Kreuz. Zunächst Informationsbeauftragte, wurde sie 1981 zur Leiterin der Informationsabteilung berufen. Neben der Informationstätigkeit war sie dort mit der Mittelbeschaffung für internationale Hilfe betraut.

Von März 1986 bis Juli 1989 war sie in der Regionaldelegation der Liga in Harare (Simbabwe) als Informationsdelegierte im südlichen Afrika stationiert. Bei ihrer Rückkehr zum Finnischen Roten Kreuz im August 1989 wurde Frau Korhonen zur Leiterin der Entwicklungsprogramme ernannt.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IM ZEICHEN DES «HUMANITÄREN AUFBRUCHS»

IKRK-Präsident in Afrika

Vom 19.-30. März 1990 besuchte der Präsident des IKRK, Dr. Cornelio Sommaruga, Namibia, Kenya, Uganda und Zaire.

Der Präsident erinnerte in seinen öffentlichen Ansprachen und Gesprächen auf Regierungsebene ebenso wie bei Treffen mit Leitern der Nationalen Gesellschaften, in diplomatischen und akademischen Kreisen und vor der Presse immer wieder mit Nachdruck daran, welche Bedeutung dem «humanitären Aufbruch» der internationalen Gemeinschaft zukommt. Dabei wies er insbesondere auf folgendes hin:

- Das IKRK ist mit 50% seines Haushalts für die Einsatztätigkeit sehr stark in Afrika engagiert; dieses Engagement entspricht dem Bedarf an humanitärer Hilfe, den die zahlreichen bewaffneten Konflikte und inneren Unruhen auf diesem Kontinent mit sich bringen. Das IKRK ist gewillt, seine Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung, die am stärksten durch diese Konflikte in Mitleidenschaft gezogen wird, fortzusetzen. Generell wird es dabei seine Hilfsmassnahmen wo immer möglich so ausrichten, dass die Bevölkerung möglichst bald wieder autonom wird.
- Das IKRK wird bei den Spenderländern immer darauf drängen, ihre humanitären Mittel in Afrika nicht zugunsten anderer Regionen zu reduzieren.
- Das IKRK ruft die afrikanischen Staaten auf, die humanitäre Hilfeleistung nicht von der Beilegung internationaler oder innerer Auseinandersetzungen abhängig zu machen. Die humanitäre Hilfe muss unbedingten Vorrang erhalten.
- Besorgt über die zahlreichen Missbräuche der Embleme des roten Kreuzes und des roten Halbmonds bittet das IKRK die Staaten, alle nötigen Massnahmen zu treffen, um diesen Missbräuchen ein Ende zu setzen.

Cornelio Sommaruga appellierte im Rahmen dieser Mission erneut an die Entführer der beiden IKRK-Delegierten Elio Erriquez und Emanuel Christen, die Geiseln bedingungslos freizulassen.

Namibia

Aus Anlass der Feierlichkeiten zur Unabhängigkeit der Republik Namibia begab sich der Präsident des IKRK auf Einladung des neugewählten Präsidenten der jungen Republik, Sam Nujoma, vom 19.-23. März nach Namibia.

In Begleitung der Delegationsleiter des IKRK in der Republik Südafrika und in Namibia wohnte der Präsident dem Festakt bei, in dessen Verlauf die Nationalflagge feierlich gehisst und der neue Präsident vereidigt wurden.

Präsident Sommaruga wurde weiter durch den Gesundheitsminister Namibias empfangen, begleitet von Pär Stenbäck, Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, sowie von Klaus Erijksen, Präsident des im Aufbau begriffenen Namibischen Roten Kreuzes. In der Unterredung ging es hauptsächlich um die Anerkennungsbedingungen der Nationalen Gesellschaft und die Unterstützung, die ihr die Genfer Institutionen leisten könnten.

Im Verlaufe seines Aufenthalts unterhielt sich der IKRK-Präsident mit verschiedenen Persönlichkeiten, die den Feierlichkeiten zur Unabhängigkeit Namibias beiwohnten. So führte er ein Gespräch mit dem Präsidenten der Republik Angola, José Eduardo dos Santos, über die Hilfstätigkeit des IKRK in Angola und die Frage der Häftlingsbesuche. Er traf ferner den südafrikanischen Aussenminister Pik Botha, der von mehreren hohen Beamten seines Ministeriums begleitet war, und erörterte mit ihm die Ausweitung des Besuchsrechts des IKRK auf Häftlinge des gemeinen Rechts, die wegen «unrest-related offences» verurteilt sind. Schliesslich unterhielt sich der Präsident des IKRK mit Yasser Arafat, Präsident der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO), über die Lage im Nahen Osten.

Kenya

Am 23. März wurde der Präsident des IKRK durch den kenyanischen Präsidenten Daniel Arap Moi empfangen. Ebenfalls zugegen waren der Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, Ndolo Ayah, sowie der Ständige Sekretär für auswärtige Angelegenheiten, Kiplagat. Präsident Sommaruga seinerseits wurde von den Verantwortlichen des Kenyanischen Roten Kreuzes sowie vom Generaldelegierten des IKRK für Afrika, Pierre Gassmann, und vom Regionaldelegierten begleitet. Der Meinungsaustausch betraf insbesondere die Tätigkeit des IKRK im Südsudan. Gleichentags unterhielt sich Cornelio Sommaruga mit Gesundheitsminister Kibaki über die Zukunft des IKRK-Krankenhauses in Lokichokio.

Anschliessend besuchte er den Sitz des Kenyanischen Roten Kreuzes und kündigte einen Beitrag des IKRK für die lokale Zweigstelle Turkana an.

Auf seiner Pressekonferenz verurteilte der Präsident die im Südsudan festgestellten Missbräuche des Emblems und rief erneut zur Freilassung der beiden Delegierten im Libanon auf. Auf einem Treffen mit Journalisten der wichtigsten internationalen Presseagenturen sprach Cornelio Sommaruga vom erforderlichen «humanitären Aufbruch» der internationalen Gemeinschaft und beschrieb die Rolle des IKRK in Afrika, wobei er ganz besonderen Nachdruck auf die Unabhängigkeit, die Neutralität und die Unparteilichkeit der Institution legte.

Uganda

In Begleitung des Generaldelegierten und des Delegationsleiters wurde Cornelio Sommaruga am 27. März durch den Präsidenten der Republik Uganda, Yoweri Kaguta Museveni, im Beisein von Innenminister Ibrahim Mukiibi, Gesundheitsminister Zak Kaberu, Aussenminister Omara Atubo und Vizepremierminister Eriya Kategaya empfangen.

Die beiden Präsidenten unterhielten sich eingehend über Afrika im allgemeinen und Uganda im besonderen. Dabei erörterten sie auch die Frage des Zugangs des IKRK zu allen Distrikten des Landes, um die Häftlingsbesuche fortzusetzen. Die Möglichkeit der Ratifikation der Zusatzprotokolle durch Uganda schliesslich wird derzeit im ugandischen Justizministerium untersucht.

Ferner unterhielt sich Präsident Sommaruga mit den Leitern der Nationalen Gesellschaft über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen. Ausserdem übergab er den Eltern des am 9. Januar 1989 bei einem Zwischenfall bei Soroti ums Leben gekommenen Rotkreuzmitglieds Michael Egabu in einer ergreifenden Feierstunde die Henry-Dunant-Medaille, die die Ständige Kommission letzterem auf der Sitzung des Delegiertenrats 1989 postum zuerkannt hatte, und begrüsste die Angehörigen der beiden IKRK-Mitarbeiter, die im November 1983 in einem Hinterhalt in der Region Luwero ihr Leben verloren hatten.

Abschliessend hielt der Präsident in der Universität Makerere in Kampala einen Vortrag und nahm an einem im Fernsehen übertragenen Rundtischgespräch über das IKRK teil.

Zaire

In Kinshasa führte der Präsident des IKRK am 28. März Unterredungen mit dem Premierminister a.i. und Stellvertretenden Ersten Staatskommissar, Mwando Nsimba, mit dem Staatskommissar für Justizwesen und Präsidenten des Rates für Rechtswesen, Rechtsanwalt Kamanda Wa Kamanda, sowie mit dem Staatskommissar für die Rechte und Freiheiten des Bürgers, Rechtsanwalt Nimy. Der Präsident des IKRK äusserte seinen Gesprächspartnern gegenüber die Besorgnisse des IKRK im Zusammenhang mit den in den Nachbarländern herrschenden Konflikten und schnitt anschliessend die Frage der Häftlingsbesuche und der ihnen zu leistenden Hilfe an.

Des weiteren begab sich Cornelio Sommaruga in Begleitung des Generaldelegierten für Afrika sowie des gegenwärtigen und des künftigen Leiters der Regionaldelegation Kinshasa nach Lubumbashi, Hauptstadt der Provinz Shaba. Dort wurde er am 29. März vom Präsidenten der Republik Zaire, Mobutu Sese Seko, zu einer Audienz empfangen, bei der ebenfalls Mokondo Bonza, Chef des Präsidialbüros und Nkema Liloo, Verantwortlicher für Sicherheitsfragen im Präsidialbüro, zugegen waren. Bei dieser Unterredung stellte Präsident Sommaruga die Tätigkeit des IKRK in Angola und im Sudan vor und bat Präsident Mobutu, die Bemühungen des IKRK in diesen beiden Ländern zu unterstützen. Der zairische Präsident bestätigte, dass sein Land gewillt sei, die Zusammenarbeit mit dem IKRK auf dem Gebiet der Besuche und der Hilfe für die Sicherheitshäftlinge weiter auszubauen.

Im Verlauf seines Besuchs hielt der Präsident des IKRK auch einen Vortrag an der Universität Kinshasa und nahm an einem im Fernsehen übertragenen Rundtischgespräch über das IKRK teil.

Die IKRK-Vertreter wurden schliesslich durch Mitglieder der Nationalen Gesellschaft empfangen, mit denen sie sich über die Satzung und die Tätigkeit des Zairischen Roten Kreuzes unterhielten.

Kriegschirurgisches Seminar

(Genf, 30. März-1. April 1990)

Mit seinen neun Krankenhäusern für Kriegschirurgie, in denen überall auf der Welt Tausende von Verwundeten gepflegt werden, verfügt das IKRK auf diesem Gebiet über eine einzigartige Erfahrung, die es zu nutzen und weiterzugeben gilt.

So führte die Medizinische Abteilung des IKRK vom 30. März bis 1. April 1990 am Hauptsitz der Institution ein kriegschirurgisches Seminar durch, an dem etwa 40 Chirurgen aus 16 Ländern teilnahmen, und das Maurice Aubert, Vizepräsident des IKRK, eröffnete.

Die Zielsetzungen des Seminars lauteten wie folgt:

- vermehrt Chirurgen anzuwerben, um dem steigenden Bedarf an medizinischer Versorgung von Verwundeten gerecht zu werden;
- die Chirurgen auf ihre medizinischen Einsätze in den Konfliktgebieten und auf die Besonderheiten der Kriegschirurgie vorzubereiten:
- eine systematische Einteilung der Verwundungen unter Berücksichtigung der Ballistik, deren Auswirkungen auf den menschlichen Körper und den sich daraus ergebenden chirurgischen Konsequenzen auszuarbeiten.

Erfahrene Chirurgen stellten anhand audiovisueller Hilfsmittel die Grundlagen der Kriegschirurgie vor und konnten so zahlreiche Kollegen ohne Einsatzerfahrung in die spezifische und komplexe Problematik der Traumatologie der Kriegsverwundungen einführen.

Der praktische Teil des Seminars ermöglichte es den Teilnehmern, ihre neuerworbenen Kenntnisse in Workshops anzuwenden.

Das Seminar, das viel Erfolg hatte, soll 1991 wiederholt werden, um einerseits neue Chirurgen anzuwerben und, andererseits, weitere Erfahrungen zu sammeln und zu koordinieren, denn es ist ein ständiges Anliegen der Medizinischen Abteilung des IKRK, die Qualität der Kriegsverwundetenpflege laufend zu verbessern.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Welttag 1990 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

GEMEINSAME BOTSCHAFT DER
LIGA DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN
UND DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ*

Der heutige 8. Mai ist der Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Dieser besondere Tag ist für uns, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die 149 Nationalen Gesellschaften und ihre 250 Millionen Mitglieder in aller Welt der Anlass, aus tiefstem Herzen jedermann zuzurufen:

Schützt das Leben und die Würde des Menschen!

Leben und Würde von Millionen Frauen, Männern und Kindern in zahlreichen Teilen dieser Erde sind tagtäglich durch bewaffnete Konflikte und Naturkatastrophen in Frage gestellt.

Kann man in unserer Zeit wirklich noch von der willkürlichen, unnützen, unerträglichen Gewalt unberührt bleiben, die weltweit an so vielen Menschen verübt wird? Kann man wirklich unberührt zusehen, wenn diese menschenunwürdigen Greueltaten kein Ende nehmen?

^{*} Diese Botschaft wurde vorgetragen von:

Cornelio Sommaruga, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Französisch, Deutsch und Italienisch);

Dr. Mario Villarroel Lander, Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Spanisch);

Pär Stenbäck, Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Englisch);

Dr. Ahmad Abu-Goura, Präsident der Ständigen Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (*Arabisch*).

Die Aufzeichnung ist auf $7^{1/2}$ -Band oder auf Kassette bei der Presseabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erhältlich.

Ist es möglich, nicht zu handeln, nicht alles in Bewegung zu setzen, um das Leben all derer zu schützen, die schuldlos den von der Natur oder von Menschenhand verursachten Katastrophen zum Opfer fallen? Kann man tatenlos zusehen, wie sie leiden?

Im Namen all derer, die Not und Einsamkeit ausgeliefert sind — in einem Arbeits- oder Flüchtlingslager, in einer Gefängniszelle oder auf einem Krankenbett,

im Namen all derer, die unheilbare Verletzungen erlitten, die Vater, Mutter, Gatte, Gattin, ein Kind oder ihre gesamte Habe in den Ruinen ihres Hauses verloren haben.

im Namen aller vergessenen Opfer von Konflikten und Katastrophen rufen wir die Bürger, die Völker und die Regierungen der ganzen Welt dazu auf, diesen Appell nicht ungehört verhallen zu lassen:

Schützt das Leben und die Würde des Menschen!

Jedes menschliche Leben ist einzigartig und unersetzbar.

Jedes menschliche Leben muss geachtet und vor den Angriffen von Mensch und Natur geschützt werden.

Kein menschliches Leben, das dieser Bezeichnung würdig ist, keine menschliche Gesellschaft, keine Zivilisation kann ausserhalb dieser Werte und universalen Grundsätze bestehen.

Das ist die Überzeugung der gesamten Internationalen Rotkreuzbewegung.

Leben und Würde des Menschen auf der ganzen Welt zu schützen, jegliches Leiden des Menschen zu verhindern und zu lindern,

ungeachtet seiner Nationalität, Rasse, Stellung, Religion, politischen Meinung, ungeachtet aller Druckversuche und Einflussnahmen,

in jeder Notlage, jederzeit und überall,

das ist der Auftrag des Roten Kreuzes, getragen von den Grundsätzen der Humanität und verankert in Recht und Brauch der internationalen Gemeinschaft.

Den Opfern bewaffneter Konflikte und anderer Notlagen Hilfe zu leisten, Kriegsgefangene und Häftlinge zu besuchen, ihnen die Verbindung zu ihren Verwandten zu erleichtern, Familien zusammenzuführen, der Bevölkerung bei Stürmen, Überschwemmungen, Feuersbrünsten, Trockenheit und sonstigen Katastrophen zu helfen, die den einzelnen und ganze Gemeinschaften in Gefahr bringen, vorbeugen, schützen und helfen, um Millionen Menschenleben zu retten.

dafür setzen sich täglich unzählige Freiwillige, Delegierte und Verantwortliche des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ein.

Zu einer Zeit, da der Friede so nahe gerückt ist, zu einer Zeit, da das Streben der Völker nach Freiheit und Brüderlichkeit so deutlich sichtbar ist, lautet unser Appell:

Verschliessen wir nicht unsere Herzen, fügen wir uns nicht schicksalsergeben in Konflikte und Katastrophen!

Gemeinsam mit denen, die sich bereits für die Menschlichkeit entschieden haben, denen das Leben und die Würde des Menschen über alles gehen,

Treten wir ein für Menschlichkeit! Bannen wir die Unmenschlichkeit!

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat ihre Wahl getroffen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Offizielle deutsche Fassung der Grundsätze der Rotkreuzund Rothalbmondbewegung

AN DIE DEUTSCHSPRACHIGEN NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Genf, den 5. April 1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenwärtig liegen verschiedene deutsche Übersetzungen der Grundsätze der Bewegung vor. Gewiss, all diesen Texten liegt dieselbe Absicht zugrunde, doch dürfte sich eine allzu grosse Vielfalt, gerade auch im sprachlichen Bereich, der Einheit der Bewegung eher abträglich erweisen. Das Schweizerische Rote Kreuz hat deshalb die Initiative ergriffen und die deutschsprachigen Nationalen Gesellschaften um ihre Stellungnahme zu einem Entwurf gebeten, den eine kleine Gruppe unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans Haug, dem früheren Präsidenten dieser Gesellschaft, verfasst hatte.

Es gingen konstruktive Anregungen ein, aufgrund derer eine definitive deutsche Übersetzung der Grundsätze ausgearbeitet wurde, die wir Ihnen heute zustellen können. Wir möchten Sie bitten, diese in Ihren Veröffentlichungen sowie in Ihrer Informations- und Ausbildungstätigkeit zu verwenden und sie, wie das IKRK und die Liga, als «offizielle» deutsche Fassung der Grundsätze der Bewegung zu betrachten.

Wir danken Ihnen zum voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Pär Stenbäck Generalsekretär Liga der Rotkreuzund Rothalbmondgesellschaften Yves Sandoz
Direktor
Grundsatz- und Rechtsfragen
und Beziehungen zur Bewegung
Internationales Komitee vom Roten Kreuz

DIE SIEBEN GRUNDSÄTZE DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert. Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

Arabische Republik Jemen ratifiziert die Protokolle

Am 17. April 1990 hat die Arabische Republik Jemen die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Arabische Republik Jemen am 17. Oktober 1990 in Kraft.

Die Arabische Republik Jemen ist der 96. Vertragsstaat des Protokolls I und der 86. des Protokolls II.

Zum Tode von Professor Paul Reuter

Mit grossem Bedauern hat das IKRK die Nachricht vom Ableben von Professor Paul Reuter erhalten, der am 29. April 1990 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Der im Jahre 1911 in Metz (Frankreich) geborene Jurist Paul Reuter legte eine bedeutende akademische Laufbahn zurück. So lehrte er an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Nancy, Poitiers, Aix-en-Provence und Paris sowie am *Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales* in Genf. Er hatte hohe Ämter in verschiedenen Ministerien seines Landes (Information, Justiz, Verteidigung, Äusseres) inne, war Mitglied des Völkerrechtsinstituts und spielte eine entscheidende Rolle in zahlreichen Kommissionen internationaler und regionaler Organisationen (u.a. präsidierte er die Völkerrechtskommission der UNO) wie auch in Schiedsgerichtshöfen und Schlichtungsausschüssen.

Mehrere Juristengenerationen sehen in ihm unbestritten eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des Völkerrechts dieses Jahrhunderts. Dies bezeugen die zahlreichen Werke und Artikel, die er auf den Gebieten des internationalen öffentlichen Rechts, des Vertragsrechts, der internationalen Institutionen, der europäischen Organisationen usw. veröffentlichte und die sowohl unter Akademikern als auch in Regierungskreisen als massgebend angesehen werden.

Paul Reuter war ferner wesentlich an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts beteiligt und setzte sich für die vom IKRK verteidigte Sache ein. Dies beweist die grosszügige Spende, die er der Institution im Dezember 1981 übergab und mit welcher diese den Fonds und den Preis, die seinen Namen tragen, schaffen konnte. Dem Wunsch des Spenders gemäss konnte das IKRK so die Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts anregen und zu seiner Förderung beitragen.

Der schon zweimal, im Jahre 1985 und 1988, vergebene Paul-Reuter-Preis zeichnete bedeutende Arbeiten über das humanitäre Völkerrecht aus. Er wird das nächste Mal im Jahre 1991 verliehen.

Das IKRK wird dieses grossen Humanisten unserer Zeit gedenken, indem es darüber wacht, dass die hohen Ziele des Paul-Reuter-Fonds aufrechterhalten und weiterentwickelt werden.

BIBLIOGRAPHIE

LA CONDUCTA ARRIESGADA Y LA RESPONSABILIDAD INTERNACIONAL DEL ESTADO

Riskantes Verhalten und die internationale Verantwortlichkeit des Staates

In seinem Werk «La conducta arriesgada y la responsabilidad internacional del Estado«¹ untersucht Carlos Jiménez Piernas, Professor für Völkerrecht an der Universität Alicante, unter einem höchst interessanten Blickwinkel den Schutz von Ausländern in Staaten, in denen ein interner Konflikt oder eine Krisensituation herrscht.

Bei einer inneren Konfliktsituation befindet sich der Staat in einem Ausnahmezustand, der die Suspendierung bestimmter Menschenrechte rechtfertigt. Dies kommt auch in den Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten gegenüber Ausländern zum Ausdruck, die Schäden erlitten haben, zumal es nicht möglich ist, diese gänzlich der Konfliktsituation zu entziehen, wenn sie sich vorübergehend oder ständig in dem betreffenden Land aufhalten.

Indem es bei innerstaatlichen Konflikten die Verantwortlichkeit für im Rahmen der Auseinandersetzungen vorgefallene Vergehen möglichst nicht dem Staat zuzuweisen sucht, steht das Recht über die internationale Verantwortlichkeit der Staaten auf derselben Stufe wie das humanitäre Völkerrecht zum Schutz des einzelnen und bringt gleichzeitig eine Ergänzung desselben. Dem einzelnen wird allein der Mindestschutz zuteil, wie ihn der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 vorsieht. Dieser Mindestschutz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit zu gewähren und bildet eine feste Grundlage, wenn der Herkunftsstaat eines Geschädigten Proteste oder Beschwerden vorzubringen hat. Auch bei der Gewährung des diplomatischen Schutzes kann sich der Herkunftsstaat eines Geschädigten auf diesen Mindeststandard berufen.

Lässt sich der einzelne jedoch ein riskantes Verhalten zuschulden kommen, so modifiziert dies die internationale Verantwortlichkeit der Staaten erheblich: die Gewährung des diplomatischen Schutzes kann verweigert werden.

¹ Carlos Jiménez Piernas, *La conducta arriesgada y la responsabilidad internacional del Estado.* Alicante: Universität, 1988, 340 S.

In einer Analyse der internationalen Praxis bei bewaffneten Auseinandersetzungen zeigt Jiménez Piernas auf, dass die Staaten keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für ihre Angehörigen übernommen haben, wenn sich die Geschädigten riskant verhalten hatten. In solchen Fällen gewährten sie nämlich keinen diplomatischen Schutz, auch wenn es sich um Verletzungen des weiter oben erwähnten Mindestschutzes handelte.

Das ausgezeichnete Werk, das eine umfangreiche Bibliographie und eine Analyse der internationalen Praxis enthält, schliesst mit dem Versuch einer Definition des riskanten Verhaltens. De lege ferenda stellt der Verfasser den Entwurf eines Artikels vor, der darauf abzielt, den im humanitären Völkerrecht verankerten Mindestschutz in das Recht auf diplomatischen Schutz und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit miteinzubeziehen. Für diese Definition verwendet der Verfasser einen unbestimmten Rechtsbegriff mit variablem Inhalt: den des objektiven Risikos.

María Teresa Dutli

ACTUALITÉ DE LA PENSÉE JURIDIQUE DE FRANCISCO DE VITORIA*

Von der Aktualität des Rechtsdenkens Francisco de Vitorias

Am 5. Dezember 1986 veanstaltete das «Centre Charles De Visscher pour le droit international» an der Universität Louvain-La-Neuve eine Studientagung über das Werk Francisco de Vitorias, um an dessen 500. Geburtstag (1496, genaues Datum nicht bekannt) zu erinnern. Die auf der Tagung vorgelegten fünf Berichte sind in einem kleinen Band* zusammengefasst.

Der grosse Vorteil von solch kurzen Sammlungen (128 S.) kritischer wissenschaftlicher Studien liegt darin, dass sie das Interesse des Lesers für das Denken berühmter Vorläufer oder Begründer des Völkerrechts zu erwecken vermögen, deren Originaltexte bestenfalls noch von einigen Spezialisten gelesen werden.

^{*} Actualité de la pensée juridique de Francisco de Vitoria (Von der Aktualität des Rechtsdenkens Francisco de Vitorias), von Antonio Truyol Serra, Henry Mechoulan, Peter Haggenmacher, Antonio Ortiz-Arce, Primitivo Marino und Joe Verhoeven (Vorwort von François Rigaux), Bruylant, Brüssel 1988, 128 S.

Eine Auseinandersetzung mit den richtungweisenden Ansatzpunkten Vitorias, Suarez', Grotius', Gentilis' usw. ermöglicht uns, das eigentliche Wesen des Völkerrechts und die Art und Weise, wie dieses mit der Dynamik der internationalen Gemeinschaft in Zusammenhang steht, hinsichtlich der zeitlichen Abläufe besser zu verstehen.

Zu einer Zeit, da das Rote Kreuz den 125. Jahrestag der Bewegung und der Annahme der Ersten Genfer Konvention (1864) feierte, da eine umfassende Kampagne für den Schutz der Kriegsopfer lanciert wird, da die Vereinten Nationen das letzte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zum Jahrzehnt des Völkerrechts erklären, sollten wir in aller Bescheidenheit zu den Ursprüngen zurückkehren, um den zurückgelegten Weg besser zu verstehen und um zu wissen, welche Klippen inskünftig zu umschiffen, welche Entwicklungen zu fördern sind.

Die fünf in Louvain vorgestellten Studien, denen in dem Bändchen ein Vorwort von François Rigaux vorangestellt ist, behandelten folgende Themen:

- «Les principales étapes de la vie de Vitoria», von Antonio Truyol Serra;
- «Vitoria, père du droit international?», von Henry Mechoulan;
- «La place de Francisco de Vitoria parmi les fondateurs du droit international», von Peter Haggenmacher;
- «Le recours à la force dans l'œuvre de Vitoria», von Antonio Ortiz-Arce und Primitivo Marino;
- «Vitoria ou la matrice du droit international», von Joe Verhoeven.

Zunächst erfahren wir von Antonio Truyol Serra, dass die markantesten Ideen Vitorias in der Reihe seiner fünfzehn «relectiones, d.h. jenen ausserordentlichen Vorlesungen, die jeder Professor alljährlich in einem förmlichen Rahmen zu halten hatte» (S. 6), zu finden sind. Die beiden wichtigsten dieser relectiones für das Völkerrecht sind der Kolonisierung Amerikas («De Indis prior») und dem Kriegsrecht («De Indis posterior», besser bekannt unter dem Titel «De Jure belli») gewidmet. Beide stammen aus dem Jahre 1539.

Vitorias Grundkonzept der «communitas orbis», der universellen Gemeinschaft also, der Einzigartigkeit der gesamten menschlichen Gesellschaft, entstand aus seinem Bestreben, die spanische Eroberung Amerikas im 16. Jahrhundert zu rechtfertigen. Wie Henry Mechoulan hervorhebt, führte der sprichwörtliche «Universalismus Vitorias» dazu, dass seine Anhänger ihn zum Vater des Völkerrechts erhoben. Von seinem «totus orbis» bleiben jedoch namentlich die Juden und Sarazenen ausgeschlossen. Bei genauerem Hinsehen erweist sich dieser «totus orbis», so Peter Haggenmacher, folglich eher als ein «orbis christianus». Es wird deutlich, dass dieses neue «jus gentium» — ein Kompromiss zwischen dem natürlichen und dem göttlichen Recht — nicht ganz ohne Widersprüche ist.

Unser besonderes Interesse galt natürlich der Studie Antonio Ortiz-Arces und Primitivo Marinos über das Kriegsrecht bei Vitoria, das hauptsächlich in «De Jure belli» enthalten ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um eine Abhandlung über das «jus ad bellum», d.h. das Recht auf Gewaltanwendung und die dazu nötigen guten Gründe. Zu den Schlüsselkonzepten Vitorias, die

die beiden Verfasser hervorheben, gehört das Vorhandensein einer «injuria», einer schweren Rechtsverletzung also, die allein ein Einschreiten mit Waffengewalt ermöglicht, unter der Voraussetzung jedoch, dass noch einer der von Vitoria festgehaltenen sieben guten Gründe hinzukommt. Unter diesen seien das «jus communicationis» (Recht auf Kommunikation, Schiffahrt und Handel) und das Interventionsrecht aus humanitären Gründen — d.h. das Recht, unschuldigen Menschen, die der Tyrannei unmenschlicher Herrscher ausgesetzt sind, Hilfe zu leisten — erwähnt. Mit Antonio Ortiz-Arce und Primitivo Marino möchten wir hier auf drei abschliessende Empfehlungen des «De Jure belli» hinweisen: «Selbst ein gerechter Krieg darf nur als äusserstes Mittel in Betracht gezogen werden. Ziel des Krieges ist es, die Gerechtigkeit wiederherzustellen und nicht, das Recht des Stärkeren bis aufs äusserste zu verteidigen. Der siegreiche Friede muss durch christliche Mässigung und aufrichtige Sorge um alle geprägt sein». (S. 93)

Trotz zahlreicher Vorbehalte sah die Mehrheit der Berichterstatter die grösste Stärke Vitorias darin, dass er grossen Wert auf den andersartigen, den anderen und dessen Achtung legte. Joe Verhoeven erachtet es zudem als die markanteste Neuerung Vitorias, dass er den souveränen Staat als Subjekt des Völkerrechts bezeichnete.

Handelt es sich nun bei Vitoria um den eigentlichen Begründer des Völkerrechts oder nur um einen seiner berühmten Vorläufer? Die bekannten Juristen, die in Louvain zusammenkamen, sind sich hierüber nicht einig, wobei es sich jedoch um einen Gelehrtenstreit handeln dürfte. Wichtiger und nützlicher ist es, einige Elemente aus dem Denken Vitorias in Erinnerung zu behalten, so nämlich, dass der Jurist kein Gelehrter im Dienste der Mächtigen sein darf, oder aber — im Vorfeld der Feierlichkeiten zum 500. Jahrestag der «Entdeckung» Amerikas (1492) — dass «zwischen der Aufrechterhaltung der Freiheit im Innern eines jeden Staates und der Wahrung des Friedens zwischen den Staaten eine enge Beziehung besteht» (S. 96).

René Kosirnik

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, Cairo.
- ATHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V. Alger.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, Luanda.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, Dhaka.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, Bridgetown.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Brussels.
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize City.
- BENIN (Volksrepublik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, Porto-Novo.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidjan.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.

- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK —
 Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA Dominica Red Cross, P.O. Box 59,
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, Dschibuti.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, Quito.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, CEDEX 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St George's.
- GRIECHENLAND --- Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C. A
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, New-Dehli 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, Djakarta.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., Teheran.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAIKA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.

- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105
- JEMEN (Arabische Republik) Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, Aden.
- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé.
- KANADA The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, Ottawa, Ontario KIG 4J5.
- KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Perio
- KATAR Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, Doha.
- KENYA Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, Nairobi.
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, Seoul 100-043.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, Habana 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, Kuwait.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru 100.
- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Beyrouth.
- LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 Monrovia 20, West Africa
- LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, Lilongwe.
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, Kuala Lumpur 55000.
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.

- MAURETANIEN Crossant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, México 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, Maputo.
- MONACO Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, Monte Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MYANMAR Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Yangon.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 Kathmandu
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington Thorndon.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N..
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, Lagos.
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 Oslo 1.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA --- Cruz Roja Panameña, Apartado Postal
- 668, Panamá 1.

 PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New
- Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.

 PARAGUAY Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq.
- José Berges, Asunción.

 PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y
 Nazarenas, Urb. Las Gardenias Surco Apartado
- 1534, Lima.
 PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila
- POLEN Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 Varsovie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 Lisbonne.
- RUMÄNIEN Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- RWANDA -- Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, Castries St. Lucia, W. I.
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, Kingstown.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, São Tomé.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, Stockholm.
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, Harare.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, Singapore 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik)
 The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SÜDAFRIKA The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, Damas.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, Bangkok 10330.
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.

- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa, South West Pacific
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHAD Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, N'Djamena.
- TSCHECHOSLOWAKEI Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 Kizilay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367. Ad. post.: 1367 Budapest 5. Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas 1010.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX 7EJ.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B P. 1428, Bangui.

WIE ARTIKEL FÜR DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE EINZUREICHEN SIND

Die Revue möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der Revue publiziert.

Die Manuskripte können in Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch oder Deutsch eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

ABONNEMENTS Pla Croix-Rouge abonnieren für sgabe
sgabe
☐ Auszüge auf Deutsch
name
en und an folgende Adresse
la Croix-Rouge Paix Genf
panisch, Arabisch: n): 30 SFr. oder US\$ 18.
n): 10 SFr. oder US\$ 6.
ankverein, Genf
ıf Anfrage
erschrift

JULI-AUGUST 1990

ISSN 0250-5681

BAND XLI, Nr. 4

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

François Bugnion: Das Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	167
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Besuche beim IKRK	180
Missionen des Präsidenten	181
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Europäisches Symposium in Prag: Europa im Übergang – humanitäre Perspektiven	184
	165

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Ein internationales Seminar in Taormina (Sizilien): Schutz des menschlichen Lebens und Zivilschutz	189
Rumänien ratifiziert die Protokolle	193
BIBLIOGRAPHIE	
Schutz von Journalisten auf gefahrvoller Mission in Kriegsgebieten	194
Neue Veröffentlichungen	198
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell- schaften	202

Das Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

von François Bugnion

«Nur die Einheitlichkeit des Kennzeichens kann seine internationale Achtung gewährleisten» Max Huber**

Im Europa der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte jede Armee ihre Sanitätsdienste durch eine andere Fahne kenntlich: in Österreich war sie weiss, in Frankreich rot, in Spanien gelb und anderswo schwarz. Manchmal waren diese Embleme von einer Truppeneinheit zur andern verschieden. Zudem gab es kein besonderes Kennzeichen, durch das man die Sanitätswagen von den anderen Wagen des Zuges hätte unterscheiden können, und es gab nichts, was die Mitglieder der Sanitätsdienste aus der Ferne kenntlich machte.

Man kann sich leicht die Folgen einer solchen Situation vorstellen: Die Soldaten konnten kaum die Sanitätswagen ihrer eigenen Armee erkennen, geschweige denn die des Gegners. Man konnte das Feuer genausogut auf die Wagen der Sanitätsdienste eröffnen wie auf die Munitionswagen. Ärzte und Krankenpfleger waren somit nicht weniger gefährdet als die Kombattanten.

Unter diesen Umständen war es ausgeschlossen, die Verwundeten vor Ende der Kämpfe zu bergen. Um sie dem feindlichen Feuergefecht zu entreissen, richtete man weit vom Schlachtfeld entfernte Feldlazarette ein, was jedoch für die armen Verwundeten, die in Bauernwagen oder im Stroh der Transportwagen übereinanderlagen, unendlich lange Transporte bedeutete, während derer sich die Knochenbrüche auseinanderschoben und die Wunden vom Brand befallen wurden. Die sich

^{*} Dieser Artikel ist ein persönlicher Beitrag und verpflichtet das IKRK in keiner Weise

^{**} XIV Internationale Rotkreuzkonferenz, Brüssel, Oktober 1930, Compte rendu, S. 127.

über eine zu grosse Entfernung erstreckenden Sanitätsdienste kamen ihrer Aufgabe einfach nicht mehr nach. Bis die Verwundeten schliesslich im Lazarett anlangten, blieb oft keine andere Wahl als die Amputation. Den aus dem Felde heimkehrenden Streitkräften folgte gewöhnlich ein langer Zug von Kriegsversehrten und Invaliden.

Wollte man das Los der auf dem Schlachtfeld Verwundeten bessern, galt es als erstes, ein einheitliches, von allen Armeen verwendetes Kennzeichen anzunehmen, das dazu dienen würde, die Verwundeten und all jene, die ihnen zu Hilfe kommen, zu schützen.

Dies ist eines der Ziele, das sich das Internationale Komitee für die Verwundetenpflege — das zukünftige Internationale Komitee vom Roten Kreuz — vorgegeben hatte. Dieses war 1863 geschaffen worden, um die beiden von Henry Dunant in Eine Erinnerung an Solferino formulierten Ideen zu verwirklichen:

- in jedem Land die Gründung einer freiwilligen Hilfsgesellschaft zur Unterstützung der Verwundeten anzuregen;
- die Schaffung einer Konvention zum Schutze der Verwundeten und all derer, die ihnen zu Hilfe kommen wollen, zu veranlassen.

Bereits auf der ersten Sitzung des Internationalen Komitees befasste man sich mit der Annahme eines einheitlichen Kennzeichens sowohl für die Sanitätsdienste der Armeen als auch für die Hilfsgesellschaften, deren Gründung man damals ins Auge fasste. Im Protokoll der Sitzung vom 17. Februar 1863 heisst es dazu:

«Es wäre gut, ein Zeichen, eine Uniform oder eine Armbinde einzuführen, damit all jene, die dieses allgemein anerkannte Kennzeichen tragen, nicht zurückgewiesen werden.» ¹

Die Frage wurde dann an die Konferenz vom Oktober 1863 verwiesen, die auf Initiative des Internationalen Komitees zusammentrat und die Hilfsgesellschaften zur Unterstützung der Verwundeten — die späteren nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes — ins Leben rief.

Im Hinblick auf diese Konferenz hatte das Internationale Komitee einen Konkordatsentwurf verfasst, dessen Artikel 9 folgendes vorsah:

«Die freiwilligen Krankenpfleger tragen in allen Ländern eine Uniform oder ein Kennzeichen, das überall gleich ist. Ihre Person ist

¹ Documents inédits sur la fondation de la Croix-Rouge, Procès-verbaux du Comité des Cinq», herausgegeben von Jean-S. Pictet. *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 360, Dezember 1948, SS. 861-879; S. 866.

unverletzlich, und die militärischen Führer sind verpflichtet, sie zu schützen.»²

Der Entwurf des Internationalen Komitees diente als Grundlage für die Arbeiten der Internationalen Konferenz; Artikel 9 wurde auf der dritten Sitzung am 28. Oktober 1863 geprüft.

Dr. Appia, Mitglied des Internationalen Komitees, führte diesen Punkt ein:

«Herr Dr Appia besteht auf der Bedeutung eines internationalen Kennzeichens und beantragt, dass im ersten Absatz hinzugefügt werden möge. «Die Konferenz schlägt eine weisse Armbinde am linken Arm vor.» Man soll die Kraft eines Symbols nicht unterschätzen, denn so wie die Fahne ihren Einfluss auf den Soldaten ausübt, weckt solch ein Kennzeichen durch seinen blossen Anblick im Herzen der Menschen ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das alle hier durch eine grosszügige Idee eines die gesamte zivilisierte Menschheit verbindenden Anliegens vereint.» ³».

Aus dem Sitzungsprotokoll geht nicht hervor, weshalb die Konferenz beschloss, auf die von Dr. Appia vorgeschlagene weisse Armbinde ein rotes Kreuz zu setzen; der Protokollführer hielt nur das Ergebnis der Beratungen fest:

«... nach einiger Diskussion wird Dr. Appias Vorschlag angenommen, jedoch dahingehend abgeändert, dass die weisse Armbinde ein rotes Kreuz trägt.»⁴

Anschliessend kam Dr. Brière wieder auf die Frage der Unverletzlichkeit der Feldlazarette und des Sanitätspersonals der Streitkräfte zu sprechen:

«Herr Brière äussert den Wunsch, dass allen Verwundeten Hilfe zuteil werden möge, ganz gleich welcher Partei sie angehören, und dass jene, die den Verwundeten diese Hilfe bringen, geschützt und geschont, aber nicht gefangengenommen werden; er wünscht ferner, dass alle Feldlazarette und Militärkrankenhäuser der verschiedenen Nationen dieselbe Fahne tragen und dass der Ort, über dem sie weht, eine unverletzliche Zufluchtsstätte sein möge. Schliesslich schlug er

² Compte rendu de la Conférence internationale réunie à Genève les 26, 27, 28 et 29 octobre 1863 pour étudier les moyens de pourvoir à l'insuffisance du service sanitaire dans les armées en campagne. Genf: Imprimerie Fick, 1863, S. 16.

³ A.a.O., S. 118

⁴ A.a.O., S. 119

vor, dass ein und dasselbe Kennzeichen, wenn möglich eine Uniform besonderer Farbe oder ein leicht zu erkennendes Zeichen, den Sanitätsdiensten jeder Armee zugeteilt werden möge.»⁵

Die Konferenz nahm ohne Zögern das Prinzip der Einheitlichkeit des Zeichens für freiwillige Krankenpfleger an; in der Entschliessung Nr. 8 heisst es:

«Sie tragen in allen Ländern als einheitliches Kennzeichen eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz.» ⁶

Ausserdem empfahl die Konferenz, dass in allen Ländern ein einheitliches Zeichen für die Kenntlichmachung von Feldlazaretten und Sanitätsdiensten der Armee angenommen werde.⁷

Die Konferenz vom Oktober 1863 war jedoch nicht befugt, für die Regierungen verbindlich zu entscheiden. Daher berief der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft im folgenden Jahr eine Diplomatische Konferenz ein, die am 22. August 1864 die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde annahm.

Das Prinzip der Einheitlichkeit des Kennzeichens der Sanitätsdienste der Armeen ist in Artikel 7 der Konvention niedergelegt:

«Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Verbandplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Zuteilung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und die Armbinde sollen ein rotes Kreuz auf weissem Grund tragen.» 8

Damit wurde die Annahme eines einheitlichen Kennzeichens eine der Bedingungen für die Unverletzlichkeit der Sanitätsdienste, Feldlazarette und freiwilligen Krankenpfleger.

⁵ A.a.O., S. 120

⁶ A.a.O., S. 148; *Manuel de la Croix-Rouge internationale*, zwölfte Auflage. Genf: IKRK — Liga der Rotkreuzgesellschaften, 1983, S. 564.

⁷ Compte rendu..., S. 149; Manuel de la Croix-Rouge internationale, S. 564.

⁸ Compte rendu de la Conférence Internationale pour la Neutralisation du Service de Santé Militaire en Campagne, die vom 8.-22. August 1864 in Genf tagte (hektographiert), Anhang B; Manuel de la Croix-Rouge internationale, S. 20.

Aus Gründen, die ins Sitzungsprotokoll der Konferenz vom Oktober 1863 aufzunehmen man nicht für nötig befand, wurde das Zeichen eines roten Kreuzes auf weissem Grund gewählt. Die zeitgenössischen Dokumente der Konferenz — zumindest die, von denen wir Kenntnis haben — geben keinen Aufschluss über die Gründe dieser Wahl. Wir sind auf Mutmassungen angewiesen. 9

Von alters her gilt die weisse Fahne als Kennzeichen des Unterhändlers oder des sich ergebenden Menschen; es war verboten, gegen den, der sie guten Glaubens schwenkte, das Feuer zu eröffnen. Die Beifügung eines roten Kreuzes verlieh ihr zusätzliche Bedeutung: die allen Verwundeten und den ihnen zu Hilfe kommenden Personen gebührende Achtung. Zudem handelte es sich um ein Zeichen, das sich leicht anfertigen liess und aus der Entfernung erkennbar war.

Man hat allen Grund zu glauben, dass die Konferenz vom Oktober 1863 keineswegs die Absicht hatte, dem Kennzeichen der Sanitätsdienste irgendeine religiöse Bedeutung zu verleihen, noch dass sie sich bewusst war, ein Kennzeichen anzunehmen, dem man eine religiöse Bedeutung beimessen könnte, da das beabsichtigte Werk ja gerade über die nationalen oder religiösen Grenzen hinausreichen sollte.

Doch das Europa des 19. Jahrhunderts betrachtete sich als den Mittelpunkt der Welt. Man dachte damals sicherlich nicht daran, dass diese Wahl zu Einwänden Anlass geben könnte, wenn das Werk einmal die Grenzen des alten Kontinents überschreiten würde.

Indessen liessen die Schwierigkeiten nicht auf sich warten.

Zu Beginn des Russisch-Türkischen Kriegs von 1876-1878 erklärte das Osmanische Reich — das der Genfer Konvention vom 22. August 1864 ohne jeglichen Vorbehalt beigetreten war — es werde von nun an anstelle des roten Kreuzes, das die feindlichen Feldlazarette schütze und das es auch weiterhin achten werde, den roten Halbmond auf weissem Grund für seine eigenen Feldlazarette verwenden. Die Hohe Pforte versicherte, die Türkei sei bei der Ausübung ihrer sich aus dem Abkommen ergebenden Rechte bis jetzt «durch die Art des Zeichens

⁹ Über den Ursprung des Rotkreuzzeichens vgl. die folgenden Arbeiten: Maurice Dunant: «Les origines du drapeau et du brassard de la Croix-Rouge» in La Croix-Rouge Suisse, XXX. Jahrgang, Nr. 1, Januar 1922, SS. 2-5; Jean Pictet: «Le signe de la croix rouge» in Revue internationale de la Croix-Rouge, Nr. 363, März 1949, SS. 167-201; Perceval Frutiger: «L'origine du signe de la croix rouge» in Revue internationale de la Croix-Rouge, Nr. 426, Juni 1954, SS. 456-467; Pierre Boissier: Histoire du Comité international de la Croix-Rouge, De Solférino à Tsoushima. Paris: Plon, 1963, insbesondere SS. 105-106.

des Abkommens gehemmt gewesen, da es das Empfinden des mohammedanischen Soldaten verletze». ¹⁰

Es folgte ein langer Briefwechsel, auf den wir hier nicht näher einzugehen brauchen. ¹¹ Schliesslich wurde die von der Hohen Pforte einseitig beschlossene Änderung angenommen, doch nur für die Dauer des Konflikts.

Dennoch verwendete das Osmanische Reich für die Kennzeichnung seiner Sanitätsdienste weiterhin das Zeichen des roten Halbmonds und verlangte dessen Anerkennung durch die Internationalen Konferenzen, die mit der Revision der Genfer Konvention betraut waren, während Persien die Anerkennung des Zeichens des roten Löwen mit roter Sonne forderte.

Die Diplomatische Konferenz von 1906 hielt die allgemeine Regel der Einheitlichkeit des Kennzeichens aufrecht, ermächtigte jedoch das Osmanische Reich und Persien, Vorbehalte auszusprechen. ¹² Dagegen stimmte die Diplomatische Konferenz von 1929 der Anerkennung des Zeichens des roten Halbmonds und des roten Löwen mit roter Sonne zu, die von der Türkei und Ägypten bzw. von Persien verwendet wurden; um jedoch in der Zukunft neuen Anträgen vorzubeugen, stellte die Konferenz ausdrücklich fest, dass keine weiteren Embleme anerkannt würden. ¹³

So kam es zum Artikel 19 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929, der an der allgemeinen Regel der Einheitlichkeit des Zeichens festhielt, jedoch für die Länder, die den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne bereits verwendeten, diese als Schutzzeichen zuliess. ¹⁴

¹⁰ Depesche der Hohen Pforte vom 16. November 1876 an den Bundesrat, wiedergegeben im Bulletin international des Sociétés de Secours aux Mılitaires blessés, Nr. 29, Januar 1877, SS. 35-37; S. 36.

¹¹ Für weitere Einzelheiten beziehe man sich auf Mitteilungen im Bulletin international des Sociétés de Secours aux Militaires blessés, Nr. 29, Januar 1877, SS. 35-37; Nr. 30, April 1877, SS. 39-47; Nr. 31, Juli 1877, SS. 83-91; Nr. 32, Oktober 1877, SS. 147-154. Vgl. auch unsere Studie: Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, Geschichtlicher Überblick. Genf: IKRK, 1977.

¹² Actes de la Conférence de Révision réunie à Genève du 11 juin au 6 juillet 1906. Genf: Druckerei Henry Jarrys, 1906, SS. 17, 63, 160-164, 175, 199, 214, 260 und 286.

¹³ Actes de la Conférence diplomatique convoquée par le Conseil fédéral suisse pour la Révision de la Convention du 6 juillet 1906 pour l'Amélioration du Sort des Blessés et Malades dans les Armées en Campagne, et pour l'Elaboration d'une Convention relative au Traitement des Prisonniers de Guerre. réunie à Genève du 1^{er} au 27 juillet 1929. Genf: Druckerei des «Journal de Genève», 1930, SS. 19, 247-254, 570, 615 und 666.

¹⁴ A.a.O., S. 666.

Der Diplomatischen Konferenz von 1949, die nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Revision der Genfer Konventionen betraut war, lagen u.a. die folgenden Vorschläge vor:

- ein niederländischer Vorschlag über die Einführung eines völlig neuen einheitlichen Zeichens;
- der Wunsch der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1948 in Stockholm zusammengetreten war und die Rückkehr zum einheitlichen Rotkreuzzeichen vorschlug;
- ein israelischer Antrag, der um die Zulassung eines neuen Emblems ersuchte, nämlich des roten Davidsterns, der als Kennzeichen für die Sanitätsdienste der israelischen Streitkräfte verwendet wurde.

Diese Vorschläge gaben zu längeren angeregten Debatten Anlass. ¹⁵ Die beiden ersteren wurden fallengelassen, während der israelische Vorschlag nach mehreren Abstimmungen verworfen wurde.

So kam es zu Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949, der mit Artikel 19 der Konvention von 1929 identisch ist:

«Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte beibehalten.

Jedoch sind für alle Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne des vorliegenden Abkommens ebenfalls zugelassen.» ¹⁶

Der Staat Israel, der der Konvention von 1929 ohne Vorbehalt beigetreten war, ratifizierte die neuen Genfer Abkommen mit folgendem Vorbehalt:

«Unter dem Vorbehalt, dass Israel unter Anerkennung der Unverletzbarkeit der Wahr- und Schutzzeichen des Abkommens sich des roten Davidsterns als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes seiner Streitkräfte bedienen wird.» ¹⁷

Vgl. Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1949. Vier Bände.
 Bern: Eidgenössisches Politisches Departement, 1949. Band I, SS. 53, 213 und 342;
 Band II-A, SS. 87-90, 145-146 und 181-182; Band II-B, SS. 215-224, 248-255, 389-391, 521-522 und 539; Band III, SS. 40 und 179-181.

¹⁶ Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1949. Band I, S. 213; Manuel de la Croix-Rouge internationale, S. 37.

¹⁷ Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1949. Band I, S. 342.

Auf der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (1974-1977) unterbreitete Israel erneut einen Abänderungsantrag zur Anerkennung des roten Davidsterns. ¹⁸ Da die israelische Delegation jedoch feststellen musste, dass der Vorschlag die zur Annahme erforderliche Stimmenzahl nicht erreichen würde, zog sie ihn zurück.

In einer Note vom 4. September 1980 teilte die Islamische Republik Iran mit, dass sie den roten Halbmond an Stelle des roten Löwen mit roter Sonne als Kennzeichen der Sanitätsdienste ihrer Streitkräfte annehme. ¹⁹

Äusserst besorgt über die durch die Vielfalt der Embleme in der Rotkreuzbewegung hervorgerufenen Schwierigkeiten, schlug das IKRK der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1977 in Budapest die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor, die mit der Prüfung dieser Frage beauftragt wurde. ²⁰ Die Gruppe prüfte eine grosse Anzahl verschiedener Vorschläge, konnte sich jedoch nicht auf eine endgültige Empfehlung einigen, so dass die XXIV Internationale Konferenz 1981 in Manila die Auflösung der Gruppe beschloss. ²¹

Schliesslich verabschiedete die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz in Genf 1986 die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die an die Stelle der von der XIII. Konferenz in Den Haag 1928 angenommenen und von der XVIII. Konferenz in Toronto 1952 revidierten Statuten des Internationalen Roten Kreuzes traten. ²²

* * *

¹⁸ Actes de la Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés (Genève, 1974-1977). 17 Bände. Bern: Eidgenössisches Politisches Departement, 1977. Band III, S. 14.

¹⁹ «Annahme des roten Halbmonds durch die Islamische Republik Iran». Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge. Band XXXI. Nr. 6, November-Dezember 1980, SS. 92-93.

Vingt-Troisième Conférence internationale de la Croix-Rouge, Bucarest, 15-21 octobre 1977. Compte rendu, SS. 64 und 158-159.

²¹ Vingt-Quatrième Conférence internationale de la Croix-Rouge, Manille, 7-14 novembre 1981. Compte rendu, SS. 51-60 und 182-183; Revue internationale de la Croix-Rouge, Nr. 733, Januar-Februar 1982, SS. 34-38.

²² Statuts du Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (adoptés par la XXV^e Conférence internationale de la Croix-Rouge à Genève en octobre 1986), in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 763, Januar-Februar 1987, SS. 25-44.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich, dass das Zeichen des roten Kreuzes und das Zeichen des roten Halbmonds gleichwertig als Kennzeichen der Sanitätsdienste der Armeen und als Wahrzeichen der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds anerkannt werden. Die neuen Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bekräftigen die Gleichheit — die stets bestanden hat — zwischen den beiden Zeichen und den beiden Benennungen.

Das Zeichen des roten Löwen mit roter Sonne ist seit 1980 nicht mehr verwendet worden. Da Artikel 19 der Genfer Konvention vom 27 Juli 1929 und Artikel 38 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 das Zeichen des roten Halbmonds und das des roten Löwen mit roter Sonne nur für die Länder anerkannten, die sie bereits verwendeten, muss man einräumen, dass das Zeichen des roten Löwen mit roter Sonne heute veraltet ist, da es bereits seit zehn Jahren nicht mehr verwendet wurde.

Das Zeichen des roten Davidsterns war Gegenstand eines Vorbehalts, dessen Gültigkeit gewisse Autoren in Frage gestellt haben. ²³ Ohne uns hier auf eine lange Erörterung einer juristischen Streitfrage einlassen zu wollen, sind wir der Ansicht, dass die Gegner des Staates Israel dieses Zeichen genau so zu achten haben wie das Zeichen des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds.

Auf jeden Fall ist das Schutzzeichen nicht die Rechtsgrundlage des abkommensmässigen Schutzes; es ist nur dessen sichtbarer Ausdruck. Die Mitglieder der Sanitätsdienste müssen aufgrund ihres Hilfsauftrags geschützt und geschont werden und nicht, weil sie durch dieses oder jenes Kennzeichen ausgewiesen sind.

Dagegen konnte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die israelische Gesellschaft vom Roten Davidstern («Magen David Adom»), mit der es seit vierzig Jahren ausgezeichnete Arbeitsbeziehungen unterhält, nicht formell anerkennen, weil diese Gesellschaft eine der Bedingungen für die Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften nicht erfüllt, wie sie von der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm 1948 angenommen und von der XXV.

²³ Die Gültigkeit des israelischen Vorbehalts wurde insbesondere von Claude Pilloud in «Les réserves aux Conventions de Genève de 1949», in der Revue internationale de la Croix-Rouge, Nr. 687, März 1976, SS. 131-149, und Nr. 688, April 1976, SS. 195-221, in Frage gestellt; die gegenteilige Meinung vertritt Shabtai Rosenne in «The Red Cross, Red Crescent, Red Lion and Sun and the Red Shield of David» im Israel Yearbook on Human Rights, Band 5, 1975, SS. 9-54.

Konferenz in Genf 1986 bekräftigt worden ist; diese Bedingung schreibt vor, dass die sich bewerbende Gesellschaft «Namen und Zeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds gemäss den Genfer Abkommen» gebrauchen muss. ²⁴ Aus demselben Grund konnte auch die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften die israelische Hilfsgesellschaft nicht aufnehmen.

* * *

Die von der Diplomatischen Konferenz 1929 gebilligte und von der Konferenz 1949 bekräftigte Lösung entbehrte der logischen Grundlage. Eigentlich erkannte man zwei Ausnahmen vom Prinzip der Einheitlichkeit des Kennzeichens an, doch im gleichen Atemzug wollte man neuen Ausnahmen in der Zukunft einen Riegel vorschieben. Indessen konnte niemand gewährleisten, dass sich die Umstände, die zur Anerkennung des Zeichens des roten Halbmonds und des roten Löwen mit roter Sonne geführt hatten, nicht wiederholen würden.

Diese Lösung birgt ernsthafte Nachteile, an die erinnert werden sollte.

a) Man muss sich fragen, ob die sich aus Artikel 38 des I. Genfer Abkommens ergebende Situation tatsächlich mit dem Prinzip der Gleichheit im Einklang steht, das in den internationalen Beziehungen herrschen sollte. Sie schafft zumindest den Anschein der Parteilichkeit zugunsten der christlichen und muslimischen Länder auf Kosten anderer Religionen (Buddhismus, Hinduismus, Judaismus usw.).

Zahlreiche Seiten wurden mit Abhandlungen über den religiösen oder nichtreligiösen Charakter der Embleme des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds gefüllt. Wir haben es vermieden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, denn ein Emblem hat vor allem die Bedeutung, die man ihm geben möchte. Doch muss man darauf hinweisen, dass das Nebeneinander des roten Kreuzes und des roten Halbmonds diese beiden Embleme mit religiösen Assoziationen verbindet, die dem ursprünglichen Zeichen als solchem nicht innewohnten. Erst mit dem Aufkommen des roten Halbmonds an der

²⁴ Dix-Septième Conférence internationale de la Croix-Rouge tenue à Stockholm du 20 au 30 août 1948. Compte rendu. SS. 80-81 und 92; Statuts du Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, Artikel 4 Ziffer 5 in Revue internationale de la Croix-Rouge. Nr. 763, Januar-Februar 1987, SS. 31-32.

Seite des roten Kreuzes erhielt dieses letztere eine religiöse Nebenbedeutung, die gewiss nicht im Sinne der Gründer der Institution lag.

Die Rückkehr zu einem einheitlichen Emblem ohne jede nationale oder religiöse Konnotation würde jeglichen Anschein der Diskriminierung und der Vorurteile vermeiden.

b) Das gleichzeitige Bestehen der beiden Embleme steht im Widerspruch zum Grundsatz der Einheit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und trägt den Keim einer Aufsplitterung in sich.

Bei der Annahme der neuen Statuten der Bewegung erklärte man gern, die Einheit der letzteren sei dadurch gestärkt, dass das rote Kreuz und der rote Halbmond gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Das hat die öffentliche Meinung nicht daran gehindert zur Kenntnis zu nehmen, dass die Bewegung nicht mehr imstande war, sich in einem einheitlichen Zeichen und in einem einheitlichen Namen wiederzuerkennen.

Unserer Ansicht nach könnte nur ein einheitliches Emblem voll und ganz dem Ideal einer Bewegung gerecht werden, die über den Grenzen und Spaltungen stehen will.

- c) Die gegenwärtige Lage beeinträchtigt die Universalität der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, da die Mehrheit der israelischen Bevölkerung meint, sich nicht mit dem einen oder anderen in Artikel 38 des I. Abkommens vorgesehenen Emblem identifizieren zu können, während die Statuten der Bewegung vorschreiben, dass jede Nationale Gesellschaft das eine oder andere dieser Embleme zu verwenden hat.
- d) Diese Situation ist geradezu eine Aufforderung zur weiteren Zersplitterung. Es geht hier nicht nur um den israelischen Antrag. Denn auch das Indische Rote Kreuz hat 1977 die Anerkennung eines neuen Emblems beantragt.
- e) Das Nebeneinander zweier Embleme auf internationaler Ebene führt in den Ländern zu zahlreichen Schwierigkeiten, in denen unterschiedliche Religionsgemeinschaften zusammenleben. Wie sehr sich die Nationale Gesellschaft auch bemühen mag, der gesamten Bevölkerung zu dienen, so wird sie doch stets mit der sozialen Gruppe identifiziert werden, an die ihr Emblem erinnert. Das beeinträchtigt ihre Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Im Fall eines internen Konflikts läuft diese Nationale Gesellschaft Gefahr, dass sie in ihrer Hilfsaktion gelähmt wird.

Es wäre vorstellbar, dass die Nationalen Gesellschaften in Ländern mit christlichen und muslimischen Gemeinschaften das Doppelemblem des roten Kreuzes und des roten Halbmonds verwenden, das bereits von der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften benutzt wird. Diese Lösung steht jedoch nicht im Einklang mit dem positiven Recht, da das Doppelemblem auf internationaler Ebene nicht anerkannt ist. Zudem wäre diese Lösung in Ländern mit andern Gemeinschaften völlig unbrauchbar. ²⁵

f) Schliesslich, und das ist am schwerwiegendsten, setzt das Nebeneinander zweier Embleme — bzw. dreier, wenn man den israelischen Vorbehalt berücksichtigt — deren Schutzwert aufs Spiel, insbesondere dann, wenn jeder Gegner ein anderes Emblem verwendet. Anstatt als Symbol der Neutralität zu erscheinen, wird das Kennzeichen dann mit der einen oder anderen Konfliktpartei identifiziert.

Denn vergessen wir nicht, über die abkommensmässigen Bestimmungen hinaus liegt der Schutzwert des Emblems darin, dass es bei Freund und Feind gleich ist. Sobald die Einheitlichkeit des Zeichens untergraben wird, ist die Achtung des Emblems — und daher auch die Sicherheit der Verwundeten und all derer, die ihnen zu Hilfe kommen wollen — in Frage gestellt.

Nur eine Diplomatische Konferenz, zu der sämtliche Vertragsparteien der Genfer Abkommen einberufen würden, wäre berechtigt, Artikel 38 des I. Abkommens abzuändern.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass es Sache der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist, eine Lösung der durch die gegenwärtige Lage aufgeworfenen Schwierigkeiten zu finden und diese den Staaten zu unterbreiten. Denn unter dieser Situation hat vor

Die Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR stellt einen Sonderfall dar. Im Geiste der Verfassung vom 31. Januar 1924, der der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eine föderative Struktur verlieh, wurde das Russische Rote Kreuz gemäss dem Grundsatz der Dezentralisierung und der Autonomie der in den verschiedenen Republiken eingerichteten Zweige neu organisiert; auf interner Ebene wurden diese Zweige als unabhängig anerkannt; je nachdem, welche Bevölkerungsgruppe die Mehrheit ausmachte, nahmen sie das Emblem des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds an. Diese Gesellschaften gründeten in Moskau als Koordinationsorgan die Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der UdSSR, die insbesondere mit der internationalen Vertretung der verschiedenen Gesellschaften betraut ist. Für Verwaltungsaufgaben verwendet die Allianz das Doppelemblem des roten Kreuzes und des roten Halbmonds. Dagegen verwendet bei operationellen Einsätzen unseres Wissens jede Gesellschaft ihr eigenes Emblem.

allem die Bewegung zu leiden: sie ist in ihrer Einheit, ihrer Universalität und ihren Hilfsmöglichkeiten beeinträchtigt.

Wenn sie sich dieser Frage ohne Vorurteile stellte und sich um ein einheitliches Emblem scharte, würde die Bewegung den lebenden Beweis ihres Ideals erbringen: eine Bewegung der Solidarität, die weder nationale noch kulturelle, religiöse oder ideologische Grenzen kennt.

François Bugnion

François Bugnion, Lic. phil., Delegierter des IKRK in Israel und den besetzten Gebieten (1970-1972), Bangladesch (1973-1974), in der Türkei und in Zypern (1974), im Tschad (1978), in Vietnam (1979) und in Kambodscha (1979). Seit 1. Januar 1989 Stellvertretender Leiter des IKRK-Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen und die Beziehungen zur Bewegung. Veröffentlichung: Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes, Geschichtlicher Überblick. Genf: IKRK, 1977.

Besuche beim IKRK

• IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga empfing am 7. Juni 1990 am Hauptsitz der Institution die Mitglieder der *Völkerrechtskommission* (CDI).

Diese Kommission, ein Nebenorgan der Generalversammlung der Vereinten Nationen, besteht aus 34 Mitgliedern, die unter den bedeutendsten Vertretern der verschiedenen Rechtssysteme der Welt ausgewählt werden. Im Einvernehmen mit der Charta der Vereinten Nationen besteht ihr Mandat darin, an der Kodifizierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts zu arbeiten. Augenblicklich arbeitet die Kommission an der Kodifizierung des Gesetzbuchs für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (eingeschlossen sind Kriegsverbrechen und die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs).

Aus Anlass dieses Besuches hob der Präsident des IKRK die Notwendigkeit hervor, die schon sehr gute Kooperation der Völkerrechtskommission mit dem IKRK zu vertiefen. Er schnitt dann Fragen des Verbots von Waffen, die unnötige Leiden verursachen, der Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts an. Ausserdem legte C. Sommaruga den Mitgliedern der Völkerrechtskommission die wesentlichen Anliegen des IKRK im Hinblick auf die Einhaltung des humanitären Rechts und die Tätigkeiten der Institution im Feld dar.

Professor Shi (China), Präsident der Völkerrechtskommission für das Jahr 1990, sprach dem IKRK seinen Dank dafür aus, dass es der Kommission immer wieder zur Verfügung steht, und unterstrich gleichzeitig die bedeutende Rolle, die die Institution auf dem Gebiet der Anwendung des humanitären Völkerrechts spielt.

• Am 9. Juni traf der Präsident des IKRK in Genf mit *Nelson Mandela*, Vizepräsident des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) zusammen. Nelson Mandela, der nach 27 jähriger Haft in Südafrika im Februar freigelassen worden war, wurde während seiner Gefangenschaft regelmässig durch das IKRK besucht. Zwei Delegierte, die an diesen Besuchen teilgenommen hatten, waren ebenfalls bei diesem Treffen anwesend.

Nelson Mandela sprach dem IKRK seinen Dank aus und würdigte dessen "professionelle und effiziente" Arbeit. Er dankte der Institution auch im Namen aller ehemaligen und gegenwärtigen ANC-Häftlinge und erklärte, nur ein Gefangener könne verstehen, wie wichtig und wohltuend diese Besuche seien.

Präsident Sommaruga umriss seinerseits die wichtigsten Tätigkeiten des IKRK in Südafrika und erwähnte insbesondere die Hilfsprogramme, die in Zusammenarbeit mit dem Südafrikanischen Roten Kreuz für Tausende von Opfern der Gewalt in der Provinz Natal durchgeführt werden.

Am 12. Juni empfing das IKRK noch *Tadeusz Mazowiecki*, Ministerpräsident der Republik Polen, sowie den Generalsekretär der Organisation Afrikanischer Einheit, *Salim Ahmed Salim*.

Missionen des Präsidenten

Zwischen Ende Mai und Juli 1990 unternahm der Präsident des IKRK folgende Missionen:

Fürstentum Liechtenstein

Cornelio Sommaruga weilte in Begleitung von Vizepräsident Claudio Caratsch am 28. und 29. Mai 1990 in Vaduz. Er folgte so einer offiziellen Einladung des Regierungschefs des Fürstentums Liechtenstein, Hans Brunhart, und der Liechtensteiner Rotkreuz-Präsidentin, Prinzessin Marie von Liechtenstein.

Der IKRK-Präsident sprach dem Fürstentum seinen herzlichen Dank für den wertvollen Beitrag zum Haushalt des IKRK aus und gab der Hoffnung Ausdruck, dass sowohl die Regierung Liechtensteins als auch die Nationale Rotkreuzgesellschaft sich in Zukunft finanziell an den operationellen Tätigkeiten der Institution beteiligen.

Die Generalversammlung der Nationalen Gesellschaft, die im Beisein von Fürst Hans Adam und des Regierungschefs stattfand, bot dem Präsidenten des IKRK Gelegenheit zu einem Vortrag über das Thema des humanitären Aufbruchs.

Tschechoslowakei

Der Präsident des IKRK begab sich vom 11. bis zum 13. Juni 1990 nach Prag, um dort an einem Symposium teilzunehmen, das von der Liga der Rotkreuzgesellschaften unter Mitarbeit des Tschechoslowakischen

Roten Kreuzes organisiert worden war. Das Thema lautete: "Europa im Übergang – humanitäre Perspektiven" (Siehe Symposiumsbericht Seite 184).

Der Präsident des IKRK und Pär Stenbäck, Generalsekretär der Liga, kamen im Rahmen dieses Treffens mit Frau Caslauska, persönliche Beraterin von Präsident Vaclav Havel und Beauftragte für humanitäre Fragen, zusammen und sprachen mit ihr über die Probleme des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes. Die Herren Sommaruga und Stenbäck trafen ebenfalls Alexander Dubcek, Präsident der nationalen Bundesversammlung. Dieser dankte dem IKRK für die Vermittlung zugunsten der tschechoslowakischen Geiseln, die 1983 von der UNITA gefangengenommen worden waren.

Ausserdem hatte der Präsident des IKRK noch verschiedene Kontakte mit Vertretern zahlreicher Nationaler Gesellschaften, die am Symposium teilnahmen. Er konnte sich so mit den neugewählten Leitern der Nationalen Gesellschaften Osteuropas unterhalten, vor allem mit Frau Landman, Vizepräsidentin des Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Vaclav Burian, Präsident des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, und Reszo Sztuchlik, Präsident des Exekutivrates des Ungarischen Roten Kreuzes.

Belgien

Am 20. Juni fuhr C. Sommaruga, einer Einladung des belgischen Parlaments folgend, nach Brüssel. Der Präsident des IKRK wurde zunächst von Senatspräsident Swaelen im Beisein der Generaldirektoren des Belgischen Roten Kreuzes empfangen. Danach gab er den Parlamentsmitgliedern der Senats- und Abgeordnetenkommissionen für Aussenbeziehungen sowie Gesundheitswesen und Umwelt einen Überblick über Mandat und Tätigkeit des IKRK in aller Welt sowie über dessen finanzielle Bedürfnisse. Im Laufe der darauffolgenden Debatte wurden zahlreiche Fragen über die verschiedenen Aspekte der vergangenen und aktuellen Tätigkeiten des IKRK gestellt wie auch über die Rolle, die das belgische Parlament spielen könnte, um die Aktionen der Institution zu unterstützen.

Auf dieser Mission wurde der Präsident des IKRK von Michel Convers begleitet, Direktor des Departements für operationelle Unterstützung.

Island

Auf Einladung der Isländischen Republik und der Nationalen Rotkreuzgesellschaft, hielt sich der Präsident des IKRK vom 1. bis zum

4. Juli zu einem offiziellen Besuch in Reykjavik auf. Es begleiteten ihn sein Assistent, Jürg Bischoff, und Frau Sophie Graven von der Abteilung Beziehungen zur Bewegung. Ziel dieses Besuches war es, gemeinsam mit der isländischen Regierung deren Möglichkeiten zu untersuchen, die finanzielle Hilfe für das IKRK zu erhöhen, und die Beziehungen des IKRK zum Isländischen Roten Kreuz zu vertiefen.

Im Laufe seiner Unterredungen mit dem isländischen Premierminister Steingrímur Hermannsson und Aussenminister Jón Baldwín Hannibalsson, dankte C. Sommaruga der isländischen Regierung für ihre finanzielle Unterstüzung und gab einen Überblick über die Tätigkeiten des IKRK in aller Welt. Anschliessend ging er besonders auf die Massnahmen zur Durchführung des humanitären Völkerrechts in der nationalen Gesetzgebung sowie die Verbreitung dieses Rechts ein und erinnerte an die Kollektivverantwortung der internationalen Gemeinschaft bei Verletzungen des humanitären Rechts sowie an die Notwendigkeit, die humanitäre Hilfe in der Dritten Welt weiter auszubauen. Der Präsident bat die isländischen Instanzen ebenfalls, das IKRK bei den Demarchen zu unterstützen, die es unternimmt, damit mehr Staaten die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ratifizieren.

Im Verlauf seines Aufenthalts wurde der Präsident des IKRK auch von der Präsidentin der Isländischen Republik und Schirmherrin der Nationalen Gesellschaft, Frau Vigdis Finnbogadottir, empfangen.

Am Sitz des Isländischen Roten Kreuzes empfing der Präsident der Nationalen Gesellschaft und Vizepräsident der Liga, Gudjon Magnusson, die Vertreter des IKRK. Er stellte ihnen einige markante Tätigkeiten des Isländischen Roten Kreuzes vor, darunter eine Materialwerkstatt für Behinderte, ein Heim für junge Menschen mit psychologischen und sozialen Problemen und ein medizinisches Behandlungszentrum. Die Leiter der Nationalen Gesellschaft äusserten den Wunsch, in erhöhtem Masse Verpflichtungen im Ausland auf sich zu nehmen. Sie sind insbesondere bereit, dem IKRK mehr medizinisches Personal zur Verfügung zu stellen.

Ein Vortrag C. Sommarugas an der Universität Reykjavik rundete das Besuchsprogramm ab.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

EUROPÄISCHES SYMPOSIUM IN PRAG

Europa im Übergang – humanitäre Perspektiven

Durch den kürzlich in Europa eingetretenen Wandel stehen die humanitären Organisationen vor neuen Herausforderungen. Wie kann die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung diese Lage meistern? Welche neuen Perspektiven eröffnen sich ihr auf humanitärem Gebiet? Diese Fragen wurden im Laufe eines europäischen Symposiums in Prag am 12. und 13. Juni 1990 behandelt. Das zentrale Thema war: «Europa im Übergang – humanitäre Perspektiven».

Das Symposium war von der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften unter Mitwirkung des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes organisiert worden. Teilnehmer waren rund 70 Vertreter 24 Nationaler Gesellschaften Europas, der Liga, des IKRK und des Henry-Dunant-Instituts sowie auch hervorragende Spezialisten auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und dem der Menschenrechte. Ausserdem wohnten Delegierte von 4 Nationalen Gesellschaften Nordamerikas, Südamerikas und Asiens diesem Treffen als Beobachter bei.

In seiner Eröffnungsansprache erinnerte Vaclav Burian, Präsident des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, an die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Geschehnisse, die erst kürzlich in den Ländern Mittel- und Osteuropas «den Weg zu Demokratie, politischem Pluralismus und Marktwirtschaft geebnet und eine günstige Dynamik zum Schutz der Menschenrechte geschaffen haben». Diese Veränderungen ziehen schwerwiegende Folgen für die Nationalen Gesellschaften der europäischen Länder nach sich. Man sollte sie also, so der Redner, mit Realismus prüfen und menschliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen, um den geschwächten Ländern beim Wiederaufbau zu helfen und der europäischen Zusammenarbeit einen neuen Anstoss zu geben. Präsident Burian hob besonders hervor, dass die humanitäre Aktion sich weiterhin von den Grundsätzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds leiten lassen müsse, denn ihr Einfluss auf das Wiederaufleben der moralischen Werte sei unleugbar.

Anschliessend gab der Redner einen Überblick über die Entwicklung des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, um dann eine Reihe von Reformen zu empfehlen, die seine Tätigkeiten für die einzelnen Gemeinschaften stärken und ihm deren Unterstützung einbringen sollen. Die Nationale Gesellschaft will insbesondere auf medicosozialem Gebiet Neuerungen einführen. Sie will die Gesundheitserziehung weiter entwickeln, die Teilnahme am Umweltschutz ausbauen, den Erste-Hilfe-Unterricht fördern sowie die Kaderausbildung für Katastrophenfälle. Auch die Jugenderziehung und Verbreitung der Grundsätze und Ideale der Bewegung gehören zu diesem Programm.

Pär Stenbäck, Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, fand es seinerseits an der Zeit, den Einfluss zu analysieren, den der politische, wirtschaftliche und militärische Wandel in Europa auf die humanitäre Tätigkeit hat. Tatsächlich finden die Veränderungen, die ebensosehr die Länder Osteuropas wie die in einem Integrationsprozess begriffenen Länder West- und Südeuropas betreffen, auf dem ganzen Kontinent ihren Widerhall. Das neue Europa, das sich abzeichnet, hat heute genügend Trümpfe in der Hand, um ein wirklich humanitärer Kontinent zu werden.

Europa steht in der Tat einer riesigen Herausforderung gegenüber, hervorgerufen durch die Öffnung seiner Grenzen, die «Friedens-Dividende», das Ansteigen der ethnischen Spannungen und den Druck der «Migrationsbewegungen». Um diese Probleme meistern zu können, müssen sich die betreffenden Nationalen Gesellschaften nach Ansicht des Generalsekretärs neu organisieren und ihr Verhältnis zum Staat neu definieren. Die Hilfe der europäischen Gesellschaften muss auf einer genauen Analyse aller verfügbaren Ressourcen sowie des Bedarfs in der Welt beruhen, ohne jedoch die schwächsten Gemeinschaften, vor allem in der Dritten Welt, zu vernachlässigen.

Schliesslich legte Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, der in dem Symposium eine ausgezeichnete Möglichkeit sah, die Vergangenheit zu befragen, über die Forderungen der Gegenwart nachzudenken und die Zukunft des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu prüfen, den Teilnehmern eine Reihe von Überlegungen vor, die in drei Schlüsselworten zusammengefasst waren: Aufrichtigkeit, Vertrauen und Einbildungskraft.

Es muss zunächst einmal in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit anerkannt werden, dass «die historischen Umstände, der Druck von aussen, aber manchmal auch der Mangel an Mut und eine zu grosse Kompromissbereitschaft dem Roten Kreuz einen Teil seiner Unabhängigkeit, seiner Objektivität und seiner Menschlichkeit genommen haben. Es ist ebenso angebracht, die Fragen, die die Länder Europas und damit

auch die Nationalen Gesellschaften so stark beschäftigen, objektiv zu analysieren, d.h. Flüchtlingsströme, Rassismus, Diskrimination, Unzulänglichkeiten des Schutzes der Minderheiten, die Versuchung, egoistisch zu werden und sich der Aussenwelt zu verschliessen, ökologische Bedrohungen und Arbeitslosigkeit.

Diese Probleme müssen voll *Vertrauen* angegangen werden, voll Vertrauen auf die Kraft des Ideals der Bewegung, die trotz der Schicksalsschläge weiterhin die humanitäre Tätigkeit wach hält und motiviert. Sie stellt die Triebfeder im Kampf gegen Gleichgültigkeit, Egoismus, schuldhaftes Schweigen und Vergessen dar.

Man sollte noch weiter gehen und *Einbildungskraft* beweisen bei der Suche nach neuen Mitteln, um besser zu helfen, aktiv und verantwortlich zu sein, aber dabei immer aufs strengste die Grundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Universalität beachten. Es geht ja schliesslich darum, die Unantastbarkeit der menschlichen Würde zu verteidigen und trotz Ungerechtigkeit, Gewalt und Folter den Respekt vor der menschlichen Person in das internationale politische Leben einzuführen und neue Wege zu einer aktiven Solidarität vorzuschlagen.

* *

Am 12. Juni, dem ersten Tag des Symposiums, hielten Experten eine Reihe von Vorträgen, die sich auf den politischen wie auch den sozialen und wirtschaftlichen Wandel in Europa bezogen. So sprach Professor Adam Roberts, Professor für internationale Beziehungen am Balliol College in Oxford, über das Thema: «Der Wandel in Europa aus historischer Sicht», während Jenoe Kovacs, Mitglied der Menschenrechtskommission des ungarischen Parlaments, das gleiche Thema von einem politischen Gesichtspunkt aus behandelte. Aleksandar M. Vacic, Direktor der Abteilung Wirtschaftsanalysen und Projekte der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, sprach über das Thema: «Wirtschaftlicher Wandel in Europa. Der Gesichtspunkt eines Volkswirts». Unter anderen Gastrednern sei auch Gervase Coles, Rechtsberater des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, erwähnt, der über das Thema sprach: «Entwurzelte Menschen in einem sich wandelnden Europa». Vadim Zagladin, Berater des Präsidenten der UdSSR, untersuchte die Anfänge des Übergangsprozesses in Europa und die neuen Formen der Ost-West-Kooperation, während Rupert Neudeck, Journalist der «Frankfurter Rundschau», einen Vortrag über die Herausforderungen im Blickwinkel der Medien hielt. Bjørn Eide, Direktor des norwegischen Menschenrechtsinstituts, schliesslich wählte das Thema «Europa im Übergang – humanitäre Perspektiven».

Alle diese Redner hoben die vielseitigen Veränderungen in Europa hervor, um die Wechselbeziehungen zwischen den Ländern des ganzen europäischen Kontinents zu unterstreichen und die Notwendigkeit zu erklären, gemeinsame Lösungen zu finden, vor allem auf den Gebieten der Migration, des Rassismus und des Umweltschutzes. Die kürzlich eingetretene politische Entwicklung und das Gewicht, das neuerdings Gemeinschaften und nichtstaatlichen Organisationen zugestanden wird, öffnen den Nationalen Gesellschaften und der Bewegung neue Möglichkeiten, sowohl im Bereich der Hilfe für benachteiligte Gemeinschaften als auch auf dem Gebiet der Lehre der Menschenrechte und des Völkerrechts.

* *

Am 13. Juni, dem zweiten Tag des Symposiums, wurde innerhalb von Kommissionen über vier Hauptthemen diskutiert: Migrationsbewegungen und Flüchtlinge, Mobilisierung aller Mittel, Gesundheitswesen und sozialer Wohlstand, Beziehungen zu anderen humanitären Organisationen.

Da es das Hauptziel des Symposiums war, vor allem die Situation des Roten Kreuzes in Europa zu ermitteln und die neuen Perspektiven zu prüfen, die sich der Bewegung im allgemeinen und den europäischen Gesellschaften im besonderen bieten, wurden am Ende der Sitzungen weder Schlussfolgerungen gezogen noch Beschlüsse gefasst.

Innerhalb der Kommissionen verliehen die Teilnehmer allerdings durchaus ihren Anliegen Ausdruck, und zwar in Form von Wünschen oder Vorschlägen, die folgendermassen zusammengefasst werden können:

Wanderungsbewegungen/Flüchtlinge:

- Kampagnen organisieren, um jeder Äusserung von Fremdenfeindlichkeit zuvorzukommen;
- Zur Integrierung der Flüchtlinge in den Gastländern beitragen;
- Die freiwillige Repatriierung der Flüchtlinge durch Ausbau der Kontakte mit den Herkunftsländern erleichtern.

Mobilisierung aller Mittel:

— Den Austausch von Informationen zwischen Nationalen Gesellschaften Europas über juristische Beschränkungen und steuerliche Erleichterungen bei der Beschaffung von Geldmitteln fördern; An einem vom Norwegischen Roten Kreuz für September-Oktober 1991 vorgesehenen Seminar über die Beschaffung von Geldmitteln teilnehmen.

Gesundheits- und Sozialwesen

- Eine Liste der T\u00e4tigkeiten auf medizinisch-sozialem Gebiet aufstellen und diejenigen heraussuchen, die gut ausgebildeten Freiwilligen \u00fcbertragen werden k\u00f6nnen;
- Öfter auch junge Menschen zu Entscheidungen heranziehen;
- Die Ausbildung freiwilliger Helfer für neue Tätigkeiten innerhalb der Nationalen Gesellschaften planen;
- Die Kooperation auf medizinisch-sozialem Gebiet innerhalb der Komitees der Nationalen Gesellschaften Europas unterstützen;
- Ein Treffen von Gesundheits- und Sozialberatern der Nationalen Gesellschaften Europas fördern.

Beziehungen zu anderen humanitären Organisationen

- Auf der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz eine Entschliessung vorschlagen, die empfiehlt, dass in einer möglichst grossen Zahl von Ländern die Koordination der internationalen Hilfsaktionen bei Katastrophenfällen, wo immer möglich, der Nationalen Gesellschaft des betreffenden Landes übertragen wird;
- Im Jahre 1991 ein europäisches Rotkreuz-Symposium organisieren unter dem Thema: «Wie entwickelt sich eine moderne, konkurrenzfähige Gesellschaft?»

Am Ende der Sitzungen las die Staatsrätin für humanitäre Angelegenheiten, Vera Caslauska, eine Botschaft des tschechoslowakischen Präsidenten Vaclav Havel vor, der sich glücklich schätzte über den Wandel im Tschechoslowakischen Roten Kreuz, das so wieder mit seinen hohen Idealen anknüpfe. Er brachte ausserdem den festen Willen seiner Regierung zum Ausdruck, die Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaft zu unterstützen.

Zum Abschluss erklärte sich das Niederländische Rote Kreuz bereit, im Jahre 1992 zu einer regionalen europäischen Rotkreuz/Rothalbmondkonferenz einzuladen.

188

TATSACHEN UND DOKUMENTE

EIN INTERNATIONALES SEMINAR IN TAORMINA (SIZILIEN)

Schutz des menschlichen Lebens und Zivilschutz

"Schutz des menschlichen Lebens und Zivilschutz" lautete das Thema eines Seminars, das das Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo (IIDH) und das Italienische Rote Kreuz vom 4. bis 8. April 1990 in Taormina (Sizilien) durchführten. Erstmals kamen so Vertreter der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und des Zivilschutzes zusammen. Unter den etwa 60 Teilnehmern befanden sich Vertreter 18 nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, des Sekretariats der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, des IKRK und sieben nationaler Zivilschutzorganisationen. Ferner waren Mitglieder des IIDH sowie des Zentral-, der Provinz- und der Lokalkomitees des Italienischen Roten Kreuzes zugegen.

Der Eröffnungsfeier wohnten bei: Vito Lattanzio, Zivilschutzminister Italiens; M'Hamed Essaafi, Stellvertretender Generalsekretär der Vereinten Nationen und UN-Koordinator für Katastrophenhilfe (UNDRO); Sadok Znaidi, Generalsekretär der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung (IOZV); Botschafter Remo Paolini, Ausserordentlicher Vizekommissar des Italienischen Roten Kreuzes; Jovića Patrnogic, Präsident des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, sowie Vertreter der Provinz- und Lokalbehörden.

Unter dem gemeinsamen Vorsitz von Botschafter Paolini und J. Patrnogic wurden auf dem Seminar die drei folgenden Themen behandelt:

- a) Aufgaben des Zivilschutzes bei Hilfeleistungen zu Friedenszeiten und im Konfliktfall;
- b) die Rolle der Freiwilligen bei der Zivilschutzarbeit;
- c) internationaler Status des Zivilschutzes.

189

1. Zivilschutz und Hilfe in Friedens- und in Kriegszeiten

Dr Ugo Genesio, Generalsekretär des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, führte diese Themen ein.

Anschliessend stellte Frau Yolande Camporini, Fachberaterin für statutarische Angelegenheiten und Verbreitung im Sekretariat der Liga, einen Bericht über die Hilfeleistungen der Träger der Bewegung zu Friedenszeiten vor. Sie erinnerte zunächst an die wichtigsten Phasen dieser Hilfe – Bereitschaft im Katastrophenfall, Nothilfe, mittel- und langfristiger Wiederaufbau –, um dann auf die verschiedenen Formen der Hilfeleistungen der Bewegung (namentlich der Liga) im Falle von Naturkatastrophen sowie auf die Beziehungen zu anderen Hilfsorganisationen einzugehen.

In einem zweiten Einführungsreferat stellte Antoine Bouvier, Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK, die Bestimmungen des Zusatzprotokolls I im Bereich des Zivilschutzes vor. Er erinnerte an die Etappen, die bis zur Annahme dieser Regeln durchlaufen werden mussten, und ging anschliessend auf ihren Anwendungsbereich und ihre wesentlichen Merkmale ein.

Im Anschluss an diese beiden Referate fand eine äusserst interessante Debatte statt, in deren Verlauf mehrere Vertreter Nationaler Gesellschaften die Tätigkeiten ihrer Gesellschaft im Bereich der Hilfe für Opfer von Konflikten und Katastrophen sowie der Katastrophenverhütung darlegten. Sie wiesen auch auf die Rolle ihrer Institutionen im Bereich des Zivilschutzes und auf die Beziehungen zwischen dem Roten Kreuz/Roten Halbmond und den Einrichtungen des Zivilschutzes hin.

Besondere Aufmerksamkeit erhielten die Beiträge von Hildebert Heinzmann, Vizedirektor des schweizerischen Bundesamtes für Zivilschutz, in denen er Auftrag und Tätigkeit des Schweizer Zivilschutzes sowie dessen Möglichkeiten und Grenzen im Lichte des humanitären Völkerrechts behandelte.

2. Zivilschulz und Freiwilligendienst

Das zweite Thema wurde von Jacques Meurant in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates des Internationalen Instituts für humanitäres Recht eingeführt. Zunächst wies er auf die Frage der Freiwilligenarbeit im Zivilschutz hin und untersuchte dann, anhand konkreter Beispiele, den Aufgabenbereich der Freiwilligen im Zivilschutz sowie die spezifische Rolle der Freiwilligen der Rotkreuz- und Rothalbmond-

gesellschaften. Im Laufe der Gespräche stellten mehrere Freiwilligenkorps des Italienischen Roten Kreuzes ihre Tätigkeiten vor.

3. Internationaler Status des Zivilschutzes

Der Generalsekretär der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung, Sadok Znaidi, führte das dritte Thema mit dem Referat "Der internationale Status und die internationale Zusammenarbeit des Zivilschutzes" ein.

Über die Frage der internationalen Zusammenarbeit beim Zivilschutz wurde angeregt debattiert. Generell zeugen die zahlreichen Beiträge, die den Hauptreferaten folgten, von der konstruktiven Atmosphäre der Debatten.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zum Abschluss des Seminars verabschiedeten die Teilnehmer eine Zusammenfassung der Arbeiten mit Empfehlungen und Schlussfolgerungen, von denen die *Revue* folgende Auszüge veröffentlicht:

Schutz und Hilfe

- Obwohl die gegenwärtigen Tätigkeiten der Staaten und zahlreicher Organisationen einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Opfer aller Katastrophen, einschliesslich der bewaffneten Konflikte, darstellen, könnten diese Tätigkeiten im Geiste der menschlichen Solidarität intensiviert und verbessert werden, um dem Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Hilfe in noch höherem Masse gerecht zu werden. Die Verbesserungen sollten sich auf sämtliche Bereiche dieser Tätigkeiten beziehen: Planung, Organisation, Harmonisierung, Einschätzung der notwendigen Mittel sowie nationale und internationale Zusammenarbeit;
- ferner wären Studien zur Entwicklung geeigneter internationaler Regelungen auf der Grundlage der allgemeinen Praxis und des bestehenden Rechts im Bereich der Katastrophenhilfe angebracht:
- um die Hilfstätigkeit im Katastrophenfall effizient zu fördern, ist es von grundlegender Bedeutung, auf nationaler Ebene Einsatzpläne zu erstellen; alle Länder sollten zur Ausarbeitung solcher Pläne angeregt werden;

– da die in zahlreichen Ländern bestehenden Zivilschutzorganisationen in bedeutendem Masse zum Schutz von Opfern und Gütern beitragen, wäre es äusserst wünschenswert, solche Organisationen in allen Ländern der Welt, namentlich in den Entwicklungsländern, zu schaffen. Ebenso begrüssenswert wäre eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit dieser Organisationen.

Zivilschutz und humanitäres Recht

Die im Rahmen der Bestimmungen des humanitären Rechts erfolgenden spezifischen Hilfeleistungen des Zivilschutzes stehen in einem ganz natürlichen Zusammenhang mit dem Schutz der Zivilbevölkerung im allgemeinen und den Grenzen, die den Kriegführenden bezüglich der im Krieg verwendeten Mittel und Methoden gesetzt sind. Es gilt, die Hilfsmassnahmen und -güter effizient einzusetzen und in den verschiedenen Ländern alle logistischen Mittel den Massnahmen anzupassen, die das humanitäre Völkerrecht diesbezüglich vorschreibt. Die Verbreitung der Zivilschutzregeln ist ein wichtiges Instrument, ihre Anwendung zu fördern. Im Laufe der Erörterungen wurde ganz besonders auf die Bedeutung der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung hingewiesen.

Im übrigen wiesen die Teilnehmer des Seminars übereinstimmend auf folgende Punkte hin:

- Es lohnt sich, die Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung und besseren Harmonisierung der T\u00e4tigkeiten der internationalen Hilfsorganisationen n\u00e4her zu untersuchen und dabei die spezifische Verantwortung des UN-Koordinators f\u00fcr Katastrophenhilfe (UNDRO) geb\u00fchrend zu ber\u00fccksichtigen.
- Alle T\u00e4tigkeiten im Bereich der Katastrophenhilfe sind als Beitrag zur Wahrung der Grundrechte des Menschen anzusehen. In dieser Hinsicht gilt es auch, die Frage des Rechts auf humanit\u00e4re Hilfe und der Verpflichtungen, die sich daraus f\u00fcr die Staaten und Organisationen des Zivilschutzes ergeben w\u00fcrden, eingehender zu untersuchen.

• Freiwillige und Zivilschutz

Der Einsatz von Freiwilligen und die Stärkung ihrer Rolle bei der Arbeit des Zivilschutzes im Rahmen nichtstaatlicher Organisationen ist zu fördern. Ausserdem wären alle Fragen bezüglich Anwerbung, Motivierung, Ausbildung und Verantwortlichkeiten in den Aktionen sehr eingehend zu untersuchen.

Was die Teilnahme der Freiwilligen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds an der Zivilschutzarbeit anbelangt, sollten die Nationalen Gesellschaften die Form dieses Beitrags im Einverständnis mit den zuständigen Behörden und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung definieren und festlegen.

Schliesslich äusserten die Teilnehmer die Ansicht, dass die verschiedenen Arten der Zivilschutztätigkeit sowie die Probleme bei Hilfsaktionen im Katastrophenfall auch weiterhin untersucht werden sollten, dies auch ganz besonders im Lichte der Erörterungen des Seminars. Das Internationale Institut für humanitäres Recht seinerseits wird die Tätigkeit fortsetzen, die es in diesem wichtigen humanitären Bereich schon ausübt, und sich auch weiterhin um eine effiziente Zusammenarbeit mit den Organisationen bemühen, die bereit wären, diese Arbeit zu unterstützen.

Zum Abschluss des Seminars drückten die Teilnehmer den italienischen Behörden wie auch dem Italienischen Roten Kreuz, namentlich dem Komitee von Messina, ihren aufrichtigen Dank für die freundliche Aufnahme und für den unermüdlichen Einsatz der Rotkreuz-Freiwilligen aus.

Rumänien ratifiziert die Protokolle

Am 21. Juni 1990 hat Rumänien die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für Rumänien am 21. Dezember 1990 in Kraft.

Rumänien ist der 97. Vertragsstaat des Protokolls I und der 87. des Protokolls II.

BIBLIOGRAPHIE

SCHUTZ VON JOURNALISTEN AUF GEFAHRVOLLER MISSION IN KRIEGSGEBIETEN

Glanz und Elend der Information in Kriegszeiten

Der Journalist übt seit jeher auf die Öffentlichkeit eine gewisse Faszination aus. Er vermittelt das Mass an Traum und Abenteuer, von dem wir alle leben, bewusst oder unbewusst. Er ist es, der uns ein Ereignis mitteilt, uns direkt mit der Aktualität in Verbindung bringt. Über Radio und Fernsehen gehört er fast schon zur Familie.

Dieser Beruf hat seine Mythen, seine Helden unter denjenigen, die sich Tag für Tag in Konfliktgebieten oder inmitten von Naturkatastrophen Gefahren aussetzen, und er hat auch seine Märtyrer. Wieviele Unfalltote sind in Wahrheit umgebracht worden? Zu wie vielen Verhafteten und wieder Freigelassenen müssen die Häftlinge und Vermissten hinzugerechnet werden? Was weiss die Öffentlichkeit hierüber? Die Tatsachen sind unerbittlich. Der Journalist, der seinen Beruf in Situationen eines bewaffneten Konflikts ausübt, ist gefährdet. Was wird getan, um ihn zu schützen?

In dem bedeutenden Werk, das sie uns vorstellt¹, erläutert Sylvie Boiton-Malherbe mit grossem Geschick das Problem des Schutzes von Journalisten auf gefahrvoller Mission und zeigt die Berechtigung eines solchen auf. Insbesondere analysiert sie auch anhand zahlreicher Fallstudien die von der Weltgemeinschaft seit den dreissiger Jahren unternommenen Anstrengungen, um einem solchen Schutz eine normative Grundlage zu geben.

Schon eingangs stellt die Autorin den Leser vor harte Tatsachen: In Form von Diagrammen und kartographischen Übersichten setzt sie den zwischen 1968 und 1988 in Ausübung ihres Berufs – in ihrem eigenen Land oder irgendwo in der Welt – ums Leben gekommenen Journalisten ein wahres Denkmal und erstellt eine Typologie der gegen Journalisten auf Mission im Ausland ergriffenen Zwangsmassnahmen. Mehr oder weniger berühmte Namen werden uns ins Gedächtnis gerufen, aufschlussreiche Beispiele genannt: Journalisten, die inhaftiert, entführt, vermisst, gefoltert, als Geiseln genommen, zum Tod durch den Strang verurteilt wurden. Einige werden nie wiederkommen, andere ihre Freiheit wiedererlangen.

¹ Boiton-Malherbe, Sylvie: La protection des journalistes en mission périlleuse dans les zones de conflit armé. Vorwort von Jean Pictet, Einführung von Mario Bettati, Bruylant, Université de Bruxelles, Bruxelles, 1989, XXV 404 Seiten, Abbildungen, Tabellen, Faksimiles (Collection de droit international, 23)

Es ist nicht einfach, Journalist zu sein, wenn man sich in Gefahrenzonen begeben muss, um den Anforderungen der Information genügen zu können. Sein Amt als Informator und Zeuge ist, gelinde gesagt, doppeldeutig, wenn er sich verbergen muss, um der Wahrheit auf die Spur zu kommen, der Wahrheit, auf die seine Leser Anspruch haben und die nicht unbedingt derjenigen der jeweiligen Machthaber entspricht. Damit zeigt die Autorin mit aller Deutlichkeit, dass Journalisten zuweilen zum schlechten Gewissen eines Staates geworden sind, um so mehr, als "die Explosion der Medien... das Risiko vervielfältigt, das sie darstellen". (S. 6)

Gestützt auf treffende, zuweilen frappierende Beispiele untersucht die Autorin die von den Staaten vorgebrachten Motive, um ihre Haltung Journalisten gegenüber zu rechtfertigen, wobei meist Verletzungen der innerstaatlichen Gesetzgebung angeführt werden: Verstösse gegen die Gebote der Höflichkeit, Missbrauch des guten Glaubens der Behörden, als Verleumdung und üble Nachrede bezeichnete Schädigung des staatlichen Ansehens oder gar Gefährdung der staatlichen Sicherheit - Spionage oder auch illegale Grenzüberschreitung, die zu Anklage wegen Spionage und Subversion führen können. Sicher sind diese Vorwürfe berechtigt, wenn ein Staat Opfer sträflicher oder illegaler Machenschaften wird, aber in vielen Fällen sind die Motive stark übertrieben und beruhen meist auf juristischen Argumenten, die nur den Anschein der Rechtmässigkeit haben. Welcher Staat würde es denn riskieren wollen, "im weltpolitischen Kuhhandel", um einen Ausdruck der Autorin aufzugreifen, vor der Weltöffentlichkeit sein Ansehen als Rechtsstaat aufs Spiel zu setzen? Damit trifft die Autorin den Kern der Rolle und Verantwortung eines Journalisten, einer der Hauptfiguren auf dem internationalen Schachbrett, und zeigt die Grenzen der freien Meinungsäusserung auf, die Staaten oft zu restriktiv auszulegen versuchen.

Im ersten Teil untersucht die Autorin die juristischen Grundlagen des freien Informationsflusses seit den Arbeiten des Völkerbunds; sie behandelt das gesetzliche Verbot von Falschinformationen und Kriegspropaganda, die zu Spannungen führen können, und berichtet über das 1931 geschaffene Ehrengericht für Journalisten, das der Verantwortung der Journalisten bei der Wahrung des Friedens besondere Bedeutung zumass, sowie über die Konferenz der Vereinten Nationen von 1948 über die Meinungsfreiheit. Diese Konferenz bestätigte das Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen ausländischen und einheimischen Journalisten und stellte so einen Ausgangspunkt für Vorstösse mit Richtung auf das Recht auf freie Meinungsäusserung dar, das in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert ist.

1978 geht die Unesco in dieser Richtung einen Schritt weiter. Sie bestätigt, dass Meinungsfreiheit, freie Meinungsäusserung und Informationsfreiheit wesentliche Faktoren zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Verständigung darstellen, und sie bezeichnet es als unerlässlich, dass Journalisten Anrecht auf einen Schutz haben, der ihnen die besten Voraussetzungen für die Ausübung ihres Berufs zusichert.

Parallel zu den von diesen verschiedenen Instanzen anerkannten Grundsätzen hinsichtlich der Rolle des Journalisten, Träger der freien Meinungsäusserung und der Informationsfreiheit, beschäftigt sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Initiative Maurice Schumanns ab 1973 mit dem Entwurf eines Übereinkommens, mit dem der Schutz des Journalisten auf gefahrvoller Mission gewährleistet werden soll. Dieses Projekt sah einen auf die Identifikation des Journalisten gestützten Rechtsstatus vor: einen Personalausweis, der dazu berechtigt, ein Schutzzeichen zu tragen, ein schwarzes P auf goldenem Grund. Die Autorin arbeitet den innovativen Charakter dieses Projektes heraus, das dem Staat eine moralische Verpflichtung auferlegt, aber sie hebt auch seine Grenzen hervor: Wenn der Gegner auf dieses Schutzzeichen aufmerksam wird, könnte es nicht nur für den Journalisten selbst gefährlich werden, sondern auch für die Zivilbevölkerung in seinem Umfeld. Sie verweist auch darauf, dass "jeder Versuch, das journalistische Wirken durch eine Personalkontrolle zu schützen, zu einem ständigen Dilemma führt, wo die Grenzen zwischen seinem persönlichen Recht, also auch seinem staatsbürgerlichen Recht auf freie Meinungsäusserung, und dem Recht eines souveränen Staats auf Selbstschutz zu ziehen sind" (S. 130).

Dieses Projekt konnte deshalb nicht zu Ende geführt werden, weil es unmöglich war, die Grenzen der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäusserung festzulegen, die von den Staaten in Konfliktsituationen akzeptierbar waren. Der Konferenz über die Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (1974-1977) ist es schliesslich gelungen, eine juristische Basis für den Schutz des Journalisten zu schaffen, indem sie den Journalisten auf gefahrvoller Mission nicht mehr als Schuldigen oder möglichen Angeklagten betrachtet, sondern als potentielles Opfer.

Der gesamte zweite Teil des Werks ist dem Schutz des Journalisten auf gefahrvoller Mission im Rahmen des humanitären Völkerrechts gewidmet, namentlich Artikel 79, Protokoll I. Mit diesem Artikel erhält der Journalist den Status einer Zivilperson und ist damit gegen Machtmissbräuche und Auswirkungen von Kampfhandlungen geschützt. Dieser Schutz sanktioniert die Mission des Journalisten, nämlich zu informieren und nicht am Konflikt teilzunehmen.

Sicher geniesst der Journalist weder einen Sonderstatus wie das medizinische Personal, noch trägt er ein Schutzabzeichen. Artikel 79 ist lediglich deklaratorisch, nicht konstitutiv, aber seine Besonderheit besteht darin, dass der Zweck seines Schutzes nicht in Verbindung mit der Hilfe an Verwundete und Kranke steht, sondern mit dem Informationsauftrag, der üblicherweise nicht vom humanitären Völkerrecht erfasst ist. Die Autorin erklärt hierzu: "Allgemein haben Ärzte und Journalisten gemeinsam, dass sich beide an einem Kriegsschauplatz befinden; der Journalist ist zwar zum Überleben der Gesellschaft nicht unerlässlich, doch ist er ihr nützlich. Im Rahmen der Genfer Abkommen zählt er so nicht zu den Opfern, sondern zu denjenigen, die nicht zu Opfern werden dürfen." (S. 168)

Die Autorin stellt auch interessante Vergleiche zwischen Kriegsberichterstattern, von den Streitkräften akkreditierten Korrespondenten und freien Journalisten auf gefahrvoller Mission an. Sie verweist darauf, dass der einem Journalisten ausgehändigte Presseausweis laut Artikel 79.3 keinen Schutz, sondern lediglich einen Anhaltspunkt zugunsten des Journalisten im Falle seiner Verhaftung bietet.

Solche Ausweise werden allerdings nach freiem Ermessen vergeben, was beweist, dass der Schutzmechanismus der gefahrvollen Mission nicht in der Anerkennung einer Person in ihrer Eigenschaft als Journalist besteht, sondern in der Identifizierung einer als Journalist betrachteten Person als Zivilist. So geniesst ein Journalist auf Mission in einem nicht-internationalen Konflikt immer in seiner Eigenschaft als Zivilperson Schutz, namentlich in Übereinstimmung mit Artikel 13, Protokoll II.

Was soll man von Artikel 79, Protokoll I halten? "Von äusserst geringer Tragweite", so die Ansicht von Professor Bettati in seiner Einleitung zu diesem Werk. "Bescheidene Grundlage, aber nicht ohne Bedeutung", schreibt Jean Pictet, Verfasser des Vorworts. Für Sylvie Boiton-Malherbe stellt Artikel 79 zunächst eine Gewohnheitsregel dar, die bereits in den Genfer Abkommen von 1929 und 1949 besteht, nämlich das Recht der nicht an den Kämpfen teilnehmenden Journalisten auf den Status einer Zivilperson. Aber der Artikel stellt darüber hinaus insofern eine Neuerung dar, als er "gefahrvolle berufliche Missionen für einen Journalisten legitimiert, der sich in ein kriegführendes Land begibt, ohne Sondergenehmigung der Streitkräfte und ohne Kontrolle der Regierung dieses Landes" (S. 213).

Der Artikel stellt auch eine normative Verbindung zwischen dem Völkerrecht und den Menschenrechten her, indem die humanitäre Regel der freien Meinungsäusserung in das Völkerrecht aufgenommen worden ist. Schliesslich konsolidiert Artikel 79 das Prinzip des freien Informations- und Ideenflusses und trägt damit zum Fortschritt des Völkerrechts bei. Er nimmt die Notwendigkeit voraus, bewaffnete Konflikte zu verhindern und damit das Völkerrecht zu verbreiten.

Die Autorin erwähnt auch die vom IKRK ergriffenen Schritte zur Sicherung der humanitären Aspekte in Verbindung mit Vermisstenmeldungen, Verhaftungen oder Gefängnisstrafen von Journalisten, und sie beschreibt die Initiativen der Institution, um die Journalisten mit dem humanitären Völkerrecht vertraut zu machen. Denn es trifft zu, dass im "Weltdorf" die Rolle des Journalisten an Bedeutung zunehmen und seine Ausbildung zwangsläufig Kenntnisse der Menschenrechte und des Völkerrechts umfassen muss.

Sylvie Boiton-Malherbe ist Juristin, Historikerin und Soziologin. Mit dieser Sachkenntnis hat sie ihr Werk konzipiert und gegliedert, was ihm eine grosse Vielfalt verleiht: Die juristische Analyse, unwiderlegbar und gedrängt, wird aufgelockert durch zahlreiche Zahlenbeispiele und Kommentare, auf die auch der versierteste Historiker stolz sein könnte. Ihre Vorliebe für elliptische Wendungen ist ihrer Neigung zu synoptischen, zusammenfassenden oder erklärenden Tabellen vergleichbar, die das Werk durchziehen, und es wäre von Nutzen, wenn sich Lehrkräfte und Verbreitungsbeauftragte des Völker-

rechts hier Anregungen holen würden. Ferner sei erwähnt, dass die Autorin ihr Werk mit etwa zwanzig Anhängen und einer ausführlichen Bibliographie angereichert hat.

Zweifellos ein bedeutendes Buch.

Jacques Meurant

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

• Le droit international régissant la conduite des hostilités

Völkerrecht zur Regelung der Kriegsführung

Dieser Band besteht aus einer Sammlung von Verträgen, die die Führung der Feindseligkeiten regeln.

Die besondere Bedeutung dieser Sammlung von Rechtstexten, manchmal auch «Haager Recht» genannt, besteht darin, dass damit die Kampfmethoden und -mittel der am Konflikt beteiligten Parteien geregelt und begrenzt werden, um die Folgen der bewaffneten Konflikte zu mildern. Dieses Recht hat sich im Laufe der Jahrhunderte aus der Gewohnheit der Staaten entwickelt. Neben diesem Gewohnheitsrecht wurden zahlreiche Verträge abgeschlossen, von denen einige – darunter das 1907 revidierte Haager Abkommen aus dem Jahre 1899 – ein breites Feld bestehender Gewohnheiten kodizifiert haben, während andere, wie die Erklärung von St. Petersburg von 1868 und das Genfer Protokoll von 1925, das den Gebrauch von Stickgasen verbot, gewisse spezifische Gebiete kodifiziert oder geregelt haben.

Obwohl in diesem Band nicht noch einmal wiedergegeben, da bereits eine gesonderte Veröffentlichung derselben vorliegt, bilden die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 einen bedeutenden Beitrag zu dem Recht, das die Führung der Feindseligkeiten regelt. Sie bestätigen insbesondere noch einmal das Prinzip des Gewohnheitsrechts – das als solches bisher noch nicht in vertraglicher Form festgelegt worden war –, wonach die Zivilbevölkerung nicht angegriffen werden darf.

Alle Verträge, die die Führung der Feindseligkeiten regeln, sowie das internationale Gewohnheitsrecht, das alle Staaten bindet, beruhen auf zwei klaren, miteinander verbundenen Prinzipien: der militärischen Notwendigkeit und der Menschlichkeit. Mit anderen Worten, es sind nur die Handlungen erlaubt, die unbedingt notwendig sind, um die Gegenpartei zu besiegen. Alles

was darüber hinausgeht und unnötige Leiden und Verluste verursacht, ist verboten. Die beiden wichtigsten Reglementierungen, die zu diesem Zweck erlassen wurden, betreffen, wie aus der Sammlung der Verträge dieses Bandes hervorgeht, die Wahl des Ziels und den Einsatz der Waffen.

Der Band bringt nacheinander die Texte von Verträgen, Abkommen und Reglements, die sich auf Konflikte zu Land, zur See und in der Luft, auf die Frage der Neutralität und auf gewisse Waffen beziehen.

Veröffentlicht vom IKRK, 1990, 200 Seiten (Englisch, Französisch und Spanisch). Preis: Frs. 15.-.

Principales nociones e institutos del derecho internacional humanitario como sistema internacional de protección de la persona humana

Wesentliche Begriffe und Regeln des humanitären Völkerrechts als internationales System zum Schutz der menschlichen Person

Das Interamerikanische Menschenrechtsinstitut in San José (Costa Rica) und das IKRK haben vor kurzem ein Handbuch von 102 Seiten für spanischsprechende Lehrkräfte der Rechte der menschlichen Person herausgegeben. Die Initiative zu dieser Veröffentlichung ist dem Interamerikanischen Menschenrechtsinstitut zu verdanken, das regelmässig interdisziplinäre Kurse über Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht veranstaltet. Seit 1983 trägt das IKRK zu diesen Kursen bei.

Dieses Handbuch aus der Feder Christophe Swinarskis, Regionaldelegierter des IKRK für Argentinien, Bolivien, Brasilien, Paraguay und Uruguay, behandelt nacheinander folgende Themen: Ursprung, Definition und Entwicklung des humanitären Völkerrechts, Inhalt des humanitären Völkerrechts («Haager Recht», «Genfer Recht»), Anwendungsgebiet und Durchführung des humanitären Völkerrechts, Auftrag und Aufgaben des IKRK, humanitäres Recht und Recht der Menschenrechte.

IN KÜRZE ERHÄLTLICH

Kinder im Krieg

Das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum bereitet augenblicklich eine Ausstellung zum Thema «Kinder im Krieg» vor. Diese wird mit Hilfe der UNICEF durchgeführt und am 11. September 1990 eröffnet. Zur Museumsgestaltung im Jahre 1988 wurde eine Sammlung von 10 000 Fotografien aus mehr als 60 Ländern zusammengetragen. Eine grosse Anzahl dieser

Dokumente illustrieren die verschiedenen Situationen, die Kinder in Kriegszeiten durchstehen. Nachdem diese Sammlung insbesondere auf dem Gebiet der modernen Konflikte vervollständigt wurde, zeigt das Museum heute eine Auswahl von 105 Dokumenten zum Thema «Kinder im Krieg» von 1990 bis heute. Gleichzeitig mit dieser Ausstellung ist dank eines Sonderbeitrags des IKRK auch ein Buch in Vorbereitung: «Kinder im Krieg».

Der erste Teil dieses Werkes besteht aus fotografischen Dokumenten, die für die Ausstellung ausgesucht wurden. Im zweiten Teil werden die wichtigsten Texte erfasst, die die internationale Gemeinschaft von 1900 bis heute zugunsten des Kindes angenommen hat. Der dritte Teil gibt einige juristische Kommentare und die Stellungnahme der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung über Kinder im Krieg im Jahrzehnt 1980-1990. Diese Texte betreffen hauptsächlich Fragen nach dem Alter und der Beteiligung von Kindern an den Feindseligkeiten sowie die Notwendigkeit ihres Rechtsschutzes im Rahmen der modernen Konflikte. Schliesslich bringt der vierte Teil des Werkes einige Kommentare aufgrund markierender Ereignisse für die Geschichte des Schutzes des Kindes im 20. Jahrhundert.

Das rund 140 Seiten starke, mit Bildern versehene Buch soll zum «Weltgipfeltreffen für das Kind» am 29. und 30. September am Sitz der Vereinten Nationen herauskommen.

Die Revue wird in einer ihrer nächsten Nummern die Ausstellung und das Buch zum Thema «Kinder im Krieg» besprechen.

200

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS Ich möchte die Revue internationale de la Croix-Rouge abonnieren für 1 Jahr ab ☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe arabische Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch Vorname Name ggf. Name der Institution Beruf oder Stellung Adresse Land Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden: Revue internationale de la Croix-Rouge 19, av. de la Paix CH-1202 Genf Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch: Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr. oder US\$ 18. Preis pro Nummer: 5 SFr. Deutsche Ausgabe: Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr. oder US\$ 6. Preis pro Nummer 2 SFr. Postscheckkonto: 12-1767-1 Genf Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf Probenummer auf Anfrage Unterschrift Datum

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, Caro.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V. Alger.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P O. Box 882, Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217. G.P.O. Box No. 579, Dhaka.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, Bridgetown.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Brussels,
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize City.
- BENIN (Volksrepublik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, Porto-Novo.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidjan.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.

- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA Dominica Red Cross, P.O. Box 59, Roseau.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avemda Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross. Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, CEDEX 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3. P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St George's.
- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, Georgetown
- HAITI Croix-Rouge haitienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, New-Dehli 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O Box 2009, Djakarta.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., Teheran.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAIKA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.

- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Arabische Republik) Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, Aden.
- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé.
- KANADA The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, Ottawa, Ontario KIG 4J5.
- KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Praju.
- KATAR Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, Doha.
- KENYA Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, Nairobi.
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B P 4145, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, Seoul 100-043
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, Habana 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, Kuwait
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru 100.
- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Beyrouth.
- LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 Monrovia 20, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, Lilongwe.
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, Kuala Lumpur 55000
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.

- MAURETANIEN Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, México 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, Maputo
- MONACO Croix-Rouge monégasque, boul de Suisse 27, Monte Carlo.
- MONGOLFI Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MYANMAR Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Yangon.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 Kathmandu
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington Thorndon.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaraguense, Apartado 3279, Managua D.N..
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, Lugos.
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 Oslo 1.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Panamá 1.
- PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New Guinea, P.O Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, Asunción.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, Lima.
- PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila
- POLEN Croix-Rouge polonaise. Mokotowska 14, 00-950 Varsovie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 Lisbonne.
- RUMÄNIEN Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- RWANDA Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, Castries St. Lucia, W. I.
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, Kingstown.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador. Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, São Tomé.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, Stockholm.
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, Singapore 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SUDAFRIKA The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, Bangkok 10220
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.

- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa, South West Pacific.
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHAD Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, N'Djamena.
- TSCHECHOSLOWAKEI Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 Kizılay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367. Ad. post.: 1367 Budapest 5. Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello. 4, Apartado 3185, Caracas 1010.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

ISSN 0250-5681

Printed by Atar SA, Geneva

SEPTEMBER-OKTOBER 1990

ISSN 0250-5681

BAND XLI, Nr. 5

AUSZÜGE DER

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT UND NICHT INTERNATIONALE BEWAFFNETE KONFLIKTE

Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten	207
Erklärung zu den Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten	231

205

Denise Plattner: Die Strafverfolgung von Verstössen gegen das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht	236	
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ		
Freilassung von Emanuel Christen und Elio Erriquez	250	
IKRK-Präsident im Nahen Osten	252	
TATSACHEN UND DOKUMENTE		
Erklärung der Republik Östlich des Uruguay	254	
Jemenitischer Roter Halbmond	254	
BIBLIOGRAPHIE		
Neue Zeitschrift: Humanitäres Völkerrecht – Informations- schriften	255	
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell-		
schaften	260	

REGELN DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS ÜBER DIE FÜHRUNG DER FEINDSELIGKEITEN IN NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG .	
2. SCHLUSSFOLG	ERUNGEN UND KOMMENTARE 21
I. Vorbemerkun	ngen
sowie das Vo gewisser Wa	egeln über die Führung der Feindseligkeiten erbot und die Beschränkung des Einsatzes ffen in nicht internationalen bewaffneten
FEINDSEL. TIONALEN SIND	INE REGELN ÜBER DIE FÜHRUNG DER IGKEITEN, DIE IN EINEM NICHT INTERNA- BEWAFFNETEN KONTLIKT ANWENDBAR 21:
sonen . 2. Immunite 3. Verbot d 4. Verbot d 5. Achtung nals sow 6. Verbot	heidung zwischen Kombattanten und Zivilper
rung ben 7. Schutz a Objekte	ungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölke- nutzt werden
B. VERBOT GEWISSER	UND BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES WAFFEN IN NICHT INTERNATIONALEN ETEN KONFLIKTEN
1925) . 2. Geschos	the und bakteriologische Waffen (Protokoll von
4. Minen, F 5. Brandwo	Fallen und andere Vorrichtungen
III. Schlussbemer	kungen
Führung der	den Regeln des humanitären Völkerrechts über die Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten

1. EINLEITUNG

Das Internationale Institut für humanitäres Recht veranstaltete am 13. und 14. September 1989 in San Remo das 14. Rundtischgespräch über das humanitäre Völkerrecht. Thema dieses Rundtischgesprächs waren die «Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten».

Angesichts der grossen Zahl von Teilnehmern (ungefähr 150 Personen) wurde beschlossen, das Rundtischgespräch in zwei Arbeitsgruppen zu teilen. Das Thema des Rundtischgesprächs hatte zwei Unterthemen: zum einen die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren allgemeinen Regeln über die Führung der Feindseligkeiten (Unterthema A), zum anderen die Verbote und Beschränkungen bei der Verwendung gewisser Waffen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten (Unterthema B).

Der Ablauf der Arbeiten des Rundtischgesprächs war so angelegt, dass jede Arbeitsgruppe nacheinander Fragen im Zusammenhang mit den Unterthemen A) und B) behandeln würde.

Die Arbeitsgruppen behandelten die Unterthemen A) und B) anhand schriftlicher Berichte von Professor Konstantin Obradovic (Unterthema A) und von Professor Horst Fischer (Unterthema B). Diese Berichte wurden im Verlauf einer Plenarsitzung vorgestellt. Darauf begannen die Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz von Professor L. R. Penna und Professor D. Schindler mit ihren Beratungen, wobei jede Arbeitsgruppe von einem Ausschuss, bestehend aus zwei Experten und den Berichterstattern zu den Unterthemen A) und B), unterstützt wurde. In jeder Gruppe wurde einer der Experten eingeladen, zum betreffenden Bericht Stellung zu nehmen, worauf die Diskussion eröffnet wurde.

Mit Ausnahme der Regeln über die Errichtung von neutralisierten Sanitäts- und anderen Sicherheitszonen aufgrund gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Konfliktparteien, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten, berieten die Arbeitsgruppen über alle ihnen unterbreiteten Regeln und formulierten entsprechende Schlussfolgerungen.

Als Generalberichterstatter legte René Kosirnik in einer Plenarsitzung eine Zusammenfassung der in den Arbeitsgruppen erfolgten Diskussionen vor. In den nachfolgenden Stellungnahmen wurde vorgeschlagen – und auch akzeptiert –, dass die Schlussfolgerungen des Rundtischgesprächs samt Kommentaren dem Rat des Internationalen Instituts für humanitäres Recht zur Genehmigung unterbreitet werden sollten.

Am 7. April 1990 genehmigte der Rat des Internationalen Instituts für humanitäres Recht die vorliegenden Schlussfolgerungen und Kommentare und verabschiedete die den letzteren im Anhang beigefügte Erklärung.

2. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND KOMMENTARE

1. Vorbemerkungen

Die Arbeiten des XIV. Rundtischgesprächs bezogen sich auf die allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten, die in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt unabhängig vom Vorhandensein spezifischer vertraglicher Bestimmungen anwendbar sind, sowie auf das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes gewisser Waffen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

Im Entscheid des Internationalen Gerichtshofes vom 27. Juni 1986 bezüglich der militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua wird die Ansicht vertreten, dass der allen Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 «auch im Fall von internationalen bewaffneten Konflikten ein Mindestmass darstellt, ganz unabhängig von den ausführlicheren Regeln, die auf solche Konflikte anwendbar sind», und dass diese Regeln dem entsprechen, was er 1949 als «elementare Betrachtungen zur Menschlichkeit» bezeichnet hatte ¹. Die Grundregel des humanitären Völkerrechts erscheint demnach als allgemeine, grundlegende Verhaltensnorm, die der Gesamtheit aller Regeln des humanitären Völkerrechts zugrunde liegt.

Die am Ende des letzten Jahrhunderts unternommenen ersten Versuche zur Kodifizierung der humanitären Regeln über die Kriegführung, insbesondere die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Anhang zum II. Haager Abkommen von 1899 und später zum IV. Haager Abkommen von 1907 (nachstehend: Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907) beinhalten wertvolle Hinweise auf die allgemeinen Regeln über die Führung der Feindseligkeiten, haben sie doch die Regeln, von denen sich das Gebäude des humanitären Völkerrechts ableitet, festgelegt und dadurch dem Prinzip der Menschlichkeit normativen Charakter verliehen.

¹ International Court of Justice, Case concerning military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua versus United States of America), Judgement of 27 June 1986 (merits), paragraph 218 (p. 104)

Die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere die am 19. Dezember 1968 verabschiedete Resolution 2444 (XXIII) über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte (im nachstehenden: die Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968) und die Resolution 2675 (XXV), die ihrerseits am 9. Dezember 1970 verabschiedet wurde und die wesentlichen Grundsätze zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zusammenfasst (im nachstehenden: die Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970), bestätigen die Allgemeingültigkeit gewisser Regeln über die Führung der Feindseligkeiten.

Bei der Suche nach Rechtsinstrumenten, die das Bestehen allgemeingültiger Regeln über die Kriegführung belegen, sollte man auch das internationale Recht der Menschenrechte beiziehen. Die Entwicklung dieses Rechtszweiges ist insbesondere im Zusammenhang mit den nicht internationalen bewaffneten Konflikten von Interesse, denn da es sich im Sinne einer Erweiterung der internationalen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beziehungen des Staates zu seinen eigenen Staatsangehörigen entfaltet, fördert es die Akzeptanz einer Beschränkung der Methoden und Mittel der Kriegführung in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Darüber hinaus bewirkt sein Eintreten für Grundwerte, die mit denen des humanitären Völkerrechts übereinstimmen, eine Bestätigung der Allgemeingültigkeit gewisser Regeln des humanitären Völkerrechts.

Hinsichtlich der Entsprechungen zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Vertragsrecht sei darauf hingewiesen, dass ungefähr die Hälfte der Staaten der internationalen Gemeinschaft das Zusatzprotokoll II von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Was den allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 betrifft, der 165 Staaten bindet, muss angenommen werden, dass diese Bestimmung, die ursprünglich den Schutz von Personen in Feindeshand bezweckte, in ihrer heutigen Auslegung auch den Schutz von Personen vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten umfasst.

Die in Betracht gezogenen juristischen Instrumente sind somit Ausdruck einer gemeinsamen Überzeugung der Staaten hinsichtlich der Regeln über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten.

- II. Allgemeine Regeln über die Führung der Feindseligkeiten sowie das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes gewisser Waffen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten
- A. ALLGEMEINE REGELN ÜBER DIE FÜHRUNG DER FEINDSE-LIGKEITEN, DIE IN EINEM NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKT ANWENDBAR SIND

1. Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen

Die Verpflichtung, zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden, ist eine allgemeine Regel, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung findet; sie untersagt insbesondere unterschiedslose Angriffe.

KOMMENTAR:

Die Regel, laut welcher die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien bei militärischen Operationen zwischen Kombattanten und Zivilpersonen unterscheiden müssen, ist eine der Grundlagen des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten.

Diese Regel entspringt, in Verbindung mit der Immunität der Zivilbevölkerung, deren unabdingbare Ergänzung sie darstellt, den ältesten Texten des humanitären Völkerrechts. Die St. Petersburger Erklärung von 1868 untersagte die Verwendung gewisser Geschosse in Kriegszeiten und legte den Grundsatz nieder, «dass das einzige rechtmässige Ziel, das die Staaten im Kriege verfolgen müssen, die Schwächung der feindlichen Streitkräfte ist». Im Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 heisst es: «Es ist untersagt, unverteidigte Städte. Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen» (Fassung von 1907). Ausserdem wurde die Regel, nach welcher zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden ist, in den Resolutionen 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 bestätigt. Die Regel ist im übrigen eine Ausdrucksform der in Artikel 13 Absatz 2 des Zusatzprotokolls II von 1977 über den Schutz der Zivilbevölkerung geforderten Achtung. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit all jener, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, wie er in dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Ziffer I Buchstabe a) niedergelegt ist, schliesst ebenfalls mit ein, dass die Regel, wonach

zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden ist, geachtet wird.

Zu den Handlungen, die die Regel der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen missachten, gehören insbesondere unterschiedslose militärische Angriffe, d.h. Angriffe, bei denen die Zivilbevölkerung unterschiedslos getroffen oder in Mitleidenschaft gezogen wird.

2. Immunität der Zivilbevölkerung

Das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen ist eine in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare allgemeine Regel. Die Anwendung von Gewalt, die hauptsächlich darauf abzielt, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist ebenfalls verboten.

KOMMENTAR:

Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten, der Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen untersagt, steht mit der Regel im Zusammenhang, die eine Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen fordert, und rechtfertigt dieselbe auf normativer Ebene.

Wie diese letztere entspringt sie den ältesten Texten des humanitären Völkerrechts (siehe insbesondere Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907). Die Entschliessung 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 bekräftigt in Ziffer 1 Buchstabe b, dass es untersagt ist, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten. Die Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 bestätigt diese Regel erneut, indem unter Ziffer 4 festgehalten wird, dass die Zivilbevölkerung als solche nicht zum Ziel militärischer Operationen gemacht werden darf. Das Zusaztprotokoll II von 1977 legt ebenfalls dar, dass «weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen sein» dürfen. (Artikel 13 Absatz 2 erster Satz).

Schliesslich sind Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen unvereinbar mit dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit all jener, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, wie er im gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Ziffer I Buchstabe a) der Genfer Abkommen gefordert wird.

Die Regel, der zufolge die Angriffe nicht das hauptsächliche Ziel haben dürfen, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist in Artikel 13 Absatz 2 zweiter Satz des Zusatzprotokolls II von 1977 festgeschrieben. Diese Regel war schon für den Haager Entwurf von Regeln über den Luftkrieg von 1923 formuliert worden (Artikel 22). Luftangriffe, die das Ziel verfolgen, unter der Zivilbevölkerung Schrecken zu verbreiten, stehen tatsächlich im Widerspruch zu der Auffassung, laut welcher militärische Angriffe die Schwächung der militärischen Kräfte des Gegners zum Ziel haben müssen. Bei dem durch die Regeln geschützten Gut geht es um die seelische Verfassung der Zivilbevölkerung, die, wie ihre körperliche Unversehrtheit, nicht zum Streitobjekt militärischer Operationen werden darf.

Allerdings scheint nicht die Gesamtheit der von Artikel 13 Absatz 2 zweiter Satz des Zusatzprotokolls II von 1977 verbotenen Verhaltensweisen unter die oben angeführte allgemeine Regel zu fallen. Tatsächlich steht nicht fest, ob die *Androhung* von Gewalt in diese Regel einbezogen ist.

3. Verbot der Beifügung überflüssiger Leiden

Das Verbot, überflüssige Leiden zu verursachen, ist eine allgemein in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Regel; sie untersagt namentlich die Verwendung von Kampfmitteln, die das Leiden der ausser Gefecht gesetzten Menschen unnötig vergrössern oder ihren Tod unvermeidlich machen

KOMMENTAR:

Das Verbot, überflüssige Leiden zu verursachen, ist bereits in den ersten vertraglichen Regelungen über die Führung der Feindseligkeiten enthalten. Die Erklärung von St. Petersburg von 1868, die die Verwendung gewisser Geschosse in Kriegszeiten untersagt, umschreibt damit die Regel, laut welcher der Einsatz von Waffen, die das Leiden der ausser Gefecht gesetzten Menschen unnötig vergrössern oder ihren Tod unvermeidlich machen, den Gesetzen der Menschlichkeit widerspricht. Sie belegt damit auch die direkte Verbindung zwischen dieser Regel und dem Grundsatz der Menschlichkeit.

Das Verbot, übermässige Leiden zuzufügen, findet sich in der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 in Artikel 23 Buchstabe e) wieder. Es ergänzt damit die Bestimmungen, wonach die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben. Dieser Grundsatz wird übrigens auch in der Resolution 2444 (XXIII)

vom 19. Dezember 1968 in Erinnerung gerufen. Schliesslich steht diese Regel am Anfang aller Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes gewisser Waffen.

Im Lichte der jüngsten Rechtstexte, so namentlich Artikel 35 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I von 1977 und Artikel 6 Absatz 2 von Protokoll II bis hin zum Übereinkommen über konventionelle Waffen vom 10. Oktober 1980, bezeichnet der Ausdruck «übermässige Leiden» unnötige Verletzungen und überflüssige Schmerzen.

Das Verbot, übermässige Leiden zuzufügen, erhält seine juristische Anwendung vor allem im Zusammenhang mit den Mitteln der Kriegführung. Es kann jedoch auch auf gewisse Methoden der Kriegführung angewendet werden (siehe z.B. im Zusammenhang mit den internationalen bewaffneten Konflikten die Artikel 40 bis 42 des Zusatzprotokolls I von 1977). Im ersten Fall schützt das Verbot, übermässige Leiden beizufügen, alle von einem Angriff betroffenen Personen. Im zweiten Fall sind nur die Kombattanten durch das Verbot, übermässige Leiden zuzufügen, geschützt.

Das Verbot, jemandem übermässige Leiden zuzufügen, ist eng mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verbunden. Hingegen beruht der Schutz von Zivilpersonen vor Angriffen, die nicht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, nicht auf dem Verbot, übermässige Leiden zuzufügen, das im Bereich der Methoden der Kriegführung lediglich Kombattanten schützt, sondern auf dem in Ziffer 1 (siehe oben) erwähnten Verbot unterschiedsloser Angriffe.

Indem die allgemeine Regel des Verbots, übermässige Leiden zuzufügen, im Bereich der *Mittel* der Kriegführung zum Schutz von Personen führt, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, oder im Bereich der *Methoden* der Kriegführung diejenigen Personen schützt, die nicht mehr an den Kämpfen teilnehmen, verdeutlicht sie die Bestimmungen des den allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3, die Angriffe auf das Leben und die physische Unversehrtheit untersagen.

4. Verbot der Heimtücke

Das Verbot, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangenzunehmen, ist eine allgemeine Regel, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist; im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts gelten als Heimtücke alle Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird zu glauben, er habe nach den Regeln des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten an-

wendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz oder sei verpflichtet, Schutz zu gewähren.

KOMMENTAR:

Schon Artikel 23 Buchstabe b der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 untersagte die «meuchlerische» Tötung oder Verwundung feindlicher Soldaten.

Das Verbot der Heimtücke steht am Berührungspunkt der Grundsätze des Vertrauens und der Ritterlichkeit sowie des Grundsatzes, dem zufolge in einem bewaffneten Konflikt die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht zur Wahl der Kampfmethoden haben. Die Lehre betrachtet das Verbot der Heimtücke als eine Gewohnheitsregel, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist.

Der allgemein normative Inhalt des Verbots der Heimtücke beinhaltet den Appell an den guten Glauben, die Absicht, diesen guten Glauben zu täuschen, und schliesslich das Vorhandensein eines durch das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Recht verliehenen Schutzes, wobei die Täuschung dazu führt, dass der Gegner zur Annahme verleitet wird, der heimtückisch Handelnde geniesse diesen Schutz.

In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt besteht das Verbot der Heimtücke im wesentlichen im Verbot gewisser Verhaltensweisen, die, unter Einbeziehung der oben erwähnten Elemente, den durch das humanitäre Völkerrecht in nicht internationalen bewaffneten Konflikten gewährten Schutz zunichte machen. So gelten in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt als Heimtücke alle Handlungen, durch die der Gegner in der Absicht, seinen guten Glauben zu täuschen, zu der Annahme verleitet wird, dass der Urheber der heimtückischen Handlung unter den Bestimmungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat, oder, anders ausgedrückt, unter Heimtücke fallen alle Handlungen, durch die man den Gegner davon zu überzeugen sucht, dem heimtückisch Handelnden diesen Schutz zu gewähren.

In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt kommt dem Verbot der Heimtücke auch im Hinblick auf die Achtung des Schutzzeichens eine ganz besondere Bedeutung zu, da es den heimtückischen Gebrauch des Schutzzeichens untersagt.

5. Achtung und Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sowie der Sanitätseinheiten und -transportmittel

Das Gebot, das Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie die Sanitätseinheiten und -transportmittel bei der Durchführung militärischer Operationen zu schützen, ist eine allgemeine, in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Regel.

KOMMENTAR:

Der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 schützt allgemein die Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, sowie die Personen, die durch Krankheit oder Verwundung ausser Kampf gesetzt sind; er bestimmt zudem, dass die Verwundeten und die Kranken geborgen und gepflegt werden müssen. Die Regeln, denen zufolge die an einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, das Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie die Sanitätseinheiten und -transportmittel zu achten und zu schützen, sind übrigens ausdrücklich in den Artikeln 9 und 11 des Zusatzprotokolls II von 1977 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang versteht man unter «achten» soviel wie «schonen, auf einen Angriff verzichten», während der Ausdruck «schützen» die Bedeutung von «jemanden verteidigen, ihm Hilfe und Unterstützung leisten» hat.

Laut Kommentar zum Zusatzprotokoll II von 1977 umfasst das in Artikel 9 angeführte Sanitätspersonal die folgenden Personenkategorien:

- 1. das militärische oder zivile Sanitätspersonal einer Konfliktpartei [eingeschlossen die Personen, die im Rahmen des Zivilschutzes Sanitätsaufgaben zugeteilt sind];
- das Sanitätspersonal der Organisationen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die von einer Konfliktpartei anerkannt und zugelassen sind;
- 3. das Sanitätspersonal anderer Hilfsorganisationen, die von einer Konfliktpartei anerkannt und zugelassen sind und sich auf dem Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei befinden, auf dem sich ein bewaffneter Konflikt abspielt².

² Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949, Yves Sandoz, Christophe Swinarski, Bruno Zimmermann Hrsg., Internationales Komitee vom Roten Kreuz, M. Nijhoff, Genf 1986, S. 1440, Abs. 4 665 ff., insbesondere Absatz 4665

Das im Kommentar zu Artikel 9, Zusatzprotokoll II erwähnte Seelsorgepersonal umfasst Zivil- und Militärpersonen wie etwa Militärgeistliche, die sich ausschliesslich ihrem Amt widmen und zu folgenden Verbänden gehören können:

- 1. den bewaffneten Streitkräften einer Konfliktpartei;
- 2. den Sanitätseinheiten oder -transportmitteln einer Konfliktpartei;
- 3. den Sanitätseinheiten oder -transportmitteln der von einer Konfliktpartei zugelassenen Hilfsorganisationen;
- 4. den Zivilschutzeinheiten einer Konfliktpartei³.

Der allgemeine, ja zwingende Charakter der betreffenden Regeln ist nicht umstritten und bedarf keines besonderen Kommentars.

6. Verbot von Angriffen auf Behausungen und andere Einrichtungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölkerung benutzt werden

Aus der allgemeinen Regel, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriffe untersagt, ergibt sich als logische Folgerung das Verbot von Angriffen auf Behausungen und andere Einrichtungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölkerung benutzt werden.

KOMMENTAR:

In der Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 heisst es unter Ziffer 5, dass Behausungen und andere Einrichtungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölkerung benutzt werden, nicht Gegenstand militärischer Operationen sein dürfen. Ähnliche Regeln finden sich bereits in den ersten Kodifizierungsinstrumenten von Regeln über die Führung der Feindseligkeiten. Diesbezüglich sei auf die Bestimmungen hingewiesen, die Angriffe auf unverteidigte Orte verbieten wie Artikel 32 Buchstabe c des Oxforder Handbuchs von 1880, Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 oder Artikel 24 Absatz 3 des 1923 in Den Haag verfassten Entwurfs zu Regeln über den Luftkrieg⁴.

Unabhängig davon, wie es zu der in der Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 enthaltenen Bestimmung kam, entspringt das Verbot von Angriffen auf Behausungen und andere Einrichtungen, die

³ *Ib.*, insbesondere Absätze 4670 und 4671

⁴ The Laws of Armed Conflicts, Dietrich Schindler und Jirí Toman Hrsg., M. Nijhoff, Henry-Dunant-Institut, Genf 1988, Nr. 24, S. 207

von der Zivilbevölkerung benutzt werden, dem Prinzip der Immunität der Zivilbevölkerung⁵.

Angriffe auf Behausungen und andere Einrichtungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölkerung benutzt werden, stehen im Widerspruch zu der Auffassung, wonach militärische Operationen einzig und allein die Schwächung der militärischen Kräfte des Gegners zum Ziel haben dürfen.

7. Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

Aus der allgemeinen Regel, die Angriffe auf die Zivilbevölkerung untersagt, ergibt sich als logische Folgerung das Verbot, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

KOMMENTAR:

Der Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte ist Gegenstand einer besonderen Bestimmung des Zusatzprotokolls II von 1977, d.h. Artikel 14. Er steht häufig auf der Liste der Besorgnisse des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das sich u.a. im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in El Salvador⁶, in seinem am 20. März 1979 erlassenen Aufruf zur Achtung des humanitären Völkerrechts⁷ und beim Konflikt in Rhodesien/Simbabwe auf diese Bestimmung berief.

Wie im Kommentar zu den Zusatzprotokollen von 1977 festgestellt wird, ist die Regel, der zufolge die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte nicht angegriffen, zerstört, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden dürfen, «lediglich eine nähere Ausführung des allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 3, der den Konfliktparteien die Verpflichtung auferlegt, sämtliche Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, mit Menschlichkeit zu behandeln, wobei ausdrücklich Angriffe auf das Leben untersagt sind⁸. Diese Regel verkörpert das Prinzip des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen

⁵ Michael Bothe, Karl-Josef Partsch, Waldemar A. Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the two 1977 Protocols additional to the Geneva Conventions of 1949, M. Nijhoff, Den Haag 1982, S. 657

⁶ Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *Tätigkeitsbericht* 1985, S. 36

⁷ Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XXX, Nr. 2, März-April 1979, S. 14

⁸ Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949, op. cit., S. 1478, Abs. 4794

die Auswirkungen der Feindseligkeiten, aufgrund dessen die Zivilbevölkerung nicht zum Ziel militärischer Operationen werden darf.

Als für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wurden die folgenden benannt, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre: Nahrungsmittel und zu deren Erzeugung genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen (Artikel 14 des Zusatzprotokolls II von 1977).

Die angesichts dieser Regel verbotenen Handlungen fallen ebenfalls unter das Verbot des Aushungerns als Mittel der Kriegführung, wenn sie ein solches Ergebnis anstreben oder herbeiführen.

8. Vorsichtsmassnahmen bei Angriffen

Die Durchführung der allgemeinen Regeln, die zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen verpflichten und die gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen gerichtete Angriffe untersagen, bedingt, dass alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung vor Verletzungen, Verlusten oder Schäden zu bewahren.

KOMMENTAR:

Die Regel, die zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen verpflichtet, sowie die Regel über das Verbot von Angriffen auf die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen gebietet, dass bei dem Angriff alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung vor Schaden zu bewahren⁹.

Diese Regel findet sich ebenfalls unter Ziffer 3 der Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970, wo es heisst: «Bei der Führung der militärischen Operationen wird alles unternommen, um der Zivilbevölkerung die verheerenden Folgen des Krieges zu ersparen, und es werden alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen, um die Zivilbevölkerung vor Verletzungen, Verlusten oder Schäden zu bewahren.»

⁹ Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949, op.cit., S. 1471, Abs. 4772; vergl. auch Antonio Cassese: «The Spanish Civil War and the Development of Customary Law concerning Internal Armed Conflict», in: Current Problems of International Law, Essays on UN Law and on the Law of Armed Conflict, Milano, Dott. A. Guiffrè Editore, 1975, S. 287-318, S. 310

Im Sinne der Durchsetzung des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, wie er in dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 gefordert wird, leitet sich die Verpflichtung zur Ergreifung aller erforderlichen Vorsichtsmassnahmen, um die Zivilbevölkerung im Falle militärischer Angriffe vor Schaden zu bewahren, ebenfalls von dieser Bestimmung ab.

Was die zu ergreifenden Vorsichtsmassnahmen anbelangt, liefert Artikel 57 des Zusatzprotokoll I von 1977 nützliche Hinweise.

B. VERBOT UND BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES GEWISSER WAFFEN IN NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

1. Chemische und bakteriologische Waffen (Protokoll von 1925)

Das gewohnheitsrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer Waffen, so etwa Waffen, die aus Erstickungs- und Vesikansmitteln bestehen, und des Gebrauchs von bakteriologischen (biologischen) Waffen ist in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar.

KOMMENTAR:

Das Verbot der chemischen Waffe findet seinen Ursprung im Verbot des Gebrauchs von Gift, das bereits in den ältesten Kodifikationen der Regeln über die Führung der Feindseligkeiten festgelegt ist, so im *Lieber Code* von 1863 (Artikel 70) und in der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 (Artikel 23 Buchstabe a). Die chemische Waffe war bereits 1899 Gegenstand eines ausdrücklichen Verbots, und zwar in der Haager Erklärung betreffend das Verbot, Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Heutzutage regelt das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 betreffend das Verbot des Kriegsgebrauchs von Erstickungs-, Gift- oder gleichartigen Gasen und bakteriologischen Mitteln weiterhin den Gebrauch der chemischen Waffen in internationalen bewaffneten Konflikten, das heisst, es verbietet ihn. Im allgemeinen misst man dem im Genfer Protokoll von 1925 festgelegten Verbot der chemischen Waffen gewohnheitsrechtliche Bedeutung zu. Es ist dann zu prüfen, ob dieses Verbot ebenfalls auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar ist, und falls ja, welche Tragweite ihm zukommt.

Die Entschliessungen, die den Schutz der menschlichen Person vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten zum Hauptgegenstand haben und bei jedem bewaffneten Konflikt anwendbar sind, verweisen ausdrücklich auf das Verbot des Gebrauchs von Giftgasen. So fordert die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien 1965 angenommene Entschliessung XXVIII alle Regierungen auf, dem Protokoll von 1925 beizutreten. Diesen Aufruf machte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 zu eigen.

Am 14. Dezember 1974 erklärte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3318 (XXIX) über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten des Notstands und bei bewaffneten Konflikten, dass «der Einsatz von chemischen und bakteriologischen Waffen bei militärischen Operationen eine der krassesten Verletzungen des Genfer Protokolls von 1925, der Abkommen von 1949 und der Grundsätze des humanitären Völkerrechts [...] darstellt».

Am Schluss der Pariser Konferenz von 1989 über die chemischen Waffen verabschiedeten die Staaten eine Erklärung, in der sie sich verpflichten, keine chemischen Waffen zu verwenden und deren Einsatz zu verurteilen 10, ohne sich dabei auf einen internationalen bewaffneten Konflikt zu beziehen. Der im Rahmen der Abrüstungskonferenz geschaffene Sonderausschuss über chemische Waffen stützt sich in seinen Arbeiten auf die Prämisse eines absoluten Verbots von chemischen Waffen, ganz gleich, um welche Situation es sich dabei handeln möge. So heisst es in Ziffer 3 der allgemeinen Bestimmungen über den Geltungsbereich des künftigen Übereinkommens wie folgt: «Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, keine chemischen Waffen einzusetzen 11.»

Beim Einsatz chemischer Waffen in der Region Halabja im irakischen Kurdistan seitens des Irak liess das IKRK in einem Pressekommuniqué vom 23. März 1988 verlauten: «Der Einsatz chemischer Waffen ist unabhängig davon, ob gegen das Militär oder die Zivilbevölkerung gerichtet, jederzeit zu verurteilen. Vom Völkerrecht ist er absolut verboten ¹².»

¹⁰ An den Generalsekretär gerichtetes Schreiben des ständigen Vertreters von Frankreich bei den Vereinten Nationen, A/44/88

Vgl. Rapport du Comité spécial sur les armes classiques à la Conférence du désarmement sur les travaux effectués du 17 janvier au 3 février 1989, CD/881,
 Februar, Anhang I, S. 9

¹² Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *Pressekommuniqué* Nr. 1567 vom 23 März 1988

Bei jeder Analyse des gewohnheitsrechtlichen Verbots der chemischen Waffen stellt sich die Frage der Tragweite dieses Verbots hinsichtlich der einzelnen Waffentypen. Derzeit scheint es noch nicht möglich zu sein, das gewohnheitsrechtliche Verbot chemischer Waffen auf die zur Bekämpfung von Unruhen bestimmten Mittel auszudehnen, d.h. im wesentlichen Tränengase (riot control agents), obwohl eine solche Ausdehnung angesichts der zwingenden Gründe, die zum Verbot chemischer Waffen geführt haben, und des Gebots der Achtung der grundlegenden Menschenrechte wünschenswert wäre.

Was die bakteriologischen (biologischen) Waffen angeht, so ist deren Einsatz durch die Bestimmungen des Protokolls von 1925 untersagt. Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) oder Toxinwaffen und deren Zerstörung vom 10. April 1972 bestätigte den gewohnheitsrechtlichen, doch zugleich auch allgemeinen Charakter des Verbots des Einsatzes jeglichen biologischen Mittels zu militärischen Zwecken. Das Verbot des Gebrauchs bakteriologischer Waffen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten ergibt sich im übrigen auch aus dem Verbot des Gebrauchs von Gift (siehe unten, Ziffer 3).

Erinnern wir daran, dass die biologischen Mittel, «unabhängig von ihrer Natur oder den sich daraus ergebenden infizierten Stoffen lebende Organismen» sind, die bei Menschen, Tieren und Pflanzen Krankheit oder den Tod verursachen sollen, und die die Fähigkeit besitzen, sich in den davon befallenen Menschen, Tieren oder Pflanzen zu vermehren ¹³».

Was die ebenfalls unter das Übereinkommen über die bakteriologischen Waffen von 1972 fallenden Toxine angeht, so bestehen diese aus biologisch hergestellten chemischen Substanzen, die durch Einnehmen oder Einatmen wirken können.

Das Verbot des Gebrauchs chemischer und bakteriologischer Waffen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten stellt daher eine Anwendung der allgemeinen Regel des Verbots, übermässige Leiden zu verursachen, dar.

¹³ Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *Les armes de nature à causer des maux superflus ou à frapper sans discrimination*, Bericht über die Arbeiten einer Sachverständigengruppe, Genf 1973, S. 23

2. Geschosse mit Expansionswirkung im menschlichen Körper (zum Beispiel Dumdumgeschosse)

Das gewohnheitsrechtliche Verbot des Einsatzes von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, wie zum Beispiel Dumdumgeschosse, ist in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar.

KOMMENTAR:

Die Geschosse mit Expansionswirkung im menschlichen Körper, die zur Kategorie der Waffen mit Sprengwirkung gehören, wurden 1899 durch ein Übereinkommen verboten. Die Teilnehmer der internationalen Friedenskonferenz, die 1899 im Haag stattfand, verabschiedeten im Anhang der Schlussakte eine Erklärung (Erklärung III), die »die Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist«, untersagt. Diese Erklärung betraf insbesondere die Dumdumgeschosse, um die es im zweiten Teil des zitierten Satzes geht. Im ersten Teil des Satzes umfasst das Verbot ganz allgemein sämtliche Geschosse, die bei Aufprall Expansionswirkung haben, u.a. aufgrund einer Spitze, die dem Aufprall nicht genügend standhält.

Dieses Verbot wurde in dem 1913 vom Institut für internationales Recht angenommenen Oxforder Handbuch über die Gesetze des Seekrieges in den Beziehungen zwischen Kriegführenden in Erinnerung gerufen, und zwar in Artikel 16 Ziffer 2.

Der gewohnheitsrechtliche und allgemeine Charakter des in der Haager Erklärung III ausgesprochenen Verbots wird heute nicht in Frage gestellt.

Somit stellt das Verbot der Verwendung von Geschossen mit Expansionswirkung im menschlichen Körper bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten eine Anwendung der allgemeinen Regel des Verbots, übermässige Leiden zuzufügen, dar.

3. Gifte

Das gewohnheitsrechtliche Verbot des Gebrauchs von Gift als Kampfmittel ist in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar.

KOMMENTAR:

Das Verbot der Verwendung von Giften wurde schon 1899 durch Artikel 23 Buchstabe a der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 kodifiziert. Wie oben unter Ziffer 1 ausgeführt, liegt es dem Verbot des Gebrauchs chemischer oder bakteriologischer Mittel zu militärischen Zwecken zugrunde.

Das Verbot zielt nicht nur auf das Gift als Mittel, sondern auch auf die Methode der Vergiftung ab. Selbst wenn jedoch der Einsatz chemischer oder bakteriologischer Mittel durch spezifische gewohnheitsrechtliche Verbote gedeckt ist, büsst das Verbot des Einsatzes von Giften im Falle der Verwendung von natürlichen, nicht bakteriologischen Stoffen nichts an Zweckmässigkeit ein. Jeder Stoff, der die lebenswichtigen Funktionen des menschlichen Körpers beeinträchtigt, stellt ein Gift dar.

Der gewohnheitsrechtliche und allgemeine Charakter des Verbots der Verwendung von Giften wird heute nicht in Frage gestellt.

Somit stellt das Verbot der Verwendung von Giften als Kampfmittel oder -methode in nicht internationalen bewaffneten Konflikten eine Anwendung der allgemeinen Regel dar, die die Zufügung übermässiger Leiden verbietet.

4. Minen, Fallen und andere Vorrichtungen

In Anwendung der oben unter dem Buchstaben A angeführten allgemeinen Regeln, insbesondere der Regeln bezüglich der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen und der Immunität der Zivilbevölkerung, dürfen Minen, Fallen und andere Vorrichtungen im Sinne des Protokolls II des Übereinkommens von 1980 über die konventionellen Waffen weder gegen die Zivilbevölkerung im allgemeinen noch gegen einzelne Zivilpersonen gerichtet oder unterschiedslos eingesetzt werden.

Das in Artikel 6 des Protokolls II des Übereinkommens über konventionelle Waffen ausgesprochene Verbot von Fallen gilt ebenfalls in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, dies in Anwendung der allgemeinen Regeln der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen, der Immunität der Zivilbevölkerung, des Verbots, übermässige Leiden zuzufügen, und des Verbots der Heimtücke.

Zum Zwecke der Durchsetzung des Schutzes der Zivilbevölkerung, der sich aus diesen Verboten ergibt, müssen Vorsichtsmassnahmen ergriffen werden, um die Zivilbevölkerung vor Angriffen in Form von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen zu schützen.

KOMMENTAR:

Der Einsatz von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen ist Gegenstand vertraglicher Bestimmungen im Protokoll II des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, d.h. des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen.

Das Protokoll II betrifft Sprengstoffkörper mit Spätzündung, wozu Minen und andere Waffen mit Spätzündung wie Fallen gehören, sowie mit dem Begriff »andere Vorrichtungen« bezeichnete Waffen, d.h. »handverlegte Kampfmittel und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, zu töten, zu verletzen oder Sachschaden zu verursachen, und die durch Fernbetätigung oder nach einer bestimmten Zeitspanne selbsttätig ausgelöst werden« (Artikel 2 Ziffer 3).

Das Protokoll verbietet den Einsatz von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen nicht. Verboten ist einzig und allein die Verwendung gewisser Fallen, die besonders geeignet sind, Zivilpersonen, wenn nicht sogar Kinder anzuziehen, wie auch solcher, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen (Artikel 6 Ziffern 1 und 2). Neben diesen Verboten sind Minen, Fallen und andere Vorrichtungen Gegenstand allgemeiner und spezifischer Beschränkungen.

Die allgemeinen Beschränkungen gemäss Artikel 3 bestehen im Verbot, diese Waffen gegen die Zivilbevölkerung im allgemeinen oder gegen einzelne Zivilpersonen einzusetzen, sowie im Verbot des unterschiedslosen Einsatzes dieser Waffen. Sie dienen somit der Durchführung der Regeln der Immunität der Zivilbevölkerung und der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen.

Was die spezifischen Beschränkungen angeht, hängen sie von der Art und Weise ab, wie die Minen verlegt werden.

So ist der Einsatz von Minen, die aus der Entfernung verlegt werden, d.h. »durch Artilleriegeschütz, Rakete, Granatwerfer oder ein ähnliches Mittel verlegt oder aus einem Luftfahrzeug abgeworfen« werden (Artikel 2 Ziffer 1 *in fine*) im Prinzip verboten (Artikel 5 Ziffer 1 erster Satz). Die Ausnahmen von diesem Verbot sind äusserst strengen Bedingungen unterworfen. Fernverlegte Minen dürfen nur in einem Gebiet eingesetzt werden, das selbst ein militärisches Ziel ist oder militärische Ziele enthält (Artikel 5 Ziffer 1 erster Satz). Ihre Verwendung muss ausserdem von Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung begleitet sein (Artikel 5 Ziffer 1 Buchstaben a und b, Ziffer 2).

Andererseits ist der Einsatz der sonstigen Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen an von Zivilpersonen dicht besiedelten Orten wie in den Städten und Dörfern im Prinzip verboten (Artikel 4 Ziffer 2 erster Satz). Die Ausnahmen sind mit der Massgabe belegt, Vorsichtsmassnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu treffen (Artikel 4 Ziffer 2 Buchstaben a und b).

Die spezifischen Beschränkungen gehen daher über jene hinaus, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtete und unterschiedslos durchgeführte Angriffe verbieten.

Das Übereinkommen von 1980 und die beigefügten Protokolle sind ausschliesslich in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar.

In der Praxis beruft man sich indessen häufig auf die Beschränkungen zugunsten der Zivilbevölkerung, wenn es sich um den Einsatz von Minen in nicht internationalen bewaffneten Konflikten handelt.

So erliessen 1937, während des Spanischen Bürgerkrieges, die 27 Regierungen, die das internationale Komitee zur Anwendung des Abkommens über das Nichteingreifen in Spanien bildeten, einen Aufruf, in dem die beiden Gegner dringend gebeten wurden, von der Zerstörung nicht militärischer Ziele durch die Verlegung von Minen abzusehen 14.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde der Einsatz von Anti-Personen-Minen im Fall von Afghanistan in Frage gestellt. Der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtslage in Afghanistan, Felix Ermacora, stellte mehrmals fest, dass dieser Einsatz, für den die Streitkräfte im allgemeinen ohne nähere Angaben verantwortlich gemacht wurden, unter der Zivilbevölkerung schwere Verluste verursachte 15.

Auch im Fall von El Salvador empfiehlt der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtslage in El Salvador, Antonio Pastor-Ridruejo, in seinem 1988 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unterbreiteten Bericht, «insbesondere der FMLN und den Guerillabewegungen [...], von der Verlegung von Antipersonen-Minen abzusehen, da diese Praxis den Normen des humanitären Völkerrechts zuwiderläuft, die auf den internen Konflikt in El Salvador anwendbar sind ¹⁶».

¹⁴ Cassese, op.cit., S. 307

¹⁵ Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 1986, A/41/778, Abs. 42, und Bericht an die Menschenrechtskommission am 16. Februar 1989

¹⁶ A/43/736

Die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in El Salvador unternommenen Schritte stimmen in dieser Hinsicht mit den von den Menschenrechtsexperten angestellten Erwägungen überein. Ersteres hat in der Tat seit 1985 den Konfliktparteien gegenüber seine Besorgnis hinsichtlich der Folgen des Einsatzes von Minen für die Zivilbevölkerung und Zivilpersonen zum Ausdruck gebracht ¹⁷.

Die allgemeinen Regeln der Immunität der Zivilbevölkerung, der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen, des Verbots, unnötige Leiden zuzufügen, und des Verbots der Heimtücke kennen keine Ausnahme, die in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt für den Einsatz von Minen, Fallen oder anderen Vorrichtungen gelten könnte. Andererseits besteht auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten die Verpflichtung, die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit die Zivilbevölkerung bei einem Angriff mit der einen oder anderen dieser Waffen nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Es handelt sich hier sicherlich um eine Mindestschwelle für die Anwendung der Regeln über den Einsatz von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt.

5. Brandwaffen

In Anwendung der oben unter dem Buchstaben A angeführten allgemeinen Regeln, insbesondere jener, die sich auf die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen und auf die Immunität der Zivilpersonen beziehen, dürfen Brandwaffen weder gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen noch gegen zivile Güter gerichtet und auch nicht unterschiedslos eingesetzt werden.

KOMMENTAR:

Die Brandwaffen sind Gegenstand des Protokolls III des Übereinkommens über die konventionellen Waffen von 1980 und wie folgt definiert: »...bedeutet 'Brandwaffe' Waffen oder Kampfmittel, die in erster Linie dazu bestimmt sind, durch die Wirkung von Flammen, Hitze oder einer Kombination derselben, hervorgerufen durch eine chemische Reaktion eines auf das Ziel verbrachten Stoffes, Objekte in

¹⁷ IKRK, Tätigkeitsbericht 1985, S. 36; IKRK, Tätigkeitsbericht 1986, S. 37; IKRK, Tätigkeitsbericht 1987, S. 40; IKRK, Tätigkeitsbericht 1988, S. 43

Brand zu setzen oder Personen Brandwunden zuzufügen« (Artikel 1 Ziffer 1).

Wie die Vorschriften über die Minen, verbieten auch diejenigen über Brandwaffen diese nicht ausnahmslos. Sie greifen die Regel auf, nach der Zivilpersonen nicht das Ziel von Angriffen sein dürfen (Artikel 2 Ziffer 1), verbieten gänzlich Luftangriffe auf militärische Ziele, die sich innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen befinden (Artikel 2 Ziffer 2), und schränken Angriffe auf militärische Ziele innerhalb solcher Gebiete stark ein (Artikel 2 Ziffer 3). Diese Regeln wurden aufgestellt, um die Auswirkungen von Brandwaffen auf die Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten. Was die Angriffe auf militärische Ziele innerhalb von Konzentrationen von Zivilpersonen angeht, so sind die Beschränkungen, die sich aus dem Protokoll III ergeben, von grösserer Tragweite als jene des Verbots von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung und von unterschiedslosen Angriffen.

Die von den Vereinten Nationen in Teheran einberufene Internationale Menschenrechtskonferenz erklärte in ihrer am 12. Mai 1968 verabschiedeten Resolution XXII, die ohne Unterschied jeglichen bewaffneten Konflikt betraf, die Verwendung von Napalm als mit den internationalen Normen für unvereinbar, ebenso wie die Verwendung von chemischen und biologischen Waffen.

Die Regeln des Protokolls III schützen nicht die Kombattanten, doch ist ungewiss, ob sich daraus die Erlaubnis ableiten lässt, Brandwaffen gegen sie einzusetzen. Das britische Militärhandbuch schliesst die Anwendung von Brandwaffen gegen Personen aus. Die allgemeinen Regeln der Immunität der Zivilbevölkerung und der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen kennen keine Ausnahmen, die für den Einsatz von Brandwaffen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar wären.

Wie bei Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen handelt es sich sicherlich auch hier um eine Mindestschwelle in der Anwendung der Regeln über den Einsatz von Brandwaffen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt.

III. Schlussbemerkungen

Seit langem steht fest, dass sich die Achtung der Regeln des humanitären Völkerrechts nur über ihre Verbreitung erreichen lässt. Was die nicht internationalen bewaffneten Konflikte angeht, so sind die Vertragsstaaten laut Artikel 19 des Zusatzprotokolls II von 1977 zu deren Verbreitung verpflichtet. Selbst wenn es diesen Artikel nicht

gäbe, wären die Staaten ohnehin verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht bekannt zu machen, damit es in nicht internationalen bewaffneten Konflikten geachtet wird, weil es den Staaten obliegt, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit das humanitäre Völkerrecht von ihren Vertretern eingehalten wird.

Man kann sich fragen, ob die Verbreitung des humanitären Völkerrechts besonderen Grundsätzen unterworfen sein sollte, damit die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln auch eingehalten werden. Die Antwort scheint »nein« zu sein, was den Unterricht der Regeln über die Kriegführung, den Soldaten im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung erhalten, angeht. Da die auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln und die auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren Regeln sich in ihrem wesentlichen Inhalt nicht unterscheiden, dürfte es unnötig sein, einen besonderen Unterricht für die jeweiligen Situationen zu konzipieren. Dagegen muss der Besonderheit der nicht internationalen bewaffneten Konflikte Rechnung getragen werden, wenn es um die Personen geht, bei denen das humanitäre Völkerrecht verbreitet werden muss. Da die Zivilbevölkerung bei einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt oft dem Schauplatz der Feindseligkeiten viel näher ist als bei einem internationalen bewaffneten Konflikt, ist es um so wünschenswerter. dass sie die Regeln des humanitären Völkerrechts kennt und deren Bedeutung begreift, insbesondere dort, wo es um die Pflicht geht, zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden. Ebenso ist bei der Behandlung des Themas der nicht internationalen bewaffneten Konflikte im Rahmen des Unterrichts des humanitären Völkerrechts auf die Tatsache hinzuweisen, dass die anwendbaren Regeln nicht nur von der Regierung im Amt, sondern auch von den Aufständischen einzuhalten sind.

ERKLÄRUNG

zu den

Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten

Der Rat des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, der in Taormina am 7. April 1990 versammelt war,

unter Berufung auf die Arbeiten und die Schlussfolgerungen des XIV. Rundtischgesprächs über humanitäres Recht, das unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für humanitäres Recht am 13. und 14. September 1989 in San Remo stattgefunden hat,

in Anbetracht dessen, dass das XIV. Rundtischgespräch die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten zum Thema hatte.

unter Hervorhebung der Tatsache, dass das XIV. Rundtischgespräch die Anwendung bestimmter Regeln in nicht internationalen bewaffneten Konflikten unabhängig vom Bestehen ausdrücklich für diese Art von Konflikt angenommener vertraglicher Bestimmungen geprüft hat,

unter Hervorhebung der Tatsache, dass diese Regeln zum einen allgemeine Regeln über die Führung der Feindseligkeiten sind, und zum andern Regeln, die Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Waffen enthalten,

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Prinzip der Menschlichkeit, das dem gesamten humanitären Völkerrecht zugrunde liegt, sowie der Martens'schen Klausel, der zufolge in Fällen, die nicht vom geltenden Recht abgedeckt sind, die menschliche Person stets unter dem Schutz der Gesetze der Menschlichkeit und der Forderungen des öffentlichen Gewissens steht.

unter Berücksichtigung insbesondere der Regeln, die den ersten Kodifizierungen des humanitären Völkerrechts hinsichtlich der Führung der Feindseligkeiten zugrunde lagen,

unter Berücksichtung auch der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten angenommenen Resolutionen,

in Erwägung dessen, dass der den Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 dahingehend auszulegen ist, dass er der menschlichen Person einen Schutz gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten gewährt,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsurkunden der menschlichen Person ebenfalls einen grundlegenden Schutz in bewaffneten Konflikten gewähren,

gestützt auf die in den berücksichtigten Vertragstexten zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Überzeugung der Staaten,

stellt fest, dass die folgenden Grundsätze und Regeln Bestandteil des positiven oder des im Entstehen begriffenen Völkerrechts sind:

A. ALLGEMEINE REGELN ÜBER DIE FÜHRUNG DER FEINDSE-LIGKEITEN, DIE IN EINEM NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKT ANWENDBAR SIND

1. Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen

Die Verpflichtung, zwischen Kombattanten und Zivilpersonen zu unterscheiden, ist eine allgemeine Regel, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung findet; sie untersagt insbesondere die unterschiedslosen Angriffe.

2. Immunität der Zivilbevölkerung

Das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen ist eine in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare allgemeine Regel. Die Anwendung von Gewalt, die hauptsächlich darauf abzielt, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist ebenfalls verboten.

3. Verbot der Beifügung überflüssiger Leiden

Das Verbot, überflüssige Leiden zu verursachen, ist eine allgemein in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Regel; sie untersagt namentlich die Verwendung von Kampfmitteln, die das Leiden der ausser Gefecht gesetzten Menschen unnötig vergrössern oder deren Tod unvermeidlich machen.

4. Verbot der Heimtücke

Das Verbot, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangenzunehmen, ist eine allgemeine Regel, die in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist; im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts gelten als Heimtücke alle Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird zu glauben, er habe nach den Regeln des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz oder sei verpflichtet, Schutz zu gewähren.

5. Achtung und Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sowie der Sanitätseinheiten und -transportmittel

Das Gebot, das Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie die Sanitätseinheiten und -transportmittel bei der Durchführung militärischer Operationen zu schützen, ist eine allgemeine, in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Regel.

6. Verbot von Angriffen auf Behausungen und andere Einrichtungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölkerung benutzt werden

Aus der allgemeinen Regel, die gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriffe untersagt, ergibt sich als logische Folgerung das Verbot von Angriffen auf Behausungen und andere Einrichtungen, die ausschliesslich von der Zivilbevölkerung benutzt werden.

7. Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

Aus der allgemeinen Regel, die Angriffe auf die Zivilbevölkerung untersagt, ergibt sich als logische Folgerung das Verbot, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

8. Vorsichtsmassnahmen bei Angriffen

Die Durchführung der allgemeinen Regeln, die zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen verpflichten und die gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilpersonen gerichtete Angriffe untersagen, bedingt, dass alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um die Zivilbevölkerung vor Verletzungen, Verlusten oder Schäden zu bewahren.

B. VERBOT UND BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES GEWISSER WAFFEN IN NICHT INTERNATIONALEN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

1. Chemische und bakteriologische Waffen (Protokoll von 1925)

Das gewohnheitsrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer Waffen, so etwa Waffen, die aus Erstickungs- und Vesikansmitteln bestehen, und des Gebrauchs von bakteriologischen (biologischen) Waffen ist in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar.

2. Geschosse mit Expansionswirkung im menschlichen Körper (zum Beispiel Dumdumgeschosse)

Das gewohnheitsrechtliche Verbot des Einsatzes von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, wie zum Beispiel Dumdumgeschosse, ist in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbar.

3. Gifte

Das gewohnheitsrechliche Verbot des Gebrauchs von Gift als Kampfmittel ist in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar

4. Minen, Fallen und andere Vorrichtungen

In Anwendung der oben unter dem Buchstaben A angeführten allgemeinen Regeln, insbesondere der Regeln bezüglich der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen und der Immunität der Zivilbevölkerung, dürfen Minen, Fallen und andere Vorrichtungen im Sinne des Protokolls II des Übereinkommens von 1980 über die konventionellen Waffen weder gegen die Zivilbevölkerung im allgemeinen noch gegen einzelne Zivilpersonen gerichtet oder unterschiedslos eingesetzt werden.

Das in Artikel 6 des Protokolls II des Übereinkommens über konventionelle Waffen ausgesprochene Verbot von Fallen gilt ebenfalls in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, dies in Anwendung der allgemeinen Regeln der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen, der Immunität der Zivilbevölkerung, des Verbots, übermässige Leiden zuzufügen, und des Verbots der Heimtücke.

Zum Zwecke der Durchsetzung des Schutzes der Zivilbevölkerung, der sich aus diesen Verboten ergibt, müssen Vorsichtsmassnahmen ergriffen werden, um die Zivilbevölkerung vor Angriffen in Form von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen zu schützen.

5. Brandwaffen

In Anwendung der oben unter dem Buchstaben A angeführten allgemeinen Regeln, insbesondere jener, die sich auf die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen und auf die Immunität der Zivilpersonen beziehen, dürfen Brandwaffen weder gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen noch gegen zivile Güter gerichtet und auch nicht unterschiedslos eingesetzt werden.

Der Rat des Internationalen Instituts für humanitäres Recht

im Bestreben, die Achtung des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu fördern,

eingedenk der Notwendigkeit, Programme für die Verbreitung und den Unterricht des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts durchzuführen.

nach Kenntnisnahme der in dieser Hinsicht vom XIV. Rundtisch geaüsserten Wünsche,

legt überdies die folgenden Empfehlungen vor:

- 1. Beim Unterricht der Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten, der im Rahmen der militärischen Ausbildung erteilt wird, sollte in keiner Weise unterschieden werden, ob es sich um einen internationalen oder einen nicht internationalen Konflikt handelt:
- Beim Unterricht der Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten sollte besonders betont werden, dass diese Regeln von allen an einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien geachtet werden müssen;
- 3. Die Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten sollten nicht nur bei den Militärs verbreitet werden, sondern ebenfalls bei der Zivilbevölkerung, ganz besonders im Falle eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts, wo diese Bevölkerung häufig stark in die Feindseligkeiten verwickelt ist.

Die Strafverfolgung von Verstössen gegen das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht

von Denise Plattner

1. Einleitung

In einer Zeit, in der sich die nicht internationalen bewaffneten Konflikte häufen, mag es von Interesse sein, sich mit der Frage der Durchsetzung des auf diese Konflikte anwendbaren humanitären Völkerrechts zu befassen. Die Strafverfolgung bestimmter Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht ist in der Tat ein von diesem Recht selbst vorgesehenes Mittel zur Sicherung seiner Einhaltung in *internationalen bewaffneten* Konflikten. Ganz bewusst angewandt, insbesondere unter der Perspektive der Verhütung, ist sie sicherlich auch wirksam. Daher sollte man sich, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den Arbeiten der Kommission für Völkerrecht an einem Entwurf zu einem Kodex der Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit¹, die Frage stellen, inwieweit es zweckmässig ist, eine Strafverfolgung der Verstösse gegen das in *nicht internationalen bewaffneten* Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht zu fördern.

Eine angemessene Antwort, die auch die juristischen, theoretischen und praktischen Auswirkungen erfasst, bedarf allerdings einer allgemeinen Darstellung der Mechanismen zur Ahndung von Verletzungen des auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren humanitären Völkerrechts.

¹ Vgl. Rapport de la Commission de droit international à la quarante-quatrième session de l'Assemblée générale des Nations Unies, Dokument A/44/10. Es ist festzustellen, dass die erste Variante des Entwurfs zur Bestimmung über Kriegsverbrechen, die in diesem Dokument enthalten ist, tatsächlich nur die internationalen bewaffneten Konflikte betrifft, denen die Konflikte im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls I angeglichen sind

2. Die Ahndung von Verstössen gegen das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht

Nach herkömmlicher Auffassung ist das Völkerrecht eine Angelegenheit zwischen Staaten. Sanktionen erfolgen ausschliesslich im Rahmen der internationalen Beziehungen, im Einklang mit den Vorschriften, die dieselben regeln.

Das humanitäre Völkerrecht bildet in dieser Hinsicht eine Ausnahme, da es eine *individuelle* strafrechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen Vertreters des Staates vorsieht, der sich gewisser Verstösse schuldig gemacht hat. So hat in einem internationalen bewaffneten Konflikt die Nichteinhaltung der vom humanitären Völkerrecht auferlegten Verhaltensregeln eine Reihe juristischer Folgen, die aus der internationalen Rechtsordnung hervorgehen und die Verurteilung des Schuldigen ermöglichen. Diese juristischen Folgen definieren eine praktisch lückenlose Organisation der strafrechtlichen Verfolgung bestimmter Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht.

Zunächst ist hervorzuheben, dass nicht alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu einer internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit Anlass geben. Die Genfer Abkommen von 1949 und das Zusatzprotokoll I von 1977 zählen die Handlungen auf, welche diese Texte mit Strafmassnahmen belegen. Unter der Überschrift «Schwere Verletzungen» fallen sie unter die Kategorie der Kriegsverbrechen².

Die Aufzählung der schweren Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgt über die genaue Bezeichnung des Verhaltens, das zu einer internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit führt. Die Instrumente des humanitären Völkerrechts betrachten somit in Anlehnung an das Strafrecht die Handlungen, die ein Kriegsverbrechen darstellen, tatsächlich als strafbar.

Dem I., II., III. und IV. Genfer Abkommen zufolge (Art. 50, 51, 130 bzw. 147) bilden folgende Handlungen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts:

 $^{^2\,}$ Vgl. Art. 85 Abs. 1 des Zusatzprotokolls I, das die schweren Verletzungen den Kriegsverbrechen gleichsetzt

a) Verletzungen, die in allen vier Genfer Abkommen enthalten sind:

- vorsätzliche Tötung
- Folterung
- unmenschliche Behandlung
- biologische Versuche
- vorsätzliche Verursachung grosser Leiden
- schwere Beeinträchtigung der k\u00f6rperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit
- Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind (mit Ausnahme von Artikel 130 des III. Abkommens).

b) Verletzungen, die dem III. und IV. Abkommen gemeinsam sind:

- Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer vom IV. Abkommen geschützten Zivilperson zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht:
- Entzug des Anrechts eines Kriegsgefangenen oder einer vom IV.
 Genfer Abkommen geschützten Zivilperson auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des III. und des IV. Genfer Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren;

c) Verletzungen gemäss dem IV. Genfer Abkommen:

- Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung
- rechtswidrige Gefangenhaltung
- Festnehmen von Geiseln.

Die Handlungen, die in der oben aufgeführten Liste enthalten sind, gelten allerdings nur dann als schwere Verletzungen, wenn sie gegen Personen verübt werden, die unter die juristische Definition der von dem einen oder anderen Abkommen geschützten Personen fallen. Die Eigenschaft der geschützten Person ist somit durch ihre aufgrund ihrer Nationalität bedingte Zugehörigkeit zu einem wenn auch nicht feindlichen, so doch zumindest fremden Staat gegeben. Wer versucht, das System des auf internationale bewaffnete Konflikte anwendbaren humanitären Völkerrechts auf nicht internationale bewaffnete Konflikte zu übertragen, sollte sich dieses Element stets vor Augen halten.

Gemäss Art. 85 des Zusatzprotokolls I, dem 97 Staaten beigetreten sind³, gelten als schwere Verletzungen:

³ Stand am 31. August 1990

a) folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden und den Tod oder schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben:

- gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriffe;
- Führen eines unterschiedslos wirkenden Angriffs oder eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, dass der Angriff die übermässige Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen:
- gegen unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen gerichtete Angriffe;
- gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, dass die Person ausser Gefecht befindlich ist;
- heimtückische Benutzung des Schutzzeichens des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds:

b) folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden:

- die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben;
- jede ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;
- Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschliessen;
- weitgehende Zerstörung verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke und Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen auf Grund einer besonderen Vereinbarung besonderer Schutz gewährt wurde.

c) Handlungen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen darstellen, wenn sie begangen werden:

 gegen Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden und durch die Artikel 44, 45 und 73 des Protokolls geschützt sind;

- gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der gegenerischen Partei, die durch das Protokoll geschützt sind;
- gegen dasjenige Sanitäts- oder Seelsorgepersonal oder die Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel, die der gegnerischen Partei unterstehen und durch das Protokoll geschützt sind.

Die in den Genfer Abkommen und im Zusatzprotokoll I aufgezählten Kriegsverbrechen umfassen praktisch alle Handlungen, die bereits in früheren Rechtstexten als strafbar galten, so insbesondere in dem Dokument, das als Grundlage für das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 über die Verurteilung der grossen Nazi-Kriegsverbrecher diente⁴.

Die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nicht vorstellbar ohne die Verpflichtung seitens der Vertragsparteien der einschlägigen Abkommen des humanitären Völkerrechts, die Urheber von Handlungen, die schwere Verletzungen darstellen, ihren Gerichten zu überantworten.

Zu diesem Zweck sehen die Genfer Abkommen spezifisch die Verpflichtung vor, in der nationalen Gesetzgebung «alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen» (Artikel 49, 50, 129, 156 des I. bzw. II., III. und IV. Genfer Abkommens) niederzulegen. Während die materielle Vereinheitlichung aufgrund einer Anschuldigung erfolgt, die dem Grundsatz «nullum crimen sine lege» gerecht wird, bleibt die Strafnorm dem Ermessen der Staaten überlassen, die sie ihrem internen System angleichen können. Allerdings müssen diese letzteren ihre Zuständigkeit wahrnehmen, damit der Mechanismus der internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit voll zum Tragen kommt.

Wenn die Festsetzung der Strafen eine Verpflichtung bildet, die die Staaten erfüllen müssen, sobald sie Vertragsparteien der einschlägigen Abkommen geworden sind, so löst die Begehung eines Kriegverbrechens für sie die Verpflichtung aus, dieses zu ahnden. Die Staaten müssen einander unter anderem alle zweckdienlichen Auskünfte für die Verfolgung der schweren Verletzungen mitteilen, sich gegenseitig Rechtshilfe gewähren, Auslieferungsanträge positiv beantworten oder aber, falls sie den Urheber der schweren Verletzung aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung nicht ausliefern können, diesen vor ihre eigenen Gerichte stellen.

⁴ Yves Sandoz: «Penal Aspects of International Humanitarian Law» in: International Criminal Law, Bd. I, Crimes, Chérif Bassiouni, Hrsg., New York 1986, S. 209-232, S. 225 ff.

Das humanitäre Völkerrecht weist in dieser Hinsicht zwei offenkundige Merkmale auf. Einerseits errichtet es eine allgemeine Zuständigkeit, da selbst ein Staat, auf dessen Gebiet sich ein Ausländer befindet, der im Ausland ein Kriegsverbrechen gegen einen Ausländer begangen hat, aufgrund des humanitären Völkerrechts zuständig ist, den Schuldigen gerichtlich zu verfolgen. Andererseits muss er seine Zuständigkeit zur Verfolgung und Aburteilung wahrnehmen, da die Abkommen vorschreiben, dass «jede Vertragspartei zur Ermittlung der Personen verpflichtet ist, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte» (Artikel 49, 50, 129 bzw. 146 des I., II., III. bzw. IV. Genfer Abkommens; Hervorhebung durch den Autor).

Diese allgemeine Zuständigkeit darf jedoch nicht mit der Strafverfolgung als solcher verwechselt werden, die eine nationale Angelegenheit bleibt, während sich die «Internationalisierung» im wesentlichen auf normativer Ebene äussert.

Aufgrund der Genfer Abkommen «geniessen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung als in Art. 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind» (Artikel 146 des IV. Genfer Abkommens; vgl. auch Artikel 50, 51 bzw. 131 des I., II. und III. Genfer Abkommens). Dieser Schutz gilt für jeden Angeklagten, welches auch immer sein Status und der Augenblick der Einleitung seines Gerichtsverfahrens sein mag⁵. Er beweist gegebenenfalls den Grad der Ausarbeitung und der Selbständigkeit des Mechanismus, der vom humanitären Völkerrecht für die Bestrafung von Kriegsverbrechern geschaffen wurde.

3. Die Ahndung von Verletzungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts

Das auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbare humanitäre Völkerrecht ist in dem allen vier Genfer Abkommen von 1949

⁵ Unter Leitung von Jean S. Pictet veröffentlichter Kommentar, IV, La Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre, IKRK, Genf 1956, S. 637

gemeinsamen Artikel 3 und im Zusatzprotokoll II von 1977, dem 87 Staaten angehören, enthalten⁶.

Mit seinen nur 28 Bestimmungen, von denen allein zehn Schlussbestimmungen sind, ist das Zusatzprotokoll im Hinblick auf diese Kategorie von Konflikten recht wenig ausgebaut. Nichtsdestoweniger spiegeln diese Regeln den wesentlichen normativen Inhalt des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts wider. Die Unterschiede – wie beispielsweise das Fehlen eines Kriegsgefangenenstatus, der die Immunität jener zur Folge hätte, die gegen die rechtmässige Regierung zu den Waffen greifen – stehen bisweilen mit den faktischen, aber auch rechtlichen Merkmalen der nicht internationalen bewaffneten Konflikte im Zusammenhang.

Die Bestimmungen, die spezifisch für nicht internationale bewaffnete Konflikte gelten, enthalten, abgesehen von der in Artikel 19 des Protokolls II formulierten Verbreitungspflicht, keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts.

Das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht kennt folglich keinen Mechanismus, der eine internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit der Urheber von Verletzungen vorsieht. Bei der Untersuchung der Vorteile, aber auch der Schwierigkeiten, eine internationale Ahndung der Verstösse gegen das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht zu organisieren, befinden wir uns somit im Bereich der *lex ferenda*.

Mit unserer Übertragung stossen wir jedoch schon sehr bald im heutigen positiven Recht, d.h. in dem in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht, auf Grenzen.

Das Projekt einer internationalen Rechtsinstanz, das mit dem Entwurf zum Kodex der Verbrechen gegen Frieden und Sicherheit der Menschheit einhergeht, weist tatsächlich Aspekte auf, die den Rahmen des humanitären Völkerrechts sprengen. Die Frage ist im übrigen im Hinblick auf die Gesamtheit des humanitären Völkerrechts relevant, selbst wenn wir uns hier auf das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht beschränken wollen.

Würde man die Vorschriften des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts als Vorschriften ausstatten, deren Verletzung kraft des Völkerrechts eine Strafmassnahme nach sich zieht, würde dies zweifellos zu einer

⁶ Stand vom 31. August 1990

besseren Einhaltung dieses Teils des humanitären Völkerrechts beitragen, das mitunter noch immer die Rolle des armen Verwandten des Rechts der bewaffneten Konflikte spielt. Die Einführung einer internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Urheber von Verstössen gegen die in internen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln hätte somit einen Abschreckungseffekt, würde jedoch auch alle übrigen Massnahmen fördern, die zur Achtung des humanitären Völkerrechts beitragen.

Dieser Tatbestand sollte uns jedoch nicht dazu verleiten, die Einwände zu ignorieren, die einer Verwirklichung dieses Endziels entgegenstehen.

Die Verträge des humanitären Völkerrechts enthalten zwei Kategorien von Bestimmungen, die auf der Grundlage eines zeitlichen Kriteriums unterschieden werden können. Die ersteren sind anwendbar, sobald der Vertrag des humanitären Völkerrechts in dem entsprechenden Staat in Kraft tritt (gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Zusatzprotokolls II sechs Monate nach der Mitteilung der Ratifikation oder des Beitritts). Es handelt sich dabei um Vorschriften, die dem Staat eine Reihe schon in Friedenszeiten zu treffende Massnahmen auferlegen, um die Achtung des humanitären Völkerrechts in Zeiten bewaffneter Konflikte zu gewährleisten. Die übrigen Regeln bestimmen das nach Ausbruch des bewaffneten Konflikts anzunehmende Verhalten. Im Gegensatz zu den erstgenannten Vorschriften erscheinen diese letzteren als von substantieller Natur.

Wie wir im vorhergehenden Kapitel festgestellt haben, beinhaltet die Organisation der internationalen Ahndung von Kriegsverbrechen eine Reihe von Verpflichtungen der Vertragsparteien. Einige unter ihnen beziehen sich auf die Annahme einer angemessenen Strafgesetzgebung und sind zu vollstrecken, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist. Bei anderen handelt es sich um die Strafverfolgung. Diese sind von jedem Staat einzuhalten, sobald ein Kriegsverbrechen verübt wird, und zwar unabhängig davon, ob er Konfliktpartei ist oder nicht.

Im Falle des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts obliegen die Präventivmassnahmen dem Staat, der Vertragspartei der einschlägigen Verträge ist, d.h. faktisch seinen einzelnen Organen. Das Problem der Ahndung der Verletzungen des humanitären Völkerrechts tritt in dem Augenblick auf, in dem der nicht internationale bewaffnete Konflikt ausbricht. Es ist schwer vorstellbar, dass das humanitäre Völkerrecht den Aufständischen die Zuständigkeit erteilt, die Urheber von Verletzungen zu verfolgen und über sie zu Gericht zu sitzen. Wollte man diese Zuständigkeit lediglich der Regierung im Amt vorbehalten, könnte dies

Missbräuche zur Folge haben. Eine mögliche Lösung bestünde darin, die Strafverfolgung der Verletzungen erst nach Beendigung der Kampfhandlungen zuzulassen. Dies hätte offensichtliche Vorteile im Hinblick auf die Einhaltung der grundlegenden Rechtsgarantien und das vom humanitären Völkerrecht selbst geforderte Gebot eines unabhängigen, unparteilischen Gerichts. Die Aburteilung der Kriegsverbrecher *nach* den Feindseligkeiten wurde im übrigen schon 1949 bei der Ausarbeitung der Genfer Abkommen vom IKRK gefordert⁷.

Die Suspendierung der Auswirkungen der individuellen internationalen Verantwortlichkeit bis zur Beendigung der Feindseligkeiten könnte ausserdem die Befürchtungen beschwichtigen, dass diese individuelle Verantwortlichkeit eine Anerkennung der internationalen Rechtspersönlichkeit der Aufständischen miteinbezieht. Diese Befürchtung ist mit Sicherheit unbegründet. Einerseits werden durch die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht lediglich Handlungen bestraft, die von Organen begangen werden, sondern auch verbrecherische Verhaltensweisen von Einzelpersonen. Andererseits geht deutlich aus der Lehre hervor, dass die Aufständischen durch das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht gebunden sind, und zwar nicht als «Vertragspartei», sondern einfach als Einzelpersonen⁸.

Daraus folgt, dass die individuelle internationale Verantwortlichkeit für Verletzungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts nicht zwangsläufig die Verantwortlichkeit der aufständischen «Partei» einbezieht. Allerdings wurde auch schon die Meinung vertreten, dass die Verantwortlichkeit des Staates selbst dann in Betracht gezogen werden könne, wenn zwar die aufständische Regierung nicht zur neuen Regierung geworden ist, der Staat aber vorher oder nachher Nachlässigkeit bei der Verhütung oder Verfolgung widerrechtlicher Handlungen an den Tag gelegt hat ⁹. In diesem Sinne müsste der Staat bei einer Verletzung des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völker-

⁷ Unter der Leitung von Jean S. Pictet veröffentlichter Kommentar, III, La Convention de Genève relative au traitement des prisonniers de guerre, IKRK, Genf 1958, S. 660

⁸ Vgl. Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949, herausgegeben von Yves Sandoz, Christophe Swinarski und Bruno Zimmermann, IKRK, Genf 1986, S. 1369, Abs. 4444; Georges Abi-Saab: «Les conflits de caractère non international» in: Les dimensions internationales du droit humanitaire, UNESCO, Paris 1986, S. 251-277, S. 269

⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang den Bericht von Roberto Ago, Sonderberichterstatter, über die Staatenverantwortlichkeit in: Annuaire de la Commission de droit international 1972. Bd. II. S. 142, Abs. 156

rechts die Verantwortlichkeit infolge fehlender Aktion im Bereich der Verhütung oder der Verfolgung dieser Verletzung übernehmen, was völlig im Einklang mit der Hypothese steht, die wir hier in Betracht ziehen.

Eine weitere Schwierigkeit ist der Tatsache zuzuschreiben, dass Personen, die gegen die rechtmässige Regierung zu den Waffen greifen, dem gemeinen Recht unterstellt sind. Wenn die Verpflichtung, den Urheber von Verletzungen des humanitären Völkerrechts abzuurteilen, erst nach Beendigung des Konflikts eintritt, findet sich der Aufständische, der das humanitäre Völkerrecht nicht eingehalten hat, gegenüber demjenigen im Vorteil, der wegen der blossen Tatsache verfolgt wird, dass er die rechtmässige Regierung bekämpft hat. Dieses ungleiche Mass ist so anstössig, dass man sich fragen kann, ob die Einführung einer internationalen strafrechtlichen Verfolgung bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten mit der zur Zeit herrschenden Rechtslage der gefangenen Rebellen vereinbar ist. Der Einwand lässt sich gegebenenfalls im Lichte der aus der Praxis der Regierungen, die mit einer Situation des internen bewaffneten Konflikts konfrontiert sind, abgeleiteten Argumente relativieren. In der Tat ist festzustellen. dass letztere zumeist auf die Verurteilung der Rebellen verzichten und diese lediglich internieren 10 und dass andererseits der interne bewaffnete Konflikt in der Regel mit einer nationalen Versöhnung endet. die eine Amnestie zugunsten der Kampfteilnehmer umfasst.

Durch die Verknüpfung der strafrechtlichen Verfolgung mit der Beendigung des nicht internationalen bewaffneten Konflikts könnte das humanitäre Völkerrecht verhindern, dass sie ausschiesslich gegen Angehörige des feindlichen Lagers eingeleitet wird. Allerdings bestünde nach wie vor das Risiko, dass nach Beendigung der Kampfhandlungen nur jene abgeurteilt würden, die für die verlorene Sache gekämpft haben. Diese Gefahr scheint nun aber jedem Mechanismus innezuwohnen, der eine internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen einführt, die in Situationen bewaffneter Konflikte begangen werden, solange die Ahndung von den nationalen Organen durchgeführt wird. So ist sie auch die hauptsächliche Ursache für die Kritik, die an dem durch die Genfer Abkommen für internationale bewaffnete Konflikte errichteten System geübt wird, und wird mitunter beschuldigt, den Sieger gegenüber dem Besiegten rechtlich zu begünstigen. Der Einwand ist nicht unberechtigt, doch darf man nicht vergessen, dass die andere Alternative die Abschaffung der internatio-

¹⁰ Vgl. Michel Veuthey: Guérilla et droit humanitaire. Genf 1983, S. 217

nalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verletzungen des humanitären Völkerrechts wäre.

Das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht schafft, wie wir im vorhergehenden Kapitel gesehen haben, eine allgemeine Zuständigkeit im Bereich der Ahndung von Kriegsverbrechen. Im Falle eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts wären Drittstaaten wohl allein schon aus der Befürchtung heraus, dass ihnen Einmischung in die internen Angelegenheiten des in den Konflikt verwickelten Staates vorgeworfen werden könnte, vermutlich wenig geneigt, diese Zuständigkeit auszuüben, obwohl die Achtung des humanitären Völkerrechts niemals als unfreundlicher Akt gegenüber einem anderen Staat gelten kann. Dazu kommt, dass der Drittstaat die Aufständischen und die Angehörigen der Regierungsstreitkräfte gleichermassen verfolgen müsste.

Eine allgemeine Zuständigkeit, die erst nach Beendigung des internen bewaffneten Konflikts einträte, erscheint in dieser Hinsicht leichter annehmbar und liesse sich auch faktisch eher ausüben. Einzelne Drittstaaten könnten zwar versucht sein, lediglich die ehemaligen Rebellen oder umgekehrt nur die Angehörigen der Regierungsstreitkräfte zu verfolgen. Diese Gefahr besteht jedoch auch im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts, wo die Staaten auch eher geneigt sein mögen, nur die Kriegsverbrecher eines der Kriegführenden, nämlich höchstwahrscheinlich des Verlierers, zu verfolgen.

Hier stellt sich die Frage, ob die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit zwangsläufig von einer universellen Zuständigkeit zur Strafverfolgung begleitet sein sollte. Die Antwort müsste wohl positiv ausfallen 11. Sie hängt ebensosehr von politischen wie von rechtlichen Faktoren ab. In Abwesenheit der Verpflichtung «aut dedere aut iudicare» 12, in der diese universelle Zuständigkeit zum Ausdruck kommt, würde die Anwesenheit des mutmasslichen Urhebers der Verletzung ausserhalb des Staates, der aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes für die Strafverfolgung zuständig ist, die Durchsetzung seiner internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit vereiteln. Ausserdem bezeugt die universelle Zuständigkeit die Tatsache, dass

¹¹ Chérif Bassiouni: «Characteristics of International Criminal Law Conventions» in: International Criminal Law, Bd. I, Crimes, op. cit., S. 1-13, S. 7

¹² Kamen Sachariew: «Die Berechtigung der Staaten zu Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts» in: Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Mai-Juni 1989, Band XL, Nr. 3, S. 101 - 121, S. 114

die internationale – und nicht die interne – Rechtsordnung das Interesse des Staates an der Strafverfolgung begründet ¹³.

Wir haben festgestellt, dass die Genfer Abkommen den Personen, die schwerer Verletzungen des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts bezichtigt werden, Verfahrensgarantien gewähren. Ein derartiger Schutz wäre auch für Personen vorzusehen, die wegen Verletzungen gesucht werden, die in einem internen bewaffneten Konflikt begangen wurden. Um der Kohärenz willen sollten dies allerdings eher die für nicht internationale bewaffnete Konflikte vorgesehenen Verfahrensgarantien sein als die des III. Genfer Abkommens. Der Rechtsschutz der Person, die aufgrund von Verstössen in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt verfolgt wird, sollte sich jedoch nicht von dem Schutz unterscheiden, den das humanitäre Völkerrecht einer Person gewährt, die aufgrund rechtswidriger Handlungen in einem internationalen bewaffneten Konflikt gesucht wird.

Das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen den als schwer eingestuften Verstössen, die eine internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben, und den übrigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Dieselbe Regelung könnte bezüglich der internationalen strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts bestehen.

Die Auswahl der Verletzungen, die zu einer internationalen strafrechtlichen Verfolgung führen, müsste daher auf der Grundlage des Verzeichnisses der schweren Verletzungen des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts erfolgen. Dabei sollten lediglich die Verstösse, die der Verletzung einer Verpflichtung in bezug auf das Verhalten entsprechen, die sich aus dem in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht ergibt, in Betracht gezogen werden. Man stellt bereits hier schon fest, dass die von allen vier Genfer Abkommen festgehaltenen Verletzungen fast ausnahmslos zugelassen werden können. Die Anschuldigung dürfte selbstverständlich nur die materi-

¹³ Der Internationale Gerichtshof vertrat in seinem Beschluss in der Sache der militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in Nicaragua und gegen dieses Land vom 27. Juli 1986 (Nicaragua kontra USA) die Ansicht, dass der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 1 auch im Zusammenhang mit einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt Verpflichtungen bezüglich des Verhaltens auferlege (vgl. Recueil des Arrêtés, Avis consultatifs et Ordonnances, UNESCO, 1986, S. 299-326, S. 302-303)

ellen Bestandteile der schweren Verletzungen des in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts berücksichtigen und den rechtlichen Bestandteil, der durch die Eigenschaft einer durch das eine oder andere der vier Genfer Abkommen geschützten Person gegeben ist, ausklammern.

4. Aussichten und Schlussfolgerungen

Die Regeln, die eine individuelle internationale Verantwortlichkeit für die Verletzungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts vorsehen, müssen noch geschaffen werden. Zur Zeit stellt die Tatsache, dass eine Person, die sich einer Verletzung des Rechts schuldig gemacht hat, nicht strafrechtlich verfolgt wird, kein Verhalten dar, das einer internationalen Rechtsnorm direkt entgegengesetzt ist. Die verschiedenen Aufgaben. die sich aus den in dem allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 1¹⁴ verankerten Verpflichtungen ergeben, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen, können jedoch zur Entstehung einer derartigen Norm beitragen. Diese Aufgaben bestehen in einer allgemeinen Verpflichtung, auf nationaler Ebene Massnahmen zu treffen, die die Achtung des humanitären Völkerrechts in Zeiten bewaffneter Konflikte fördern, sowie aus Aufgaben, die das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht spezifisch aufzählt 15.

Das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht schreibt nur die Verpflichtung, das Recht zu verbreiten, ausdrücklich vor (Artikel 19 des Protokolls II). Das ist jedoch kein Grund, dass sich die Staaten der Pflicht entziehen, die «Kriegsgesetze und -bräuche», wie es allgemein heisst, und die Strafmassnahmen, die mit der Verletzung derselben einhergehen, in ihre Gesetzgebung aufzunehmen. Ausserdem ist es schwer vorstellbar, dass Handlungen mit der gleichen materiellen Substanz unterschiedlich geahndet werden, je nachdem, ob es sich um einen *internationalen* oder einen *nicht internationalen* bewaffneten Konflikt handelt. Die internationalen Verpflichtungen der Staaten im Bereich der internatio-

¹⁴ Yves Sandoz: «Mise en oeuvre du droit international humanitaire» in: Les dimensions internationales du droit humanitaire, UNESCO, 1986, S. 299-326, S. 302-303

¹⁵ Für die Aufzählung dieser Aufgaben vgl. insbesondere Sandoz, supra, Anmerkung 14

nalen Strafverfolgung der schwersten Verletzungen des internationalen Rechts der Menschenrechte¹⁶ können auch insofern zur Ahndung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts beitragen, als Regeln, die aus diesen beiden Zweigen des Völkerrechts hervorgegangen sind, dasselbe Verhalten als strafbar bezeichnen.

Der Mechanismus der internationalen strafrechtlichen Verfolgung führt zwar eine individuelle Verantwortlichkeit ein, die sich nicht aus dem internen, sondern aus dem internationalen Recht ergibt, doch ist der Zweck dieser Strafverfolgung im Auge zu behalten. In erster Linie ist ihr abschreckender und infolgedessen präventiver Aspekt für die Achtung des humanitären Völkerrechts von Bedeutung. In diesem Bereich kommt der Tätigkeit der nationalen Legislativ- und Verwaltungsbehörden höchste Bedeutung zu.

Die Schaffung einer individuellen internationalen Verantwortlichkeit für Verletzungen des in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts muss einhergehen mit der Entwicklung nationaler Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, wenn es nicht toter Buchstabe bleiben oder aber zu Missbräuchen führen soll. Das Völkerrecht und die internen Rechtsordnungen könnten sodann den erforderlichen wechselseitigen Einfluss auf die Verbesserung der Mechanismen ausüben, die zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Wirksamkeit seiner Regeln bestimmt sind.

Denise Plattner

Denise Plattner wurde 1952 in Genf geboren. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Genf und erwarb dort 1977 auch das Diplom für weiterführende Studien (Fachrichtung öffentliches Recht). Nach dem Erwerb des Lizentiats in Rechtswissenschaften im Jahre 1974, war sie zunächst Assistentin in der Abteilung für Verfassungsrecht der Juristischen Fakultät Genf. 1978 trat sie in den Dienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf als Delegierte/Juristin im Departement für operationelle Einsätze und führte mehrere Missionen in IKRK-Delegationen durch. Seit 1987 ist sie juristische Mitarbeiterin der Rechtsabteilung des IKRK.

¹⁶ In dieser Hinsicht ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Folter und andere Strafen oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vom 10. Dezember 1984 von ganz besonderem Interesse.

Freilassung von Emanuel Christen und Elio Erriquez

Die beiden am 6. Oktober 1989 in Sidon (Libanon) auf ihrem Weg zur Arbeit entführten Orthopädietechniker des IKRK, Emanuel Christen und Elio Erriquez, wurden am 8. bzw. am 13. August 1990 nach 307 bzw. 312 Tagen der Gefangenschaft freigelassen.

Ihre Freilassung spielte sich nach demselben Schema ab: Nach ihrer Übergabe an die syrischen Streitkräfte im Libanon wurden die Delegierten nach Damaskus gebracht, wo sie in Anwesenheit des Leiters der IKRK-Delegation in der syrischen Hauptstadt der schweizerischen Botschaft übergeben wurden. Von dort aus wurden die ehemaligen Geiseln mit einem vom IKRK gecharterten Sonderflugzeug in die Schweiz geflogen, wo sie von ihren Angehörigen sowie vom Leiter des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, René Felber, und IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga empfangen wurden.

Vor ihrer Freilassung wurde den internationalen Medien in Beirut ein von einer unbekannten Organisation, den «Palästinensischen revolutionären Fraktionen», unterzeichnetes und von einer Photographie der betreffenden Geisel begleitetes Kommuniqué zugestellt.

In einer Pressemitteilung vom 14. August verlieh der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, zunächst der «unsäglichen Freude» Ausdruck, die diese Freilassung beim IKRK auslöste und die alle Mitarbeiter mit den Familien der Freigelassenen teilten. Weiter erklärte Präsident insbesondere: «Der glückliche Ausgang Entführung wurde durch die aktive Unterstützung der Regierungen möglich, die wir um Hilfe und um ihre guten Dienste ersucht hatten. In diesem Zusammenhang möchte ich dem libyschen Staatschef Oberst Muammar al Gaddafi den Dank des IKRK aussprechen. Mit seinen humanitären Aufrufen zur Freilassung unserer beiden Mitarbeiter und mit seinen Demarchen hat er dem IKRK eine ständige Unterstützung geleistet. Unser Dank gilt auch dem syrischen Präsidenten Hafiz el Assad und dem algerischen Präsidenten Chadli Benjedid, die, wie wir wissen, während der gesamten Krise aktiv um eine Lösung bemüht waren. Schliesslich danke ich der Regierung der Islamischen Republik Iran, der Palästinensischen Befreiungsorganisation und den libanesischen Behörden sowie allen Parteien, die uns im Libanon ihre Unterstützung und ihre Solidarität bezeugt haben.»

Der Präsident des IKRK dankte auch der schweizerischen Öffentlichkeit, den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den Medien, deren Aktion dazu beitrug, dass das Los von Elio und Emanuel nie in Vergessenheit und Gleichgültigkeit geriet. Er zollte den Delegierten und Mitarbeitern des IKRK, die während der zehnmonatigen Gefangenschaft ihrer beiden Arbeitskollegen ihre Mission im Libanon fortführten, seine Anerkennung und dankte dem Krisenstab des IKRK, der sich in Zusammenarbeit mit dem Krisenstab des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten unermüdlich für die Freilassung von Emanuel und Elio einsetzte.

C. Sommaruga hob sodann hervor, dass das IKRK über die Identität der Entführer im unklaren sei und keine Begründung für die Tat erhalten habe: «Aufgrund der uns vorliegenden Informationen möchten wir uns nicht öffentlich in Mutmassungen darüber ergehen, wer für diese Entführung verantwortlich ist. Das IKRK kann sich deshalb von den hierüber aufgestellten Hypothesen nur distanzieren», erklärte er insbesondere. Ferner kündigte der Präsident des IKRK an, dass die Institution in den folgenden Tagen die nach dieser Krise im Libanon herrschende Situation analysieren und die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen würde.

Er erinnerte ferner daran, dass die Mission des IKRK, Schutz und Hilfe zu leisten, angesichts der schwerwiegenden Probleme, die überall in der Welt und heute insbesondere in der Golfregion vorhanden sind, nur dann wirksam erfüllt werden kann, wenn seine Delegierten geachtet werden. Im Namen des IKRK erliess der Präsident schliesslich einen «dringenden Aufruf» zur Freilassung aller noch gefangengehaltenen Geiseln.

IKRK-Präsident im Nahen Osten

IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga begab sich vom 3. bis zum 7. September in Begleitung des Generaldelegierten für Nahost, Angelo Gnaedinger, in den Nahen Osten, um im Zusammenhang mit der Krise am Persischen Golf mit den Behörden Jordaniens, Iraks und Irans Gespräche auf hoher Ebene zu führen. Wie der Präsident selber erklärte, bezweckte diese Reise einen «weltweiten humanitären Aufbruch»; sie erfolgte im Rahmen des Auftrags des IKRK, der vorsieht, dass die Organisation im Fall eines internationalen bewaffneten Konflikts aufgrund der Genfer Abkommen von 1949, aber auch in Wahrnehmung ihres in den Statuten vorgesehenen Initiativrechts handelt. Die Mission des Präsidenten verfolgte vier wesentliche Ziele:

- verschiedenen von den Ereignissen betroffenen Kategorien von Zivilpersonen im Irak und in Kuwait Schutz und Hilfe zu bringen;
- die Koordination und die Aktion des IKRK in Jordanien zugunsten der durchreisenden ausländischen Bevölkerungsgruppen zu verstärken;
- die Möglichkeiten einer Hilfe für die durchreisenden ausländischen Bevölkerungsgruppen an den anderen Grenzen zu untersuchen (insbesondere an der Grenze zum Iran);
- die Heimschaffung der Kriegsgefangenen aus dem irakisch-iranischen Konflikt zu besprechen.

In Bagdad traf Präsident Sommaruga dreimal mit Aussenminister Tarek Aziz zusammen, mit dem ein Vertragsentwurf über die Modalitäten einer Aktion des IKRK besprochen wurde. Schliesslich erhielt jedoch das IKRK von den irakischen Behörden keine Genehmigung, im Irak und in Kuwait eine Aktion zugunsten der von den Ereignissen betroffenen Personen durchzuführen.

Die vorgesehene Aktion hätte einerseits darin bestanden, die ausländische Bevölkerung, die zwar die finanziellen Mittel, nicht aber die Genehmigung hat, das Land zu verlassen, besuchen zu können und es ihr zu ermöglichen, mittels Rotkreuzbotschaften mit ihren Familien in Verbindung zu bleiben. Andererseits hat das IKRK seine Hilfe angeboten, um der ausländischen, vorab asiatischen Zivilbevölkerung, die das Land verlassen darf, aber keine Mittel dazu besitzt, Nothilfe zu leisten und, da diese Personen keine Verbindung mit ihren

Botschaften aufnehmen können, Reisedokumente für ihre Ausreise auszustellen.

Hinsichtlich der irakischen und der kuwaitischen Zivilbevölkerung hat das IKRK seine guten Dienste als neutraler Vermittler angeboten, um besonders gefährdete Gruppen mit Nahrungsmitteln und Grundmedikamenten zu versorgen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist das IKRK demnach ausserstande, seinen humanitären Auftrag im Irak und in Kuwait wahrzunehmen; es bleibt aber entschlossen, innerhalb dieses Rahmens Lösungen zu finden. Präsident Sommaruga wiederholte seinen Aufruf vom 2. August 1990, in welchem er alle beteiligten Parteien und die Gesamtheit der Signatarstaaten der Genfer Abkommen zu deren Achtung auffordert. Im Anschluss an seine Gespräche in Bagdad sprach der Präsident des IKRK sein lebhaftes Bedauern darüber aus, dass die Verhandlungen mit der irakischen Regierung nicht zur Unterzeichnung eines Abkommens über eine umfassende humanitäre Aktion geführt hätten.

Der Präsident des IKRK hielt sich ausserdem zwei Tage in Teheran auf, wo er mit dem Vizepräsidenten der Islamischen Republik, Hassan Habibi, und Aussenminister Ali Akbar Velayati zusammentraf. Ausser der Befriedigung über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen des irakisch-iranischen Konflikts wurde das Problem erörtert, das sich daraus ergibt, dass Zehntausende von ausländischen Staatsangehörigen aus Kuwait und dem Irak im Grenzgebiet des Schatt-el-Arab eingetroffen sind. Da die iranische Regierung das IKRK um seine Hilfe ersucht hat, sind in der iranischen Hauptstadt Besprechungen über die Zusammenarbeit bei der Lösung dieser Frage in Gang gekommen.

Präsident Sommaruga verbrachte einen Tag in Jordanien, wo es in Abwesenheit des Königs zu einem Meinungsaustausch mit dessen Stellvertreter, Kronprinz Hassan bin Talal, kam. Im Mittelpunkt dieser Gespräche stand die verzweifelte Lage von Hunderttausenden von Menschen, die sich auf der Durchreise im Land aufhalten und zu deren Gunsten das IKRK, in Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft, eine Nothilfsaktion durchführt.

In Amman traf der Präsident des IKRK auch mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar, zusammen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Erklärung der Republik Östlich des Uruguay

Durch Erklärung vom 2. Mai 1990 hat die Republik Östlich des Uruguay die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkannt.

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a) des Protokolls I erklärt die Republik Östlich des Uruguay, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, die Behauptungen einer solchen anderen Vertragspartei zu untersuchen

Die Republik Östlich des Uruguay gibt als neunzehnter Staat die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission ab. Es sei daran erinnert, dass diese eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben.

Jemenitischer Roter Halbmond

Nach erfolgter Wiedervereinigung der Arabischen Republik Jemen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen vereinigten sich auch die beiden Nationalen Gesellschaften zum Jemenitischen Roten Halbmond mit Hauptsitz in Sana'a. Kraft früherer Urkunden, die die beiden Staaten binden, ist der neue Staat Vertragspartei der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle.

BIBLIOGRAPHIE

Neue Zeitschrift

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT – INFORMATIONSSCHRIFTEN

Die Revue freut sich, ihren Lesern eine neue Zeitschrift vorstellen zu können, die ganz dem humanitären Völkerrecht und dem Roten Kreuz gewidmet ist: «Humanitäres Völkerrecht, Informationsschriften». Diese vornehmlich an deutschsprachige Leser gerichtete Veröffentlichung wird gemeinsam vom Deutschen Roten Kreuz und dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (BRD) herausgegeben. Verantwortlicher Redakteur ist Dr. jur. Horst Fischer.

Alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen sind verpflichtet, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In dieser Absicht haben das Deutsche Rote Kreuz und das Bochumer Institut ihre Erfahrungen und Kräfte zusammengetan, um ein «Produkt» auf den Markt zu bringen, das ganz offensichtlich diesen Anforderungen entspricht. Mit ihrer Zusammenarbeit leisten damit eine Nationale Gesellschaft und ein Universitätsinstitut einen originellen Beitrag, um das humanitäre Völkerrecht besser bekannt zu machen.

Schon bei Einführung der neuen Zeitschrift stand für die Herausgeber fest, dass in jeder Nummer eine möglichst vielfältige Information zu finden sein sollte. Von vornherein beschränken sie sich daher nicht nur auf juristische Fragen, sondern öffnen ihre Spalten auch Themen im Zusammenhang mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. So sollen insbesondere wissenschaftliche Artikel grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Recht erarbeiten, es in breiteren Kreisen bekannt machen oder gar weiterentwickeln. Weitere Texte behandeln Anwendungsfälle, konkrete Beispiele aus der Praxis des humanitären Rechts und des «Rotkreuzrechts». Berichte über Konferenzen oder Seminare über ein Thema aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts oder des Roten Kreuzes sollen den Leser über aktuelle Fragen auf dem laufenden halten. Ferner kann der Leser im «Lexikon» mit seinen Begriffserklärungen und Erläuterungen juristischer Grundsätze die eigenen Kenntnisse vertiefen oder auffrischen. Buchbesprechungen sowie Angaben über Konferenzen, Seminare und andere Veranstaltungen sind in jeder Nummer eine willkommene Ergänzung. Dieses Programm

^{*} Humanitäres Völkerrecht, Informationsschriften, herausgegeben vom Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn, und dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV), Ruhr-Universität Bochum

ist nicht nur für Spezialisten des humanitären Völkerrechts, sondern vielmehr für all jene konzipiert, die sich auf die eine oder andere Weise für humanitäres Wirken interessieren.

Schon beim Überfliegen der bisher erschienenen Nummern ist festzustellen, dass die Herausgeber gehalten haben, was sie sich vorgenommen hatten. Die erste Nummer (Oktober 1988) entspricht inhaltsmässig voll und ganz den Zielsetzungen. Äusserst interessante Hintergrundartikel wechseln mit vielfältigen Informationen über verschiedene Fragen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Rotkreuzgeschehens ab. Auch die vier 1989 und die beiden 1990 erschienenen Hefte, die uns zum Zeitpunkt dieser Besprechung zur Verfügung standen, halten sich erfolgreich an dieses Schema.

Es ist hier nicht möglich, den Inhalt aller bisher erschienenen Nummern lückenlos zu beschreiben. So soll denn nur kurz auf den einen oder anderen Beitrag eingegangen werden.

- Der erste Artikel der Einführungsnummer stammt von Professor Knut Ipsen, Direktor des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (Mitherausgeber der Zeitschrift), der im Deutschen Roten Kreuz eine bedeutende Verantwortung im Bereich der Verbreitung übernommen hat. Mit grosser Klarheit analysiert er die juristischen Probleme, die der Schutz der zivilen Krankenhäuser in Kriegszeiten und insbesondere ihre Kennzeichnung mit dem Rotkreuzzeichen stellt. In seiner meisterhaften Darstellung erfahren die einschlägigen Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens, die das Ergebnis schwieriger Verhandlungen sind, die Auslegung, die es den Regierungsbehörden ermöglicht, den Regelungen entsprechend zu handeln.
- In seinem der Verbreitung gewidmeten Artikel berichtet Daniel Meynen über einen Wandel in der Rotkreuzterminologie, der sich 1977 auf der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest abzuzeichnen begann. In der in Bukarest gefassten Resolution über Verbreitung werden nämlich erstmals nicht mehr ausschliesslich die Genfer Abkommen erwähnt, sondern auch die Grundsätze des Roten Kreuzes. In einer (späteren) Resolution der XXV. Konferenz in Genf wird dann von der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes im Dienste des Friedens gesprochen. Der Autor hebt zwar die Bedeutung dieser Entwicklung hervor, kommt aber (nachdem er die verschiedenen früheren Resolutionen zum Thema Verbreitung untersucht hat) zum Schluss, dass das Hinzufügen der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes und die Erinnerung an deren Zielsetzung, den Frieden, nichts grundsätzlich Neues bringt. Die Resolution erwähnt explizit etwas, das sich von selbst versteht. Aufgrund dieser Feststellung erinnert der Verfasser daran. dass die Nationalen Gesellschaften bei Verbreitungstätigkeit dem humanitären Völkerrecht und der Rotkreuz-Ethik die gleiche Bedeutung zumessen sollten.

Eine juristische Analyse des Zwischenfalls mit dem iranischen Airbus im Golfkrieg und des Abschusses eines zivilen libyschen Flugzeugs durch die israelischen Luftstreitkräfte im Jahre 1973, eine Darstellung von Artikel 90, Zusatzprotokoll I (Internationale Ermittlungskommission) sowie einige weitere Artikel ergänzen diese erste Nummer, die gewiss das Interesse des spezialisierten Juristen ebenso erweckt wie des Verbreitungsbeauftragten des Roten Kreuzes.

- Leitartikel der Ausgabe 1/1989 ist ein Text von Christian Koenig. Aufbauend auf seiner Dissertation (siehe Besprechung in den Auszügen der Revue, Band XL, Nr. 2 vom März-April 1989, S. 90), weist der Verfasser darauf hin, dass das Völkerrecht die verschiedenen Formen der Gebietsbesetzung durch fremde Streitkräfte nicht mehr adäquat erfasst. Ganz besonders setzt er sich mit den neuen Perspektiven auseinander, die Art. 1 Abs. 4 von Zusatzprotokoll I (nationale Befreiungskriege) eröffnet. Stephan Witteler beschreibt auf äusserst nützliche Weise das 1980 angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot bestimmter konventioneller Waffen, das seither weitgehend in Vergessenheit geraten ist. Zweifellos kann dieser Artikel erneutes Interesse für dieses Übereinkommen von unbestreitbarem humanitärem Wert wachrufen. Zahlreiche weitere Artikel machen diese Ausgabe zu einer Informationsquelle ersten Ranges.
- Ein äusserst gut recherchierter Artikel von Ove Bring über Laserwaffen leitet die Nummer 2/1989 ein. Der Verfasser zeigt die besonders zerstörerische Wirkung dieser Waffe auf, falls sie gegen den Menschen eingesetzt würde. In vielen Fällen wäre Blindheit die unausweichliche Folge. Aufgrund dieser Feststellung verlangt der Verfasser eine internationale Regelung. Zwei Artikel befassen sich mit dem auf die Kriegsgefangenen anwendbaren Recht. Hartmut Schneider untersucht den Fall der durch Iran und den Irak festgehaltenen Gefangenen und kommt dabei zum Schluss, dass die Verpflichtung zur Repatrijerung der Kriegsgefangenen nach Ende der aktiven Feindseligkeiten allen anderen Erwägungen voranzustellen ist. In seinem Artikel über die Gefangenen ägyptischer Staatsangehörigkeit in iranischer Gewalt befasst sich Rainald Maass mit der Rechtsstellung dieser vergessenen Opfer des Golfkonflikts. Ebenfalls sehr interessant sind die Artikel über die Haager Friedenskonferenz von 1899, über den Söldnerprozess in Luanda und über die ENMOD-Konvention (Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken).
- Die Nummer 3/1989 enthält einen ausgezeichneten Artikel über die Formen der Kontrolle im humanitären Völkerrecht. Der Verfasser, Professor Karl Josef Partsch, stellt namentlich die Stärken und Schwächen der Institutionen Schutzmacht und Internationale Ermittlungskommission (Zusatzprotokoll I, Artikel 90) dar. Die Beurteilung der Wirkungsweise dieser Instrumente zur internationalen Kontrolle ist gewiss nicht gerade erfreulich, doch gelingt es dem Verfasser, mit grosser Klarheit die Fragen darzulegen, die entstehen können, wenn es die Einhaltung der

humanitären Verpflichtungen durch die Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts zu kontrollieren gilt.

In seinem Artikel über chemische Waffen im Kontext des Völkerrechts untersucht Alfred Rubin die politischen und moralischen Normen, die ein Verbot dieser Waffe rechtfertigen könnten. Knut Ipsen geht der Frage nach, inwiefern die Rotkreuzidee zur Verhütung von Konflikten beiträgt. Dabei beschränkt er sich nicht auf die Tätigkeit des Roten Kreuzes, das den Frieden durch seine humanitäre Arbeit zu fördern sucht, sondern fordert die Bewegung auf, sich aktiver für die Einhaltung des internationalen Friedenssicherungsrechts einzusetzen. Unter den anderen Artikeln sei ferner auf den Beitrag von Dieter Walz und Burkhard Willerding hingewiesen, die sich mit der «Umsetzung» der Bestimmungen des Zusatzprotokolls I in leicht verständliche militärische Dienstvorschriften befassen.

- Einen Überblick über die Frage der Repressalien vermittelt der Beitrag von Frits Kalshoven in Nr. 4/1989. Die eingehende Analyse dieses Spezialisten beantwortet eine Reihe umstrittener Fragen. Michael Bothe erinnert an die Bedeutung der auf nationaler Ebene ergriffenen Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Die Beiträge von Dieter Riesenberger und Daniel Meynen schliesslich tragen in nützlicher Weise dazu bei, die Rolle des Roten Kreuzes bei der Friedensförderung verständlicher zu machen.
- Volker Krönings Beitrag in der Nummer 1/1990 wird bei all jenen auf Interesse stossen, die an den seit Herbst 1989 in Europa stattfindenden Veränderungen Anteil genommen haben. Der Verfasser schliesst mit einer Analyse der Rolle des künftigen Deutschland und ruft zu einer wirksamen, waffenfreien Sicherheitspolitik auf. Wolff H. von Heinegg veröffentlicht in dieser Nummer eine ausgezeichnete Arbeit über die Verpflichtung, Zivilpersonen und zivile Objekte aus der Umgebung militärischer Ziele zu entfernen (Protokoll I, Art. 58). Anhand eines praktischen Beispiels zeigt er die Stärken und Grenzen dieser neuen Bestimmung auf. Weitere Beiträge befassen sich mit Aspekten des Neutralitätsrechts (Burkhard Willerding), mit der Verpflichtung der Kriegführenden, die Kriegsgefangenen zu repatriieren (Horst Fischer und Georg Bock), und mit den wichtigsten Aspekten der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Christiane Sticher).
- Mit der Nummer 2/1990 gehen die Herausgeber der Zeitschrift über den Rahmen des humanitären Völkerrechts hinaus. So untersucht Professor Igor Blishchenko in einem interessanten Beitrag eine Reihe von Schwierigkeiten, die bei der Durchsetzung des internationalen Menschenrechtsschutzes auftreten. Es ist in diesem Bereich von besonderem Interesse, die Meinung eines sowjetischen Verfassers kennenzulernen. Hans-Joachim Heintze greift ebenfalls ein mit den Menschenrechten zusammenhängendes Thema auf, den Gruppenschutz im Völkerrecht. Christiane Sticher analysiert mit grossem Scharfblick die aktuelle Frage der Rechtsstellung General Noriegas in der Gewalt der amerikanischen Behörden. Sie gelangt

zum Schluss, dass Noriega der Kriegsgefangenenstatus zukommt und er für vor dem Konflikt begangene Vergehen belangt werden kann. Eine kurze Darstellung des Falles von Captain Astiz durch Horst Fischer ergänzt die zu dieser nach wie vor umstrittenen Affäre verfügbare Information. Des weiteren führt Daniel Meynen, der auf eine grosse Erfahrung in diesem Bereich zurückblickt, den Leser in die Fragen und spezifischen Schwierigkeiten der Verbreitung des humanitären Völkerrechts ein. Weitere Beiträge schliesslich behandeln die Haager Landkriegsordnung von 1907 sowie die Bestimmungen, die bei völkerrechtlichen Verträgen auf Vorbehalte anwendbar sind.

Diese kurze Besprechung, in der wir uns notgedrungen auf Stichproben beschränken mussten und daher zahlreichen anderen Beiträgen nicht gerecht werden konnten, lässt gewiss den Wert dieser neuen Publikation erkennen, und wir sind überzeugt, dass sich die «Informationsschriften» für den deutschsprachigen Leser, der sich für das breite Feld des humanitären Völkerrechts interessiert, als äusserst nützliches Arbeitsinstrument erweisen werden.

Hans-Peter Gasser

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, Cairo.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, Alger.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, Luanda.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882. Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, Dhaka.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, Bridgetown.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Brussels.
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize City.
- BENIN (Republik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, Porto-Novo.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, Rio de Janeiro.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidian.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.

- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK —
 Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA Dominica Red Cross, P.O. Box 59, Roseau.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8. Dschibuti.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, Quito.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, Suva.
- FINNLAND Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, CEDEX 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221. St George's.
- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C. A.
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unics, (Bicentenaire) B.P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.º Calle, 1.º y 2.º Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, New-Dehli 110001.
- INDONESIEN Indoncsian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, Djakarta.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., Teheran.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAIKA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.

- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Republik) Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé.
- KANADA The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, Ottawa, Ontario KIG 4J5.
- KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Praia
- KATAR Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449,
- KENYA Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, Nairobi.
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, Seoul 100-043.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana* 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, Kuwait.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, Maseru 100.
- LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears, Beyrouth.
- LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 Monrovia 20, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, Benghazi.
- LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, Lilongwe.
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, Kuala Lumpur 55000.
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.

- MAURETANIEN Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchou.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, México 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, Monte Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MYANMAR Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Yangon.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 Kathmandu.
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington Thorndon.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N..
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, Lagos.
- NORWEGEN Norwegian Rcd Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 Oslo 1.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Panamá 1.
- PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, csq. José Berges, *Asunción*.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, Lima.
- PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Arca, P.O. Box 280, Manila 2803
- POLEN (Republik) Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 Varsovie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest.
- RWANDA Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, Castries St. Lucia, W. I.
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, Kingstown.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, São Tomé.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, Stockholm.
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6. Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, Singapore 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SÜDAFRIKA The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, Damas.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, Bangkok 10330.
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.

- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa, South West Pacific.
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHAD Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, N'Djamena.
- Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 Kizilay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN (Republik) Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367. Ad. post.: 1367 Budapest 5. Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990. Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas 1010.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX 7FI
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, Bangui.

WIE ARTIKEL FÜR DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE EINZUREICHEN SIND

Die Revue möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der Revue publiziert.

Die Manuskripte können in Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch oder Deutsch eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BEST	ELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS
Ich möchte die <i>Revi</i> 1 Jahr ab	ue internationale de la Croix-Rouge abonnieren für
englische Ausgab	e ☐ spanische Ausgabe ☐ französische Ausgabe Ausgabe ☐ Auszüge auf Deutsch
Name	Vorname
ggf. Name der Instit	ution
Beruf oder Stellung	
Adresse	
Land	
Bitte ausschneiden senden:	oder photokopieren und an folgende Adresse
Revi	ue internationale de la Croix-Rouge 19, av. de la Paix CH-1202 Genf
_	ch, Französisch, Spanisch, Arabisch: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr. oder US\$ 18. 5 SFr.
Deutsche Ausgabe: Abonnementspreise: Preis pro Nummer 2	1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr. oder US\$ 6. SFr.
Postscheckkonto: 12-Bankkonto: 129.986	-1767-1 Genf Schweizerischer Bankverein, Genf
	Probenummer auf Anfrage
Datum	Unterschrift



NOVEMBER-DEZEMBER 1990 BAND XLI, Nr. 6

ISSN 0250-5681

AUSZÜGE DFR

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

X. JAHRESTAG DES ÜBEREINKOMMENS VOM 10. OKTOBER 1980 ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER KONVENTIONELLER WAFFEN

X.	Jahrestag	des	Über	eink	ommen	s über	in	human	e
1	Waffen — E	Einfüh	rung	von	Javier	Pérez	de	Cuélla	r,
	Generalseki	retär d	ier Ve	ereint	en Nati	onen .			

267

Maurice Aubert: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Problematik der Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen.....

271

265

45. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen: Erklärung des IKRK zum 10. Jahrestag des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen					
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ					
IKRK-Präsident besucht Südostasien	297				
TATSACHEN UND DOKUMENTE					
IKRK— Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zuer-					
kannt	299				
Inhaltsverzeichnis 1990	302				
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesell- schaften	308				

10. JAHRESTAG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER INHUMANE WAFFEN

Einführung

von Javier Pérez de Cuéllar Generalsekretär der Vereinten Nationen

Selbst wenn es ihnen nicht gelungen ist, dem Krieg Einhalt zu gebieten, haben die grossen Zivilisationen im Laufe der Geschichte immer wieder versucht, dennoch bestimmte Verhaltensregeln festzusetzen, um die durch den Krieg verursachten Leiden auf ein Mindestmass zu beschränken. So untersagten die Griechen, die Waffen zu vergiften und die Ouellen zu verseuchen. Die Römer überlieferten uns den Sinnspruch hostes dum vulnerati fratres - der verwundete Feind wird zum Bruder Das Judentum und das Christentum leisteten mit ihren Botschaften des Mitleids und der Barmherzigkeit ebenfalls ihren Beitrag. In Indien lässt das epische Gedicht des Mahabharata erkennen, dass es verboten war, sich an einem besiegten oder ausser Gefecht gesetzten Feind zu vergreifen und Frauen, Kinder und alte Menschen zu töten. Der Islam seinerseits verurteilt im Koran Angriffe auf nicht kriegführende Gruppen sowie den Einsatz übermässiger Gewaltmittel wie Brandschatzung und Überflutung. Auch die afrikanische Tradition duldet es nicht, Frauen, Kinder und Alte in Kriegszeiten zu töten oder den Feind von hinten anzugreifen.

Diese Versuche wichen in der modernen Zeit allmählich dem humanitären Recht, das in bewaffneten Konflikten zur Anwendung gelangt. So wurde 1868 in der St. Petersburger Erklärung festgelegt, dass die Nationen keine Waffen gebrauchen dürfen, die das Leiden der Verwundeten noch verschlimmern oder ihren Tod unvermeidlich machen könnten.

Als einige Jahre später das Dumdumgeschoss erfunden wurde, wurde dieses als im Widerspruch zur Erklärung von 1868 stehend betrachtet. Seine Verwendung wurde daher von der Haager Konferenz von 1899 und 1907

verabschiedeten Abkommen, die den Einsatz von unterseeischen Kontaktminen begrenzten und die Verwendung von Gift oder Giftwaffen sowie von Geschossen untersagten, die giftige oder tödliche Gase freisetzen.

Das absolute Verbot bestimmter Waffentypen, wie des Dumdumgeschosses, kann als eine Massnahme der Rüstungskontrolle betrachtet werden. So lässt sich sagen, dass die Haager Abkommen die zwischen dem humanitären Recht und der Abrüstung bestehende Verbindung hervorhoben.

Man hat häufig geltend gemacht, dass der Krieg aufgrund seiner Auswirkungen unmenschlich ist. Die Verwüstungen durch zwei Weltkriege liessen den Grundsatz heranreifen, überhaupt auf den Krieg als Mittel zur Lösung von Konflikten zwischen Staaten zu verzichten. So suchten die Mitgliedstaaten des Völkerbundes im Anschluss an den Ersten Weltkrieg weltweit Frieden und Sicherheit zu erreichen, indem sie die Verpflichtung eingingen, nicht auf den Krieg zurückzugreifen. Selbst wenn dieser Versuch scheiterte, waren die Staaten nach Ende des Zweiten Weltkriegs entschlossen, den künftigen Generationen die Geissel des Kriegs zu ersparen, was zur Gründung der Organisation der Vereinten Nationen führte.

* * *

Die Charta der Organisation verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder -anwendung gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit jedweden Staates zu enthalten. Allerdings sieht diese Charta, ebenso wie der Völkerbundspakt, auch die Möglichkeit eines Verstosses in Form militärischer Aggression vor. Deshalb behält sie das individuelle oder kollektive Recht auf Selbstverteidigung bei und sieht Mechanismen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit auf internationaler Ebene im Falle eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung vor

Die Gründung der beiden internationalen Organisationen, die einander ablösten, bedeutet somit keineswegs, dass das humanitäre Recht in Vergessenheit geraten darf. Was seit 1945 geschehen ist, erbringt den Beweis: Rund 350 bewaffnete Konflikte, von denen einzelne noch immer im Gange sind, forderten über 20 Millionen Opfer Es war daher von höchster Dringlichkeit, gemäss der durch das Rote Kreuz fest etablierten humanitären Tradition die Kriegsleiden möglichst weitgehend zu begrenzen. 1949 wurden die Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsopfer angenommen, und 1977 wurden sie durch zwei Zusatzprotokolle auf den neuesten Stand

gebracht. Diese Abkommen trugen zwar zur Weiterentwicklung des humanitären Rechts bei, doch wurden ihre Bestimmungen aufgrund der weiteren Vervollkommnung der Waffen nicht als präzise genug betrachtet. Daher bemühte man sich um ein Verbot oder eine Begrenzung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die als besonders inhuman galten. Dies führte zur Annahme des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können, mitunter auch als «Abkommen über inhumane Waffen» bezeichnet, durch die Vereinten Nationen im Jahre 1980.

Selbstverständlich kann keine Waffe als «human» bezeichnet werden. Trotzdem gibt es bedeutende Unterschiede in der Wirkung, die diese Waffen zeitigen. Diese Unterschiede beziehen sich auf Umfang oder Schwere der von ihnen verursachten Verwundungen, auf den Umfang des geographischen Gebiets, das sie in Mitleidenschaft ziehen, und auf die Kontrolle, die ihr Benutzer über sie haben kann. Dieses Konzept führte zum Übereinkommen über inhumane Waffen, dessen zehnjähriges Bestehen wir dieses Jahr feiern.

Trotz zahlreicher Umwälzungen, deren Zeugen wir seit der Annahme des Übereinkommens geworden sind, ist dieses nach wie vor relevant und hat seine Aktualität im vollen Umfang beibehalten. Es wurde als «Rahmenvertrag» konzipiert, in den über die bei seiner Annahme verabschiedeten Protokolle hinaus weitere aufgenommen werden können. Es besteht also nicht die Gefahr, dass es von den Ereignissen überholt wird. Die Autoren des Übereinkommens haben in der Tat bereits die Notwendigkeit einer späteren Anpassung an neue Gegebenheiten in Betracht gezogen.

* * *

Der Gedenkfeier zum zehnten Jahrestag des Übereinkommens kommt angesichts der derzeitigen Ereignisse in der Welt eine um so grössere Bedeutung zu. Hoffen wir, dass die allgemeine Verbesserung der internationalen Beziehungen sowie die zunehmend stärkere Abneigung der Völker gegen den Krieg dazu führen wird, dass das Übereinkommen weltweit angenommen und strengstens eingehalten wird.

Die Verdienste des Übereinkommens werden in der vorliegenden Ausgabe der Revue ausführlich aufgezeigt. Ich möchte hier lediglich hervorheben, dass das Übereinkommen eine wesentliche Rolle zur Förderung des Grundsatzes des Völkerrechts spielt, dem zufolge die Parteien in einem bewaffneten Konflikt kein unbeschränktes Recht zur Wahl der Kriegsmethoden und -mittel haben.

Von Anfang an war das IKRK eng an der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts beteiligt. In dieser Tradition hat das IKRK die Bemühungen vorangetrieben, die zur Annahme des Übereinkommens über inhumane Waffen führen sollten. Zwei Studien, die 1972 von der UNO und 1973 vom IKRK durchgeführt wurden, sowie die Konferenzen von Regierungsexperten über bestimmte konventionelle Waffen in den Jahren 1974 und 1976 unter der Schirmherrschaft des IKRK setzten den Prozess in Bewegung, der die Einberufung einer Konferenz über konventionelle Waffen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und sodann die Annahme des Übereinkommens über inhumane Waffen zur Folge hatte.

Als Verwahrer des Übereinkommens und in meiner Eigenschaft als Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ist es mir eine Ehre, auf den bemerkenswerten Beitrag hinzuweisen, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zum Abschluss dieses historischen Übereinkommens leistete. Ich möchte hoffen, dass die Organisation der Vereinten Nationen und das IKRK auch in Zukunft im Bereich der Weiterentwicklung und Verbreitung des humanitären Rechts zusammenarbeiten werden.

Javier Pérez de Cuéllar Generalsekretär der Vereinten Nationen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Problematik der Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen

von Maurice Aubert

I. DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES GEWISSER WAFFEN ANGESICHTS MILITÄRISCHER ERFORDERNISSE

Es ist eine Binsenwahrheit, dass der technische Fortschritt nicht nur zum Wohl der Menschheit beiträgt, sondern auch die Erstellung verbesserter und damit mörderischerer Waffen erlaubt. Sucht man auf dem Wege internationaler Übereinkommen den Einsatz gewisser dieser Waffen zu verbieten oder zumindest zu beschränken, stösst man auf grosse Hindernisse. Selbstverständlich sucht jeder Staat, sei es auch nur um seiner eigenen Sicherheit willen, seine Armee mit zumindest gleich guten und, wenn möglich, noch besseren Waffen auszustatten als sie ein möglicher Gegner besitzen könnte. Doch der militärische Nutzen einer Waffe rechtfertigt keineswegs ihren Gebrauch, wenn sie den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Menschlichkeit widerspricht.

Wir wollen uns hier nicht mit Waffen beschäftigen, die besonders grosse und wahllose Verheerungen anrichten wie atomare, bakteriologische oder chemische Waffen, sondern uns auf die konventionellen Waffen¹ beschränken. Ein Verbot dieser letzteren ist bis heute nur dann erreicht worden, wenn es sich um Kampfmittel ohne reelles Interesse

Betrifft nur den französischen Text und weist darauf hin, dass heute im Französischen statt von «konventionellen Waffen» häufig von «klassischen Waffen» gesprochen wird.

handelt, sobald man ihre militärische Wirksamkeit und die übermässigen Leiden, die sie verursachen (Dumdumgeschosse, nicht lokalisierbare Splitter, Sprengfallen in Form von harmlosen Gegenständen) gegenseitig aufwiegt. Was die militärisch wirksamen Waffen anbelangt (Brandwaffen und Minen), muss man sich damit abfinden, dass ihr Einsatz, im Rahmen des Möglichen, auf die Kombattanten beschränkt bleibt, um zu vermeiden, dass sie aufgrund ihrer ziellosen Wirkung Schäden in der Zivilbevölkerung, an zivilen Gütern und an der Umwelt anrichten.

Die von den Staaten betonte Notwendigkeit, die Feuerkraft ihrer Armee nicht herabzusetzen, hat zur Folge, dass das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Waffen nur unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse annehmbar wird. Und dennoch müssen diese Grenzen haben, wie dies bereits in der Präambel der Sankt Petersburger Erklärung aus dem Jahre 1868 über das Verbot des Einsatzes gewisser Geschosse in Kriegszeiten² ausgedrückt wurde.

Was die neuen Regeln über die Beschränkung der Kriegsmethoden anbelangt, so stellen sich Probleme im Bereich der Einschätzung der Lage, der Kampfführung und der Kontrolle über die Ausführung der Befehle. Sie müssen indessen eingehalten werden, um zu verhindern, dass sie Schäden unter der Zivilbevölkerung und den zivilen Gütern anrichten, die im Verhältnis zu dem vom Angriff³ erwarteten militärischen Vorteil übermässig wären. Hier liegt der Grund, warum das Recht der bewaffneten Konflikte stets ein Kompromiss zwischen den militärischen Erfordernissen und den Forderungen der Menschlichkeit sein wird. Aber es ist kein Grund, um nicht auf dem Weg zu beharren, der zu einem besseren Schutz der Zivilbevölkerung und weniger Grausamkeit gegenüber den Kombattanten führt.

(1) ...

(3) dass es zu diesem Zweck hinreichend ist, eine so grosse Zahl von Leuten als möglich ausser Gefecht zu setzen;

(5) dass daher der Gebrauch solcher Waffen den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider wäre »

² «In der Erwägung:

⁽²⁾ dass das einzig rechtmässige Ziel, das die Staaten im Kriege verfolgen müssen, die Schwächung der feindlichen Streitkräfte ist;

⁽⁴⁾ dass der Gebrauch von Waffen, welche unnötigerweise die Wunden der ausser Gefecht gesetzten Leute vergrössern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zwecke nicht entspricht;

³ Der Begriff «Angriff» bezeichnet sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner (Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen, Art. 49 Absatz 1).

II. DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT WEITER AUSBAUEN, EINE AUFGABE DES IKRK

Seit der Konvention aus dem Jahre 1864 über die Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde hat sich das IKRK unaufhörlich bemüht, das humanitäre Völkerrecht weiter auszubauen. Verschiedentlich wurde es von der Internationalen Gemeinschaft mit dieser Aufgabe betraut. Die Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen von 1949 stellt eine bedeutende Etappe in diesem Bereich dar. Doch um einen besseren Schutz der Verwundeten, Schiffbrüchigen und vor allem der Zivilbevölkerung zu erreichen («Vorbeugen ist besser als Heilen»), muss man auf die Beschränkung der Mittel und Methoden der Kriegführung zurückgreifen. In diesen Bereichen bringt das Protokoll I von 1977 beachtliche Fortschritte. Um diesen Vorschriften jedoch grössere Wirksamkeit zu verleihen, musste man angesichts der modernen Kampfmittel auf dem vom Haager Recht eingeschlagenen Weg weitergehen.

Das IV. Genfer Abkommen schützt die Zivilisten nur ungenügend gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten. So erstellt das IKRK im September 1956 einen «Entwurf zu Regeln über die Begrenzung der Risiken, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist». Dieser Entwurf sah insbesondere das Verbot des Einsatzes von Waffen vor, deren schädliche Wirkung der Kontrolle des Anwenders entgehen kann. Im Jahre 1957 wurde er der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt, die das IKRK beauftragte, ihn den Regierungen zu unterbreiten. Um diese neue Entwicklung durchzusetzen, musste man jedoch warten, bis eine hinreichende Zahl von Staaten Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 sein würden. Die Frage wurde erneut in Wien im Jahre 1965 auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz aufgenommen, die in ihrer Entschliessung XXVIII daran erinnert, dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölke-

 Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten des bewaffneten Konflikts – Resolution 2444/XXIII, 1968, authentische französische Fassung in: Handbuch, S. 410

⁴ – «Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges» – Entschliessung XXVIII der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965), authentische französische Fassung *in: Manuel de la Croix-Rouge internationale* (im nachstehenden: *Handbuch*), 12. Auflage, S. 647

Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Friedensfaktor, verabschiedet von der Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden (Bukarest 1977), authentische französische Fassung in: Handbuch, S. 587 ff.

 ^{- «}konventionnelle Waffen» - Entschliessung IX der XXIV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Manila 1981), authentische französische Fassung in: Handbuch, S. 655

rung... darstellt und dass die «in einen Konflikt verwickelten Parteien... kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu Menschenrechtskonferenz schaden». haben. Die Internationale (Teheran 1968) brachte die gleichen Besorgnisse zum Ausdruck, und die Generalversammlung der Vereinten Nationen machte sich in ihrer Resolution 2444 (XXIII) die von diesen Konferenzen niedergelegten Grundsätze zu eigen. In dem Bericht über die Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche, die es der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul 1969) vorlegte, gelangte das IKRK im Hinblick auf die Entwicklung des humanitären Völkerrechts zum Schluss, dass «die Kriegführenden vom Gebrauch von Waffen absehen müssen:

- die geeignet sind, übermässige Leiden zu verursachen,
- die, aufgrund ihrer Ungenauigkeit oder ihrer Wirkungen, unterschiedslos die Zivilbevölkerung und die Kombattanten treffen,
- deren schädliche Wirkungen in Raum und Zeit der Kontrolle derjenigen entgehen, die sie verwenden.»

Schliesslich forderte die Konferenz das IKRK auf, «seine diesbezüglichen Bemühungen auf der Basis seines Berichts fortzusetzen».

Parallel dazu unternahmen die Vereinten Nationen eine bedeutende Arbeit im Bereich der modernen Waffen: mit Resolution 1852 (XXVI) bat die Generalversammlung den Generalsekretär, einen Bericht über das Napalm und andere Brandwaffen unter allen Aspekten ihres möglichen Einsatzes zu erstellen. Dieser Bericht wurde der XXVII. Generalversammlung (A/8803) unterbreitet. Kurz darauf veröffentlichte auch das Stockholm International Peace Research Institute einen Bericht zu diesem Thema.

1971 und 1972 berief das IKRK eine Konferenz von Regierungssachverständigen über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Im Verlauf ihrer zweiten Session forderten die Vertreter von 19 Regierungen das IKRK auf, «Sachverständige über die Frage des Einsatzes gewisser konventioneller Waffen zu konsultieren, die geeignet sind, übermässige Leiden zu verursachen oder unterschiedslos zu treffen». Diese Konsultation fand 1973 in Genf statt. Das Ergebnis war ein Bericht⁵ rein dokumentarischen und beschreibenden Charakters, der keinen konkreten Vorschlag im Hinblick auf das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes der berücksichtigten Waffen formu-

⁵ Les armes de nature à causer des maux superflus ou à frapper sans discrimination – Rapport sur les travaux d'un groupe d'experts, veröffentlicht vom IKRK 1973.

lierte. Ausschlaggebend für die Tatsache, dass sich das IKRK zu einer solchen Studie veranlasst gesehen hatte, war insbesondere die Dringlichkeit des Problems, das zum damaligen Zeitpunkt keine internationale Instanz in ihr Programm aufgenommen hatte.

Obwohl das Thema sowohl im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten als auch im Verlauf der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (1974 bis 1977) (im nachstehenden: CDDH) ausführlich diskutiert wurde, findet sich in den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Abkommen kein formelles Verbot spezifischer Waffen. Das Zusatzprotokoll I beschränkt sich auf den allgemeinen Grundsatz, dass der Einsatz von Waffen und Kriegsmitteln, die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen, verboten ist. 6 Nichtsdestoweniger ermutigten die Konferenzteilnehmer das IKRK, seine Bemühungen im Bereich der konventionellen Waffen fortzusetzen. Auf Wunsch der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran 1973, Entschliessung XIV) rief das IKRK eine erste Sitzung der Konferenz von Regierungsexperten über die Waffen, die geeignet sind, übermässige Leiden zu verursachen oder ziellos zu treffen (Luzern 1974)⁷, ein. Angesichts der Tatsache, dass es damals zu einem breiten Konsens kam, dem sich auch die Ad-hoc-kommission auf der zweiten Session der CDDH anschloss, fand eine zweite Sitzung der Konferenz der Regierungsexperten über den Gebrauch gewisser konventioneller Waffen statt (Lugano 1976).8 Auf dieser Konferenz setzte man sich mit verschiedenen konventionellen Waffen auseinander (Brandwaffen, Waffen mit verzögerter Wirkung, insbesondere Minen, heimtückische Waffen, kleinkalibrige Geschosse, Waffen mit Druck- und Splitterwirkung).

Im Laufe der allgemeinen Debatte der zweiten Session wies ein Experte auf den geringen Wert des humanitären Rechts hin, solange es keine Regeln über den Einsatz besonderer konventioneller Waffen oder

⁶ Zusatzprotokoll I, Artikel 35

⁷ Conférence d'experts gouvernementaux sur l'emploi de certaines armes conventionnelles (Luzern, 24. September – 18. Oktober 1974) – *Rapport*, veröffentlicht vom IKRK 1975.

⁸ Conférence d'experts gouvernementaux sur l'emploi de certaines armes conventionnelles (zweite Session, Lugano 28. Januar – 26. Februar 1976) – Rapport, veröffentlicht vom IKRK 1976. Über den Verlauf und die Ergebnisse der beiden Sachverständigenkonferenzen siehe auch Frédéric de Mulinen: «A propos de la Conférence de Lucerne et Lugano sur l'emploi de certaines armes conventionnelles» in Annales d'études internationales 1977, Droit humanitaire et protection de l'homme, Band 8, S. 111 ff.

Waffenkategorien enthalte. ⁹ Ein anderer Experte vertrat die Ansicht, man müsse auf dem Boden der Realität bleiben, denn wenn man schon das humanitäre Wirken in Funktion von Betrachtungen nationaler Sicherheit nuancieren müsse, so gelte es zumindest ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem, was man für wünschenswert halte. und dem. was realisierbar erscheine. 10 Andere Experten leugneten zwar die praktischen Vorteile, die ein totales Verbot gewisser Waffen mit sich bringen würde, nicht, liessen jedoch erkennen, dass der damalige Zeitpunkt vielleicht dazu nicht besonders geeignet wäre und dass folglich die Konferenz mehr Aussichten auf Fortschritte hätte, wenn sie ihre Bemühungen auf die Beschränkung des Einsatzes dieser Waffen konzentrierte. 11 Wie der damalige Vizepräsident des IKRK, Jean Pictet, hervorhob, ist es bei weitem vorzuziehen, verhältnismässig bescheidene Ergebnisse zu erzielen, für die sich eine grosse Mehrheit gewinnen lässt, als Entwürfe zu erarbeiten, die in der Praxis wertlos bleiben werden. 12 Zustimmung fand auch die Behauptung, dass sich der Grundsatz der Universalität als von höchster Bedeutung für Vereinbarungen erweisen könnte, die auf das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes gewisser konventioneller Waffen abzielen. 13

In seiner Schlusserklärung hob der Präsident der Konferenz hervor, das IKRK sei in wachsendem Masse besorgt über die Nachrichten, die es über Waffen erhalte, die weitaus mehr Schäden anrichteten, als die militärische Tätigkeit erfordere. Im weiteren brachte er seine Überzeugung zum Ausdruck, dass es zu einer diplomatischen Regelung über Waffen kommen werde und fügte hinzu, dass dies vom IKRK angestrebt werde, denn die Beschränkungen in diesem Bereich seien von grosser Bedeutung, um die Anzahl der zivilen Opfer und deren Leiden zu verringern. 14

Schliesslich prüfte die mit allgemeinen und juristischen Fragen beauftragte Arbeitsuntergruppe, welche Form die aus den Arbeiten der

⁹ Konferenz von Lugano, Rapport, S. 5

¹⁰ Ibid., S. 6

¹¹ Ibid., S. 7

¹² Ibid., S. 86

¹³ *Ibid.*, S. 7

¹⁴ *Ibid.*, S. 109

Konferenz hervorgehenden Übereinkommen annehmen und in welchem Verhältnis sie zu anderen internationalen Abkommen, insbesondere den Genfer Abkommen von 1949, stehen sollten. 15

Die Tatsache, dass der Text des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Haager Landkriegsordnung von 1907 mit einigen redaktionellen Änderungen unter dem Titel »Grundregeln« in Artikel 35 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I übernommen wurde, löst das Problem der spezifischen Waffen und ihres Einsatzes nicht. So empfahl die CDDH in ihrer Entschliessung 22 im Hinblick auf eine Krönung langwieriger Anstrengungen, spätestens 1979 eine Regierungskonferenz einzuberufen, um zu Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes spezifischer konventioneller Waffen zu gelangen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützte diese Empfehlung. ¹⁶ Dies führte dann zur Konferenz der Vereinten Nationen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes gewisser konventioneller Waffen, von denen angenommen werden kann, dass sie übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen (im nachstehenden: die Konferenz). ¹⁷ Auf der zweiten Sitzung der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Konferenz hob das IKRK in einer Schlusserklärung hervor, dass es zu unterscheiden gelte zwischen Waffen, deren Einsatz für die Sicherheit des Staates als absolut unumgänglich betrachtet werden müsse, und solchen, deren Einsatz vom militärischen Standpunkt aus lediglich als nützlich zu bezeichnen sei.

Im ersten Fall fallen die humanitären Erwägungen gegenüber dem Sicherheitsaspekt kaum ins Gewicht. Dagegen kommt ihnen ihre ganze Bedeutung im zweiten Fall zu, denn behaupten zu wollen, man könne unmöglich den Einsatz einer militärisch lediglich nützlichen Waffe verbieten, würde nur dazu führen, ausnahmslos alle Waffen für unnütz zu erklären. Aufgrund dieser Empfehlung gelangte die Konferenz schliesslich zu einem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes gewisser, für die Sicherheit des Staates nicht unerlässlicher Waffen.

¹⁵ Ibid., S. 152

¹⁶ Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 33/70 vom 28. September 1978 und 34 vom 11. Dezember 1979

¹⁷ Vgl. Yves Sandoz: «Interdiction ou restriction d'utiliser certaines armes classiques — Conférence des Nations Unies sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques, Acte final». Sonderdruck der Revue internationale de la Croix-Rouge, Nr. 727, Januar-Februar 1981. Deutsch in Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Mai-Juni und Juli-August 1981.

III. DIE KONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES GEWISSER KONVENTIONELLER WAFFEN

Das humanitäre Völkerrecht zielt darauf ab, dass die bewaffneten Konflikte, die sich nicht haben vermeiden lassen, etwas weniger grausam werden. Es versucht also, Regeln humanitären Charakters durchzusetzen, die allerdings die Kampfmittel und -methoden nur bis zu einem gewissen Grad einschränken dürfen, wenn sie von den Kriegführenden akzeptiert werden sollen. 18 In der Tat befasst sich das humanitäre Recht im traditionellen Sinn nur mit den Auswirkungen der Konflikte auf gewisse Personenkategorien, die nicht unmittelbar an den Kämpfen teilnehmen. Dieses humanitäre Recht im engeren Sinne, ebenfalls unter der Bezeichnung «Genfer Recht» bekannt, unterscheidet sich von einem anderen Zweig des Kriegsvölkerrechts, dem «Haager Recht» 19, das sich mit der Reglementierung des Kampfablaufs befasst. Das humanitäre Völkerrecht, das das IKRK traditionell zu fördern und weiterzuentwickeln suchte, beschränkte sich vor der Kodifikation von 1974 auf das Genfer Recht. Aufgrund seines genau umschriebenen Anwendungsbereichs, der weder Vorteile noch Nachteile auf dem Schlachtfeld bringt, geniesst dieses Recht sehr breite Anwendungsbedingungen, die insbesondere nicht dem Prinzip der Gegenseitigkeit unterliegen.

Hatten die Staaten zwischen 1974 und 1977 eine zweite Kodifizierung des Genfer Rechts seit Ende des Zweiten Weltkriegs vorgenommen, so war das Haager Recht im gleichen Zeitraum überhaupt nicht weiterentwickelt worden. Dies lag nicht zuletzt daran, dass die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen – also das mit der Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts betraute Organ – 1949 beschlossen hatte, das Kriegsrecht aus ihrem Tätigkeitsbereich auszuschliessen. ²⁰

¹⁸ «Die Worte 'Methoden und Mittel' umfassen die Waffen im weitesten Sinne und die Art und Weise, wie sie verwendet werden.» – Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949. Ed. Yves Sandoz, Christophe Swinarski, Bruno Zimmermann, IKRK, Martinus Nijhoff Publishers, Genf 1986, S. 400. Wir werden hier den Ausdruck «Mittel» für die Waffen und den Ausdruck «Methoden» für ihren Einsatz auf taktischer Ebene verwenden.

¹⁹ «Genfer Recht» und «Haager Recht» verweisen auf die Städte, in denen die Hauptanstrengungen zur Kodifizierung dieser besonderen Rechtszweige unternommen wurden.

²⁰ Yearbook of the International Law Commission, 1949, Band I, S. 53

Begründet hatte sie diese Entscheidung folgendermassen: «Im Augenblick, wo die Charta den Krieg geächtet hat, kann von einem Kriegsrecht nicht mehr die Rede sein (...).» ²¹ So kam es, dass sich die Organisation der Vereinten Nationen lange Jahre nicht für das Kriegsrecht interessierte. Aber die Konflikte, sie sind leider nicht verschwunden, und die Entwicklung von Kampfmitteln nach immer moderneren Techniken führte dazu, dass die 1907 in Den Haag kodifizierten Regeln nicht mehr ausreichten.

So machten es die ungeheuren Schäden, die der unterschiedslose Gebrauch von Kampfmethoden und -mitteln unter der Zivilbevölkerung verursachte, unumgänglich, gewisse Normen im Hinblick auf die modernen Kampfmittel den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies geschah, wie wir gesehen haben, auf der CDDH. In der Tat bestätigte diese die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und entwickelte sie in den Protokollen von 1977 weiter, aber es fiel nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen zu befinden. 22 Deshalb wurde das Übereinkommen von 1980, auch wenn seine Anfänge auf die Konferenzen von Luzern und Lugano zurückgehen, unter die Ägide der Vereinten Nationen gestellt. In der Folge verkündete die Konferenz der Vereinten Nationen von einem durchaus realistischen Standpunkt her Rechtsinstrumente, die den Einsatz gewisser Waffen verbieten oder beschränken und dabei den Weg für künftige Entwicklungen offen lassen. Verabschiedet wurden ein Übereinkommen und drei Protokolle über verschiedene Waffenarten sowie eine Entschliessung über kleinkalibrige Geschosse.

1. Das Übereinkommen von 1980

In der Präambel ruft das Übereinkommen zunächst die allgemeinen Grundsätze in Erinnerung, nämlich den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten und das Verbot, Waffen und Kriegsmethoden zu verwenden, die geeignet sind, übermässige Leiden zu verursachen oder die Umwelt schwer zu schädigen.

²¹ Georges Scelle in *Yearbook of the International Law Commission*, Band I, S. 51, § 47. (Es wurde nur der englische Text veröffentlicht. Ein Sitzungsprotokoll in französischer Sprache befindet sich in den Archiven der Vereinten Nationen unter Referenz A/CN.4/Sr.6, § 47).

²² Siehe insbesondere die Bemerkungen Frankreichs zu dieser Frage in Actes de la Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés, Genève (1974-1977), Eidgenössisches Politisches Departement, Bern 1978, Band IV, S. 101 (CDDH/SR.39, Abs. 55).

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens und seiner Protokolle erfasst die in dem allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 2 vorgesehenen Situationen sowie die in Artikel 1 Absatz 4 des Protokolls I beschriebene Situation.²³

Ist ein Staat durch dieses Übereinkommen und seine Protokolle gebunden, gilt dies auch für einen Befreiungskrieg:

- a) wenn der betreffende Staat auch Vertragspartei des Zusatzprotokolls I ist und die Verantwortlichen der Befreiungsorganisation sich verpflichtet haben, die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I sowie das Übereinkommen von 1980 und seine Protokolle anzuwenden, oder
- b) wenn der betreffende Vertragsstaat nicht Vertragspartei des Zusatzprotokolls I ist und die Verantwortlichen der Befreiungsorganisation die aus den Genfer Abkommen und dem Übereinkommen von 1980 und seinen Protokollen erwachsenden Verpflichtungen akzeptieren und anwenden.

Folglich werden die Genfer Abkommen, das Übereinkommen und seine Protokolle für die Konfliktparteien wirksam, die damit die gleichen Rechte und Pflichten haben. Der Staat und die Verantwortlichen der Befreiungsbewegung können auch übereinkommen, die im Zusatzprotokoll I aufgezählten Verpflichtungen anzunehmen und gegenseitig anzuwenden.²⁴

Wie Sandoz hervorhebt²⁵, eröffnet man über dieses Übereinkommen den Zugang zu den Genfer Abkommen. Das beweist, dass die Anerkennung des internationalen Charakters von Befreiungskriegen im humanitären Völkerrecht nicht allein an das Zusatzprotokoll I gebunden ist. Allerdings halten wir es für nicht sehr logisch, dass gewisse Staaten Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens sind, ohne es auch gleichzeitig von Zusatzprotokoll I zu sein. In der Tat definiert Protokoll I, wie wir im nachstehenden noch sehen werden, namentlich durch seine Bestimmungen über die Kriegsmethoden und -mittel, den taktischen Rahmen, in dem die Waffenprotokolle anzuwenden sind.

Da mehr als zwanzig Staaten – gegenwärtig sind es 31 – das Übereinkommen und mindestens zwei seiner Protokolle ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, sind diese Abkommen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten. Hervorzuheben ist, dass alle

²³ Übereinkommen von 1980, Artikel 1

²⁴ Übereinkommen von 1980, Artikel 7, § 4

²⁵ Sandoz, op.cit., S. 10

Vertragsparteien mit Ausnahme von zwei Staaten, die lediglich zwei Protokolle ratifiziert haben (Benin: I und III, Frankreich: I und II), die drei Protokolle angenommen haben.

Bei der Unterzeichnung bedauerten es China, Frankreich und Italien in einer Erklärung, dass das Übereinkommen keine Massnahmen vorsieht, um Behauptungen über Verletzungen der eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

2. Die Protokolle

Diese sehen für gewisse Waffen ein Verbot (nicht lokalisierbare Splitter und gewisse Fallen) und für andere Beschränkungen ihres Einsatzes (Minen und Brandwaffen) vor. Auf militärischer Ebene ist die Einhaltung des Verbots solcher Mittel ziemlich einfach. Dagegen erfordert die Beachtung der Beschränkungen des Einsatzes gewisser Waffen grössere Anstrengungen. In der Tat ist die Beschränkung des Einsatzes einer Waffe nicht durchführbar, ohne gleichzeitig auch die Kampfmethoden einzuschränken. Mitten im Kampfgeschehen können solche Einschränkungen zu Sachzwängen werden. Die Komplexität der Fragestellung veranlasst uns, uns auf die allgemeinen Grundsätze der Protokolle zu beschränken.

a) Protokoll über nicht lokalisierbare Splitter (Protokoll I)

Dieses Protokoll verbietet den Einsatz von Waffen, deren Splitter nicht durch Röntgenstrahlen im menschlichen Körper entdeckt werden können. Diese aus medizinischer Sicht wichtige Bestimmung hat keinerlei Schwächung des militärischen Potentials zur Folge. Sie ist jedoch nützlich, da sie die Entwicklung solcher Munitionen in der Zukunft verhindert.

b) Besonders heimtückische Fallen (Protokoll II)

Es ist unter allen Umständen verboten, Fallen zu verwenden, die wie harmlose bewegliche Gegenstände aussehen, jedoch eine Sprengladung enthalten, die beim Berühren explodiert. Dasselbe gilt für Fallen, die man an einem Schutzzeichen wie das rote Kreuz oder der rote Halbmond, an Verwundeten oder Toten, an Sanitätsmaterial oder an Kinderspielzeug und dergleichen befestigt. ²⁶

²⁶ Protokoll II, Artikel 6

Es ist zu unterscheiden zwischen den Mitteln (vorgetäuschte Spielzeuge, Stifte und Feuerzeuge), deren Herstellung implizit verboten ist, und verbotenen Methoden (z.B. eine Granate an einer Leiche befestigen). Diese sind häufig sehr leicht auszuführen. Um das Verbot in einem Konflikt durchzusetzen, muss die Truppe sorgfältig ausgebildet werden. Die Frage nach der Notwendigkeit, diese Bestimmungen in Kraft zu setzen, ist leider alles andere als ein theoretisches Problem. Man braucht nur an die so heimtückischen Fallen zu denken, die in den jüngsten Konflikten zahlreiche Zivilisten – und unter ihnen vor allem Kinder – getötet oder zu Invaliden gemacht haben. Und dabei haben solche Praktiken noch niemals auch nur die kleinste Schlacht gewinnen lassen. Wir können nur hoffen, dass sich in Zukunft alle Staaten an dieses Verbot halten.

c) Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und sonstigen Vorrichtungen (Protokoll II)

Es ist verboten, diese Waffen gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten einzusetzen, sei es zwecks Angriff, Verteidigung oder als Repressalie. Da ihr unterschiedsloser Einsatz verboten ist, dürfen sie nur gegen ein militärisches Ziel gerichtet werden. Folglich sind alle möglichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um die Zivilisten vor den Auswirkungen dieser Waffen zu schützen.²⁷

Beschränkungen des Einsatzes nicht fernverlegter Minen und Fallen in bewohnten Gebieten

Die Verwendung solcher Waffen ist in allen Städten, Dörfern oder städtischen Konzentrationsgebieten verboten, in denen keine Kämpfe stattfinden oder nicht direkt bevorzustehen scheinen. Dieser Grundsatz ist anwendbar, solange keine Minen an einem militärischen Ziel oder in der Nähe eines militärischen Ziels der Gegenpartei angebracht werden oder nicht Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung getroffen worden sind (Warnung durch Plakate, Wachen oder Einzäunungen).²⁸

²⁷ *Ibid.*, Artikel 3.

²⁸ Ibid., Artikel 4.

Beschränkungen des Einsatzes fernverlegter Minen

Der Einsatz solcher Minen ist – ausser wenn sie gegen ein militärisches Ziel gerichtet sind – verboten, es sei denn, ihr Standort werde registriert oder ein Neutralisierungsmechanismus funktioniere, sobald sie nicht mehr zu militärischen Zwecken dienen.

Von Fällen abgesehen, in denen die Umstände es nicht erlauben, ist bei der Verlegung solcher Minen eine Vorwarnung zu geben, weil sie sich auf die Zivilbevölkerung auswirken könnten.²⁹

Da sich die Entfernung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten sowohl in Zeit- als auch in Entfernungseinheiten messen lässt, besteht bei Waffen mit Spätzündung eine Tendenz zur unterschiedslosen Wirkung.

Registrierung und Veröffentlichung des Standorts von Minenfeldern

Die Parteien müssen alle Minenfelder registrieren. Diese Register sind aufzubewahren, damit sofort nach Einstellung der Feindseligkeiten die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung getroffen werden können. Zu diesem Zweck werden angesichts der Möglichkeit, dass verschiedene Kräfte dieses Gebiet besetzen, die entsprechenden Angaben unter den Parteien und an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weitergeleitet. Ausserdem sind besondere Massnahmen zum Schutz von Missionen der Vereinten Nationen gegen die Auswirkungen von Minenfeldern vorgesehen. 30

Minen stellen zwar eine wirksame Waffe gegen das Vorrücken des Feindes dar, doch sind sie nicht nur für den Feind, sondern auch für die Partei, die sie verlegt, und für Zivilisten äusserst gefährlich. Folglich muss die Truppe ausgebildet sein, um eine genaue Registrierung der Minenfelder und die Aufbewahrung dieser Register selbst nach Einstellung der Feindseligkeiten zu gewährleisten. ³¹ Die leider allzu häufigen Unfälle erfordern es in der Tat, dass man die eigenen Truppen wie auch die mit der Entminung beauftragten genau informieren kann. Denkt man an die Zivilisten, die selbst noch Jahre nach der Einstellung der Feindseligkeiten Opfer von Minen werden, wird man sich der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bewusst, auf welche die Vorschriften des Protokolls II abzielen.

²⁹ Ibid., Artikel 5

³⁰ Protokoll II, Artikel 7 und 8

³¹ Maj. (Ret.) J.D.R. Wyatt: «Land mine warfare, recent lessons and future trends» in: International Defense Review, Band 22, Nr. 1, 1989

d) Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)

Ein Angriff mit Brandwaffen ist verboten gegen:

- die Zivilbevölkerung oder zivile Güter;
- ein militärisches Ziel innerhalb einer Konzentration von Zivilisten, wenn dieser Angriff von einem Luftfahrzeug aus erfolgt;
- ein ebensolches militärisches Ziel, wenn dieser Angriff auf andere Weise als durch ein Luftfahrzeug erfolgt, es sei denn, es bestehe eine deutliche Trennung zwischen diesem militärischen Ziel und der Konzentration von Zivilisten und es seien alle erforderlichen Massnahmen getroffen worden, um die Schäden unter den Zivilisten zu begrenzen. Ausserdem ist der Einsatz von Brandwaffen insbesondere gegen Wälder verboten, es sei denn, diese würden als Versteck für Kombattanten benutzt oder stellten ein militärisches Ziel dar. 32

Wie China in seiner Erklärung bei der Unterzeichnung hervorgehoben hat, enthält dieses Protokoll keine Vorschrift, die den Einsatz von Brandwaffen gegen Kombattanten begrenzt. Nun liegen die hauptsächlichen militärischen Vorteile dieser Waffen einerseits darin, dass sie auf einer grossen Fläche wirken, was durch die starke Ausbreitungskraft des Feuers in einem geeigneten Milieu bedingt ist (z.B. Wald), und andererseits in ihrer wenig auffälligen und leichten Herstellung (z.B. «Molotowcoktail»). Das führt auch zu ihrem häufigen Gebrauch durch die Guerilla. Brandwaffen sind schreckliche Waffen. Instinktiv fürchtet sich der Mensch vor dem Feuer. Die durch diese Waffen verursachten Wunden (Verbrennungen und Verletzungen, die durch die Abgabe von giftigen Gasen bedingt sind) sind besonders schmerzhaft und erfordern eine Pflege, die weitaus höhere Ansprüche an die Krankenhausinfrastruktur stellt als Verletzungen durch Kugeln oder Splitter. Könnte man dies nicht als übermässige Leiden ansehen? Ausserdem kann die Brandwaffe aufgrund der Ausbreitung des Feuers zur unterschiedslos treffenden Waffe werden. Aus diesem Grunde wäre es angebracht, wenn eine künftige Konferenz weitere Massnahmen zur Beschränkung ihres Einsatzes ins Auge fassen würde. Bis dahin müssen sich diejenigen, die diesem Protokoll beigetreten sind, besonders streng an die geltenden Minimalregeln halten.

³² Protokoll III, Artikel 2 Absatz 3 und 4

e) Entschliessung über kleinkalibrige Waffensysteme

Selbstverständlich ist es vom militärischen Standpunkt aus interessant, die Infanterie mit kleinkalibrigen Gewehren auszurüsten, denn so kann sie bei gleichem Gewicht mehr Munition mitführen. Dazu muss man allerdings die Geschwindigkeit des Geschosses erhöhen, denn diese ist zur Erzielung der angestrebten Bewegungsenergie wichtiger als die Masse. Daher auch der Ausdruck Hochgeschwindigkeitsgeschoss. Solche Geschosse neigen aufgrund ihres geringen Gewichts dazu, sich zu destabilisieren und dann umzukippen, was im menschlichen Körper besonders grausame Verletzungen verursacht. 33 So fasste die Konferenz, der es nicht gelungen war, ein Protokoll zu verabschieden, eine Entschliessung, in der unter Hinweis auf die Haager Erklärung aus dem Jahre 1899 über das Verbot des Einsatzes von Dumdumgeschossen gefordert wird, dass die Staaten die Forschung über die Kleinkalibergeschosse im Bereich der traumatischen und balistischen Wirkungen fortsetzen. Des weiteren werden darin die Regierungen aufgerufen, die allergrösste Vorsicht bei der Entwicklung solcher Waffen walten zu lassen.

IV. BEZIEHUNGEN ZUM ZUSATZPROTOKOLL I

Das Übereinkommen stützt sich in seiner Präambel auf den Grundsatz des Völkerrechts, dem zufolge die Wahl der Methoden oder Mittel der Kriegführung nicht unbeschränkt ist. Dieser Grundsatz wird ebenfalls vom Zusatzprotokoll I vertreten.

1. Grundregeln über die Kriegsmethoden und -mittel

Obgleich Artikel 35 des Zusatzprotokolls die Grundregeln über die Wahl der Kriegsmethoden und -mittel festlegt, formuliert er keine genaue Regel über das Verbot des Einsatzes von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen oder die Umwelt schwer zu schädigen. 34 Dennoch ist es offensichtlich, dass diese Vorschrift die Grundlage der Protokolle bildet. Folglich wurde auf der Konferenz über die konventionellen Waffen insbesondere darauf hingewiesen, dass im

³³ Martin L. Fackler: «Wounding patterns of military rifle bullets» in: International Defense Review, Band 22, Nr. 1, 1989.

³⁴ Kommentar zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, op.cit, S. 395.

Hinblick auf Artikel 35 von Protokoll I auf eine Übereinstimmung der verwendeten Ausdrücke zu achten sei. 35

2. Allgemeiner Schutz gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten

Teil IV des Zusatzprotokolls I sieht Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung vor. Es war deshalb nur logisch, dass die Konferenz bei ihren Arbeiten darauf zurückgreifen würde. Dies war zum Beispiel bei der Arbeitsgruppe über die Brandwaffen der Fall, die sich auf die Artikel des Zusatzprotokolls I über den Schutz der Zivilbevölkerung (Artikel 51 Absatz 2) und den allgemeinen Schutz der zivilen Objekte (Artikel 52 Absatz 1) bezieht. ³⁶ Gleichermassen hob die Arbeitsgruppe über Minen hervor, dass sich Artikel 4 Absatz 2 von Protokoll II, der die Verlegung und Fernverlegung von Minen behandelt, an Artikel 57 Absatz 2 von Protokoll I anlehnt, der Vorsichtsmassnahmen beim Angriff vorsieht. ³⁷

Man kann feststellen, dass die Definition eines «militärischen Ziels» nach Zusatzprotokoll I³⁸ in den Protokollen über Minen und Brandwaffen³⁹ wiederaufgenommen wurde. Was den Begriff «unterschiedslose Angriffe» des Zusatzprotokolls I⁴⁰ und den des «unterschiedslosen Einsatzes» von Minen⁴¹ angeht, so bezwecken sie zwar dasselbe, decken sich aber nicht völlig. Alle Nichtsdestoweniger erscheint es uns wichtig, als generelle Regel anzunehmen, dass das Anbringen von Minen anderswo als auf einem militärischen Ziel⁴³ und, falls die im Protokoll III vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten nicht getroffen worden sind, des Protokolls III, ein

³⁵ Bericht der Arbeitsgruppe über Landminen und Fallen vom 20. Oktober 1980, S. 6 (französisch); vgl. ebenfalls Kommentar über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, op.cit, S. 418.

³⁶ Bericht der Arbeitsgruppe über Brandwaffen vom 1 Oktober 1980, S. 4 (französisch)

³⁷ Bericht der Arbeitsgruppe über Landminen und Fallen vom 20. Oktober 1980, S. 6 (französisch)

³⁸ Zusatzprotokoll I, Artikel 52 Absatz 2

³⁹ Protokoll II, Artikel 2 Ziffer 4 und Protokoll III, Artikel 1 Absatz 3

⁴⁰ Zusatzprotokoll I, Artikel 51 Absatz 4 lit. a

⁴¹ Protokoll II, Artikel 3 Absatz 3 lit. a

 $^{^{42}}$ vgl. Rogers A.P.V.: «Mines, booby-traps and other devices», veröffentlicht in der Revue internationale de la Croix-Rouge, N° 786, novembre-décembre 1990.

⁴³ Protokoll II. Artikel 3

Angriff mit Brandwaffen auf ein innerhalb einer Konzentration von Zivilisten gelegenes Ziel⁴⁴ unterschiedslose Angriffe darstellen, die durch das Zusatzprotokoll I⁴⁵ verboten sind.

3. Schutz der Umwelt

Die Vorschriften des Artikels 35 Absatz 3 von Zusatzprotokoll I über das Verbot von Methoden oder Mitteln der Kriegführung, von denen erwartet werden kann, dass sie Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen, und diejenigen des Übereinkommens von 1980, die zwar eine etwas andere Tragweite haben, widersprechen sich nicht. 46 Zusatzprotokoll I sieht im übrigen vor, wie der Krieg mit Rücksicht auf den Schutz der natürlichen Umwelt zu führen ist. 47 Die von Protokoll III im Hinblick auf den Gebrauch von Brandwaffen auferlegten Beschränkungen fallen in den Rahmen dieser letzten Bestimmung.

4. Das Übereinkommen als Instrument zur Anwendung des Zusatzprotokolls I

Die auf rechtlicher Ebene zwischen dem Übereinkommen und seinen Protokollen mit dem Zusatzprotokoll I bestehenden Verbindungen sind nicht formell herausgearbeitet worden. Nichtsdestoweniger ist die ihnen zugrundeliegende Absicht, den Krieg nicht unnötigerweise grausam zu gestalten und Zivilisten zu verschonen, dieselbe. Was die Anwendung dieser beiden Rechtsinstrumente anbelangt, ist festzustellen, dass sie sich aus militärischer Sicht ergänzen. In der Tat finden die Regeln des Zusatzprotokolls I über die Methoden und Mittel der Kriegführung und den Schutz der Zivilisten gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten ihre direkte Anwendung in der in den Waffenprotokollen vorgesehenen Begrenzung der Wahl und des Gebrauchs der verwendeten Waffen. Die letzteren sind im Grunde lediglich eine Konkretisierung der ersteren.

⁴⁴ Protokoll III, Artikel 2

⁴⁵ Zusatzprotokoll I, Artikel 51 Absatz 4 und 5.

⁴⁶ Kommentar zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, op.cit, S. 416 ff.

⁴⁷ Zusatzprotokoll I, Artikel 55

Das Übereinkommen hat keine Massnahmen zur Ahndung von Verstössen gegen seine Regeln vorgesehen. Auch die Tatsache, dass es mit den Genfer Abkommen in Verbindung gebracht wird, führt nicht zur Anwendung der Vorschriften derselben über die Verfolgung schwerer Rechtsverletzungen, da diese lediglich auf Verletzungen der Abkommen anwendbar sind. Hingegen fällt die Verletzung der von den Protokollen auferlegten Regeln mit unter das vom Zusatzprotokoll vorgesehene Verbot gewisser Kampfmethoden und -mittel. Daraus ergibt sich, dass sich Tatsachen, die einer Verletzung nach Zusatzprotokoll I entsprechen, leichter anhand der Protokolle qualifizieren lassen. Obwohl das Übereinkommen und seine Protokolle keine Kontrolle ihrer Anwendung vorsehen, wird diese Rechtslücke indirekt für die Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls I geschlossen. In der Tat ergänzt dieses letztere die Vorschriften der Genfer Abkommen über die Ahndung von Rechtsverletzungen. Ausserdem präzisiert es im Falle der Verletzung der von ihm festgelegten Regeln, was als schwere Verletzung zu betrachten ist, und verweist auf die Verpflichtung, dieselben zu ahnden. Darüber hinaus sieht Zusatzprotokoll I im Hinblick auf eine wirksamere Verfolgung der Schuldigen die Einsetzung einer Internationalen Ermittlungskommission vor, die zuständig ist, jede Tatsache zu untersuchen, von der behauptet wird, sie stelle eine schwere Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I dar. 48 Es steht daher zu hoffen, dass diese Kommission, deren Zuständigkeit jetzt von der erforderlichen Anzahl von zwanzig Staaten anerkannt worden ist, in Kürze eingesetzt wird, damit sie das ihr übertragene Mandat ausüben kann.

Wenn sich nun die Staaten im Bewusstsein der Notwendigkeit, das humanitäre Völkerrecht weiterzuentwickeln, ebenfalls durch das Übereinkommen und seine Protokolle binden, akzeptieren sie eine erhöhte Verantwortlichkeit für sich selbst und für die Befehlshaber ihrer Armee.

VI. ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Das Übereinkommen und seine Protokolle stehen nicht am Ende einer Entwicklung, sondern sind lediglich eine Etappe zu weniger dumm-grausamen Konflikten.

⁴⁸ Zusatzprotokoll I, Artikel 90

1. Die Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens auf nicht internationale bewaffnete Konflikte ist ein humanitäres Anliegen

Obwohl das Übereinkommen nur auf internationale bewaffnete Konflikte oder als solche betrachtete Anwendung findet, stützt sich seine Präambel ganz allgemein auf den «Grundsatz des Völkerrechts, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben». In dieser Präambel heisst es auch, dass in den nicht vorgesehenen Fällen «die Zivilpersonen und die Kombattanten stets unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben».

Weisen wir noch darauf hin, dass der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 verlangt, dass Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden und dass das Zusatzprotokoll II den allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten kodifiziert, wie dies bereits vom internationalen Gewohnheitsrecht und der Gesamtheit des Kriegsrechts anerkannt ist. 49 Bei seinem Aufruf aus Anlass des Inkrafttretens des Übereinkommens von 1980 und seiner Protokolle forderte das IKRK alle Parteien auf - selbst solche, die nicht durch diese Instrumente gebunden sind, und selbst in Fällen nicht internationaler bewaffneter Konflikte, die nicht darunter fallen -, deren Regeln zu achten, da es sich um eine humanitäre Forderung handelt, die die engen Grenzen des Rechts überschreitet. 50 Ausserdem wäre es, wie Sandoz hervorhebt, besonders schockierend, dass sich die Regierungen frei fühlten, gegen ihre eigene Bevölkerung zu verwenden, was sie sich gegen einen äusseren Feind verbieten.⁵¹ Angesichts der bedeutenden Zahl interner Konflikte, die nicht abnimmt, möchten wir hoffen, dass der Aufruf des IKRK von allen Parteien gehört wird und dass in diesem

⁴⁹ Kommentar zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen im Hinblick auf Artikel 13 des Protokolls II, op.cit, S. 1470

^{50 «}Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens des Abkommens über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes gewisser herkömmlicher Waffen» in: Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XXXV, Nr. 1 vom Januar-Februar 1984

⁵¹ Sandoz: *op.cit*, S. 16

Bereich selbst auf juristischer Ebene Fortschritte verzeichnet werden können.

2. Auf dem Weg zu einer neuen Konferenz

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Depositar bitten, eine neue Konferenz einzuberufen, die zuständig ist, jeden Antrag

- auf Abänderung des Übereinkommens und seiner Protokolle und
- auf neue Protokolle über andere konventionelle Waffenkategorien⁵² zu prüfen.

In seiner bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärung hatte sich Frankreich die Möglichkeit vorbehalten, bei einer nächsten Konferenz einen Verfahrensentwurf vorzulegen, «der es erlauben würde, der internationalen Gemeinschaft Tatsachen und Hinweise vorzulegen, die, falls ihre Richtigkeit bestätigt würde, Verletzungen der Vorschriften des Übereinkommens und seiner Protokolle darstellen könnten».

Darüber hinaus wäre es zu begrüssen, wenn ein oder mehrere Staaten die Prüfung neuer Waffenprotokolle beantragen würden. Seit 1980 sind zahlreiche technische Studien über kleinkalibrige Waffen (Hochgeschwindigkeitsgeschosse) unternommen worden. Man sollte deshalb unter Berücksichtigung der verabschiedeten Entschliessung in der Lage sein, die Möglichkeit eines Protokolls zu diesem Waffentyp in Erwägung zu ziehen.

Das IKRK seinerseits hat sich mit dem Einsatz von Laserwaffen befasst, die, da sie die Erblindung herbeiführen können, als besonders grausam und deshalb als Waffen betrachtet werden müssen, die übermässige Leiden verursachen. Aus diesem Grunde berief die Institution 1989 ein Rundtischgespräch zu diesem Thema ein. Die Teilnehmer, die aus wissenschaftlichen, Regierungs-, militärischen und akademischen Kreisen stammten, brachten ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Sie verlangten die Bildung spezialisierter Arbeitsgruppen, die 1990 zusammengetreten sind, die erste im Mai-Juni, die zweite im November. Aufgrund der erzielten Ergebnisse ist es nicht ausgeschlossen, dass das IKRK gewisse Vertragsparteien auffordert, auf der Tagesordnung einer neuen Konferenz eine Studie zu einem Laserwaffenprotokoll vorzusehen.

⁵² Übereinkommen von 1980, Artikel 8

Erinnern wir schliesslich daran, dass die durch das Zusatzprotokoll I gebundenen Staaten die Verpflichtung eingegangen sind, jeweils festzustellen, ob der Einsatz einer geplanten neuen Waffe nicht durch das Völkerrecht verboten ist. 53 Diese Vorschrift würde bei einer neuen Konferenz sicherlich ihre praktische Anwendung finden, denn es besteht kein Zweifel, dass man auch in diesem Bereich den Fortschritt nicht aufhalten kann!

3. Verbreitung

Die Parteien haben sich verpflichtet, «in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dieses Übereinkommen und diejenigen der dazugehörigen Protokolle, durch die sie gebunden sind, in ihren Ländern soweit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass diese Übereinkünfte ihren Streitkräften bekannt werden⁵⁴». Man kann nicht genug auf der Bedeutung dieser Verpflichtung bestehen, denn die militärischen Führer werden nicht mitten im Gefecht oder selbst bei der Vorbereitung eines Angriffs die Zeit haben, sich mit den Protokollen und ihrer Anwendung auseinanderzusetzen. In der Tat handelt es sich um stark einschränkende Regeln, deren Anwendung nicht nur bekannt, sondern auch durchgesetzt werden muss.

Die Einhaltung des Übereinkommens und seiner Protokolle verpflichtet die Staaten in erster Linie, ihrer Armee keine verbotenen Waffen zu liefern (nicht lokalisierbare Geschosse und Gegenstände, die als Fallen dienen). Andererseits müssen sie landesinterne Vorschriften erlassen, in denen sie festlegen, innerhalb welcher Grenzen die Waffen eingesetzt werden dürfen. Schliesslich müssen in der militärischen Ausbildung schon in Friedenszeiten auf allen hierarchischen Ebenen die Kampfmethoden in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht geübt werden. In den durch Zusatzprotokoll I gebundenen Staaten müssen sich die militärischen Führer vom General bis zum Hauptmann ihrer Verpflichtung bewusst sein, schwere Rechtsverletzungen zu verhindern⁵⁵, und sie müssen wissen, dass sie sich

⁵³ Zusatzprotokoll I, Artikel 36

⁵⁴ Übereinkommen von 1980, Artikel 6

⁵⁵ Zusatzprotokoll I, Artikel 87

nicht damit entschuldigen können, sie hätten auf höheren Befehl gehandelt⁵⁶.

Die hohe Verantwortlichkeit der Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1980 und seiner Protokolle sind, verlangt eine sorgfältige Vorbereitung, zu der das IKRK stets beizutragen bereit ist. ⁵⁷ Im Hinblick auf die Einhaltung des humanitären Rechts und die Verhütung von Verletzungen desselben, richtet es sich namentlich an die Streitkräfte und an politische Kreise. Das IKRK organisiert internationale Lehrgänge für Offiziere und Generalstabsoffiziere sowie für Rechtsberater; des weiteren veranstaltet es regionale und nationale Lehrgänge, die hauptsächlich der Ausbildung von Instrukteuren dienen. Schliesslich wendet es sich an Regierungen und Parlamentarier, um die Ratifikation und Anwendung der Zusatzprotokolle sowie des Übereinkommens von 1980 und seiner Protokolle zu fördern.

4. Engagement für die Anwendung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts

Aus Anlass des zehnten Jahrestages des Übereinkommens der Vereinten Nationen ist festzustellen, dass das Ende des kalten Krieges zwischen den beiden Supermächten kein Unterpfand für den Frieden war. In der Tat haben Ereignisse jüngsten Datums bewiesen, dass die Verletzung der internationalen Ordnung nicht der Vergangenheit angehört. Ebenso haben sie gezeigt, wie schwer es ist, die Einhaltung des humanitären Rechts durchzusetzen, sei es nun in internationalen oder internen bewaffneten Konflikten. Die Gewalttaten, deren Opfer Zivilisten sind, sind besonders verabscheuungswürdig. So appelliert das IKRK an alle Staaten und selbst an alle Verantwortlichen von Oppositionsbewegungen, sich dafür einzusetzen, dem humanitären Völkerrecht zum Fortschritt zu verhelfen. Eines der bestgeeigneten Mittel dazu besteht in dem Engagement zur Einhaltung des Übereinkommens von 1980 und seiner Protokolle. Heute zählt man unter den

⁵⁶ Zusatzprotokoll I, Artikel 86
Siehe hierzu auch Maurice Aubert: «Die Frage des höheren Befehls und die Verantwortung der militärischen Führer im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977» in: Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XXXVIV, Nr. 2 vom März-April 1988, S. 51-70.

⁵⁷ Vgl. insbesondere die Resolution 21 der CDDH, die «das IKRK auffordert, aktiv zu den Bemühungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts beizutragen».

170 Staaten der Welt nur 31, die diese Verträge ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind.

In seiner Präambel unterstreicht das Übereinkommen das Interesse aller Staaten, und insbesondere der militärisch wichtigen, Vertragsparteien desselben zu werden. Nun ist aber festzustellen, dass viele unter ihnen fehlen, obwohl sie es seinerzeit unterzeichnet haben. Deshalb wird das IKRK seine Bemühungen fortsetzen in der Hoffnung, dass bald alle Staaten durch dieses Übereinkommen und seine Protokolle sowie auch durch Zusatzprotokoll I gebunden sein werden, da sich diese Rechtsinstrumente ja ergänzen. In diesem Sinne appelliert es an das Gewissen der Völker, das humanitäre Recht stets wirksamer werden zu lassen. Solange die Kriegführenden die humanitären Grundsätze achten, bleibt ein Hoffnungsschimmer, dass sie einander die Hand reichen werden.

Wenn man Zivilisten verschont und die Kampfmittel und -methoden begrenzt, besänftigt man darüber hinaus den Hass, in dem sehr häufig die Ursache für die Eskalation der Gewalt zu suchen ist. Noch nie wurde ein Krieg verloren, weil man selbst im Kampf menschlich blieb. Im Gegenteil, es liegt ein Faktor der Besänftigung darin, der zur Lösung des Konflikts beiträgt. Möge es dem IKRK gelingen, die Nachzügler unter den Staaten von der Dringlichkeit zu überzeugen, sich durch diese Verträge zu binden, und denen, die bereits Vertragsparteien sind, die Notwendigkeit nahezulegen, in Kürze eine neue Konferenz zu organisieren – warum nicht 1994? –, um damit das humanitäre Völkerrecht weiter voranzutreiben.

Maurice Aubert Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Rechtsanwalt Dr. jur. Maurice Aubert promovierte an der Universität Genf. Er ist Vizepräsident des IKRK und dessen Mitglied seit 1979. Von 1983 bis 1990 war er ebenfalls Mitglied des Exekutivrates. Zu seinen Veröffentlichungen gehören Bücher und Artikel im Bereich des Wirtschaftsrechts, des Schweizer Rechts und der internationalen Rechtshilfe sowie des humanitären Völkerrechts (siehe insbesondere «Die Frage des höheren Befehls und die Verantwortung der militärischen Führer im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977», Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XXXIV, Nr. 2, März-April 1988 und «Von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 zum heutigen humanitären Völkerrecht», Auszüge der RICR, Band XL, Nr. 4, Juli-August 1989

45. SESSION DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN

Erklärung des IKRK zum 10. Jahrestag des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

Am 30. Oktober 1990 hat der Vertreter des IKRK der Ersten Kommission (Politik und Sicherheit) der Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen eine Erklärung vorgelegt, die sich mit Punkt 64 der Tagesordnung über das Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, befasste.

Diese Erklärung, die das IKRK als erste in seiner Eigenschaft als Beobachter vorlegte, stellte den Beitrag der Institution zur Gedenkfeier zum 10. Jahrestag des Übereinkommens dar.

Die Revue gibt nachstehend den Wortlaut dieser Erklärung wieder, die alle Staaten der Völkergemeinschaft aufruft, das Übereinkommen und seine drei Protokolle weltweit anzunehmen. Das IKRK wiederholte im übrigen am gleichen Tag im Rahmen der Dritten Kommission (humanitäre Fragen) der Generalversammlung unter Punkt «Neue internationale humanitäre Ordnung» seinen Aufruf zur Ratifikation des Übereinkommens von 1980.

ERKLÄRUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Mit einer der ersten internationalen Urkunden, mit denen die Auswirkungen der Feindseligkeiten begrenzt werden sollten, nämlich der St. Petersburger Erklärung aus dem Jahre 1868, gaben die Vertreter der Signatarstaaten ihrer Überzeugung Ausdruck, dass «der Gebrauch von Waffen, welche unnötigerweise die Wunden der ausser Gefecht gesetzten Leute vergrössern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen... den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider wäre». Infolgedessen verpflichteten sich eben diese Staaten, auf den Einsatz eines bestimmten Typs von Explosivgeschossen, die besonders schreckliche Verletzungen verursachen, zu verzichten. So formulierten die Staaten schon im Jahre 1868 einen Grundsatz, der heute als eine der Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts gilt.

Die Haager Abkommen von 1899 und 1907 wandelten den St. Petersburger Grundsatz in eine Rechtsvorschrift um. Das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12 August 1977 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) gab dieser Regel in seinem Artikel 35 schliesslich ihre heutige Form. Absatz 2 dieses Artikels lautet wie folgt: «Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.»

Dieses Verbot ergibt sich aus einem wesentlichen Grundsatz des humanitären Völkerrechts, der seinen Niederschlag in demselben Artikel 35 des Zusatzprotokolls I fand, und zwar im ersten Absatz. «In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.»

Artikel 36 desselben Protokolls I weist ausserdem die Vertragsparteien dieser Urkunde an, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen festzustellen, ob ihre Verwendung durch eine Regel des Völkerrechts verboten wäre.

Dieser kurze Blick auf die Geschichte und den heutigen Platz der Regel, die den Einsatz von Waffen und Methoden der Kriegführung untersagt, die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen – oder deren Einsatz begrenzt –, soll daran erinnern, dass das Übereinkommen von 1980, dessen zehnten Jahrestag wir dieses Jahr begehen, im humanitären Völkerrecht fest verankert ist. Durch seine drei Proto-

kolle verleiht es einer Grundregel des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen eine konkrete Form und erlaubt ihre Anwendung auf spezifische Waffen.

Vor zehn Jahren beglückwünschte sich das IKRK zur Annahme des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen durch die Konferenz, die die Vereinten Nationen zu diesem Zweck einberufen hatte. Es war erfreut, vor allem durch die vorbereitenden Arbeiten einen Beitrag zum Erfolg der langwierigen, geduldigen Verhandlungen geleistet zu haben. Obwohl es auf der Konferenz, die mit der Annahme des Übereinkommens endete, lediglich Beobachter war, unterstützt das IKRK dessen Zielsetzung voll und ganz, insbesondere aus folgenden Gründen.

- 1 Mit seinen drei Protokollen, die die Verwendung je einer Waffenkategorie untersagen oder beschränken, leistet das Abkommen von 1980 einen unmittelbaren Beitrag zur allgemeinen Zielsetzung des humanitären Völkerrechts, das durch Feindseligkeiten verursachten Leiden Grenzen setzen will.
- 2. Das Übereinkommen von 1980 ist ein im Hinblick auf die Zukunft offenes Vertragswerk. Durch die Aushandlung von Zusatzprotokollen ist es tatsächlich möglich, weitere Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verbieten (oder deren Anwendung zu begrenzen), die im Widerspruch zur allgemeinen Regel in Artikel 35 des Zusatzprotokolls I stünden und deren verheerende Wirkungen schwerwiegende Probleme humanitärer Natur aufwerfen würden.
- 3. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die die Vertragsparteien der Genfer Abkommen und die verschiedenen Träger der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vereinigt, gab ihrer Unterstützung für das Übereinkommen von 1980 wiederholt Ausdruck. So verabschiedete die XXV Internationale Konferenz 1986 in Genf eine Entschliessung, in der sie alle Staaten dringend auffordert, diesem Übereinkommen beizutreten (Entschliessung VII).

Aus diesen Gründen hofft das IKRK, dass das Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen von der Völkergemeinschaft in weitem Masse angenommen wird. Es ermutigt mit Nachdruck die Staaten, die dies noch nicht getan haben, den 10. Jahrestag dieses Übereinkommens und seiner drei Potokolle zum Anlass zu nehmen, Vertragspartei derselben zu werden.

IKRK-Präsident besucht Südostasien

Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, besuchte vom 19. September bis 1. Oktober drei Länder in Südostasien: Vietnam, Kambodscha und Thailand.

Einer Einladung der Nationalen Gesellschaft Vietnams folgend, besuchte er zuerst Vietnam, wo er mit Ministerratspräsident Do Muoi, Aussenminister Nguyen Co Thach und Innenminister Mai Chi Tho zusammentraf. Bei dieser Gelegenheit erteilte der Ministerratspräsident dem IKRK die grundsätzliche Erlaubnis, Sicherheitsgefangene zu besuchen.

Die vietnamesische Regierung sprach ausserdem ihre Genugtuung über das Orthopädieprojekt in Ho-Chi-Minh-Stadt aus und unterstrich die Bedeuntung der Arbeit des IKRK-Suchdienstes.

Die Besprechungen mit dem Premierminister des Staates Kambodscha brachten mehrere Fortschritte: grössere Bewegungsmöglichkeiten für die IKRK-Delegierten in allen Gebieten des Landes, das Recht, künftig die Personen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt in Kambodscha festgehalten werden, besuchen zu dürfen, und die Aufnahme einer direkten Flugverbindung zwischen Bangkok und Phnom Penh.

Am 2. Oktober verliess ein erstes Flugzeug mit 4,5 Tonnen medizinischem Material die thailändische Hauptstadt in Richtung Phnom Penh. Bis dahin mussten für Kambodscha bestimmte Hilfssendungen über Vietnam geleitet werden. Das IKRK hofft, dass diese direkten Flüge bald in regelmässigen Abständen erfolgen werden.

Der Präsident des IKRK erörterte mit Premierminister Hun Sen auch das Projekt zur Einrichtung einer Blutbank, und sprach seine Genugtuung über das im vergangenen August erfolgte Eintreffen eines chirurgischen Teams des IKRK in Mongkol Borei im Westen des Landes aus. Die Präsenz des IKRK in diesem Gebiet ist in mehrfacher Hinsicht wichtig. Sie erlaubt dem IKRK, seine Tätigkeiten in einem Konfliktgebiet zu entfalten, das dazu ausersehen ist, zu einem späteren Zeitpunkt die meisten der Vertriebenen aufzunehmen, die sich gegenwärtig in Lagern an der thailändischen Grenze befinden.

In Thailand besuchte Präsident Sommaruga die Lager Basis 2, Khao-I-Dang und Basis 8 an der khmerisch-thailändischen Grenze, wo das IKRK seit elf Jahren tätig ist.

In den drei besuchten Ländern traf Präsident Sommaruga mit den Vertretern des Roten Kreuzes zusammen. Im Mittelpunkt dieser Besprechungen stand die Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts.

298

TATSACHEN UND DOKUMENTE

IKRK – Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zuerkannt

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das IKRK am Dienstag, dem 16. Oktober 1990, eingeladen, als Beobachter an ihren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen. Sie nahm ohne Abstimmung eine Resolution an, die dem IKRK den Beobachterstatus zuerkennt. Von den 159 Mitgliedstaaten der UNO hatten sich 138 hinter diesen Antrag gestellt.

Der Resolutionstext lautet folgendermassen:

«BEOBACHTERSTATUS FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ ZUERKENNUNG AUFGRUND DER BESONDEREN ROLLE UND DES BESONDEREN AUFTRAGS, DIE IHM DURCH DIE GENFER ABKOMMEN

VOM 12. AUGUST 1949 ZUGEWIESEN WORDEN SIND

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Mandate, die die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zugewiesen haben,

unter Berücksichtigung der ganz besonderen Rolle, die das Internationale Komitee aufgrund derselben in den internationalen Beziehungen humanitären Charakters spielt,

aus dem Wunsch heraus, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu fördern.

- 1. beschliesst, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, als Beobachter an den Sitzungen und Arbeiten der Generalversammlung teilzunehmen,
- 2. beauftragt den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Durchführung der vorliegenden Resolution zu gewährleisten.»

Die Ständigen Vertreter von 21 Ländern hatten am 16. August 1990 in einem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben verlangt, die Frage der Zuerkennung des Beobachterstatus für das IKRK auf die Tagesordnung zu setzen. Diesem Brief waren ein entsprechendes Gutachten und der obige Resolutionsentwurf beigefügt.

* * *

Der Ständige Vertreter Italiens bei der Organisation der Vereinten Nationen, Botschafter Vieri Traxler, unterbreitete den Resolutionsentwurf der Plenarsitzung der Generalversammlung. Der Redner begründete seine Demarche mit einem historischen Präzedenzfall, den er in der Anwesenheit Henry Dunants, Gründer des Roten Kreuzes, in Solferino sah. Im Namen seiner Mit-Autoren würdigte Botschafter Traxler die Institution und hob ihren bedeutenden Beitrag zur Kodifizierung, zur Weiterentwicklung und zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts sowie auch ihre Rolle eines neutralen und unparteiischen Vermittlers hervor, der sich seit mehr als 125 Jahren um die Erhaltung und die Förderung der humanitären Ideale in bewaffneten Konflikten einsetzt.

Es sei hier daran erinnert, dass Staaten und auch andere Organisationen, unter ihnen insbesondere internationale Regional- oder Sonderorganisationen, den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen innehaben. Erstmals aber wurde dieser nun einer Institution zuerkannt, die keine Regierungsorganisation ist. Die Staaten waren, wie Botschafter Traxler unterstrich, in dieser Hinsicht für die Sonderrolle empfänglich, die die internationale Gemeinschaft dem IKRK übertragen hat, sowie auch für die Mandate, die ihm die Genfer Abkommen zugewiesen haben, wodurch das Internationale Komitee durch seine Natur und durch seinen Status zu einer in dieser Art einzig dastehenden Institution wird.

Mehrere Redner unterstützten den Standpunkt des italienischen Delegierten, hoben aber hervor, dass die Zuerkennung des Beobachterstatus für das IKRK keinen Präzedenzfall darstellen solle. In diesem Sinne sprachen sich die Vertreter Indiens, Pakistans und der Vereinigten Staaten aus.

* * *

Nach den Worten des Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, «stellt die Aufnahme des IKRK als Beobachter in die Vereinten Nationen eine bemerkenswerte Anerkennung der Rolle der Institution auf internationaler Ebene dar». Durch diesen Beschluss hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Mandate des

IKRK sowie die humanitären Grundsätze, die seiner Tätigkeit zugrunde liegen – unter ihnen insbesondere die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Universalität – neu bestätigt. Dieser Beschluss trägt ebenfalls zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem IRKK und den Vereinten Nationen bei. Im praktischen Bereich heisst dies, dass die Vertreter des IKRK nicht mehr nur Zugang zur Dokumentation, sondern auch zu den Sitzungen der Generalversammlung und ihrer Kommissionen haben. Sie werden sich also auf den Tagungen der Vereinten Nationen in New York, Genf und anderswo zu den Themen ihres Kompetenzbereichs ausdrücken und damit schneller und unmittelbarer bei den Akteuren der internationalen Szene handeln können.

Die Revue wird in einer ihrer nächsten Nummern auf dieses Thema zurückkommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1989

Band XLI

ARTIKEL

DAS RECHT DER BEWAFFNETEN KONFLIKTE UND SEINE ANWENDUNG IN KOLUMBIEN

und seine Anwendung in Kolumbien	5
STATUTARISCHE SITZUNGEN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG	
Übereinkommen zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften(Liga)	18
Delegiertenrat (Genf, 26-27. Oktober 1989)	32
VON DER ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Dr. János Hantos: Die Bedeutung der Grundsätze für die Einheit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	71
Walter Ricardo Cotte W.: Freiwilligenarbeit: Freizeitbeschäftigung oder Beruf	81

ROTES KREUZ, ROTER HALBMOND UND KOMMUNIKATION

IN EIGENER SACHE: EINE KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE FÜR DIE INTERNATIONALE ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Michèle Mercier und George Reid: Eine globale Identität der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	119
Helena Korhonen: Unterstützung der Informationsdienste der Nationalen Gesellschaften in Entwicklungsländern	131
DAS EMBLEM DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
François Bugnion: Das Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	167
HUMANITÄRES VÖLKERRECHT UND NICHT INTERNATIONALE BEWAFFNETE KONFLIKTE	
Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten	207
Erklärung zu den Regeln des humanitären Völkerrechts über die Führung der Feindseligkeiten in nicht internationalen bewaffneten Konflikten	231
Denise Plattner: Die Strafverfolgung von Verstössen gegen das in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht	236
	303

X. JAHRESTAG DES ÜBEREINKOMMENS VOM 10. OKTOBER 1980 ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER KONVENTIONELLER WAFFEN

X. Jahrestag des Übereinkommens über Inhumane Watten — Einführung von Javier Pérez de Cuéllar, Generalsekretär der Vereinten Nationen	267
Maurice Aubert: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Problematik der Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen	271
45. Session der Generalversammlung der Vereinten Nationen: Erklärung des IKRK zum 10. Jahrestag des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen	294
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ	
Neues vom Hauptsitz	42
Kriegschirurgisches Seminar (Genf, 30. März-1 April 1990)	147
Besuche beim IKRK	180
Freilassung von Emanuel Christen und Elio Erriquez	250
Missionen des IKRK-Präsidenten	
Missionen des Präsidenten (Tschad, Europäische Gemeinschaft, Belgien, Libanon, Syrien, Österreich)	43
Missionen des IKRK-Präsidenten (Niederlande, Belgien, Mexiko)	89
Im Zeichen des «humanitären Aufbruchs» — IKRK-Präsident in Afrika	143
Missionen des Präsidenten (Fürstentum Liechtenstein, Tschechoslowakei, Belgien, Island)	181

IKRK-Präsident im Nahen Osten	252
IKRK-Präsident besucht Südostasien	297
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS	
Zum Tode von Olof Stroh	47
Weltkampagne zum Schutz der Kriegsopfer	92
Kolloquium über den Schutz der Kriegsopfer (Genf, 2324. Februar 1990)	99
Welttag 1990 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds	148
Europäisches Symposium in Prag: Europa im Übergang — humanitäre Perspektiven	184
TATSACHEN UND DOKUMENTE	
XIV Internationaler Strafrechtskongress (Wien, 17. Oktober 1989) — Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht	49
Palästina und die Genfer Abkommen	53
Weissrussische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle	54
Vertragsstaaten der Protokolle vom 8. Juni 1977 (Stand vom 31. Dezember 1989)	55
Die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ratifiziert die Protokolle	106
Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ratifiziert die Protokolle	106
Barbados tritt den Protokollen bei	107
Offizielle deutsche Fassung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	151
	305

Die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	152
Arabische Republik Jemen ratifiziert die Protokolle	154
Zum Tode von Professor Paul Reuter	154
Ein internationales Seminar in Taormina (Sizilien): Schutz des menschlichen Lebens und Zivilschutz	189
Rumänien ratifiziert die Protokolle	193
Erklärung der Republik Östlich des Uruguay	254
Jemenitischer Roter Halbmond	254
IKRK— Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zuerkannt	299
BIBLIOGRAPHIE	
Assisting the victims of armed conflicts and other disasters (Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte und anderer Katastrophen) (Frits Kalshoven Hrsg.)	59
Neue Veröffentlichungen (Januar-Februar 1990)	62
Im Dienst an der Gemeinschaft — Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag (Walter Haller, Alfred Kölz, Georg Müller und Daniel Thürer, Hrsg.)	108
Neue Veröffentlichungen (März-April 1990)	111
La conducta arriesgada y la responsabilidad internacional del Estado (Riskantes Verhalten und die internationale Verantwortlichkeit des Staates) (Carlos Jiménez Piernas)	156
Actualité de la pensée juridique de Francisco de Vitoria (Von der Aktualität des Rechtsdenkens Francisco de Vitorias) (Antonio Truyol Serra, Henry Mechoulan, Peter Haggenmacher, Antonio Ortiz-Arce, Primitivo Marino und Joe Verhoeven)	157
Schutz von Journalisten auf gefahrvoller Mission in Kriegsgebieten	194

Neue Veröffentlichungen (Juli-August 1990)	198
Neue Zeitschrift: Humanitäres Völkerrecht — Informations-schriften	255
Inhaltsverzeichnis 1990	302

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ-UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, Kabul.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, Cairo.
- ÄTHIOPIEN Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, Addis Ababa.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) Croix-Rouge albanaise, rue Qamil Guranjaku N° 2, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V.
- ANGOLA Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, Luanda.
- ARGENTINIEN Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 Buenos Aires.
- AUSTRALIEN Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, East Melbourne 3002.
- BAHAMAS Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, Nassau.
- BAHRAIN Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, Manama.
- BANGLADESH Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 Brussels.
- BELIZE The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, Belize City.
- BENIN (Republik) Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, Porto-Novo.
- BOLIVIEN Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, La Paz.
- BOTSWANA Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, Gaborone.
- BRASILIEN Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 Sofia.
- BURKINA FASO Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, Ouagadougou.
- BURUNDI Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, Bujumbura.
- CHILE Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., Santiago de Chile.
- CHINA (Volksrepublik) Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, Beijing.
- COSTA RICA Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, San José.
- CÔTE D'IVOIRE Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, Abidjan.
- DÄNEMARK Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 København Ø.

- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK —
 Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010Dresden (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLJK Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-Bonn 1, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA Dominica Red Cross, P.O. Box 59, Roseau.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, Santo Domingo.
- DSCHIBUTI Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, Dschibuti.
- ECUADOR Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, Quito.
- FIDSCHI Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, Suva.
- FINNLAND --- Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 Helsinki 14/15.
- FRANKREICH Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 Paris, CEDEX 08.
- GAMBIA Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, Banjul.
- GHANA Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, Accra.
- GRENADA Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, St George's.
- GRIECHENLAND Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, Athènes 10672.
- GUATEMALA Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, Guatemala, C. A.
- GUINEA Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, Conakry.
- GUINEA-BISSAU Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B. *Bissau*.
- GUYANA The Guyana Red Cross Society, P.O Box 10524, Eve Leary, Georgetown.
- HAITI Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, Port-au-Prince.
- HONDURAS Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, Comayagüela D.M.
- INDIEN Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, New-Dehli 110001.
- INDONESIEN Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, Baghdad.
- IRAN The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., Teheran.
- IRLAND Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, Dublin 2.
- ISLAND Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 Reykjavik.
- ITALIEN Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 Rome.
- JAMAIKA The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, Kingston 5.

- JAPAN The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, Tokyo 105.
- JEMEN (Republik) Jemenitischer Roter Halbmond, P.O. Box 1257, Sana'a.
- JORDANIEN Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, Amman.
- JUGOSLAWIEN Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 Belgrade.
- KAMERUN Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, Yaoundé.
- KANADA The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, Ottawa, Ontario KIG 4J5.
- KAP VERDE (Republik) Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, Praia.
- KATAR Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, Doha.
- KENYA Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, Nairobi.
- KOLUMBIEN Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, Bogotá D.E.
- KONGO (Volksrepublik) Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, Brazzaville.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, Pyongyang.
- KOREA (Republik) The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, Seoul 100-043.
- KUBA Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, Habana 4.
- KUWAIT Kuwait Red Crescent Society, (provisional headquarters in Bahrain), B.P. 882, Manama.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) Croix-Rouge lao, B.P. 650, Vientiane.
- LESOTHO Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366,
- Maseru 100.

 LIBANON Croix-Rouge libanaise, rue Spears,
- Beyrouth.

 LIBERIA Liberian Red Cross Society, National Head-quarters, 107 Lynch Street, 1000 Monrovia 20, West

África

- LIBYSCH-ARABISCHE JAMAHIRIJA Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, Benghazi.
- Crescent, P.O. Box 541, Bengnazi.
 LIECHTENSTEIN Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 Vaduz.
- LUXEMBURG Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, Luxembourg 2.
- MADAGASKAR (Demokratische Republik) Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, Antananarivo.
- MALAWI Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, Lilongwe.
- MALAYSIA Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, Kuala Lumpur 55000.
- MALI Croix-Rouge malienne, B.P. 280, Bamako.
- MAROKKO Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, Rabat.

- MAURETANIEN Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, Nouakchott.
- MAURITIUS Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, Curepipe.
- MEXIKO Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, México 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, Maputo.
- MONACO Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, Monte Carlo.
- MONGOLEI Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, Ulan Bator.
- MYANMAR Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, Yangon.
- NEPAL Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 Kathmandu
- NEUSEELAND The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, Wellington 1. (P.O. Box 12-140, Wellington Thorndon.)
- NICARAGUA Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, Managua D.N..
- NIEDERLANDE The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 KC The Hague.
- NIGER Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, Niamey.
- NIGERIA Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, Lagos.
- NORWEGEN Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 Oslo 1.
- ÖSTERREICH Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Gusshausstrasse, Postfach 39, Wien 4.
- PAKISTAN Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, Islamabad.
- PANAMA Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Panamá 1.
- PAPUA-NEUGUINEA Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, Boroko.
- PARAGUAY Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, Asunción.
- PERU Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534 Lima
- PHILIPPINEN The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, Manila 2803
- POLEN (Republik) Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 Varsovie.
- PORTUGAL Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 Lisbonne.
- RUMÂNIEN Croix-Rouge de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, Bucarest
- RWANDA -- Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, Kigali.
- SAINT LUCIA Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, Castries St. Lucia, W. I.
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, Kingstown.
- SALVADOR Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, San Salvador, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, Lusaka.
- SAN MARINO Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, Saint Marin.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Principe, C.P. 96, São Tomé.
- SAUDI-ARABIEN Saudi Arabian Red Crescent Society, Riyadh 11129.
- SCHWEDEN Swedish Red Cross, Box 27 316, 10 254, Stockholm.
- SCHWEIZ Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, 3001 Bern.
- SENEGAL Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, Dakar.
- SIERRA LEONE Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, Freetown.
- SIMBABWE The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, Harare.
- SINGAPUR Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, Singapore 0923.
- SOMALIA (Demokratische Republik) Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, Mogadishu.
- SPANIEN Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, Madrid 28010.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik)
 The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, Colombo 7.
- SÜDAFRIKA The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, Johannesburg 2000.
- SUDAN The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, Khartoum.
- SURINAM Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, Paramaribo.
- SWASILAND Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane.
- SYRIEN (Arabische Republik) Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, Damas.
- TANSANIA Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, Dar es Salaam.
- THAILAND The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, Bangkok
- TOGO Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, Lomé.

- TONGA Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, Nuku'alofa, South West Pacific.
- TRINIDAD UND TOBAGO The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, Port of Spain, Trinidad, West Indies.
- TSCHAD Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, N'Djamena.
- Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik Czechoslovak Red Cross, Thunovskà 18, 118 04 Prague 1.
- TUNESIEN Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000.
- TÜRKEI Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 Kizilay-Ankara.
- UdSSR The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, Moscow, 117036.
- UGANDA The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, Kampala.
- UNGARN (Republik) Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, Budapest 1367. Ad. post.: 1367 Budapest 5. Pf. 121.
- URUGUAY Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, Montevideo.
- U.S.A. American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., Washington, D.C. 20006.
- VENEZUELA Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, Caracas 1010.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, Abu Dhabi.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, London, SWIX 7FI
- VIETNAM (Sozialistische Republik) Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, Hanoi.
- WEST-SAMOA Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, Apia.
- ZAIRE (Republik) Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, Kinshasa.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, Bangui.

WIE ARTIKEL FÜR DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE EINZUREICHEN SIND

Die Revue möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der Revue publiziert.

Die Manuskripte können in Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch oder Deutsch eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend numeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS WEITER!

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABON	NEMENTS
Ich möchte die Revue internationale de la Cre 1 Jahr ab	oix-Rouge abonnieren für
☐ englische Ausgabe ☐ spanische Ausgabe ☐ Ausgabe ☐ Ausgabe	☐ französische Ausgabe züge auf Deutsch
Name Vorname	
ggf. Name der Institution	
Beruf oder Stellung	
Adresse	
Land	
Bitte ausschneiden oder photokopieren und senden:	d an folgende Adresse
Revue internationale de la Cro 19, av. de la Paix CH-1202 Genf	ix-Rouge
Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisc Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 S Preis pro Nummer: 5 SFr.	•
Deutsche Ausgabe: Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 S Preis pro Nummer 2 SFr.	SFr. oder US\$ 6.
Postscheckkonto: 12-1767-1 Genf	:
Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankvero Probenummer auf Anfro	·
Datum Unterschri	ft

Die Revue internationale de la Croix-Rouge ist das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wird seit 1869 veröffentlicht und erschien ursprünglich als «Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés» und später als «Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge».

Als Organ, das Gedanken, Meinungen und Fakten zum Auftrag und Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung liefert, ist die Revue auch eine auf humanitäres Völkerrecht und andere Bereiche des humanitären

Handelns spezialisierte Zeitschrift.

Sie zeichnet fortlaufend die internationale Tätikeit der Bewegung auf und schreibt somit deren Chronik, vermittelt Informationen und stellt die Verbindung zwischen den Trägern der Bewegung her.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* erscheint alle zwei Monate in vier Hauptausgaben:

Französisch: REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE (seit Oktober 1869)
Englisch: INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS (seit April 1961)
Spanisch: REVISTA INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA (seit Januar 1976)

Spanisch: Arabisch:

المجلة الدولية للصليب الأحمر (seit Mai-Juni 1988)

Seit Januar 1950 veröffentlicht sie ausserdem *Auszüge* aus den Hauptausgaben in deutscher Fassung.

REDAKTION:

Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur

ADRESSE:

Revue internationale de la Croix-Rouge

19, avenue de la Paix CH - 1202 - Genf, Schweiz

ABONNEMENTS (Deutsche Ausgabe):

10.—SFr. jährlich; Preis pro Nummber 2.—SFr.

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 148 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.



X. Jahrestag des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen

Die Problematik der Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen

